Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Zwölfter Band

enthaltend

die Gesetze und Verordnungen

der Jahre

1855 bis 1858.

Bernburg.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg von den Jahren 1855 bis 1858 enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 1.

749.
Verordnung,
die Revision der Zollgewichte betreffend,
vom 15. Januar 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums Folgendes:

§. 1.

Alle diejenigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen Vorschriften Zollgewichte zu führen haben, sind bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 rtl. gehalten, sich nur vorschriftsmäßig geeichter Zollgewichte zu bedienen.

§. 2.

Bei gleicher Strafe sind diese Zollgewichte regelmäßig alle drei Jahre von den Inhabern bei dem Herzoglichen Eichungsamte in Bernburg prüfen und die Richtigkeit derselben bei diesem Amte attestiren zu lassen.

§. 3.

Die Eichung der Zollgewichte hat bei dem Herzoglichen Eichungsamte in Bernburg zu geschehen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 15. Januar 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

[Publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 7 vom 24. Januar 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 2.

750.

Gesetz,

die Competenz und Strafbefugnisse des gemeinschaftlichen Haupt-Steueramtes betreffend,

vom 25. Januar 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt *ec.* *ec.*,

verordnen hiermit zur Ausführung des Artikel 16 des Vertrages vom 20. Decbr. 1853 über die Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem des Königreichs Preußen auf Antrag Unseres Staats-Mininisteriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt in Dessau erhält die Befugniß, in Steuersachen Untersuchungen zu führen und dieselben durch Strafresolute zu erledigen:

a. bei Contraventionen gegen die Zollgesetze und die Zollordnung, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammen funfzig Thaler nicht übersteigt;

b. bei Contraventionen gegen die Gesetze wegen der Branntwein-, Zucker-, Braumalz- und Tabacksteuer, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammen zehn Thaler nicht übersteigt.

§. 2.

Ist in solchen Zoll- und Steuer-Contraventionsfällen, wo nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist, das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt zur Entscheidung nicht zuständig, so steht solche in erster Instanz dem Herzogl. Anhalt. Zolldirector zu.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 9 vom 31. Januar 1855.]

§. 3.

Der Herzogl. Anhalt. Zolldirector kann in allen Fällen, so lange noch kein Strafresolut erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen.

§. 4.

Dem Angeschuldigten steht die Befugniß zu, gegen Strafresolute entweder binnen 10 Tagen auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder binnen gleicher präclusivischer Frist den Recurs an die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, mithin gegen die Resolute des Herzogl. Anhalt. gemeinschaftlichen Hauptsteueramtes an den Herzogl. Anhalt. Zolldirector und gegen die von letzterem ertheilten Resolute an Unser Staats-Ministerium einzulegen.

Hat der Angeschuldigte gegen ein Strafresolut Recurs ergriffen, so muß er sich bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, beruhigen und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

§. 5.

Der Recurs ist bei dem Herzogl. Anhalt. gemeinschaftlichen Hauptsteueramte anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so steht dem Angeschuldigten frei, binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresolutes an die zuständige Behörde eingesandt.

Hat der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme von der Recursbehörde erheblich gefunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren. Das Recursresolut, welchem Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt.

§. 6.

Dem Angeschuldigten steht frei, auch während der Untersuchung bis zu deren Schluß auf rechtliches Gehör anzutragen. Ist innerhalb der gesetzlichen Frist gegen ein Strafresolut auf rechtliches Gehör angetragen, so wird das Resolut als nicht ergangen angesehen.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Herzogl. Anhalt. gemeinschaftlichen Hauptsteueramte anzumelden.

Dasselbe hat sodann die Verhandlungen an den Herzogl. Anhalt. Zolldirector zur Beschlußnahme beziehungsweise Veranlassung des gerichtlichen Verfahrens abzugeben.

§. 7.

Das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt untersucht die Uebertretungen summarisch und kann sich hierbei der ihm untergeordneten Behörden und Beamten bedienen.

Die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 8.

Die Vorladungen geschehen durch Steuer-Unterbediente oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so wird der Beweis in contumaciam aufgenommen und das Strafresolut gegeben.

Die Nachtheile müssen dem Angeschuldigten in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von dem gemeinschaftlichen Hauptsteueramte ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Hauptsteueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen in Untersuchungssachen angehalten.

Vereidigung von Zeugen findet nur auf Requisition durch die zuständigen Gerichte statt.

§. 11.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von 50 Thlr. übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 12.

Findet die Behörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten und hat dem Angeschuldigten davon Kenntniß zu geben.

§. 13.

Das Strafresolut, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Publicationstermine nicht, so muß demselben das Strafresolut statt mündlicher Eröffnung schriftlich zugefertigt werden.

Bei Eröffnung des Strafresoluts sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Fall der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat und daß dieses geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen.

§. 14.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten in Ansatz.

§. 15.

Die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Resolute geschieht von dem Hauptsteueramte, welches dabei nach den für Executionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat.

Die Veräußerung der Confiscate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch das Herzogl. Anhalt. gemeinschaftliche Hauptsteueramt bewirkt.

§. 16.

Im Uebrigen bleiben sowohl die gesetzlichen Bestimmungen in Zoll- und Steuersachen, als auch die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen fernerhin in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 25. Januar 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 3.

751.

Verordnung
betreffend den Verlust von Innungsrechten wegen begangener Verbrechen,
vom 1. Februar 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen die Privilegien der Innungen oder die Statuten der Gesellenzünfte wegen strafbarer Handlungen den Ausschluß aus der Innung oder Zunft festsetzen, soll dieser künftig, abgesehen von der Bestimmung in §. 202 des Strafgesetzbuches nur dann eintreten, wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit rechtskräftig erkannt ist.

§. 2.

Dieser Ausschluß dauert, wenn durch das Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, nur so lange, als jene Ausübung nicht statt hat.

§. 3.

Den Innungen und Zünften ist nicht gestattet, ein hiernach ausgeschlossenes Mitglied in der Corporation zu belassen, oder wieder aufzunehmen, ohne daß Wir demselben eine vollständige Rehabilitation oder wenigstens in Bezug auf die Innung oder Zunft eine Dispensation von der privilegienmäßigen Bestimmung haben zu Theil werden lassen.

[Publicirt und angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 12 vom 10. Februar 1855.]

Ebenso wenig sind die Innungen und Zünfte berechtigt, von einem Mitgliede, welchem von Uns der Wiedereintritt in die Corporation gestattet ist, die Erlegung einer Buße zu fordern.

§. 4.

Der Ausschluß aus der Innung oder Zunft ist von dem betreffenden Kreisamte auf Grund des ergangenen Erkenntnisses zu verfügen und unverzüglich zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 1. Februar 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

LS

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 4.

732.

Verordnung,

die Benutzung der Viehcadaver betreffend,

vom 1. März 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen zur Ausführung des in §. 10 des Gesetzes vom 17. März 1850 (Ges.-S. Bd. IX., Seite 210) ausgesprochenen Grundsatzes auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums Folgendes:

I. Die Benutzung der Viehcadaver betreffend.

1) Es steht jedem Vieheigenthümer frei, sein dem Cavillereizwange nicht unterworfenes gefallenes Vieh

entweder

a. selbst abzuledern, oder durch seine Hausgenossen und Dienstleute abledern zu lassen,

oder

b. durch einen im hiesigen Lande concessionirten oder beliehenen Caviller abledern zu lassen,

oder

c. an einen solchen Caviller zur Ausnutzung zu veräußern und zu überweisen, und ist in diesem letzten Falle der Caviller verpflichtet, dem Eigenthümer die geschehene Ueberweisung nach Tag und Stunde schriftlich zu bescheinigen.

Wer das gefallene Vieh durch andere Personen abledern oder ausnutzen läßt, verfällt in eine Strafe von 2 bis 5 Thalern.

[Publicirt und angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 20 vom 10. März 1855.]

2) Die Abledrung muß auf polizeilich genehmigten Luderstellen bewirkt werden. Sie kann aber auch an solchen Orten geschehen, welche dem Publicum nicht zugänglich und, wenn sie im freien Felde liegen, wenigstens 100 Schritt von Communicationswegen entfernt sind.

Wer die Abledrung an anderen Orten vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt in 2 bis 5 Thaler Strafe.

3) Die bei der Abledrung als unnutzbar übrig bleibenden Reste des Viehcadavers müssen sofort wenigstens drei Fuß tief entweder auf der Abledrungsstelle oder auf den Luderstellen bei 1 bis 5 Thaler Strafe vergraben werden.

Diese Strafe hat der Caviller, welcher die Abledrung besorgt hat, oder, wenn ein solcher nicht zugezogen ist, diejenige Person, welche die Abledrung veranlaßt hat, zu erlegen.

4) Der Transport der Ueberbleibsel nach den Luderstellen muß bei 1 bis 5 Thaler Strafe in Säcken geschehen.

5) Der Eigenthümer des Viehes ist bei 5 Thaler Strafe gehalten, binnen 24 Stunden entweder die Abledrung vornehmen zu lassen, oder den Viehcadaver dem Caviller zur Abledrung zu überweisen.

Dieser letztere ist bei Vermeidung einer gleichen Strafe verpflichtet, binnen 24 Stunden nach der Ueberweisung die Abledrung zu bewirken.

6) Das gefallene Vieh ist von dem Eigenthümer bis zur Ueberweisung an den Caviller oder wenn der erstere die Abledrung für eigene Rechnung bewirkt oder bewirken läßt, bis zum Eintritt und während der Abledrung, von dem Caviller dagegen von der Uebernahme an gegen das Anfressen anderer Thiere sicher zu stellen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern.

7) Die nutzbaren Theile des Viehcadavers sind sofort nach der Abledrung in umschlossene Räume zu bringen und die Behandlung derselben zur weiteren Verwerthung, wie z. B. das Trocknen der Fleischtheile und die Aufbewahrung derselben, ist so einzurichten, daß der Fäulnißgeruch nicht in andere von Menschen bewohnte Geschäfte überdringt.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 2 bis 5 Thalern Strafe belegt.

8) Die Erlaubniß zur Abledrung, wie sie oben sub 1 ertheilt ist, erstreckt sich jedoch nicht auf das an Tollwuth, Rotz- oder Wurmkrankheit crepirte Vieh.

Der Eigenthümer, welcher weiß oder welcher erheblichen Verdacht hat, daß sein Thier an diesen Krankheiten crepirt ist, ist bei einer Strafe von 10 Thalern gehalten, binnen 24 Stunden vom Absterben

an bei dem betreffenden Kreisamte davon Anzeige zu machen. Im Falle bloßen Verdachts kann er mit der Anzeige den Antrag auf thierärztliche Untersuchung Behufs Zulassung der Ablederung verbinden. Wird der Verdacht durch die thierärztliche Untersuchung nicht bestätigt, so kann das Kreisamt die Ablederung zulassen und erforderlichen Falls die näheren Modalitäten derselben vorschreiben. Andern Falls ist der Eigenthümer verbunden, binnen 6 Stunden nach dem Eintreffen der kreisamtlichen Vorschrift bei einer Strafe von 10 Thalern den Viehcadaver mit Haut und Haaren, nachdem die Haut mit Kreuzschnitten unbrauchbar gemacht ist, an abgelegenen Orten oder auf den Luderstellen und in einer solchen Tiefe, daß der Cadaver mit wenigstens 5 Fuß Erde bedeckt ist, zu verscharren.

9) Fällt Vieh an anderen ansteckenden Krankheiten, so ist der Eigenthümer bei 1 bis 5 Thaler Strafe verpflichtet, binnen 24 Stunden Anzeige davon bei dem betreffenden Kreisamte zu machen, und die Ablederung von Erstattung der Anzeige ab noch 24 Stunden auszusetzen. Das Kreisamt kann aber innerhalb dieser Frist nach Befinden der Umstände außer den obigen Bestimmungen für die Ablederung noch nähere Vorschriften ertheilen, oder das Verscharren des ganzen Viehcadavers bestimmen, insbesondere aber vorschreiben, daß die Ablederung durch einen Caviller gegen ein von dem Eigenthümer zu entrichtendes Entgelt zu bewirken sei.

Wer gegen die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften des Kreisamtes fehlt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thalern.

10) Sobald vereinzelte Fälle ansteckender Krankheiten sich in kurzer Frist an einem Orte wiederholen, hat das betreffende Kreisamt durch thierärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob eine Viehseuche ausgebrochen ist, und zutreffenden Falls dieses durch die Ortsbehörde den Gemeindemitgliedern bekannt machen zu lassen. Vom Augenblick dieser Bekanntmachung an bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Kreisamt das Aufhören der Seuche wieder ausgesprochen hat, ist die Ablederung jedes gefallenen Stück Viehes, gleichviel, ob an demselben Merkmale der Krankheit wahrgenommen sind oder nicht, nur mit Genehmigung des Kreisamtes zulässig, sonst aber bei 5 Thaler Strafe verboten.

11) Bei Fortschaffung der Viehcadaver oder der Theile derselben sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern nicht die Hauptstraßen in den Ortschaften, sondern, soweit es möglich, Nebenstraßen einzuschlagen.

II. Weitere polizeiliche Bestimmungen.

Mit 1 bis 5 Thalern Strafe wird belegt:

1) wer Theile abgeleberten Viehes an Orten aufbewahrt, von welchen der Fäulnißgeruch in andere von Menschen bewohnte Gehöfte dringt;

2) wer crepirte Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder fließende Wasser wegschafft;

3) wer todte Thiere, um sich ihrer zu entledigen, auf Grundstücke Dritter wirft;

oder

4) wer Fleisch von erkrankten Thieren als gesundes an andere Menschen zum Essen überläßt.

III. Schlußbestimmung.

Es werden hierdurch:

1) die Verordnung vom 17. März 1731 (Gesetzsammlung Band II., Seite 27);

2) die Verordnung vom 3. September 1779 (Gesetzsammlung Band II., Seite 382);

3) die Verordnung vom 8. September 1779 (Gesetzsammlung Band II., Seite 383) mit Ausschluß der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Gemeinden zur Haltung von Schindängern oder Luderstellen verpflichtet sein sollen,

aufgehoben, wogegen an der Bestimmung in §. 307 des Strafgesetzbuches durch diese Verordnung nichts geändert sein soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 1. März 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 5.

733.

Gesetz,
wegen Ermäßigung des Eingangszolles von ausländischem Talg,
vom 8. März 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen in Folge der unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Vom 1. April 1855 bis auf Weiteres ist vom ausländischen Talg (eingeschmolzenem Thierfette) in Stelle des bisherigen Eingangszolles, Position 36, Abth. II. des für die Jahre 1846, 1847 und 1848 angenommenen und in Gemäßheit der auf Unsern Befehl unterm 4. Novbr. 1845 erlassenen Bekanntmachung bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif, ein Eingangszoll von Zwei Thalern für den Centner zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt am 8. März 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

[Publicirt und angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 23 vom 21. März 1855.]

Bekanntmachung.

Durch das Gesetz vom 8. März d. J. ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 rtl. auf 2 rtl. für den Zentner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 30. Julius 1838 (Ges.-S. Bd. V. Seite 318) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg am 10. März 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

v. Schaetzell.

Flamant.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 6.

754.

Bekanntmachung

des zwischen der Kaiserlich Oesterreichschen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffenen Uebereinkommens wegen Ausdehnung der Bestimmungen der deutschen Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und 18. August 1836, bezüglich der Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht deutschen Kronländer des Oesterreichschen Kaiserstaates,

vom 12. März 1855.

Die Kaiserlich Oesterreichsche und die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung nach Maaßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 24 vom 24. März 1854.]

zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Vorstehende Uebereinkunft, welche in Folge Höchster Ermächtigung Sr. Hoheit des Herzogs und unter Zustimmung des Landtags durch Auswechselung der darüber ausgefertigten Erklärungen des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Wien den 28. Februar 1855 und des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom heutigen Tage zum Abschlusse gediehen ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg am 12. März 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

v. Schaetzell.

Flamant.

— 753.

Gesetz

über die für das Finanzjahr vom 1. Januar 1855 bis dahin 1856 auszuschreibenden Steuern,

vom 15. März 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für das laufende Finanzjahr vom 1. Januar 1855 bis dahin 1856 wird nach dem unter Zustimmung des Landtags festgesetzten Finanz-Etat der Betrag der Staats-Einnahmen auf

764,286 ℞ 14 Sgr. 11 ₰

und der Betrag der Staats-Ausgaben auf

763,795 ℞ 22 Sgr. 10 ₰

festgestellt.

§. 2.

Zu dem Ende werden außer den im Finanz-Etat Cap. IV. und V. der Einnahme aufgeführten alten directen und indirecten Steuern neun Simpla der Kriegssteuer mit 49,285 ℞ 2 Sgr. 2 ₰ und die Gerichtsquarte und zwei Quarten der Prinzessinsteuer mit 3778 ℞ 14 Sgr. 8 ₰ erhoben.

§. 3.

Für den Fall der Mobilmachung des Bundesheeres wird das Ministerium außerdem zur Erhebung anderweiter drei Simpla Kriegssteuer zum Betrage von

16,713 ℞ 12 Sgr. 11 ₰

ermächtigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt am 15. März 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

[Publicirt und angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 24 vom 24. März 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 7.

756.

Gesetz

zur Ergänzung der Verordnung vom 24. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,

vom 19. März 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags zur Ergänzung der §§. 17 und folgende der Verordnung vom 24. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend (Ges.-S. Bd. VIII. Seite 205, Nr. 383) was folgt:

§. 1.

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht oder zu entziehen versucht (§. 31 des Strafgesetzbuchs) hat die in der Verordnung vom 24. August 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

§. 3.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 rtl. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2 bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 25 vom 28. März 1854.]

nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 rtl., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt am 19. März 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

757.

Gesetz,

die Verjährung in Zoll- und Steuer-Strafsachen betreffend,

vom 19. März 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtages hiermit was folgt:

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, sowie der Zuckersteuer, der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Tabackssteuer begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 19. März 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 25 vom 28. März 1855.]

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 8.

758.

Gesetz
über Abänderung des Termins zur Einberufung des Landtags,

vom 2. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,

regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Das zweite Alinea des §. 62 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850, welches bezüglich der Zusammenberufung des Landtags bestimmt:

> „Regelmäßig muß diese Zusammenberufung alle Jahre erfolgen und zwar zum 15. October. Geschieht dieses nicht, so tritt der Landtag am 1. November gesetzlich aus eigener Machtvollkommenheit zusammen"

wird dahin abgeändert:

> „Regelmäßig muß diese Zusammenberufung alle Jahre und zwar zwischen den 1. December und den 15. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Geschieht dieses nicht, so tritt der Landtag am 1. Februar gesetzlich aus eigener Machtvollkommenheit zusammen."

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 29 vom 11. April 1855.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 2. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 9.

739.

Gesetz,
die Abänderungen der §§. 53, 54, 39 und 17 der Landes-Verfassungs-Urkunde vom 28. Februar 1850 betreffend,
vom 9. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die §§. 53 und 54 der Landes-Verfassungs-Urkunde vom 28. Februar 1850 sind aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 2.

Den Gemeinden steht, insoweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt werden, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates zu.

§. 3.

Im dritten Alinea des §. 39, welches lautet:

„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Bürgerwehr errichtet werden"

sind die Worte: „durch Gemeindebeschluß" aufgehoben.

§. 4.

Der §. 17 der Landes-Verfassungs-Urkunde gilt fortan in folgender Fassung:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt, soweit nicht gesetzlich besondere Ausnahmen festgestellt werden. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Ballenstedt, am 9. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 34 vom 28. April 1855.]

760.

Gesetz,

die Einführung der Gemeinde- Stadt- und Dorfordnung vom heutigen Tage betreffend,

vom 12. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen zur Ein- und Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom heutigen Tage auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die von Uns unterm heutigen Tage erlassene Gemeinde- Stadt- und Dorfordnung tritt mit dem 1. Mai a. c. in Kraft.

§. 2.

Die jetzigen Gemeinde-Vorstände und Gemeinderäthe bleiben bis zu Einführung der nach der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom heutigen Tage zu erwählenden Gemeinde-Behörden in ihrem Amte, so wie im Genuß ihres Diensteinkommens.

§. 3.

Die bestehende Kreiseintheilung. wird unverändert beibehalten. In den Ressort-Verhältnissen der Kreisämter, wie sie gesetzlich bestimmt sind, wird nichts geändert, insofern die Gemeinde-, Stadt- und Dorf-Ordnung vom heutigen Tage nicht etwas Anderes bestimmt.

§. 4.

Diejenigen Herzoglichen Domainen und Rittergüter, welche nach §. 11 und 14 der Gemeinde-Ordnung einen selbstständigen Bezirk bilden, bleiben trotzdem in den Gemeinschaften, welche zwischen denselben und den Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für Feuerlöschwesen, bereits bestehen oder später sich bilden. Diese Gemeinschaften werden durch die Bestimmungen in der Gemeinde-Ordnung weder verändert noch beschränkt. Die Lasten, welche die Gesetze den Gemeinden im öffentlichen Interesse auferlegen, wie z. B. Einquartirung, sind für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks von dem Gutsbesitzer zu tragen. Die Antheile, welche zu denselben von den Gemeinden und von den besondern Bezirken zu übernehmen sind, stellt nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung und des betheiligten Bezirks-Inhabers die Staats-Regierung fest.

§. 5.

Die Gesetze und Verordnungen, welche rücksichtlich der Armenpflege für einzelne Orte erlassen sind, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§. 6.

Die Polizei-Verwaltungen, welche nach Maaßgabe der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung zu ernennen sind, sind nach Reorganisation der Ge-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 34 vom 28. April 1855.]

meinde-Behörden von der Staats-Regierung bekannt zu machen. Bis dahin wird die Orts-Polizei in der bisherigen Weise verwaltet.

§. 7.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird von dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an in der Stadt Bernburg von der Regierung, Abtheilung des Innern, in den übrigen Gemeinden von den Kreisämtern geübt. (Zu §. 34 der Gemeindeordnung.)

§. 8.

Die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten der Städte, namentlich die Bürgermeister, verbleiben in ihrem Dienste und beziehen das ihnen ausgesetzte Gehalt fort.

§. 9.

Die Einführung der Stadtordnung erfolgt in nachstehender Art:

1) Die Bürgermeister haben sofort und innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine Liste derjenigen anzufertigen, welche nach den Bestimmungen des §. 6 I. der Gemeindeordnung als Bürger zu betrachten sind. In dieser Liste sind diejenigen Bürger, welche Grundbesitzer sind, von den übrigen zu scheiden.
2) Die Bürgermeister haben sodann diese Liste auf dem Rathhause zur Einsicht der Gemeinde-Angehörigen acht Tage lang auszulegen und durch öffentliche Bekanntmachung zugleich einen kurzen Termin zur Anbringung von Reclamationen anzuberaumen.
3) Sofort nach Ablauf des Termins sind die Listen nebst den etwaigen Reclamationen an das betreffende Kreisamt resp. für die Stadt Bernburg an die Regierung, Abtheilung des Innern, einzureichen.
4) Diese Aufsichtsbehörden haben sodann die Listen endgültig festzustellen und den Bürgermeistern zurückzustellen.
5) Die Bürgermeister laden hierauf die in der festgestellten Liste verzeichneten Bürger zur Wahl der in §. 23 der Stadtordnung bestimmten Anzahl der Stadtverordneten zu einem Termine ein.
6) Für die Ausführung des Wahlgeschäfts sind die Bestimmungen der §§. 52 bis 55, 59 bis 63 der Stadtordnung maaßgebend. Die Bürgermeister können sich bei der Leitung der Wahl von Mitgliedern des jetzigen Gemeinde-Vorstandes vertreten lassen. Außerdem haben dieselben zur Beiwohnung des Wahlgeschäfts zwei Mitglieder des jetzigen Gemeinderathes zu bestimmen.
7) Die gültig gewählten Stadtverordneten sind sodann von dem Bürgermeister einzuführen, nach §. 64 der Stadtordnung zu verpflichten und bleiben so lange in Thätigkeit, als ob sie im November d. J. gewählt wären. Nach ihrer Wahl treten sie alsbald in Function und ist von denselben unter Leitung des Bürgermeisters über die Besoldung der Stadträthe nach §. 69 der Stadtordnung Beschluß zu fassen, nach eingegangener

Bestätigung desselben zur Wahl der Stadträthe nach Maaßgabe der Bestimmungen der Stadtordnung zu schreiten. Das Ergebniß ist der Aufsichtsbehörde durch den Bürgermeister zu berichten.

8) Die landesherrlich bestätigten Stadträthe sind durch einen Commissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung einzuführen und zu verpflichten.

§. 10.

Zur Einführung der Dorfordnung haben die Kreisämter unverzüglich die erforderlichen Schritte zu thun. Jedoch können von der Regierung für einzelne Kreise oder Orte zu diesem Behufe besondere Commissarien bestellt werden.

Zu dem Ende ist namentlich:

1) die Aufstellung der Listen der stimmberechtigten und gemeindeberechtigten Gemeinde-Angehörigen resp. Hausbesitzer Seitens der Aufsichtsbehörde schleunigst zu bewirken. Diese Aufstellung hat an Ort und Stelle unter Zuziehung des jetzigen Gemeinde-Vorstandes oder aller Stimmberechtigten zu geschehen;

2) die Stimmrolle auf dem Schulzenamte in jeder Gemeinde zur Anbringung etwaiger Reclamationen 8 Tage öffentlich auszulegen.

Ueber die Reclamationen entscheidet die Regierung.

3) Nach Feststellung der Stimmlisten zur Wahl des Gemeinde-Vorstandes zu schreiten. Die Kreisämter haben diese Wahl zu leiten und in Gemeinden, in denen die Einrichtung eines Gemeinderaths beantragt oder von dem Kreisamte für zweckmäßig erachtet wird, Beschluß fassen zu lassen.

4) Mit der Bestätigung und Verpflichtung der neu gewählten Gemeinde-Vorstände wird nach Maaßgabe der Vorschriften der Dorfordnung verfahren.

§. 11.

Nachdem die neuen Gemeinde-Verwaltungen hierauf ins Leben getreten sind, haben sich dieselben alsbald mit der Aufstellung der Statuten zu beschäftigen und dieselben spätestens binnen 6 Monaten bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 12. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

761.

Gemeinde-Stadt- und Dorf-Ordnung
für das
Herzogthum Anhalt=Bernburg,
vom 12. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags in Erwägung, daß das Bedürfniß einer durchgreifenden Umänderung der Gemeinde- und Kreisordnung vom 28. Februar 1850 sich als unabweisbar herausgestellt hat, unter Aufhebung aller dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der Gemeinde- und Kreisordnung vom 28. Februar 1850 und des Gesetzes vom 14. März 1850, die Einführung derselben betreffend, folgende neue Gemeinde-Stadt- und Dorf-Ordnung erlassen.

Erster Theil.
Gemeinde=Ordnung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Bildung der Gemeinden.

In jeder Stadt und jedem Dorfe mit dem dazu gehörigen Bezirke besteht eine Gemeinde.

§. 2.
Anwendbarkeit
a. der Gemeindeordnung.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind sowohl auf Städte, als auch auf Dörfer anwendbar.

§. 3.
b. der Stadt- und Dorfordnung.

Die besondere Verfassung der Städte wird durch die Stadtordnung, und die der Dörfer, zu welchen auch die Flecken zu rechnen sind, durch die Dorfordnung geregelt.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 34 vom 28. April 1855.]

§. 4.

Gemeindeangehörige.

Die Gemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen.

§. 5.

Angehörige der Gemeinde sind alle diejenigen, welchen nach den Gesetzen das Heimathsrecht in derselben zusteht.

§. 6.

Gemeindeberechtigte.

Gemeindeberechtigte oder Gemeindemitglieder (Bürger in den Städten) sind

I. in den Städten nur diejenigen Gemeindeangehörigen:
   a. welche das Bürgerrecht bereits erworben haben, vorausgesetzt, daß bei ihnen entweder eines der im §. 13 der Stadtordnung gedachten besondern Erfordernisse zur Zeit noch vorhanden ist, oder im entgegengesetzten Falle der eingetretene Verlust nach §. 22 der Stadtordnung das Bürgerrecht weder gänzlich noch zeitweise aufhebt,
   b. welche nach Maaßgabe dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben;

II. in den Dörfern und Flecken diejenigen, welche als solche in § 7 der Dorfordnung bezeichnet werden.

Bürger, welchen nach dem jetzigen Gesetze die Befähigung zum Bürgerrechte abgehet, sind bei Wiedergewinnung des Bürgerrechts von Zahlung von Bürgerrechtsgeldern, wenn sie solche bereits früher erlegt haben, befreiet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Angehörigen.

§. 7.

1. Erwerbung und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

Die Gemeinde-Angehörigkeit ist durch das Heimathsrecht bedingt. Sie entsteht ohne besondere Aufnahme gleichzeitig mit der Erwerbung des Heimathrechtes und erlischt ebenso auch mit dem Verluste desselben.

§. 8.

2. Rechte der Gemeinde-Angehörigen.

Die Gemeinde-Angehörigkeit gewährt außer dem allgemeinen Anspruche auf obrigkeitlichen Schutz nur die aus dem Heimathsrechte fließenden Befugnisse, nämlich:

1) in dem Heimathsorte zu wohnen und nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften sich zu nähren;

2) sich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften daselbst zu verheirathen;
3) im Falle der Hilfsbedürftigkeit die nöthige Unterstützung vom Heimaths-Bezirke in Anspruch zu nehmen,

und die Theilnahme an der Benutzung der öffentlichen Anstalten in der Gemeinde, soweit nicht einzelne oder einzelne Klassen von Gemeinde-Mitgliedern ausschließliche oder Vorzugsrechte darauf haben.

§. 9.
3. Pflichten der Gemeinde-Angehörigen.

Die Verpflichtungen der Gemeinde-Angehörigen als solcher bestehen:

1) in der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindecasse und derjenigen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- und Orts-Gesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach gültigem Gemeindebeschlusse von ihnen zu gewähren sind;
2) in der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes.

Dritter Abschnitt.
Von den Gemeinde-Bezirken.

§. 10.
1. Bildung der Gemeinde-Bezirke.

Die bisherigen Gemeinde-Bezirke werden beibehalten, soweit nicht im Nachstehenden (§. 11 — 14) eine Veränderung darin eintritt.

Eine Aenderung der Bezirks- (Feldmarks-) Grenzen kann nur durch die Staats-Regierung, nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, verfügt werden.

§. 11.
2. Ausschluß der Domainen und Forsten.

Die Herzogl. Domainen und Forsten sind von den Gemeinde-Bezirken ausgeschlossen und bilden besondere Bezirke.

Es können jedoch von der Staats-Regierung dieselben ganz oder theilweise einem Gemeinde-Bezirke zugewiesen werden.

Privatgrundstücke, welche innerhalb eines Herzogl. Domainen- und Forst-Bezirks liegen oder davon abgezweigt werden, gehören zu dem Gemeinde-Bezirke, welchem sie zugewiesen werden.

Die Entscheidung hierüber, sowie überhaupt über Zweifel hinsichtlich der Bezirke, erfolgt durch die Staats-Regierung.

§. 12.
3. Ausschluß der Herzogl. Schlösser und Gärten.

Auch die Herzogl. Schlösser, Parke und Gärten gehören nicht zu dem Gemeinde-Bezirke.

§. 13.

4. Heimaths-Verhältnisse der in diesen Bezirken (§. 11 und 12) wohnenden Personen.

Die Bewohner von Herzogl. Gebäuden, welche nach Vorstehendem (§. 11 und 12) nicht zu einem Gemeinde-Bezirke gehören, behalten ihr früheres Heimathsrecht.

Sie bleiben mithin auch Angehörige der Gemeinde, in welcher sie heimathsberechtigt waren. Läßt sich ihr früheres Heimathsrecht nicht feststellen, so werden sie von der Regierung einer Gemeinde zugewiesen. Sind sie zur Zeit der Zuweisung hülfsbedürftig, so hat indessen nicht die Gemeinde, sondern der Staat für ihre Unterstützung zu sorgen. Dasselbe findet Statt bei der Anstellung von Ausländern im Herzogl. Dienste, mit welcher die Verleihung der Staats-Angehörigkeit verbunden ist. Auch soll die Unterstützung selbst solcher Personen, die als Bewohner Herzogl. Gebäude ihr früheres Heimathsrecht wieder in Anspruch nehmen können und zur Zeit der Rückkehr in ihren Heimathsbezirk hilfsbedürftig sind, der Gemeinde dann nicht zur Last fallen, wenn sie vorher 10 Jahre hintereinander in Herzogl. Gebäuden gewohnt und von der Gemeindebehörde die schriftliche Zusicherung nicht erlangt haben, daß ein längeres Verbleiben in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die etwa später entstehende Nothwendigkeit einer Unterstützung für Rechnung der Gemeinde von keinem Einfluß sein solle.

§. 14.

5. Vorbehalt wegen der Rittergüter.

Die Rittergüter bilden besondere Heimathsbezirke für sich und sind daher von den Gemeinde-Bezirken ausgenommen. Die Besitzer sind verpflichtet, in eben der Art, wie die Gemeinden in ihren Bezirken (§. 22—24), sowohl für die Armen-Unterstützung und die Erhaltung der Wege und Brücken auf alleinige Kosten zu sorgen und den Verfügungen der Regierung im Verwaltungswege nachzukommen, als auch die Ortspolizei entweder selbst, oder durch einen befähigten Stellvertreter zu verwalten und Aufträge in Verwaltungssachen zu übernehmen.

Es steht jedoch den Besitzern der Rittergüter frei, dieselben im bisherigen Gemeinde-Verbände zu belassen, in welchem Falle die Rittergutsgrundstücke ferner zum Gemeinde-Bezirke gehören und die Bewohner derselben Gemeinde-Angehörige verbleiben.

Geht die Erklärung hierüber binnen 8 Wochen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei der Regierung ein, so steht den betreffenden Gemeinden hiergegen ein Widerspruchsrecht nicht zu. Der spätere Anschluß eines Rittergutes an den Gemeinde-Verband bedarf der Einwilligung der Gemeinde und der Genehmigung der Staats-Regierung.

Die Angehörigen einer Gemeinde, welche nach dem Ausscheiden der Ritterguter nicht weiter im Stande sind, für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes zu genügen, werden durch das Staats-Ministerium entweder einem andern Gemeinde-Bezirke oder dem Heimaths-Bezirke eines Ritterguts zugewiesen.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden.

§. 15.

1. Recht der Persönlichkeit.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit; sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

§. 16.

2. Selbstständige Verwaltung.

Jeder Gemeinde steht, insoweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt wird, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates zu.

§. 17.

3. Vertretung.

Die Gemeinden werden hierbei durch den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise den Gemeinde-Rath, nach näherer Vorschrift der Stadt- und Dorf-Ordnung vertreten.

Der Gemeinde-Vorstand ist die nächste Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 18.

4. Gemeinde-Vermögen.

Was die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betrifft, so ist die Genehmigung der Regierung Abtheilung des Innern erforderlich:

1) zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Realgerechtigkeiten,
2) zur Contrahirung von Darlehnen,
3) zur Einziehung und Verwendung solcher Capitalien, welche von der Regierung für Stammcapitalien erklärt sind,
4) zur Bewilligung außerordentlicher Zuschüsse durch Communal-Steuern,
5) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven,
6) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.).

Dasselbe gilt von dem Vermögen einzelner Klassen der Gemeinde-Angehörigen.

Die bezüglichen Bestimmungen der Separations-Gesetze werden jedoch hierdurch nicht geändert, es behält vielmehr bei denselben sein Bewenden. Es steht jedoch der Regierung Abtheilung des Innern frei, eine selbstständige besondere Vertretung der Gemeinde in Vermögens-Angelegenheiten, besonders in Separations-Sachen, anzuordnen, wenn die persönlichen Interessen der Vertreter derselben mit dem Interesse der Gemeinde, als juristischen Persönlichkeit, collidiren, oder die Regierung findet, daß das Interesse der Gemeinde nicht gehörig vertreten wird.

§. 19.

5. Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen.

Die Gemeinde-Angehörigkeit ist durch das Heimathsrecht bedingt.

Zur Verleihung des Heimathsrechtes an Ausländer sind die Gemeinden nicht befugt; dieselben sind aber verpflichtet, die von der Staatsregierung zu Unterthanen aufgenommenen Ausländer als Heimaths-Berechtigte und Gemeinde-Angehörige anzunehmen. Dagegen steht den Gemeinden das Recht zu, Beschluß über die Verleihung des Heimathsrechtes an solche Personen zu fassen, welche bereits Unterthanen des Landes sind und aus einem Bezirke in einen andern übersiedeln wollen.

Die Uebersiedelung ist nicht abzuschlagen, wenn der Unterthan unbescholten ist und die Fähigkeit besitzt, sich seinen Lebensunterhalt selbstständig zu erwerben.

Staats- und Kirchendiener rc. erwerben das Heimathsrecht ohne Zustimmung der Gemeinden in demjenigen Orte, an welchem sie ihren nothwendigen Wohnsitz haben.

§. 20.

Gegen einen Beschluß, durch welchen ein Unterthan mit seinem Uebersiedelungs-Gesuche abgewiesen wird, ist Beschwerde an die vorgesetzten Staatsbehörden zuständig. Auch steht der Regierung das Recht zu, aus besondern Gründen die Seitens einer Gemeinde ertheilte Genehmigung zu einer Uebersiedelung wieder aufzuheben.

Ist die Heimaths-Angehörigkeit einer Person zwischen zwei oder mehreren Bezirken des Landes zweifelhaft, so entscheidet zunächst die Regierung.

§. 21.

7. Genehmigung von Zerstückelungen.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei geschlossenen Gütern, sowohl der gänzlichen Zerstückelung, als der Abtrennung einzelner Grundstücke im Interesse des Gemeindewohls zu widersprechen.

Die Regierung Abtheilung I. des Innern hat daher, bevor sie ihre Genehmigung zu dergleichen Zerstückelungen ertheilt, ohne welche sie ferner nicht mehr vorgenommen werden dürfen, die Gemeinde-Behörde darüber zu hören. Sie kann jedoch, insofern sie den Widerspruch der letztern nicht für begründet erachtet, die Genehmigung auch ohne Einwilligung der Gemeinde ertheilen. Die Gerichte sind zur Aufnahme von Verträgen über dergleichen Veräußerungen nicht befugt, bevor nicht die Genehmigung der Regierung beigebracht ist.

Auf walzende Grundstücke findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 22.

8. Leistung für Gemeindezwecke.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke nöthigen Einrichtungen und Anstalten im Gemeinde-Bezirke, namentlich der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen, Wasserleitungen, soweit diese Verpflichtungen nach Verträgen, Erkenntnissen oder dem Herkommen nicht Dritten obliegen. Sie haben auch die Verpflichtung zur Unterstützung der Armen, sowie ferner nach Maßgabe der Gesetze, beziehungsweise des Herkommens zur Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können die Gemeinden von der Regierung im Verwaltungswege angehalten werden. Nur, wenn eine Verpflichtung zwischen mehreren Gemeinden oder Privatpersonen streitig ist, oder Befreiung wegen eines besondern Rechtstitels in Anspruch genommen wird, soll die Betretung des Rechtsweges nicht ausgeschlossen sein.

Die Regierung hat indessen auch in diesem Falle eine interimistische Verfügung zu erlassen, wie es bis zum Austrage der Sache gehalten werden soll, bei welcher es bis dahin sein Bewenden behält.

§. 23.

a. Hinsichtlich der Armenpflege.

In Beziehung auf die Armenpflege überhaupt und auf Anstalten für Arme und Kranke können mehrere Gemeinden von der Staats-Regierung zu einem besondern Bezirke mit gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigt werden.

§. 24.

b. Hinsichtlich der Armenärzte.

Für den Fall, daß von den Gemeinden für den den Armen zu gewährenden ärztlichen Beistand nicht gehörig gesorgt ist, steht der Regierung das Recht zu, für einzelne oder für mehrere gemeinschaftlich Armen-Aerzte anzustellen, deren Besoldung die einzelnen Gemeinden nach den von der Regierung

zu bestimmenden Antheilen aufzubringen verpflichtet sind, wenn sie sich nicht selbst darüber einigen.

§. 25.

Besteuerung der Gemeinde-Angehörigen.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht aus den Einkünften ihres Vermögens gewährt werden können, durch Besteuerung der Gemeinde-Angehörigen aufzubringen. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Besteuerung steht jedoch der Regierung zu, deren Genehmigung sowohl zur Besteuerung selbst, als auch hinsichtlich der Art und Weise derselben erforderlich ist, bevor zur Ausführung geschritten werden kann.

Zu gleichem Zwecke sind die Gemeinden zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Gemeinde-Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Ortsstatuten berechtigt, deren Verrichtung durch geeignete Stellvertreter jedoch nicht verwehrt werden kann.

§. 26.

Zur Entrichtung der Communalsteuern und Leistung von Gemeindediensten können

1) auch Personen, welche im Gemeinde-Bezirke ihren Aufenthalt genommen haben, jedoch nicht zur Gemeide gehören, wenn dieser Aufenthalt länger als 6 Monate gedauert hat;
2) insoweit es sich um Abgaben vom Grundbesitze oder um Besteuerung des Einkommens aus demselben handelt, auch die fremden Besitzer der im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke (Flur-Genossen), und
3) insofern Gemeindeabgaben vom Gewerbe-Betriebe oder vom Einkommen aus demselben zu leisten sind, auch Fremde, welche im Gemeinde-Bezirke ein stehendes Gewerbe betreiben,

herangezogen werden.

§. 27.

Befreiung hiervon.

1) Zu Communalsteuern, sie mögen Grund- oder Zuschlagssteuern sein, kann nicht herangezogen werden:

a. Das Vermögen des Herzogs, des Herzogl. Hauses, des Staates und der Kirche;
b. das amtliche Einkommen der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienstbestandes.

Die Befreiung von Communalsteuern erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundabgaben, welche an die Gemeinden von Grundstücken und Gebäuden schon bei dem Erlaß der Gemeinde-Ordnung vom 28. Februar 1850 zu entrichten waren.

Auch erlöschen diese Grundabgaben nicht dadurch, daß das behaftete Grundstück oder Gebäude in das Eigenthum des Herzogl. Hauses, des Staates oder der Kirche übergeht.

2) Zu persönlichen Leistungen für Communalzwecke können Staatsbeamte, Geistliche, Kirchendiener, Elementar-Schullehrer und Militairpersonen nur insoweit angezogen werden, als sie dazu durch den Besitz eines Grundstücks im Gemeindebezirke verpflichtet sind. Das Diensteinkommen von Beamten und Kirchendienern kann für Gemeindezwecke in denjenigen Gemeinden, in denen der Veranlagung der Gemeindesteuer der Kriegssteuer-Fuß nicht zu Grunde liegt, nur zur Hälfte besteuert werden.

§. 28.

Gemeinde-Beschlüsse.

Die Gemeinde-Beschlüsse erfolgen nicht durch die Gesammtheit der Gemeinde-Angehörigen, sondern gehen blos von den stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde (den Bürgern und Gemeinde-Berechtigten) und den von denselben allein zu wählenden Vertretern der Gemeinde aus. Die von denselben gültig gefaßten Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde aus. Wohlerworbene Rechte der nicht stimmfähigen Gemeinde-Angehörigen oder Rechtsansprüche an die Gemeinde oder deren Vermögen können durch Gemeinde-Beschluß nicht beeinträchtigt werden.

§. 29.

Uebernahme der Polizei-Verwaltung ꝛc.

Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn und soweit dies verlangt wird, durch ihre Vorstände im Gemeinde-Bezirke die Geschäfte der Polizei und Polizei-Anwaltschaft, der Steuer- und Renten-Erhebung, der Landes-Feuercasse und der Einquartierung besorgen und Aufträge der Verwaltungs-Behörden überhaupt und besonders auch in Angelegenheiten, welche die Kirche und Schule, das Gewerbewesen und die Aushebung der Wehrpflichtigen betreffen, ausführen zu lassen.

Für die richtige Abführung der Steuern und erhobenen Gelder an die betreffenden Cassen ist die Gemeindecasse verantwortlich, und erhält dieselbe dafür $1\frac{2}{3}$ pro Cent Entschädigung aus den empfangsberechtigten Cassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Statuten.

§. 30.

Pflicht der Errichtung.

In jeder Gemeinde sind Ortsstatuten einzurichten. Dieselben bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung, und sind zu dem Ende der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Soweit die Landesherrliche Genehmigung ertheilt

wird, sind die Bestimmungen der Statuten für alle Gemeinde-Angehörige als Ortsgesetz von rechtsverbindlicher Kraft.

Findet die Staats-Regierung Bedenken gegen die Genehmigung, so ist über dieselben die Gemeinde zu hören, und stellt sodann die Staats-Regierung die Statuten, soweit sie Privatrechte nicht berühren, endgültig fest.

§. 31.

Inhalt.

Die Statuten müssen genaue Bestimmungen enthalten:

1) über den Gemeinde-Bezirk;
2) über die Bestandtheile und die Benutzung des Gemeinde-Vermögens;
3) über diejenigen Punkte, in Rücksicht welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen werden, oder ausdrücklich auf die Statuten verwiesen wird;
4) über die Höhe des Einzugsgeldes, welches Personen, die im Gemeinde-Bezirke ihren Aufenthalt nehmen, zu demselben aber nicht gehören, sowie diejenigen, welche in denselben übersiedeln, zu zahlen haben;
5) über die Höhe der Bürgerrechtsgelder, welche für den Bürgerbrief in den Städten zu erlegen sind;
6) über etwaige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde;
7) über die bis jetzt von den Gemeinden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften.

Zur Entrichtung eines Einzugsgeldes können Personen, welche einen nothwendigen Aufenthalt im Gemeindebezirke nehmen müssen, wie z. B. Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer rc., nicht verpflichtet werden.

§. 32.

Die Statuten können auch Vorschriften enthalten, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung innerhalb des Gemeinde-Bezirks bezwecken. Diese gelten aber nur in so weit, als sie mit den bestehenden Gesetzen nicht in Widerspruch treten.

§. 33.

Das Recht zur Polizeiverwaltung und zur Erlassung besonderer ortspolizeilicher Vorschriften steht den Gemeinden ferner nicht mehr zu.

Sechster Abschnitt.
Von der Oberaufsicht des Staates.

§. 34.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird zunächst durch die Kreis-Aemter und in den Städten

von über 5000 Einwohnern durch die Regierung Abtheilung des Innern ausgeübt.

§. 35.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privat-Rechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, besonders des Gemeinde-Vermögens, die Gesetze befolgt und die Gemeinde-Interessen gehörig gewahrt, daß von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen, von den Gemeindebeamten aber sowohl die ihnen als solchen zustehenden, als die ihnen Staatswegen übertragenen Geschäfte der Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten gehörig erfüllt werden.

§. 36.

Die Aufsichtsbehörden des Staates sind, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Voranschläge, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten zu verlangen.

Die Gemeinden und Gemeinde-Behörden sind verbunden, den von den Aufsichtsbehörden des Staates wegen Abhülfe vorgefundener Mängel und vorgekommener Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten erlassenen Verfügungen nachzukommen.

§. 37.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können, um Gemeinden und Gemeindebeamte zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ihren Verfügungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck geben und diese letzteren executivisch beitreiben lassen.

§. 38.

In Betreff der Dienstvergehen der Gemeindevorstands-Mitglieder und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die wegen der nicht mit einem Richteramte bekleideten Staatsbeamten geltenden Disciplinar-Gesetze zur Anwendung.

§. 39.

Wenn ein Gemeinderath sich grober Pflichtverletzungen schuldig macht, oder den innerhalb der gesetzlichen Schranken erlassenen Verfügungen der Aufsichtsbehörden nachzukommen sich weigern sollte, so kann die Regierung mit Genehmigung des Staats-Ministeriums denselben auflösen und eine Neuwahl verfügen.

§. 40.

Sollte eine Gemeinde die gesetzlich erforderlichen Wahlen verweigern, so kann das Staats-Ministerium eine provisorische Verwaltung in der Gemeinde auf deren Kosten anordnen.

§. 41.

Ueber Beschwerden, welche wegen Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe in Städten von 5000 Einwohnern oder weniger und in Dörfern, oder wegen Verfügungen der Bürgermeister und Schulzen angebracht werden, haben die Kreisämter, als nächste Aufsichtsbehörde, Entscheidung zu geben, gegen welche binnen 10 Tagen der Recurs an die Regierung nachgelassen ist.

Wenn die Beschwerden aber in solchen Fällen gegen Gemeinderäthe in Städten oder Bürgermeister in Städten von über 5000 Einwohnern gerichtet sind, so ertheilt die Regierung die Entscheidung unmittelbar. Hiergegen ist binnen zehn Tagen der Recurs an das Staats-Ministerium zulässig.

§. 42.

Wo nach gesetzlicher Bestimmung die Bestätigung eines Beschlusses nothwendig ist, ist dieselbe bei der betreffenden Aufsichtsbehörde einzuholen.

§. 43.

Es bleibt der Staatsaufsichtsbehörde überlassen, bei solchen Gemeinde-Angelegenheiten, welche das Interesse mehrerer Gemeinden resp. eines ganzen Kreises berühren, die betreffenden Ortsvorstände zu einer Conferenz zu vereinigen.

Zweiter Theil.

Stadt-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 1.

Die Verfassung der Städte beruhet auf der Gemeinde-Ordnung, auf dieser Stadt-Ordnung und auf den besondern Statuten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bürgern.

§. 2.

1. Bürger und Bürgerschaft.

Die Gemeinde-Angehörigen einer Stadt, welche das Bürgerrecht erworben haben, heißen Bürger und bilden die Bürgerschaft.

§. 3.

2. Rechte der Bürger.

a. Stimm- und Wahlfähigkeit.

Nur den Bürgern steht die Mitwirkung in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zu.

§. 4.

Die Bürger allein sind stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu den städtischen Gemeinde-Aemtern.

§. 5.

b. Benutzung des Gemeindegutes.

Das Bürgerrecht gewährt außer diesen Ehren-Rechten (§. 3 u. 4) und den allgemeinen Befugnissen der Gemeinde-Angehörigen (§. 8 der Gemeinde-Ordnung) auch das Recht zur Mitbenutzung des Gemeindegutes, soweit die Nutzungen desselben nicht blos zu allgemeinen Gemeindezwecken zu verwenden sind und nach den Statuten oder nach Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß nicht Einzelnen oder einzelnen Klassen der Gemeinde-Mitglieder anfallen.

§. 6.

3. Pflichten der Bürger.

a. Uebernahme von Stellen.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeinde-Angehörigen (§. 9 der Gemeinde-Ordnung) liegt den Bürgern die besondere Pflicht ob, unbesoldete Stellen bei der Gemeinde-Verwaltung und die Vertretung darin zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu versehen.

§. 7.

b. Ablehnungs-Gründe.

Zur Ablehnung oder zur frühern Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter über 60 Jahre,
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre,
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes,
6) ärztliche und wundärztliche Praxis,
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderaths eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderäths der den Bürgern zustehenden Ehrenrechte (§. 3 u. 4) auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 8.

Gemeinde-Aemter dürfen nicht annehmen:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde,
2) die Mitglieder der Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft,
3) die Polizeibeamten und
4) Militairpersonen.

§. 9.

4. Erwerbung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird nur durch Verleihung erworben.

§. 10.

a. Verleihung.

Die Verleihung erfolgt durch Eintrag des Namens in die Bürgerrolle und Aushändigung des Bürgerscheins.

Mit dem Bürgerbriefe ist zugleich ein Abdruck der Gemeinde- und Stadt-Ordnung auszuhändigen.

§. 11.

b. Persönliche Befähigung.

Zur Gewinnung des Bürgerrechts sind überhaupt nur männliche Gemeinde-Angehörige befähigt, welche

1) geschäftsfähig sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) sich zur christlichen oder jüdischen Religion bekennen und
3) unbescholten sind.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 22 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von Erwerbung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

§. 12.

Ist gegen Jemanden wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Aus-

übung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Einleitung der förmlichen Untersuchung von dem Gerichte beschlossen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so kann derselbe so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist, das Bürgerrecht weder erwerben noch ausüben.

§. 13.

c. Besondere Erfordernisse.

Außer der allgemeinen Befähigung (§. 11 u. 12) ist zur Erlangung des Bürgerrechts noch erforderlich:

1) der Besitz eines Wohnhauses im Gemeindebezirke, oder
2) der Besitz anderer liegenden Gründe innerhalb des Gemeindebezirks im Werthe von
   1000 rtl. in den größeren Städten mit 3000 Einwohnern und darüber, und von
   500 rtl. in den kleineren Städten mit weniger als 3000 Einwohnern, oder
3) ein reines Einkommen von jährlich mindestens
   300 rtl. in den größeren Städten mit 3000 Einwohnern und darüber, und von
   200 rtl. in den kleineren Städten mit weniger als 3000 Einwohnern,

   mag dasselbe übrigens auf Grundbesitz außer dem Gemeindebezirke, Capitalbesitz, Rentenbezug oder Anstellung im öffentlichen Dienste beruhen, oder endlich
4) ein gesicherter Nahrungszweig, als welcher indessen nur zu betrachten ist:
   a) das Geschäft der recipirten Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Feldmesser,
   b) der Gewerbebetrieb als Innungsmeister,
   c) der Betrieb eines stehenden Handelsgeschäftes oder einer Fabrik außer den Innungen und der Gast- und Schenkwirthschaft ohne eigenen Grundbesitz, sofern der, welcher eins von diesen Geschäften betreibt, mindestens auf sechs Jahre Concession hierzu erhalten hat.

Männer, deren Frauen Grundstücke besitzen, welche den Anspruch auf Erlangung des Bürgerrechts begründen, sind in Beziehung auf die Gewinnung des Bürgerrechts als Besitzer anzusehen.

§. 14.

Ohne daß die allgemeine Befähigung (§. 11 u. 12) und außerdem eins der besonderen Erfordernisse (§. 13) vorhanden ist, darf das städtische Bürgerrecht in der Regel Niemandem verliehen werden. Nur ausnahmsweise können

auch andere Gemeinde-Angehörige als Bürger angenommen werden, wenn es vom Gemeinde-Rathe einstimmig beschlossen und von der Regierung noch besonders genehmigt wird.

§. 15.

d. Ehrenbürger-Recht.

Bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechts, mit welchem keine besonderen Rechte und Verpflichtungen gegen die Gemeinde verbunden sind, kann von der Gemeinde-Angehörigkeit und den besonderen Erfordernissen zur Erlangung des Bürgerrechts (§. 13) abgesehen werden.

§. 16.

e. Anspruch auf Verleihung.

Ist dagegen eins der Erfordernisse (§. 13) nachgewiesen, so ist auch der Anspruch auf das Bürgerrecht begründet und die Ertheilung desselben keinem Gemeinde-Angehörigen, wenn er überhaupt nach §. 11 u. 12 befähigt ist, zu versagen.

§. 17.

f. Verweigerung der Ertheilung.

Wegen Verweigerung des Bürgerrechts ist mit Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerdeführung bei der Regierung zulässig. Wird von derselben die Entscheidung der Gemeinde-Behörde bestätigt, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. Wird aber der Anspruch des Beschwerdeführers auf das Bürgerrecht anerkannt, so steht der Gemeindebehörde noch die Berufung an das Staats-Ministerium frei, dessen Entscheidung sofort in Ausführung zu bringen ist.

§. 18.

g. Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, sind nur die in §. 13 unter 1, 2. u. 4 aufgeführten Personen, vorausgesetzt, daß sie nach §. 11 persönlich befähigt sind.

Nur Fremde, welche mit dazu erlangter Concession Großhandel oder ein ausgedehntes Fabrikgeschäft betreiben, sind, so lange sie nicht die Staats-Angehörigkeit und damit auch die Gemeinde-Angehörigkeit erlangen, hiervon entbunden.

§. 19.

h. Gebühren.

Das Statut jeder Stadt bestimmt den Betrag der für Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichtenden Gebühren und beziehungsweise das Einzugsgeld.

Beamte und Geistliche, welche bereits in einer Stadt das Bürgerrecht erlangt haben, haben, wenn sie nach einer andern Stadt versetzt werden,

Anspruch auf unentgeldliche Verleihung des Bürgerrechts in ihrem neuen Wohnorte.

§. 20.

4. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht erlischt:

1) durch den Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit und

2) in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der Bürger der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuchs).

§. 21.

5. Ruhen des Bürgerrechts.

Das erlangte Bürgerrecht ruhet, d. h. der Inhaber kann zeitweise die bürgerlichen Ehrenrechte (§. 3 u. 4) nicht ausüben:

1) bei denjenigen, welchen das Bürgerrecht blos wegen ihres Grundbesitzes verliehen worden (§. 13), nach der Veräußerung desselben, so lange sie nicht aus anderen Gründen die fernere besondere Befähigung zum Bürgerrechte (§. 13) nachzuweisen vermögen;
2) bei denjenigen, welche mit den Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre im Rückstande bleiben, bis zur Abführung dieser Rückstände;
3) bei Allen, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange dies geschieht und das Almosen nicht wieder ersetzt wird;
4) bei denjenigen, welche als Verschwender oder als Wahn- und Blödsinnige oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;
5) bei denjenigen, welche in Concurs gerathen sind, bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
6) bei denjenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt ist, auf die Dauer der Untersagung;
7) bei den in §. 12 der Stadtordnung gedachten Personen;
8) bei denjenigen, welchen wegen verweigerter Uebernahme unbesoldeter Gemeinde-Aemter ohne gesetzliche Gründe die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, während der bestimmten Zeit.

§. 22.

Blos deshalb, weil ein Bürger zu einem solchen Erwerbszweige greift, bei welchem er ursprünglich nicht zur Erlangung des Bürgerrechts befähigt gewesen wäre, oder die Einkünfte eines Bürgers sich so weit vermindern, daß sie die zur Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Höhe (§. 13[3]) nicht mehr erreichen, geht das schon gewonnene Bürgerrecht weder gänzlich noch zeitweise verloren.

Dritter Abschnitt.

Von der städtischen Verwaltung.

§. 23.

A. Zusammensetzung der Gemeinde-Behörden.

Die städtischen Gemeindebeamten bestehen:

1) aus dem Bürgermeister,
2) aus zwei Stadträthen,
3) aus den Stadtverordneten, deren Zahl, sofern sie nicht in den Statuten anders bestimmt wird, auf
   6 in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern,
   12 in Städten mit 2000 — 5000 Einwohnern,
   18 in Städten mit 5000 — 10,000 Einwohnern,
   24 in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern,
   festgesetzt wird.

§. 24.

Der Bürgermeister und die Stadträthe bilden den **Gemeindevorstand** (Magistrat), und zusammen mit den Stadtverordneten den **Gemeinderath.** Sie sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, nach Maßgabe der darüber in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen.

Die Stadtverordneten ohne den Gemeindevorstand bilden die **Stadtverordneten-Versammlung.** Dieselbe controlirt den Gemeindevorstand in der Verwaltung (§. 50—51).

§. 25.

1. Der Gemeinderath.

Der Gemeinderath beschließt

1) über die Aufnahme neuer Bürger und Gemeinde-Angehöriger;
2) über gänzliche oder zeitweise Entziehung des Bürgerrechts und der Wahlfähigkeit in den gesetzlich zulässigen Fällen;
3) über die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben (§. 15);
4) über die Gestattung von Zerstückelung geschlossener Güter und Abzweigung einzelner Grundstücke von denselben (§. 21 der Gemeinde-Ordnung);
5) über die Aufstellung der Statuten und die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselben;
6) über Führung von Processen für die Gemeinde, sofern es sich nicht blos um Einklagung gewöhnlicher Schuldforderungen und rückständiger Gemeinde-Gefälle und Leistungen handelt, und über Abschließung von Hauptvergleichen in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde;

7) über die Bildung von Deputationen zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige (§. 47), die Anstellung von Unterbeamten der Gemeinde-Verwaltung und die den Letztern zu gewährende Besoldung; die Anstellung dieser Unterbeamten und die Feststellung ihres Gehaltes unterliegt der Genehmigung der Regierung;
8) über alle Angelegenheiten, welche das Gemeinde-Vermögen und die Benutzung desselben betreffen, insbesondere über Feststellung des Haushalts-Etats der Gemeinde, über Ausgaben außerhalb des Etats (§. 40), über Feststellung der Gemeinde-Rechnung (§. 41), über Einrichtung, Erhaltung und Aufgeben von Anstalten für die Gemeinde, über Aufnahme von Darlehnen und über Veräußerung von Gemeinde-Vermögen;
9) über die Nothwendigkeit zur Besteuerung der Gemeinde-Mitglieder und über die Art und Weise der Aufbringung der Auflagen.

§. 26.

Der Gemeinderath beschließt nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 27.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens ⅔ der Mitglieder des Gemeinderaths anwesend sein. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Gemeinderath zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, darauf ausdrücklich hingewiesen und dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 28.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde dürfen diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths nicht Theil nehmen, deren Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, und diese hat dann für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besondern Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

§. 29.

Die von dem Gemeinderathe gültig gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

§. 30.

In Fällen, wo die Genehmigung des Landesherrn oder der Aufsichtsbehörde hinzutreten muß, erlangen die Beschlüsse erst durch Ertheilung derselben Gültigkeit.

§. 31.

Die Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Gemeinderathe nicht zu.

§. 32.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind nur öffentlich, wenn und soweit darin allgemeine Angelegenheiten der Gemeinde berathen werden.

§. 33.

Der Gemeinderath hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörden Gutachten abzugeben.

§. 34.

2. Der Gemeindevorstand.

Der Bürgermeister ist der Träger der dem Gemeindevorstande beigelegten Rechte und Verpflichtungen.

§. 35.

3. Die Stadträthe.

Die Stadträthe haben nur im Gemeinderathe ein Stimmrecht. Beim Gemeindevorstande sind sie dem Bürgermeister untergeordnet und verbunden, Aufträge für gewisse Verwaltungszweige, vorzüglich das Geschäft des Gemeinde-Einnehmers, wenn dazu nicht ein eigener Beamter angestellt ist, und das Cassen- und Rechnungswesen zu übernehmen. In Verhinderungsfällen haben sie den Bürgermeister zu vertreten.

Zunächst ist der erste Stadtrath und nur, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stadtrath zu dieser Vertretung verpflichtet, insofern nicht diese Vertretung mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Regierung nach den einzelnen Geschäftszweigen des Bürgermeisters anders geordnet wird.

§. 36.

4. Rechte und Pflichten des Bürgermeisters.

a. Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Dem Bürgermeister, als erstem Gemeinde-Beamten, kommt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Gemeindewesens und der ganzen Gemeindeverwaltung zu.

§. 37.

b. Vorsitz im Gemeinderathe.

Er hat namentlich den Vorsitz, die Leitung und Vertheilung der Geschäfte beim Gemeinderathe, alle Beschlüsse desselben vorzubereiten, die Sitzungen anzuberaumen, darüber, ob sie öffentlich zu halten, zu bestimmen und für die Schriftführung derselben zu sorgen.

Weiter liegt ihm ob, für die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen des Gemeinderaths zu sorgen. Wenn ein Gemeinderathsmitglied durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe stört und den Zuruf des Bürgermeisters zur Ordnung nicht beachtet, so steht dem Letztern das Recht zu, das renitente Mitglied für die Sitzung auszuweisen.

Stadtverordnete, welche sich grober Pflichtverletzungen schuldig machen, oder den Aufträgen der Versammlung sich ohne genügenden Grund beharrlich entziehen, können auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluß der Versammlung für immer ausgeschlossen werden.

§. 38.

c. Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten steht dem Bürgermeister allein zu, und alle Gemeinde-Angehörigen, Gemeindebehörden und Bediensteten sind ihm in dieser Beziehung Folge zu leisten schuldig. An die Beschlüsse des Gemeinderaths ist er hierbei nur in den Fällen gebunden, in welchen es nach der Stadt-Ordnung (§. 25) vorgeschrieben ist. Er ist dagegen befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Gemeinderaths, welche er den Gesetzen und Verordnungen, den Staats-Interessen oder dem Gemeindewohle zuwider erachtet, zu beanstanden und außer Wirksamkeit zu setzen und der Regierung darüber Behufs weiterer Entscheidung erst Vorlage zu machen.

§. 39.

d. Beaufsichtigung des Gemeinde-Haushalts-Etats.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Gemeinde nach dem Etat geführt werde.

§. 40.

Dieser Etat, welcher alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, enthalten muß, ist vom Bürgermeister zu entwerfen, jährlich im September 14 Tage lang nach vorheriger Verkündigung im Stadthause zur Einsicht aller Bürger auszulegen, alsdann dem Gemeinderathe zur Feststellung zu übergeben und nach erfolgter Feststellung sofort der Staatsaufsichtsbehörde in Abschrift einzureichen.

§. 41.

e. Beaufsichtigung des Rechnungswesens.

Der Bürgermeister hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß alle Gemeindegefälle durch den Gemeinde-Einnehmer gehörig erhoben und von den Säumigen beigetrieben werden, und daß die Jahres-Rechnung, welche mit dem Kalenderjahre abzuschließen ist, von dem Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres gelegt werde. Diese Rechnung hat der Bürgermeister zu revidiren und

mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Julius bewirkt sein, worauf der Bürgermeister sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses nebst Rechnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat.

§. 42.

f. Rechenschafts-Bericht.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung müssen wenigstens 3 Tage vorher der Bürgerschaft bekannt gemacht werden. Dieser Bericht ist der Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen.

§. 43.

g. Geschäftsführung.

Der Bürgermeister führt Namens der Gemeinde den Schriftwechsel mit Behörden und Privatpersonen. Er hat die amtlichen Beglaubigungen innerhalb seines Wirkungskreises und die Unterschrift der Ausfertigungen zu vollziehen. In Berichten, Erlassen und Verfügungen, welche auf vorgängiger Genehmigung oder einem Gutachten des Gemeinderaths beruhen, hat er solches ausdrücklich anzugeben.

§. 44.

Die Aufbewahrung der Urkunden und Acten der Gemeinde liegt dem Bürgermeister gleichfalls ob.

§. 45.

h. Verantwortlichkeit.

Für die pünktliche und gewissenhafte Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten ist der Bürgermeister der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zunächst verantwortlich.

§. 46.

i. Polizeiverwaltung rc.

Die Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Geschäfte, welche die Gemeinden durch ihre Vorstände nach §. 29 der Gemeinde-Ordnung für die Staats-Regierung besorgen lassen müssen, hat der Bürgermeister zu übernehmen, insoweit nicht andere Gemeindebeamte damit beauftragt sind.

In dieser Stellung sind die genannten Beamten, wie die Staatsbeamten, den Anordnungen und Verfügungen der ihnen vorgesetzten Staatsbehörden nachzukommen verbunden und denselben verantwortlich. Die für Staatsdiener hinsichtlich der Dienstpflicht und Disciplin bestehenden Gesetze finden auf sie ebenfalls Anwendung.

§. 47.
5. Deputationen.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können vom Gemeinderathe besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Stadtverordneten und Bürgern gebildet werden. Diese Deputationen sind dem Bürgermeister untergeordnet, und ein von ihm bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

§. 48.
6. Bezirksvorsteher.

Desgleichen können vom Gemeinderathe größere Städte in Bezirke getheilt und denselben besondere Bezirksvorsteher vorgesetzt werden, welche Organe des Gemeindevorstandes sind, seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen haben.

§. 49.
7. Unterbeamte.

Die Anstellung eines Stadtschreibers, Einnehmers, Boten hängt vom Gemeinderathe ab.

Weigert sich der Gemeinderath, das nöthige Personal anzustellen und ausreichend zu besolden, so hat die Regierung nach Vernehmung des Bürgermeisters die Anstellungen zu besorgen und wegen der Besoldungen die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 50.
8. Stadtverordneten-Versammlung.

Die Stadtverordneten-Versammlung, als controlirende Behörde (§. 24) der städtischen Verwaltungsbeamten, ist berechtigt, sich von der Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen und zu dem Ende die Acten und Rechnungen einzusehen und die Cassen zu revidiren.

Zur Leitung der Geschäfte wählt sie aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben, und zur Ausführung der Controle besondere Ausschüsse.

§. 51.

Erinnerungen gegen die Verwaltung und Beschwerden gegen die Beamten sind im Gemeinderathe zur Sprache zu bringen. Erfolgt keine Abhülfe, oder liegt eine strafbare Pflichtwidrigkeit oder Nachlässigkeit vor, so sind die Stadtverordneten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, welche dagegen mit aller Strenge im Disciplinarwege einzuschreiten und Abhülfe zu verschaffen, auch nöthigenfalls wegen Einleitung der gerichtlichen Untersuchung das Nöthige zu veranlassen hat.

§. 52.

B. Wahl der städtischen Behörden.

1. Der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern gewählt.

§. 53.

Die Gewählten sind verpflichtet zur Uebernahme der Stelle, wenn ihnen keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen (§. 7).

§. 54.

Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen.

§. 55.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 56.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt auf sechs Jahre. Jedoch verliert die Wahl ihre Wirkungen durch spätern Verlust des Bürgerrechts oder Wahlrechts.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 57.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten wird sechs Wochen vorher vom Gemeindevorstande eine Liste der nach den gesetzlichen Bestimmungen wahlberechtigten und wählbaren Bürger angefertigt, und nachdem selbige vom Gemeinderathe festgestellt worden, bis zum Wahltage öffentlich im Stadthause ausgelegt. Jedem Bürger steht es frei, diese Listen einzusehen und gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit Einzelner Ausstellungen zu machen, worüber der Gemeinderath endgültig zu entscheiden hat.

Ebenso ist aber auch jeder Bürger, dessen Name sich nicht auf der Wahlliste befindet, oder darin erst später gestrichen wird, worüber ihm sofort Anzeige zu machen ist, befugt, über die Gründe seines Ausschlusses Auskunft zu verlangen, und wenn er durch Entkräftung derselben einen andern Beschluß der Gemeindebehörde nicht erlangen kann, berechtigt, dagegen binnen zehn Tagen Beschwerde bei der Regierung einzulegen, bei deren Entscheidung es jedenfalls sein Bewenden behält.

§. 58.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten finden alle zwei Jahre im November Statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz

innnerhalb der Wahlperiode werden vom Gemeinderathe bestimmt. Der Ersatzmann bleibt nur für die Zeit in Thätigkeit, auf welche der ausgeschiedene gewählt war.

§. 59.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand mittelst ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung muß das Local, die Tage und Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

In größeren Städten sind nach dem Bedürfniß mehrere Wahlbezirke zu bilden.

§. 60.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 61.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protocoll geben, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viel Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

§. 62.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Unter denjenigen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Befinden sich unter den Gewählten nicht so viele Grundbesitzer, als zur Genügung der Bestimmung im §. 54 der Stadtordnung erforderlich ist, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten, und sind an Stelle derjenigen gewählten Miethseinwohner, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, neue Stadtverordnete aus der Zahl der Grundbesitzer zu wählen.

§. 63.

Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 64.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung unter Verweisung auf die Bestimmungen der Gemeinde- und Stadt-Ordnung durch Handschlag an Eides Statt anzuordnen.

§. 65.

2. Des Bürgermeisters und der Stadträthe.

Der Bürgermeister und die Stadträthe in den Städten werden von den Stadtverordneten durch absolute Stimmenmehrheit, ersterer auf Lebenszeit, letztere auf sechs Jahre gewählt.

§. 66.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen 4 Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen 2 Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 67.

3. Bestätigung der Wahlen.

Die gewählten Bürgermeister und Stadträthe bedürfen der Bestätigung des Landesherrn. Die Wahlverhandlung ist zu dem Ende der Regierung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer andern Wahl geschritten werden.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so erfolgt die Ernennung durch den Landesherrn selbst entweder sofort, oder nachdem die ganze Bürgerschaft zuvor nochmals zur Wahl gelassen worden.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern sollten.

§. 68.

Die bestätigten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden durch einen Commissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

§. 69.

C. Besoldung des Gemeindevorstandes.

Der Bürgermeister und die Stadträthe erhalten Besoldung. Ueber die Höhe derselben haben die Stadtverordneten vor der Wahl Beschluß zu fassen;

der Staats-Regierung steht jedoch die Bestätigung dieses Beschlusses und das Recht zu, die Erhöhung oder Verminderung der Besoldung anzuordnen, wenn der Betrag derselben der Stellung und den Geschäften des Beamtnn für angemessen nicht erachtet werden sollte.

Ueber die Zahl und die Besoldung der Stadträthe kann das Ortsstatut abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Besoldung ist aus der Gemeinde-Casse zu zahlen und der festgestellte Betrag derselben in den Statuten zu verzeichnen.

§. 70.
Pension.

Die nicht auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten haben keinen Anspruch auf Pension.

Bezüglich der auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten kommen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Staatsbeamten in Anwendung, wenn nicht bei der Anstellung etwas Anderes festgesetzt ist.

Die Pensionen sind aus der Gemeinde-Casse zu zahlen.

Dritter Theil.
Dorf-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Von den Grundlagen der Verfassuug der Dörfer.

§. 1.
Verfassung der Dörfer.

Die Verfassung der Dörfer beruht auf der Gemeinde-Ordnung, auf der Dorf-Ordnung und auf den besondern Orts-Statuten.

Zweiter Abschnitt.
Von den gemeindeberechtigten und stimmfähigen Mitgliedern der Dorfgemeinden.

§. 2.
A. Grundbesitz als Bedingung
a. des Gemeinde-Rechts überhaupt.

Das Recht zur Mitwirkung in Gemeinde-Angelegenheiten der Dörfer — das Gemeinderecht — wird durch Grundbesitz, verbunden mit Gemeinde-Angehörigkeit und persönlicher Befähigung, bedingt.

§. 3.

b. Für Benutzung des Gemeindegutes.

Inwieweit der Grundbesitz an und für sich zur **Mitbenutzung des Gemeindegutes** berechtigt, ist lediglich nach den Statuten, oder nach Ortsgewohnheit, bestehenden Verträgen oder ergangenen Erkenntnissen zu beurtheilen.

§. 4.

c. Für das Stimmrecht.

Der Besitz eines jeden Ackergutes oder Hauses gewährt ein Stimmrecht bei Gemeindebeschlüssen, welche

1) die Benutzung, Belastung oder Veräußerung des Gemeindegutes, oder
2) die Aufbringung von Gemeinde-Abgaben, oder die Leistung von Diensten vom Grundbesitz betreffen. Es kommt hierbei nicht auf Gemeinde-Angehörigkeit (§. 5 der Gemeinde-Ordnung) oder auf persönliche Befähigung zum Gemeinde-Rechte (§. 7 a u. b) an.

Besitzer männlichen Geschlechts, welche das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder nicht Gemeinde-Angehörige, aber sonst mündig und geschäftsfähig sind, können gleich den Gemeindeberechtigten ihr Stimmrecht regelmäßig nur in Person ausüben. Frauen, Unmündige und Corporationen, sowie der Fiscus und die Kirche hinsichtlich der zum Gemeindebezirke gehörigen, das Stimmrecht verleihenden Grundstücke können dagegen bei der Abstimmung durch Andere sich vertreten und ihre Stimme abgeben lassen.

Eine gleiche Vertretung durch Gemeinde-Mitglieder ist denjenigen nachgelassen, welche durch nothwendige Behinderungsgründe vom persönlichen Erscheinen abgehalten sind.

§. 5.

B. Gemeinderecht.

a. Befugnisse aus demselben.

Das Gemeinderecht schließt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 8 der Gemeinde-Ordnung) außer den aus dem Grundbesitze fließenden Rechten zur Mitbenutzung des Gemeindegutes (§. 3) und außer dem Stimmrechte in Angelegenheiten, welche das Gemeindegut und die Gemeindeleistungen vom Grundbesitz betreffen, (§. 4) das Recht in sich, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

a. bei allen Gemeindebeschlüssen mit zu stimmen und
b. die Gemeindebeamten zu wählen, sowie auch als solcher gewählt zu werden.

§. 6.

b. Verpflichtungen aus demselben.

Mit dem Gemeinderechte ist aber auch außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeinde-Angehörigen (§. 9 der Gemeinde-Ordnung) die Pflicht

verbunden, Gemeinde-Aemter nach der getroffenen Wahl zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung berechtigen nur anhaltende Krankheiten, ein Alter über 60 Jahre, die frühere Verwaltung einer Gemeinde-Stelle für die nächsten 3 Jahre, und sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, für welche er gewählt worden, zu übernehmen, kann von der Aufsichtsbehörde seines Stimm- und Wahlrechtes auf 3 Jahre für verlustig erklärt, oder auf diese Zeit zur Zahlung der Besoldung eines für ihn eintretenden Stellvertreters angehalten werden.

§. 7.

c. Erfordernisse.

Das Gemeinderecht steht nur den männlichen Gemeinde-Angehörigen zu, welche

a. geschäftsfähig sind, das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zur christlichen oder jüdischen Religion bekennen;
b. im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
c. sich im Besitze eines innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Ackergutes oder Hauses befinden, in welcher Beziehung auch Ehemänner, die ein solches Grundstück für ihre Ehefrauen bewirthschaften, als Besitzer desselben betrachtet werden sollen.

§. 8.

d. Erwerbung.

Das Gemeinderecht wird ohne besondere Verleihung von den Gemeinde-Angehörigen, welche dazu befähigt sind (§. 7 a u. b), mit der Erwerbung des Grundbesitzes; durch welchen es bedingt wird (§. 7c) erworben. Jeder neue Gemeindeberechtigte muß in die Hand des Gemeindevorstehers angeloben, daß er ein braves, friedliches und ordentliches Mitglied der Gemeinde sein will. Hiernach wird der Name in das Gemeindebuch eingetragen und dem Aufgenommenen ein Exemplar der Gemeinde- und Dorfordnung zugestellt.

§. 9.

e. Verlust.

Das Gemeinderecht erlischt von selbst, sobald die Bedingungen, von welchen die Erwerbung abhängig ist (§. 7), nicht mehr vorhanden sind, und daher namentlich in Folge des Verlustes der Gemeinde-Angehörigkeit oder der Veräußerung des Grundstücks, welches das Stimmrecht verleiht, oder in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 12 des Strafgesetzbuches). Die zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 21 des

Strafgesetzbuches) hat die Ausschließung von dem Gemeinderechte für die im Straf-Erkenntnisse festgesetzte Zeit zur Folge. Ist gegen Jemanden wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Einleitung der förmlichen Untersuchung von dem Gerichte beschlossen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so kann derselbe so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist, das Gemeinde-Recht nicht ausüben.

§. 10.

C. Abstimmung.

a. Berechnung der Stimmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen wird die Mehrzahl der Stimmen nicht nach Köpfen, sondern dergestalt berechnet, daß die Größe des Grundbesitzes möglichst Berücksichtigung findet.

§. 11.

b. Vertheilung der Stimmen.

Die Vertheilung der Stimmen auf die einzelnen Grundbesitzer erfolgt nach Maßgabe der in jedem Dorfe vorhandenen Klassen (Anspänner, Kossathen, Häusler u. s. w.) dergestalt, daß jede Klasse eine möglichst gleiche Anzahl von Stimmen erhält.

Die mehrbegüterte Klasse muß mindestens ebensoviel oder mehr Stimmen, als die minderbegüterte Klasse, und jedes Mitglied der mehrbegüterten mindestens ebensoviel oder mehr Stimmen, als ein Mitglied der minderbegüterten Klasse haben. Ergiebt sich bei Vertheilung der Stimmen einer Klasse ein Bruch, so wird derselbe für voll gerechnet.

§. 12.

Entsprechen diese Bestimmungen (§. 11) nicht den örtlichen Verhältnissen, so kann mit Genehmigung der Staats-Regierung durch die Ortsstatuten (§. 30 der Gemeinde-Ordnung) eine andere Vertheilung der Stimmen festgesetzt werden.

§. 13.

c. Stimmlisten.

Die hiernach (§§. 4, 11 u. 12) aufzustellenden Stimmlisten werden alle drei Jahre im November vom Gemeindevorstande angefertigt und, nachdem sie 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht und Aufstellung etwaiger Einwendungen ausgelegen, in der ersten Hälfte des Dezember, beziehungsweise mit den dazu gemachten Einwendungen, dem betreffenden Kreisamte zur Feststellung überreicht.

Da das Stimmrecht, je nachdem es von den betheiligten Grundbesitzern (§. 4) oder blos von den Gemeindeberechtigten (§. 5) auszuüben ist, verschie-

denen Personen zusteht, so sind in jeder Gemeinde auch zwei verschiedene Stimmlisten aufzustellen:

1) die Stimmliste der Grundstücksbesitzer und
2) die Stimmliste der Gemeindeberechtigten.

§. 14.

Wer im Laufe der dreijährigen Periode, für welche die Stimmlisten festgesetzt sind, denjenigen Grundbesitz erwirbt, welcher dem bisherigen Besitzer Stimmrecht verlieh, kann, insoweit er persönlich dazu befähigt ist, an der Stelle des frühern Besitzers in der Stimmliste vermerkt werden; wer, ohne solchen Grundbesitz zu erwerben, z. B. durch neuen Anbau, innerhalb jener Periode zur Gemeinde tritt, kann ein Stimmrecht nicht eher ausüben, als er in die neuesten Stimmlisten eingetragen ist.

§. 15.

Die Vorladungen zu den Abstimmungen erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Art, und es ist hinlänglich, wenn dieselben nur einem mündigen Bewohner des Hauses zugehen.

§. 16.

Alle Abstimmungen sind gültig, wenn dabei wenigstens zwei Drittheile der Geladenen, nach Stimmen berechnet, anwesend sind.

§. 17.

Hat eine Abstimmung nicht geschehen können, weil nicht zwei Drittheile der Geladenen sich eingefunden haben, so ist eine neue Vorladung zu erlassen und die in Gemäßheit derselben erfolgte Abstimmung gültig, wenn auch nicht zwei Drittheile der Geladenen erscheinen und daran Theil nehmen. Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Bestätigung der Kreisämter.

Bei allen Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen entscheidend.

§. 18.

Hält eine Klasse von Gemeindeberechtigten sich durch einen Gemeindebeschluß in ihren Rechten verletzt, so ist sie befugt, die Entscheidung des betreffenden Kreisamts nachzusuchen, in welchem Falle die Ausführung des Gemeindebeschlusses bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt bleibt. Das Kreisamt kann jedoch vor Ertheilung derselben durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Dorfgemeinden.

§. 19.

a. Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schulzen (Ortsrichter) und zwei Ortsschöppen.

§. 20.

b. Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindeberechtigten mit Einschluß der Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§. 21.

c. Gemeinderath.

In größeren Gemeinden kann ein Gemeinderath von höchstens neun Mitgliedern gebildet werden. Derselbe tritt sodann an die Stelle der Gemeindeversammlung und beschließt allein in allen Angelegenheiten, in welchen die Gesammtheit der Gemeindeberechtigten sonst ohne Zutritt anderer Grundbesitzer selbst abzustimmen haben würde.

In Gemeinden über 300 Einwohner kann die Regierung die Bildung eines solchen Gemeinderathes anordnen.

Rücksichtlich der Beschlußfassungen des Gemeinderathes gelten die Bestimmungen in den §§. 26 bis 32 der Stadtordnung.

§. 22.

d. Beschließungsrecht der Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung beschließt:

1) über die Aufnahme neuer Gemeinde-Angehöriger (§. 19 der Gemeinde-Ordnung);
2) über die Ausschließung Einzelner von der Ausübung des Gemeinderechtes, wegen mangelnder Befähigung;
3) über die Gestattung zur Zerstückelung geschlossener Güter und Abzweigung einzelner Grundstücke von denselben (§. 21 der Gemeinde-Ordnung);
4) über die Aufstellung der Statuten und die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselben (§. 30 u. 31 der Gemeinde-Ordnung);
5) über Führung von Processen für die Gemeinde, sofern es sich nicht blos um persönliche Schuldforderungen und rückständige Gemeindeleistungen handelt, und über Abschließung von Hauptvergleichen in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde;
6) über die Bildung eines Gemeinderathes. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Regierung und ist in die Ortsstatuten mit aufzunehmen;
7) über die Besoldung des Gemeindevorstandes und die Anstellung eines besondern Gemeinde-Einnehmers. Diese Anstellung und die Festsetzung der Besoldungen unterliegt der Genehmigung der Regierung;
8) über die Benutzung, Belastung und Veräußerung des Gemeindegutes;
9) über die Nothwendigkeit der Besteuerung der Gemeindemitglieder;

10) über die Art und Weise der Aufbringung von Auflagen;
11) in allen Angelegenheiten, welche der Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstande zur Beschlußnahme besonders vorgelegt werden.

§. 23.

In den unter §. 22 sub 3, 8, 9 u. 10 gedachten Fällen sind diejenigen, welche nach §. 4 ein Stimmrecht haben und nicht zu den Gemeindeberechtigten gehören, jedes Mal mit zuzuziehen und mit zur Abstimmung zuzulassen.

§. 24.

e. Bestätigung der Beschlüsse.

Inwieweit die Landesherrliche Bestätigung oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörden des Staates zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich ist, ist aus der Gemeinde-Ordnung zu ersehen (§. 18 u. 25 das.).

§. 25.

f. Rechnungs-Abnahme.

Der Gemeindeversammlung mit Ausschluß des Gemeindevorstandes, steht die Befugniß zu, die Gemeindrechnungen zu prüfen und abzunehmen. Wo ein Gemeinderath besteht, liegt demselben allein dieses Geschäft ob.

Die Rechnung ist der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 26.

g. Wahl des Gemeindevorstandes.

Die Schulzen und Ortsschöppen werden, und zwar auch in den Orten, wo ein Gemeinderath besteht, von der Gemeindeversammlung, Erstere auf Lebenszeit, Letztere auf sechs Jahre gewählt.

Zuerst erfolgt die Wahl des Schulzen und sodann einzeln die Wahl der Ortsschöppen.

Der Schulze ist jedoch berechtigt, nach dreijähriger Versehung des Dienstes denselben wieder aufzugeben (§. 6).

§. 27.

h. Bestätigung der Wahl.

Die Wahl des Schulzen und der Ortsschöppen bedarf der Bestätigung der Regierung Abtheilung des Innern. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Wird dem anderweit Gewählten die Bestätigung gleichfalls versagt, so hat die Regierung den Schulzen und die Ortsschöppen zu ernennen.

Für die Fälle, in welchen der Gemeinderath ohne Zutritt des Gemeindevorstandes zu handeln hat (§. 25), wählen die zum Gemeinderathe gehörigen

Gemeindeberechtigten jedes Mal auf Ein Jahr aus ihrer Mitte zur Leitung der Geschäfte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben.

§. 28.

i. Verpflichtung der Gewählten.

Die bestätigten und ernannten Schulzen und Ortsschöppen werden von dem Kreisamte vor Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht genommen.

§. 29.

k. Wahl des Gemeinderathes.

In den Gemeinden, in welchen die Bildung eines Gemeinderathes beschlossen und genehmigt ist, werden die Mitglieder auf sechs Jahre in gleicher Art, wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes, von der Gemeindeversammlung gewählt, jedoch nicht einzeln, sondern in der Art, daß jeder Stimmende sämmtliche Mitglieder, welche er wählen will, zusammen angiebt und jede Klasse die auf sie fallende Anzahl für sich besonders wählt.

Damit hiernach jede Klasse die **gleiche** Zahl ihrer Vertreter im Gemeinderathe wählen kann, muß die Gesammtzahl der Mitglieder des Gemeinderathes stets durch die Zahl der in jedem Dorfe vorhandenen Klassen (§. 11) theilbar sein. Wenn zum Ersatze eines abgehenden Mitgliedes des Gemeinderathes eine Neuwahl erforderlich ist, so wird dieselbe nur von der Klasse bewirkt, von welcher das abgehende Mitglied früher gewählt worden ist.

§. 30.

l. Rechte und Pflichten des Schulzen

1. als Orts-Obrigkeit.

Der Schulze hat als Ortsobrigkeit im Allgemeinen die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und darüber zu wachen, daß Gesetz und Ordnung in der Gemeinde herrsche, das Gemeindewesen, soweit es Anderen übertragen, ordentlich verwaltet und das Beste der Gemeinde überall wahrgenommen werde.

§. 31.

2. als Leiter der Gemeinde-Angelegenheiten.

Der Schulze hat die Gemeindeberechtigten, beziehungsweise den Gemeinderath und die sonst Stimmfähigen, so oft es nöthig, zu versammeln (§. 22), die einer besondern Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung zu bringen und letztere und die Abstimmung zu leiten.

Er hat darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Angelegenheiten in der Versammlurg mit Ruhe, Ordnung und Anstand verhandelt werden, und das Recht, etwaige Unruhestifter und Ordnungsstörer in eine Geldbuße bis zu zwei Thalern zu nehmen.

Gegen diese Strafverhängung ist binnen 10 Tagen Beschwerde an das betreffende Kreisamt zulässig. Gegen die Entscheidung desselben ist eine weitere Beschwerde nicht statthaft.

§. 32.

3. als Ausführer der Beschlüsse.

Der Schulze hat ferner die gefaßten Beschlüsse in das Gemeindebuch einzutragen, in der nächsten Versammlung der Gemeinde resp. des Gemeinderathes diesen Eintrag vorzulesen und die Beschlüsse in Ausführung zu bringen, vorausgesetzt, daß er sie nicht für ungesetzlich oder dem Staatsinteresse oder Gemeindewohle für nachtheilig erachtet, welchen Falles er mit der Ausführung Anstand zu nehmen und nach fruchtlos versuchter Gegenvorstellung unverweilt Anzeige bei dem betreffenden Kreisamte zu machen hat, welches selbst die Entscheidung trifft, in wichtigeren Fällen nach vorher von der Regierung eingeholten Verhaltungs-Maßregeln.

Außer in den Fällen, in welchen es gesetzlich vorbehalten ist (§. 22), ist der Schulze an Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderathes bei der ihm übertragenen Verwaltung des Gemeindewesens nicht gebunden.

§. 33.

4. als Rechnungsführer.

Der Schulze hat das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu übernehmen, oder wenn er es nicht selbst besorgt, die Führung desselben zu überwachen.

Derselbe hat den jährlichen Haushalts-Etat zu entwerfen, und im September jedes Jahres der Gemeindeversammlung resp. dem Gemeinderathe zur Feststellung vorzulegen, nach erfolgter Feststellung aber denselben an das Kreisamt in Abschrift einzusenden.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderathe, wo ein solcher besteht, abzulegen und vom letztern darüber Decharge zu ertheilen.

Ueber Erinnerungen, welche hierbei unerledigt geblieben, ist die Entscheidung des Kreisamtes einzuholen.

Wird aber die Rechnung für richtig anerkannt, so ist dies darunter mindestens von drei Gemeindeberechtigten, und in Gemeinden, wo ein Gemeinderath besteht, von sämmtlichen Mitgliedern desselben zu bescheinigen.

§. 34.

5. als Vertreter der Gemeinde.

Der Schulze hat die Gemeinde gegen jeden Dritten oder gegen einzelne Gemeinde-Angehörige gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu unterhandeln und die desfallsigen Schriften zu vollziehen. Durch

seine im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen wird die ganze Gemeinde verbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es nöthig ist (§. 22), die Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes oder die Bestätigung der betreffenden Aufsichtsbehörde erhalten hat, was daher jedes Mal besonders bei abzugebenden Erklärungen zu bemerken ist.

§. 35.

6. als Schriftbewahrer.

Der Schulze führt das Gemeindesiegel und hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, sowie auch die Gemeinde-Rechnungen aufzubewahren.

§. 36.

7. Verantwortlichkeit.

Für die pünktliche und gewissenhaft Führung der Gemeinde-Angelegenheiten ist der Schulze der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zunächst verantwortlich.

§. 37.

Die Polizei- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte, welche die Gemeinden durch ihre Vorstände nach §. 29 der Gemeinde-Ordnung für die Staats-Verwaltung besorgen lassen müssen, hat der Schulze zu übernehmen.

In dieser Stellung ist er, wie jeder andere Staatsbeamte, den Anordnungen und Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden nachzukommen verbunden und denselben verantwortlich. Die für die Staatsdiener, welche kein Richteramt bekleiden, hinsichtlich der Dienstpflicht und Disciplin bestehenden Gesetze finden auf ihn ebenfalls Anwendung.

Das betreffende Kreisamt ist die zunächst vorgesetzte Behörde.

§. 38.

m. Rechte und Pflichten der Schöppen.

Die Ortsschöppen haben den Schulzen bei der Verwaltung des Gemeindewesens und seinen sonstigen Geschäften zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Sie sind besonders verpflichtet, nach Anordnung des Schulzen oder nach hergebrachter Gewohnheit einzelne Verwaltungsgeschäfte entweder allein, oder mit anderen Gemeindeberechtigten zu übernehmen.

§. 39.

Das Amt der Schulzen und der Ortsschöppen ist ein Ehrenamt, welches jeder Gemeindeberechtigte auch ohne Gehalt übernehmen muß.

Die auf Herkommen oder neueren Gemeindebeschlüssen beruhenden Besoldungen haben die Gemeinden ferner zu zahlen. Die Regierung hat dahin zu

wirken, daß diese Besoldungen den Versäumnissen und Leistungen der Gemeindebeamten möglichst entsprechen.

§. 40.

Wo es den erwählten Schulzen an der erforderlichen Befähigung mangelt, kann die Staats-Regierung zur Verwaltung der Polizei oder zur Besorgung sämmtlicher für die Staatsbehörden von dem Schulzen zu übernehmenden Geschäfte eine andere Person für den Ort allein oder für mehrere Ortschaften bestellen.

§. 41.

Wo Lehnschulzen- oder Erbrichter-Güter sich befinden, findet eine Wahl des Schulzen nicht Statt, vielmehr liegt dem Besitzer eines solchen die Verwaltung des Schulzendienstes ob. Wenn derselbe unfähig ist, diesen Dienst zu verwalten, was die Aufsichtsbehörde zu ermessen hat, so bestellt die Staats-Regierung einen Schulzen auf Kosten des Besitzers des Lehnschulzen- oder Erbrichter-Gutes.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt am 12. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 10.

762.

Gesetz,

die Abänderung des §. 13 des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850
und
die Aufhebung des §. 2 des Gesetzes über Einführung der Preuß. Verordnung über die Disciplinarbestrafung für die hiesigen Truppen vom 14. März 1850 betreffend,

vom 29. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I.

Die Bestimmung im §. 13 des Landes-Verfassungs-Gesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 und im §. 1 des Gesetzes vom 30. November 1851, die Abänderung der §§. 13 und 36 des Landes-Verfassungs-Gesetzes hinsichtlich der Todesstrafe und der Competenz der Schwurgerichte betreffend, (Ges.-S. Bd. X, Seite 182, Nr. 633) welche also lautet:

„die Strafen des Prangers und der Brandmarkung sind abgeschafft. Körperliche Züchtigung darf, außer in Corrections-Anstalten, von Behörden nicht verfügt oder erkannt werden."

wird dahin abgeändert:

„Die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Prangers und der Brandmarkung sind abgeschafft."

II.

Der §. 2 des Gesetzes über Einführung der Preußischen Verordnung

Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 37 vom 9. Mai 1855.]

über die Disciplinarbestrafung für die hiesigen Truppen vom 14. März 1850 (Ges.-S. Bd. IX., S. 240, Nr. 554) wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 29. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

763.

Gesetz

betreffend die Abänderung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 29. August 1849, vom 30. April 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Das in den §§. 1 und 5 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 29. August 1849 für selbstständige Jagdbezirke festgestellte Flächen-Minimum wird — unbeschadet der übrigen hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes — von 300 Morgen auf 1000 Morgen erhöhet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 30. April 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 37 vom 9. Mai 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 11.

764.

Bekanntmachung
zur Berichtigung des unterm 12. März 1855 veröffentlichten Uebereinkommens zwischen der Kaiserlich Oesterreichschen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung wegen Ausdehnung der Bestimmungen der deutschen Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht deutschen Kronländer des Oesterreichschen Kaiserstaates.

Dem unter dem 12. März 1855 (Ges.-Samml. Band XII. No. 6. S. 15) veröffentlichten Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Oesterreichschen und Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Regierung wegen Ausdehnung der Bestimmungen der deutschen Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht deutschen Kronländer des Oesterreichschen Kaiserstaates sind in der 13. Zeile nach den Worten:

„Oesterreichschen Kaiserstaates“

nachträglich noch die Worte:

„oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat“

hinzugefügt worden.

Bernburg, am 18. Mai 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.
von Schaetzell.

Flamant.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 44 vom 2. Juni 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 12.

765.

Verordnung
wegen Wegfalles der Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1.

Der Gebrauch des Stempelpapiers bei den gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen soll vom 1. Julius d. J. ab in Wegfall kommen. Die hierbei entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden insoweit aufgehoben.

Art. 2.

Die Liquidirung und Erhebung der für gerichtliche Verhandlungen und Ausfertigungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu berechnenden Stempelgebühr erleidet hierdurch keine Aenderung.

Art. 3.

Unser Staats-Ministerium wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Ballenstedt am 22. Mai 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 44 vom 2. Juni 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 13.

766.

Verordnung
wegen Abänderung des §. 7 der Verordnung vom 29. März 1852, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches. (Ges.-S. Bd. X. S. 377. No. 659.)

Da die Bestimmungen im §. 7 der Verordnung vom 29. März 1852, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs, für die Handhabung der Disciplin in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Plötzkau nicht vollkommen ausreichend befunden worden sind, so werden dieselben mit Höchster Genehmung Sr. Hoheit des Herzogs aufgehoben und wird an Stelle derselben verordnet, was folgt:

Die zur Gefängnißstrafe verurtheilten und an die Strafanstalt zu Plötzkau abgelieferten Individuen sind, wenn sie sich während ihrer Haft in der genannten Strafanstalt gegen die Ordnung vergehen, denselben Disciplinarstrafarten unterworfen, welche durch die Hausordnung für die Anstalt festgesetzt sind.

Körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene dieser Categorie nur als äußerstes Disciplinarmittel und nur dann angewendet werden, wenn gegen dieselben bereits der Verlust der bürgerlichen Ehre auf Zeit oder Lebensdauer durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen worden ist.

Bernburg am 12. Junius 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

von Schaetzell.

Flamant.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 50 vom 23. Juni 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 14.

767.

Ministerial-Verfügung

zu der landesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1855 wegen Wegfalls der Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen,

vom 18. Junius 1855.

Zur nähern Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1855 wegen Wegfalls der Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen verfügt das Herzogl. Staats-Ministerium hierdurch Folgendes:

1.

Die Anwendung des Stempelpapiers bleibt nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen insoweit überall bestehen, als sie nicht durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Mai d. J. ausdrücklich aufgehoben worden ist. Insbesondere ist also auch zu allen an die Gerichte zu richtenden Eingaben Stempelpapier nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Vorschriften anzuwenden.

2.

Der Verkauf des Stempelpapiers an das Publikum findet vom 1. Julius d. J. ab, in der Stadt Bernburg bei der Stempelrendantur, für die übrigen Landestheile bei den Rentämtern, Statt.

3.

Wenn Interessenten über die Zahlung der Stempelgebühr für einzelne gerichtliche Geschäfte ein besonderes Attest zu haben wünschen, so haben sie bei

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 51 vom 27. Juni 1855.]

den Gerichten unter Darlegung der Veranlassung einen besondern Antrag darauf zu richten und die Gerichte ein solches Attest kostenfrei auszustellen.

Bernburg am 18. Junius 1855.

Das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium.

von Schaetzell.

Flamant.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 15.

768.

Wegebau-Ordnung
für
das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
vom 14. Junius 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

haben auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags die nachstehende Wegebau-Ordnung erlassen.

Abschnitt I.
Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§. 1.

Oberaufsicht des Staates.

Alle öffentlichen Wege, d. h. solche, deren Benutzung nach Maaßgabe ihrer Bestimmung einem Jeden gestattet ist, stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

§. 2.

Was der Bestimmung des Weges nicht entspricht und nach dem Ermessen der Behörde das Fortkommen auf dem Wege unsicher macht, ist einem Jeden und selbst dem Eigenthümer des Weges untersagt.

Auch kann wegen besonderer örtlicher Verhältnisse das Befahren mit Lastfuhrwerk und das Viehtreiben für einzelne Wege durch die Regierung polizeiwegen verboten werden.

§. 3.

Eintheilung der Wege.

Oeffentliche Wege können sein:

1) Kunststraßen,
2) gewöhnliche Wege,
   a. Communicationswege,

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 53 vom 4. Juli 1855.]

b. Feldwege (Wirthschaftswege),

c. Fußwege,

3) Straßen in den Städten und Dörfern.

§. 4.

Veränderungen in der Eigenschaft der Wege.

Eintretende Zweifel über die Eigenschaft einzelner öffentlicher Wege werden durch Unsere Regierung Abtheilung I., unter Vorbehalt des Recurses an Unser Staats-Ministerium, entschieden.

Auf gleiche Weise ist darüber Bestimmung zu treffen, ob in Berücksichtigung der in den Handelsverbindungen und sonstigen Verhältnissen künftig eintretenden Veränderungen ein Feldweg in einen Communicationsweg, beziehungsweise ein Communicationsweg in eine Kunststraße oder umgekehrt verwandelt werden soll.

Im Falle der Umänderung der Eigenschaft eines Weges fallen die in seiner bisherigen Eigenschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten ohne Weiteres weg und treten dagegen die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der neuen Qualität des Weges folgen, ein.

§. 5.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, hat das betreffende Kreisamt vorläufige Bestimmung zu treffen, welche bis zur erfolgten rechtskräftigen richterlichen Entscheidung im petitorischen Prozesse in Kraft bleibt.

Bei diesem Prozesse werden die obwaltenden allgemeinen Interessen von Unserer Regierung vertreten.

§. 6.

Eigenthum der Wege.

Der Grund und Boden der Wege gehört, soweit nicht etwas Anderes durch einen besonderen Rechtstitel festgestellt worden, demjenigen, welcher den Weg zu erhalten hat.

Abschnitt II.

Von der Verbindlichkeit zur Erhaltung der Wege.

§. 7.

Allgemeiner Grundsatz.

Zur Erhaltung der Wege sind, wo nicht durch einen besondern Rechtstitel etwas Anderes feststeht, verpflichtet:

1) bei Kunststraßen der Staat oder diejenigen Privatpersonen und Corporationen, welche die Kunststraße angelegt haben.

2) Bei Communicationswegen und Fußwegen die Gemeinden, Domainen, Rittergüter und zum Gemeinde-Verbande nicht gehörige Besitzungen, durch deren Feldmarken ꝛc. die Wege gehen.

3) Bei Feldwegen (Wirthschaftswegen) die Feldmarks-Interessenten.

4) Bei Straßen und Wegen in den Ortschaften die Gemeinden, beziehentlich die in ersteren befindlichen Domainen, Rittergüter ꝛc.

Bilden die Wege die Grenze zwischen zwei Feldmarken ꝛc., so müssen

sie von den angrenzenden Gemeinden oder Gütern gemeinschaftlich erhalten werden.

Dieses gilt auch von Brücken, welche die Grenze bilden, insofern diese nicht erweislich an dem Ende der Brücke hergeht, in welchem Falle diese von einem Theile ganz zu erhalten ist.

Entstehen darüber Zweifel, wer zur Erhaltung eines Weges verpflichtet ist und in welchem Verhältnisse die einzelnen Pflichtigen beizutragen haben, so hat das betreffende Kreisamt die Beitragspflicht der Betheiligten, vorbehältlich des Recurses an die Regierung festzustellen.

Wo besondere Rechtstitel in Frage kommen, bleibt jedoch die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

§. 8.

Beschränkungen der bisherigen Verbindlichkeiten.

Die vom Staate in Folge früherer, jetzt nicht mehr bestehender Verhältnisse übernommene, durch das gegenwärtige Gesetz nicht begründete Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung einzelner nicht zu den Kunststraßen gehörender Wege, wird, soweit diese Verpflichtung nicht auf besondern Rechtstiteln beruht, hierdurch aufgehoben.

Entstehen über das Vorhandensein und den Umfang solcher Verpflichtungen Streitigkeiten, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden.

Die für den Staat als Besitzer von Domainen und Forsten aus dem gegenwärtigen Gesetze entspringenden Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 9.

Umfang der Wegebesserungs-Verbindlichkeit.

Die in §. 7 erwähnte Verbindlichkeit umfaßt nicht allein die Straßen und Wege, sondern auch sämmtliche Zubehörungen derselben, nämlich die darin befindlichen und dazu erforderlichen Entwässerungsanstalten, Brücken, Canäle, Durchpflasterungen, Durchlässe, Seitengräben, Wegweiser rc., sowie die Anschaffung und Anfuhr des erforderlichen Materials. Dasselbe gilt von der Verpflichtung zur Herstellung des Verkehrs auf den Wegen, wenn derselbe durch Schneefall oder andere Naturereignisse gehemmt oder erschwert ist.

In diesen Fällen müssen die benachbarten Ortschaften auf die Aufforderung der zuständigen Behörden die nöthigen Arbeiter gegen das übliche Tagelohn stellen.

Die Anlegung und Unterhaltung von Brücken über die Seitengräben der Wege, sowie der Durchfuhrten durch diese Gräben, fällt, insofern solche nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundstücke dienen, den letzteren zu.

§. 10.

Kreisstraßen.

Wenn einzelne Communicationswege für den allgemeinen Verkehr von besonderer Wichtigkeit sind und nicht nur den Verkehr zwischen einzelnen Ortschaften, sondern von ganzen Landestheilen vermitteln oder zur Verbindung mit anderen Staaten dienen, so kann die Staats-Regierung nach Anhörung der Kreis- oder Bezirksconferenz solche Wege als Kreis- oder Bezirksstraßen erklä-

ren, den kunstmäßigen Ausbau derselben beschließen und die Kosten der Instandsetzung und Erhaltung derselben entweder ganz auf den Kreis übertragen oder nach Befinden der Umstände den betreffenden Gemeinden Zuschüsse und Hülfeleistungen zur bessern Erhaltung der Wege bewilligen.

Als Maaßstab des Beitrags der einzelnen Ortschaften zu den Kosten solcher Wegeanlagen im Ganzen dient die Kriegssteuer. Die Vertheilung des auf einen jeden Ort fallenden Beitrags auf die einzelnen Interessenten wird nach dem in jedem Orte für die Wegebaulast bestehenden Maaßstabe bewirkt. Es bleibt jedoch dem Beschlusse der Kreis- oder Bezirksconferenz überlassen, einzelne entfernter liegende Ortschaften, welche von dem Ausbau der Wege geringeren Nutzen haben, mit einer geringeren Quote heranzuziehen.

Die deshalb gefaßten Beschlüsse sind nach erfolgter Genehmigung der Regierung für sämmtliche Gemeinden und Kreiseingesessenen verbindlich und vollstreckbar.

Dasselbe findet statt, wenn Kreis- oder Bezirksconferenzen oder Gemeinden sich veranlaßt finden, dem Staate wegen kunstmäßigen Ausbaues von Wegen Anerbietungen zu machen und die Beschlüsse derselben die Genehmigung der Regierung erhalten haben.

§. 11.

Mitwirkung benachbarter Gemeinden 2c.

Wenn Gemeinden, Domainen, Rittergüter 2c. an einem Communicationswege innerhalb ihres Bezirks nur ein geringes Interesse haben, dieser aber wegen der regelmäßigen und häufigen Benutzung benachbarter Gemeinden und Interessenten unverhältnißmäßig hohe Unterhaltungskosten erfordert, so können die benachbarten Gemeinden 2c. durch Beschluß der Kreisconferenz, welcher der Genehmigung der Regierung Abtheilung I. bedarf, angehalten werden, zu den Unterhaltungskosten des Weges antheilig beizutragen.

§. 12.

Beihülfe des Staates.

Fähren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, hat der Staat anzulegen und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer zeither dazu verpflichtet gewesen ist.

§. 13.

Wenn entweder von Kreis- oder Bezirksconferenzen oder einzelnen Gemeinden der kunstmäßige Ausbau von Communicationswegen beschlossen ist, so wird der Staat Beihülfe leisten:

1) durch unentgeltliche Untersuchung, Veranschlagung und Leitung der Wegebauten von Seiten der Baubeamten;
2) durch Erbauung und Erhaltung der Brücken, welche über 3 Fuß im Lichten breit sein müssen, sowie der herzustellenden Entwässerungs-Anstalten, welche einen künstlichen Bau erfordern.

Verursacht die Instandsetzung eines wichtigen Communicationsweges bedeutende baare Kosten und sind die Interessenten nicht wohl im Stande, solche allein aufzubringen, so behalten Wir Uns vor,

den Umständen nach eine außerordentliche Beihülfe aus der Staats-Casse zu bewilligen.

§. 14.

Rücksichtlich der Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so- wie der Brücken und Canäle in den Städten, soll es bei dem bisherigen Her- kommen und den bestehenden Verbindlichkeiten sein Bewenden behalten, es sei denn, daß eine den örtlichen Verhältnissen mehr entsprechende Einrichtung von den Gemeindebehörden auf gehörige Weise in Vorschlag gebracht und von den vorgesetzten Staatsbehörden genehmigt wird. Straßenpflaster in den Städten.

Insbesondere soll aber in denjenigen Städten, die im Zuge der Chausseen liegen, die Fahrbahn der als Fortsetzung solcher Wege zu betrachtenden Straßen, insoweit solche bisher auf Kosten des Staates gebauet und unterhalten worden, auch ferner auf Staatskosten im Stande erhalten werden.

§. 15.

Zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Wege in den Dörfern concurriren sämmtliche Einwohner und Feldmarks-Interessenten, jedoch mit Aus- nahme der Forensen. Straßen und Wege in den Dörfern.

In denjenigen Dörfern, durch welche Kunststraßen gehen, werden die als Fortsetzung derselben zu betrachtenden Straßen auf Kosten des Staates in eben dem Maaße hergestellt, wie dieses bei den Kunststraßen selbst geschieht.

Diejenigen Wege endlich, welche von den Dorfstraßen ab nach einzelnen Häusern und Grundstücken führen, müssen von den betreffenden Haus- und Grundstücksbesitzern gebessert werden.

§. 16.

Wenn ein bestehender Weg kunstmäßig ausgebauet oder eine Kunststraße neu angelegt wird, so hat die Regierung über die dieser Straße in jedem ein- zelnen Falle zu gebende Beschaffenheit die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Von dem kunstmäßigen Ausbau der Straßen.

§. 17.

Das Eigenthum der kunstmäßig ausgebauten Straße geht auf den über, welcher den Bau übernimmt.

Ist der Weg bepflanzt, so kann der Eigenthümer der Bäume diese weg- nehmen, wenn der Bauunternehmer dieselben nicht gegen Entschädigung an- nehmen will.

§. 18.

Die Erhebung von Wege-, Brück-, Fährgeld 2c. kann nur in Folge einer ausdrücklichen landesherrlichen Erlaubniß erfolgen.

Abschnitt III.

Von der Repartition der Wegebesserungslast.

§. 19.

Wenn nicht bereits durch Observanz, Vertrag oder rechtskräftiges Er- kenntniß feststeht, in welcher Weise die Wegebesserungslast von den Interessenten Allgemeine Regel.

zu tragen ist, so wird für alle Wege, welche die Gemeinde mit oder ohne Concurrenz der in ihrem Bezirke gelegenen Besitzungen und Etablissements zu erhalten hat, die Repartition in der Regel nach dem Kriegssteuerfuße bewirkt.

Zu diesem Behufe sind die bis jetzt zur Steuer nicht veranlagten Domainen und sonstigen Grundstücke, soweit dieselben nicht nach §. 22 befreit sind, nachträglich zur Steuer anzusetzen.

Hinsichtlich des zu den Communications- und Feldwegen auszuweisenden Areals behalten die einschlagenden Bestimmungen des Separationsgesetzes ihre volle Gültigkeit; sofern nämlich überhaupt eine Separation Platz greift.

Ebenso werden die Kosten der Erhaltung der Feldwege (Wirthschaftswege) von den Feldmarksinteressenten nach Analogie der oben angezogenen Bestimmungen, d. h. pro rata ihres Sollhabens getragen.

Die Verpflichteten können zur Leistung ihrer Obliegenheiten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar 1852 durch Execution angehalten werden.

§. 20.

Ausnahme.

Sollte unter den Verpflichteten in derselben Feldmark in Betreff der Instandsetzung und Unterhaltung der Wege ein Abkommen dahin getroffen werden, daß einem oder einzelnen Verpflichteten statt der Concurrenz zur Besserung sämmtlicher Wege ein Theil derselben zur Instandsetzung auf alleinige Kosten überwiesen worden, so ist jeder Theil gehalten, die ihm zugewiesenen Wege in gehörigem Stande zu erhalten.

§. 21.

Beitragspflicht gewerblicher Etablissements.

Gewerbliche Etablissements, sofern deren Betreibung die Benutzung der Wege in höherem Grade erforderlich macht, z. B. Zuckerfabriken, Brennereien, Ziegeleien, Mühlen, Kohlengruben, Steinbrüche rc. sind verpflichtet, zur Unterhaltung der Wege außerordentliche, nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine bestimmte Reihe von Jahren auf Antrag der übrigen Interessenten durch das betreffende Kreisamt unter Vorbehalt des Recurses zu bestimmende Beiträge zu entrichten.

§. 22.

Befreiungen.

Frei von der Concurrenz bei der Wegebesserung sind:

1) Militairpersonen aller Grade im activen Dienste,
2) Geistliche und Schullehrer für ihre Person und wegen ihrer Dienstwohnungen,
3) die Personen, welche aus den Orts-Armencassen regelmäßige Unterstützung erhalten,
4) die zu öffentlichen Zwecken dienenden Staats- und Communalgebäude,
5) die Grundstücke der Kirchen und milden Stiftungen.

Außerdem ist einem Jeden gestattet, sich bei Wegebesserungen durch tüchtige Stellvertreter vertreten zu lassen oder statt der Naturalleistung eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen.

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen werden aufrecht erhalten, alle übrigen Befreiungen aber aufgehoben.

§. 23.

Es bleibt dem Beschlusse der Gemeinde überlassen, Bestimmung darüber zu treffen, ob die Wegebesserungsarbeiten an den Mindestfordernden verdungen oder auf andere Weise ausgeführt werden sollen. Art der Ausführung.

Abschnitt IV.

Von der Herstellung und Einrichtung der Wege.

§. 24.

Die Instandsetzung der Straßen und Wege soll auf die den Umständen nach zweckmäßigste und dauerhafteste Art geschehen, jedoch von den Interessenten ein Mehres als die Oertlichkeit und das Bedürfniß erfordert, nicht verlangt werden. Allgemeine Bestimmung.

Insbesondere soll mit den am schlechtesten beschaffenen und am meisten benutzten Wegen der Anfang gemacht und die Wegebesserung nach diesem Grundsatze bis zur Vollendung sämmtlicher Wege fortgesetzt werden.

§. 25.

Die Communicationswege müssen aber jederzeit in dem Stande erhalten werden, daß das landübliche Fuhrwerk darauf passiren kann.

§. 26.

Die Communicationswege müssen nach der in der Beilage gegebenen Anweisung in Stand gesetzt und erhalten werden. Einrichtung der Communicationswege.

Dem Ermessen der Regierung bleibt es jedoch überlassen, von den in dieser Anweisung getroffenen Bestimmungen in einzelnen Fällen, wo deren Ausführung einen mit dem Verkehr der Straße nicht im angemessenen Verhältniß stehenden Aufwand erfordern, oder der Oertlichkeit wegen nicht für zweckmäßig zu erachten sein würde, abzugehen und an deren Stelle andere zweckdienliche Bestimmungen zu treffen. Es dürfen aber dann die Anforderungen an die zum Straßenbau Verpflichteten über das nach der anliegenden Anweisung sich ergebende Maaß nicht erhöhet werden.

§. 27.

Die Breite der Orts- und Feldwege richtet sich nach den Umständen, muß aber jedenfalls so groß sein, daß der ordnungsmäßige Gebrauch nicht gehindert wird. Wege, welche gleichzeitig als Triften dienen, sind in der Regel 3 Ruthen breit herzustellen. Breite der Wege.

§. 28.

Wegen der Berechtigung und Verpflichtung zur Bepflanzung der Communicationswege mit Bäumen wird auf die Verordnung vom 5. Juni 1854 verwiesen. Bepflanzung der Wege.

Bei Kunststraßen steht das Recht zur Bepflanzung demjenigen zu, welcher die Kunststraßen zu erhalten hat.

Feldwege, welche 3 Ruthen breit sind, können von den angrenzenden Ackerbesitzern bepflanzt werden, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

§. 29.

Zeit der Wegebesserung.

Zu den Arbeiten Behufs Instandsetzung der Wege ist, wenn nicht eine besondere Beschleunigung erforderlich ist, diejenige Jahreszeit zu wählen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen dadurch nicht wesentlich gestört werden.

§. 30.

Renitenz der Verpflichteten.

Wenn sich die Interessenten in Erfüllung der ihnen wegen Instandsetzung der Wege obliegenden Verpflichtungen säumig finden lassen, so hat die Staats-Aufsichtsbehörde zunächst dieserhalb an die Gemeindebehörden oder Gutsbesitzer ꝛc. zu verfügen, wenn dieselben aber ihren Obliegenheiten binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nicht nachkommen, so hat das Kreisamt die erforderliche Wegebesserung auf Kosten der Pflichtigen anzuordnen und die Beiträge im Wege der Execution einzuziehen.

Abschnitt V.

Von den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Bezug auf den Wegebau.

§. 31.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, den Grund und Boden, welcher zur Anlegung, Verlegung, Veränderung und Verbreiterung eines öffentlichen Weges zu der dadurch bedingten Verlegung von Flüssen, Bächen und Wassergräben, zur Anlegung von Hebestellen und Wärterhäusern nebst Zubehör erforderlich wird, gegen Entschädigung an denjenigen abzutreten, welcher den Wegebau zu bewirken hat. Dasselbe gilt hinsichtlich der unentbehrlichen Materialien und Schlickablagerungsplätze und hinsichtlich des Terrains zur Gewinnung von Wegebau-Material, sofern diese nachhaltig beabsichtigt wird, oder in dem Umfange betrieben werden soll, daß das Grundstück deshalb seiner frühern Bestimmung gemäß nicht ferner benutzt werden kann.

Es finden dabei die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 16. Juli 1840 (Ges.-Samml. B. VI., S. 302) Anwendung.

§. 32.

Bei Anlegung eines neuen Weges fällt der alte, insofern dieser nicht beibehalten werden muß, oder einem Andern nicht besondere Eigenthums- oder Nutzungsrechte an demselben zustehen, demjenigen zu, welcher den neuen Weg angelegt hat, muß aber von diesem dem angrenzenden Grundbesitzer für die Taxe überlassen und von demselben übernommen werden.

§. 33.

Ein Jeder muß während des Neu- und Unterhaltungsbaues eines öffentlichen Weges die Benutzung seines Grundstücks zur einstweiligen Einrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung von Baustoffen und zur Anfuhr der letzteren, sowie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben dem Wege-

baupflichtigen gegen Vergütung des dadurch an der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens und der dadurch entzogenen Nutzungen gestatten; dieser ist jedoch verbunden, in allen Fällen, wo das Privateigenthum für den Wegebau in Anspruch genommen wird, den Eigenthümer zeitig vorher zu benachrichtigen, und über die zu gewährende Entschädigung sich mit ihm zu einigen, oder die Entscheidung der Behörde nachzusuchen.

§. 34.

Ueberlassung von Baumaterialien.

Die zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde muß ein Jeder, welcher dergleichen auf seinem Grundstücke besitzt, dem Wegebaupflichtigen überlassen, letzterem auch das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. nach vorhergegangener Meldung gestatten.

§. 35.

Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern Statt, als

1) der Besitzer erweislich der Materialien selbst bedarf, oder
2) die Gemeinde oder der außer dem Gemeindeverbande stehende Grundbesitzer, welchem der Wegebau obliegt, die Materialien auf der eigenen Feldmark, wo der Bau vorgenommen wird, liegen hat, oder sonst in gleicher Nähe und Güte besitzt;
3) die Materialien sich in eingefriedigten Besitzthümern, als Gärten, Parks u. s. w. befinden.

§. 36.

Der Eigenthümer der im §. 34 bezeichneten Materialien, oder des Grundstücks, auf welchem nach ihnen auf die dort gedachte Weise gesucht wird, hat sowohl in Beziehung auf die Substanz des Grundstücks und die Nutzungen, als wegen der Materialien selbst, an denjenigen, welcher den Bau auszuführen hat, insoweit einen Anspruch auf Entschädigung, als er einen zu erleidenden Schaden nachzuweisen im Stande ist.

§. 37.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Die Entscheidung darüber, ob ein Grundbesitzer während des Wegebaues die Benutzung seines Grundstücks nach Vorschrift des §. 33 zu gestatten, oder die Materialien nach Vorschrift der §§. 34 und 35 verabfolgen zu lassen schuldig sei, und in welchem Maaße, gebührt dem Kreisamte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, welcher mit der Wirkung, daß er die Vollstreckung der Entscheidung erster Instanz aufhält, sowohl dem Grundeigenthümer als dem Wegebaupflichtigen zusteht, und binnen einer Präclusivfrist von 10 Tagen eingelegt werden muß.

In gleicher Weise wird, wenn eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt, der Betrag der nach §. 33 und 36 dem Grundbesitzer zu gewährenden Entschädigung interimistisch und unter Vorbehalt des jedem Betheiligten offen stehenden Rechtsweges regulirt.

§. 38.

Entfernung gefährlicher Anlagen ꝛc.

Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, sowie Düngerstätten, sollen von öffentlichen Wegen vier Ruthen entfernt oder mit Befriedigung versehen sein. Die Düngerstätten sind so einzurichten, daß der Abfluß aus denselben weder den Weg beschädigt, noch dessen Gebrauch behindert.

§. 39.

Wenn die am Wege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken bepflanzt sind, so müssen die überhängenden Zweige weggenommen und die Bäume und Hecken gelichtet werden, soweit dieses zur Sicherstellung des Verkehrs und zur Trockenlegung des Weges erforderlich ist. Müssen schon bestehende Pflanzungen zu diesem Behufe ganz weggenommen werden, so ist der Eigenthümer derselben von dem, welcher zur Erhaltung des Weges verpflichtet war, zu entschädigen.

§. 40.

Gebäude und Gefahr veranlassende Anlagen, als Windmühlen, Schießstände, Vogelstangen, Bienenstände ꝛc. müssen in einer von der Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ermessenden Entfernung von den öffentlichen Wegen zurückbleiben. Bereits vorhandene, den Wegen zu nahe liegende derartige Anlagen, sollen, wenn thunlich, entfernt werden.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Competenz der Behörden.

Die Gemeinden werden in allen Verhandlungen über Wegebau-Angelegenheiten, sowohl den Staats-Behörden, als auch anderen Gemeinden oder Interessenten gegenüber, durch den Gemeindevorstand vertreten. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, für die Ausführung der Wegebauten besondere Deputationen der Gemeindevertretung zu bilden.

§. 42.

Die Aufsicht über die gehörige Instanderhaltung der Wege, sowie über die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes steht zunächst der Ortsbehörde zu.

§. 43.

Die Oberaufsicht des Staates über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird von den Behörden ausgeübt, welchen die Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen zusteht.

Zur Beihülfe derselben können von Unserem Staatsministerium für jeden Kreis ein oder mehrere Wegecommissarien bestellt werden.

§. 44.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende früheren Bestimmungen, namentlich der Wegebesserungs-Ordnung vom 11. Januar 1764 (Gesetzsammlung Band II., Seite 201) werden hierdurch aufgehoben. Aufhebung der bestehenden Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 14. Junius 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Beilage.

Anweisung

zur

Instandsetzung und Unterhaltung der Communicationswege.

§. 1.

Die nicht kunstmäßig ausgebauten Communicationswege dürfen, ohne die Seitengräben, nicht unter 2 Ruthen breit sein; wo sie schon eine größere Breite haben, muß ihnen diese bis zu 3 Ruthen verbleiben. Nur da, wo die Straße einen Hohlweg bildet, oder an Berglehnen sich hinzieht, oder über Teiche und andere Dämme führt, kann eine geringere Breite nachgelassen werden; diese darf aber nicht unter 1 Ruthe sein und wo sie weniger als 1½ Ruthe beträgt, muß die Straße, um den Fuhrwerken das Ausweichen möglich zu machen, in angemessenen Entfernungen bis zu dem letzten Maaße verbreitert werden.

Wo die Straße sich wendet, ist deren Breite nach Befinden zu erweitern; eine Erweiterung über die Hälfte der obigen Maaße darf jedoch nicht verlangt werden.

§. 2.

Wo Ueberschwemmungen stattfinden, muß, insofern nicht besondere nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen, für die Ableitung des Wassers gesorgt und die Straße über den gewöhnlichen höchsten Wasserstand erhöhet werden.

§. 3.

Auf ebenem Boden darf der Weg auf den Seiten nicht tiefer liegen, als das zunächst anstoßende Land, in der Mitte muß er aber mindestens um ein 24stel Theil seiner ganzen Breite höher sein, als an den Seiten.

§. 4.

Wenn der Abfall eines Weges mehr als 10 Zoll auf die Ruthe beträgt, so soll derselbe durch Auf- und Abtrag oder durch Verlängerung in Windungen wenigstens bis zu diesem Maaße vermindert und die Straße in Entfernungen von je 20 Ruthen mit Ruheplätzen versehen werden.

§. 5.

Bei Wegen, die sich nicht zwei Fuß über das anliegende Terrain erheben, soll, wo es zur Instanderhaltung der Straße, insonderheit zur Abwässerung derselben nothwendig ist, und wo das Terrain solches zuläßt, auf beiden Seiten ein, dem Gefälle entsprechender Graben gezogen werden, welcher bei verhältnißmäßiger Böschung (§. 9) in der Sohle wenigstens 18 Zoll breit ist.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der von den angrenzenden Grundstücken abfließenden Gewässer in diese Gräben ist nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Die Durchfahrten durch jene Gräben müssen so angelegt werden, daß der Wasserabfluß dadurch nicht gehindert wird.

§. 7.

Bei Hohlwegen müssen die Seitenwände auf erdigem Boden soweit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, stufenartig abgeböscht, und muß die Bahn in der Mitte um $\frac{1}{24}$ der ganzen Straßenbreite erhöhet werden. Wo der erdige Boden bei starkem Gefälle dem Wasserabflusse nicht Widerstand leisten kann, sind, zur Vermeidung gefährlicher Einrisse, Rinnen zu pflastern, oder sonstige zweckdienliche Befestigungen anzubringen.

§. 8.

Wege an Berglehnen und Flüssen, sowie überhaupt solche, die über das anstoßende Terrain sich steil erheben, müssen mit festen Geländern, oder nahe bei einander stehenden Bäumen, Pfählen oder hohen Steinen eingefaßt, auch, wo der Boden erdig ist, durch Abböschung der Seiten-Abhänge, durch Gemäuer, durch Faschinenwerke, oder auf andere Weise gegen Einsturz und Unterwaschen gesichert werden.

§. 9.

Bei Böschungen muß, wenn sie nicht schon anderweitig befestigt sind, auf jedem Fuß Höhe ein Fuß Anlage und, bei sehr losem Boden noch mehr gegeben werden.

§. 10.

Von den Seitenwänden der Hohlwege müssen überhängende Felsstücke und Bäume oder was sonst die Straße verschütten und den Reisenden schaden kann, weggeräumt werden.

§. 11.

Die Wege müssen von Baumstämmen, Wurzeln und Gesträuchen, sowie von Steinen, insofern diese dem Gebrauche der Straße hinderlich sind, gereinigt, und die Bahn geebnet und von Löchern und Vertiefungen befreiet werden.

§. 12.

In niedrigem oder fettem Boden muß, wenn Kies, Sand, Steine, Schlacken oder anderes taugliches Befestigungs-Material innerhalb einer halben Meile von der Baustätte zu haben sind, die Straße nach und nach damit so lange erhöhet und ausgebessert werden, bis sie auch in nasser Jahreszeit leicht austrocknet. Knüppeldämme dürfen dagegen nur im äußersten Nothfalle und nicht ohne Genehmigung der Regierung angelegt resp. beibehalten werden, sind dann aber mit einer die Passage möglichst erleichternden Decke zu versehen. In

sehr sandigem Boden sind die Landstraßen zur Befestigung der Bahn mit Kies, Lehm, Schlacken oder anderen geeigneten Materialien, wenn solche in obiger Entfernung zu haben sind, allmählig zu beschütten und auszubessern.

§. 13.

Faschinen können nur in sumpfigem oder quellreichem Boden, wo die Ableitung des Wassers nicht thunlich ist, zur Grundlage der Straße gebraucht, dürfen aber nicht höher, als das kleinste Sommerwasser reicht, gelegt und müssen mit einem Damme von tauglichem Befestigungsmaterial (§. 12) wenigstens zwei Fuß hoch beschüttet werden; außer diesem Falle ist die Anwendung von Faschinen nur bei schleunigen Reparaturen in nasser Jahreszeit, als einstweilige Maaßregel, zulässig.

§. 14.

Wird die Straße mit einer Befestigung von Kies oder Steinen versehen, so ist die letztere mindestens 1 Ruthe breit anzulegen.

§. 15.

Eine solche Befestigung muß innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden, wo auf andere Weise eine beständig feste Straße nicht zu beschaffen ist.

§. 16.

Bäche dürfen nicht unbedeckt über einen Communicationsweg fließen, nur auf gebirgigem und felsigem Boden, wo das Wasser nicht unter der Straße durchzuleiten ist, können Mulden angelegt werden, welche aber flach und tüchtig gepflastert sein müssen.

§. 17.

Durchlässe oder Canäle, welche nicht über 3 Fuß im Lichten weit sind, sollen in der ganzen Breite der Straße bedeckt werden.

§. 18.

Die Brücken müssen mit festen Geländern versehen, zwischen denselben wenigstens 12 Fuß breit und so hoch sein, daß weder Gewölbe noch Balkenlage vom Wasser erreicht wird.

Die Geländer müssen, wenn die Brücke schmaler ist, als die Straße, bis zur ganzen Breite der letzteren verlängert werden; es bedarf jedoch der Geländer nicht, wenn die Brücke die ganze Breite der Straße einnimmt und in diesem Falle nicht über 6 Fuß im Lichten weit ist, und nicht in unmittelbarer Nähe von Gegenständen und Anlagen sich befindet, welche das Scheuwerden des Zugviehes veranlassen können.

An den Ecken der Brücken müssen Pappeln oder andere geeignete Bäume angepflanzt werden.

Die Anfahrten zu den Brücken müssen gepflastert oder durch zweckmäßiges Material befestigt werden, und dürfen nicht mehr als 6 Zoll auf die Ruthe steigen. Knüppelbrücken sind unzulässig.

Brücken über die Seitengräben dürfen den freien Wasserlauf nicht hindern.

§. 19.

Wo die Verbindung über Flüsse durch Fähranstalten unterhalten wird, muß dafür gesorgt werden, daß das Uebersetzen zu jeder Jahres- und Tageszeit, insofern Naturhindernisse es nicht unmöglich machen, ohne Aufenthalt bewirkt wird.

§. 20.

Wo die Straße sich theilt, ist nach Anordnung der Aufsichtsbehörde ein Wegweiser zu setzen.

§. 21.

An allen nicht bepflanzten Communicationswegen müssen in der Entfernung von je 20 Ruthen an den beiden Rändern große Steine gesetzt und diese jährlich mindestens ein Mal mit Kalk angestrichen werden.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 16.

769.

Regulativ
die Anlage von Dampfkesseln betreffend,
vom 25. Junius 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums Uns bewogen gefunden, für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu anderen Zwecken dienen, das nachfolgende Regulativ zu erlassen.

§. 1.

Die Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels ressortirt von Unserer Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei. Die darauf gerichteten Anträge sind bei den Herzoglichen Kreisämtern und in der Stadt Bernburg bei dem Magistrate anzubringen. Den Anträgen sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche, Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 57 vom 18. Juli 1855.]

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des condensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w., von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Locomotivkessels beabsichtigt wird:
eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr .3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei Herzoglichen Regierung aufbewahrt.

§. 2.

Im allgemeinen polizeilichen Interesse sind nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als funfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als funfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerke, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen. Die Anwendung der nach Art der Locomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

§. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden, die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des

Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w., versehen sein.

§. 9.

Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchen sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffskessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum hahaben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfkesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Locomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Locomotivführers befindet.

Die sogenanten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

§. 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Sieteröhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung desselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Construction, verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie die Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a. wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b. Sieberöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a. wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b. cylindrische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln und Feuerröhren von anderer als cylinderischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14.

Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1) nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen eingeleitet.

§. 15.

Die Untersuchung der Anlage nach der Ausführung derselben muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Construction derselben;

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen oder von der Regierung getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Dagegen muß die Untersuchung des Dampfkessels vor dessen Aufstellung und nicht erst nach Ausführung der Bauanlage erfolgen, und kann in der Fabrik, wo der Kessel verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Beide Untersuchungen werden spätestens acht Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in acht Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 25. Junius 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Tabelle

Der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche (Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,008 \cdot n} - 1) + 0,1$ berechnet, in welcher e die äußeren Luftdruck, und b den Zahlen

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,1	0,101	0,101	0,102	0,102	0,103	0,103	0,104	0,104	0,105
2	0,1	101	102	103	104	105	106	107	108	109
3	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114
4	0,1	102	104	106	108	110	112	114	116	118
6	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127
9	0,1	105	109	114	118	123	127	132	136	141
12	0,1	106	112	118	124	130	136	142	148	154
15	0,1	108	115	123	130	138	145	153	160	168
18	0,1	109	118	127	136	145	154	163	172	181
21	0,1	111	121	132	142	153	163	174	184	195
24	0,1	112	124	136	148	160	172	184	196	208
27	0,1	114	127	141	154	168	181	195	208	222
30	0,1	115	130	145	160	175	190	205	220	236
33	0,1	117	133	150	166	183	199	216	233	249
36	0,1	118	136	154	172	190	208	226	245	263
39	0,1	120	139	159	178	198	217	237	256	276
42	0,1	121	142	163	184	205	226	248	269	290
45	0,1	123	145	168	190	213	235	258	281	303
48	0,1	124	148	172	196	220	244	269	293	317
51	0,1	126	151	177	202	228	253	279	305	331
54	0,1	127	154	181	208	235	262	290	317	344
57	0,1	129	157	186	214	243	272	300	329	358
60	0,1	130	160	190	220	250	281	311	341	371
63	0,1	132	163	195	226	258	290	221	353	385
66	0,1	133	166	199	232	265	299	332	365	398
69	0,1	135	169	204	238	273	308	342	377	412
72	0,1	136	172	208	244	280	317	353	389	425

A.

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den werth 2,7182818 . . . . . bedeutet.)

über den äußeren Luftdruck.

3⅓ Zoll.	3⅔ Zoll.	4 Zoll.	4⅓ Zoll.	4⅔ Zoll.	5 Zoll.	5⅓ Zoll.	5⅔ Zoll.	6 Zoll.	6⅓ Zoll.	6⅔ Zoll.	7 Zoll.
0,105	0,106	0,106	0,107	0,107	0,108	0,108	0,109	0,109	0,110	0,110	0,111
110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
115	117	118	120	121	123	124	126	127	129	130	132
120	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140	142
130	133	136	139	142	145	148	151	154	158	161	164
145	150	154	159	163	168	173	177	182	186	191	195
160	166	172	178	185	191	197	203	209	215	221	227
175	183	191	198	206	213	221	229	236	244	352	259
190	200	209	218	227	236	245	254	263	273	282	291
206	216	227	237	248	259	269	280	291	301	312	323
221	233	245	257	269	281	294	306	318	330	342	355
236	249	363	277	290	304	318	331	345	359	373	386
251	266	281	296	311	327	342	357	372	388	403	418
266	283	299	316	333	349	366	383	400	416	433	450
281	299	317	336	354	372	390	409	427	445	464	482
296	316	335	355	375	395	415	434	454	474	494	514
311	332	354	375	396	417	439	460	481	503	524	546
326	349	372	394	417	440	463	486	509	532	555	577
341	365	390	414	438	463	487	511	536	560	585	609
356	382	408	434	459	485	511	537	563	589	615	641
371	399	426	453	481	508	535	563	590	618	645	673
386	415	444	473	502	531	560	589	618	647	676	705
402	432	462	493	523	553	584	614	645	675	706	737
417	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768
432	465	498	532	565	599	632	666	699	733	767	800
447	482	516	551	586	621	656	692	727	762	797	832
462	498	535	571	608	644	681	717	754	791	827	864

Tabelle

der erforderlichen Wandstärke zylindrischer Sioderöhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,01 \cdot a} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die

Durchmesser der Sioderöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,335	0,337	0,338	0,340	0,342	0,343	0,345	0,347	0,349
2	333	337	340	343	347	350	354	357	360	364
3	333	338	343	348	353	359	364	369	374	379
4	333	340	347	353	360	367	374	381	387	394
5	333	342	350	358	367	375	384	392	401	409
6	333	343	353	363	374	384	394	404	414	425
7	333	345	357	369	380	392	404	416	428	440
8	333	347	360	374	387	401	414	428	441	455
9	333	348	363	379	394	409	424	440	455	470
10	333	350	367	383	400	417	434	451	468	486
11	333	352	370	389	407	426	444	463	482	501
12	333	353	373	394	414	434	455	475	495	516
13	333	355	377	399	421	443	465	487	509	531
14	333	357	380	404	427	451	475	499	523	547
15	333	358	384	409	434	459	485	510	536	562
16	333	360	387	414	441	468	495	522	550	577
17	333	362	390	419	447	476	505	534	563	592
18	333	363	394	424	454	485	515	546	577	607

B.

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

über den äußeren Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$ Zoll.	$3\frac{2}{3}$ Zoll.	4 Zoll.	$4\frac{1}{3}$ Zoll.	$4\frac{2}{3}$ Zoll.	5 Zoll.	$5\frac{1}{3}$ Zoll.	$5\frac{2}{3}$ Zoll.	6 Zoll.	$6\frac{1}{3}$ Zoll.	$6\frac{2}{3}$ Zoll.	7 Zoll.
0,350	0,352	0,354	0,355	0,357	0,359	0,361	0,362	0,364	0,366	0,368	0,370
367	371	374	378	381	385	388	392	395	399	402	406
384	389	395	400	405	410	416	421	426	431	437	442
401	408	415	422	429	436	443	450	457	464	471	478
418	427	435	444	453	462	470	479	488	497	506	515
435	445	456	466	477	487	498	508	519	529	540	551
452	464	476	488	501	513	525	537	550	562	575	587
469	483	497	510	524	538	552	567	581	595	609	623
486	501	517	533	548	564	580	596	612	628	644	660
503	520	537	555	572	590	607	625	643	660	678	696
520	539	558	577	596	615	635	654	673	693	712	732
537	557	578	599	620	641	662	683	704	726	747	768
554	576	599	621	644	667	689	712	735	758	781	805
571	595	619	643	668	692	717	741	766	791	816	841
588	613	639	665	692	718	744	771	797	824	850	877
604	632	660	688	716	744	772	800	828	856	885	913
621	651	680	710	739	769	799	829	859	889	919	950
638	669	701	732	763	795	826	858	890	922	954	986

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer-
äußern Fläche zu

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 \,.\, d. \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,056	0,057	0,057	0,058	0,058	0,059	0,059	0,060
2	0,05	059	062	063	065	066	067	068	069	069
3	0,05	064	068	070	072	074	075	077	078	079
4	0,05	069	073	077	079	082	084	086	087	089
5	0,05	073	079	084	087	090	092	094	096	098
6	0,05	078	085	090	094	098	101	103	106	108
7	0,05	083	091	097	102	106	109	112	115	118
8	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127
9	0,05	092	103	110	116	121	126	130	134	137
10	0,05	096	109	117	124	129	134	139	143	147
12	0,05	106	120	130	138	145	151	157	161	166
14	0,05	115	132	144	153	161	168	174	180	185
16	0,05	124	144	157	168	177	185	192	199	205
18	0,05	134	155	171	183	193	202	210	217	224
20	0,05	143	167	184	197	209	219	228	236	243
22	0,05	152	179	197	212	225	236	246	254	263
24	0,05	161	190	211	227	241	253	263	273	282
26	0,05	171	202	224	242	257	269	281	292	301
28	0,05	180	214	238	256	272	286	299	310	321
30	0,05	189	226	251	271	288	303	317	329	340
32	0,05	199	237	264	286	304	320	334	347	359
34	0,05	208	249	278	301	320	337	352	366	379
36	0,05	217	261	291	315	336	354	370	384	398
38	0,05	227	272	305	330	352	371	388	403	417
40	0,05	236	284	318	345	368	388	405	422	437
42	0,05	245	296	331	360	384	405	423	440	456
44	0,05	254	308	345	374	400	421	441	459	475
46	0,05	264	319	358	389	415	438	459	477	495
48	0,05	273	331	372	404	431	455	477	496	514

C.

oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer
ertragen haben.

e, d und n die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

pressungen über den Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$ Zoll.	$3\frac{2}{3}$ Zoll.	4 Zoll.	$4\frac{1}{3}$ Zoll.	$4\frac{2}{3}$ Zoll.	5 Zoll.	$5\frac{1}{3}$ Zoll.	$5\frac{2}{3}$ Zoll.	6 Zoll.	$6\frac{1}{3}$ Zoll.	$6\frac{2}{3}$ Zoll.	7 Zoll.
0,060	0,060	0,061	0,061	0,061	0,061	0,062	0,062	0,062	0,062	0,063	0,063
070	071	071	072	072	073	073	074	074	075	075	076
080	081	082	083	084	084	085	086	087	087	088	088
090	091	093	094	095	096	097	098	099	100	100	101
100	102	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114
110	112	114	116	117	119	120	122	123	124	126	127
120	122	124	126	128	130	132	134	135	137	138	140
130	133	135	137	140	142	144	146	147	149	151	153
140	143	146	148	151	153	155	158	160	162	163	165
150	153	156	159	162	165	167	169	172	174	176	178
170	174	178	181	184	187	190	193	196	199	201	204
190	195	199	203	207	210	214	217	220	224	227	229
210	215	220	225	229	233	237	241	245	248	252	255
230	236	241	247	252	256	261	265	269	273	277	281
250	257	263	268	274	279	284	289	293	298	302	306
270	277	284	290	296	302	308	313	318	323	327	332
290	298	305	312	319	325	331	337	342	348	353	358
310	319	327	334	341	348	354	361	367	372	378	383
330	339	348	356	363	671	378	384	391	397	403	409
350	360	369	378	386	394	401	408	415	422	428	434
370	381	390	400	408	417	425	432	440	447	454	460
390	401	412	421	431	440	448	456	464	471	479	486
410	422	433	443	453	462	471	480	488	496	504	511
430	443	454	465	475	485	495	504	513	521	529	537
450	463	475	487	498	508	518	528	537	546	554	563
470	484	497	509	520	531	542	552	561	571	580	588
490	505	518	531	543	554	565	576	586	595	605	614
510	525	539	552	565	577	588	599	610	620	630	640
530	546	561	574	587	600	612	623	634	645	655	665

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken zylindrischer Feuerröhren aus Messing, fläche zu erleiden haben, und der stärksten

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e,

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,077	0,079	0,080	0,081	0,082	0,083	0,083	0,084	0,084
1 ½	0,07	080	083	085	087	088	089	090	091	092
2	0,07	084	087	090	092	094	095	097	098	099
2 ½	0,07	087	092	095	098	100	101	103	105	106
3	0,07	091	096	100	103	106	108	110	112	113
3 ½	0,07	094	101	105	109	111	114	116	119	120
4	0,07	098	105	110	114	117	120	123	125	128

D.

welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußern Ober-
Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

pressungen über den Luftdruck.

3⅓ Zoll.	3⅔ Zoll.	4 Zoll.	4⅓ Zoll.	4⅔ Zoll.	5 Zoll.	5⅓ Zoll.	5⅔ Zoll.	6 Zoll.	6⅓ Zoll.	6⅔ Zoll.	7 Zoll.
0,085	0,085	0,086	0,086	0,087	0,087	0,087	0,088	0,088	0,089	0,089	0,089
092	093	094	094	095	096	096	097	097	098	098	099
100	101	102	103	103	104	105	106	106	107	108	108
107	109	110	111	112	113	114	115	115	116	117	118
115	116	118	119	120	121	122	123	125	126	126	127
122	124	126	127	128	130	131	132	134	135	136	137
130	132	133	135	137	138	140	141	143	144	145	147

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 17.

770.

Verordnung

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857,

vom 2. Julius 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

verordnen in Gemäßheit des Artikel III. des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend, auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten unter dem 4. April 1853 geschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Vorbehalt der Genehmigung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 56 vom 14. Julius 1855.]

	Nach dem 14 Thaler-Fuße.		Nach dem 24½ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Rt	Sgr	Fl.	Kr.	
1) Zucker:					
a. Brod- und Hut-Kandis-Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup:					
vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.

§. 3.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 2. Julius 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

Im Auftrage:
Hagemann.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 18.

771.

Bekanntmachung,

wegen Ergänzung der Berichtigung des Verzeichnisses der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Waarenartikel.

In Folge eines zwischen den sämmtlichen Elbuferstaaten zur Berichtigung und endgültigen Feststellung des alphabetischen Verzeichnisses der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel getroffenen Uebereinkommens werden hierdurch mit Höchster Ermächtigung zur weiteren Berichtigung des der ministeriellen Bekanntmachung vom 9. März 1854 (Ges.-S. Bd. XI., Stück 30, Nr. 721, Seite 235) beigegebenen Verzeichnisses die unter dem 19. October 1854 bekannt gemachten Berichtigungen desselben (Ges.-S. Bd. XI., Stück 46, Nr. 743, Seite 472) wie folgt, noch ergänzt:

1) Die Position „Kreuzbeeren" (Ges.-S. Bd. XI., S. 269) ist dahin abzuändern, daß nur für getrocknete Kreuzbeeren der Zollsatz $\frac{1}{10}$, für frische dagegen $\frac{1}{20}$ beträgt.
2) Der Zollsatz von $\frac{1}{8}$ findet nur auf ungefärbte rohe Lafetten Anwendung, für alle übrigen Lafetten dagegen gilt der Satz von $\frac{1}{4}$ (Seite 269 und 473).
3) Für Mineralerde, metallische, (S. 271) wird der Zollsatz von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{10}$ ermäßigt.

Bernburg, den 25. Juli 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

Flamant.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 61 vom 1. August 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 19.

772.

Verordnung
wegen Verzollung des ausländischen Syrups,
vom 27. August 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,
regierender Herzog zu Anhalt ɪc. ɪc.,

verordnen in Gemäßheit des Artikel III. des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend, auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten bestehenden Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Vorbehalt der Genehmigung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der durch die Verordnung vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. Bd. XII., Seite 107) für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis Ende August 1857 vorgeschriebene Zollsatz für den Centner ausländischen Syrups soll nur auf gewöhnlichen Syrup, das heißt auf solchen angewendet werden, welcher nach dem Ergebniß der dieserhalb von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge enthält.

Der nicht zur Verzollung nach dem vorgedachten Satze geeignet befundene Syrup soll mit dem Eingangszolle von vier Thalern für den Centner belegt werden.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 72 vom 8. Septbr. 1855.]

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 27. August 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

Im Auftrage:
Hagemann.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 20.

773.

Verordnung,
die Ergänzung der Vorschriften wegen des Aufkaufs von Waaren und des Aufsuchens von Waarenbestellungen betreffend,
vom 20. August 1855.

Zur Ergänzung der Vorschriften wegen des Aufsuchens von Waarenbestellungen und des Aufkaufs von Waaren durch umherreisende Fabrikanten und Kaufleute, insbesondere der Bekanntmachung vom 14. März 1844 (Ges.-S. Bd. VII., S. 298 und 299) wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1.

Das Verbot gegen die fremden Kaufleute, Reisediener und s. g. Musterreiter vom 12. Mai 1823 (Ges.-S. Bd. IV. S. 76) ist aufgehoben.

2.

Es soll auch fremden Fabrikanten, Kaufleuten und deren Reisenden, welche einem Zollvereins-Staate nicht angehören, wenn sie sich über ihre Person und Gewerbe genügend ausweisen können, im Allgemeinen unter denselben Bedingungen, wie den vereinsländischen Unterthanen, gestattet werden, im hiesigen Lande umherreisend Waarenbestellungen mit oder ohne Muster zu suchen oder für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren zu machen.

3.

Dieselben haben aber wegen der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für ihr Geschäft in ihrem Heimathlande oder in einem Zollvereinsstaate keinen Anspruch auf Steuerfreiheit im hiesigen Lande, sondern sind verpflichtet, für ihren Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande, zu welchem die Erlaubniß jedesmal auf das laufende Jahr ertheilt wird, eine Abgabe von drei Thalern Courant praenumerando zu erlegen.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 74 vom 15. Septbr. 1855.]

4.

Außerdem sind von demselben bei Nachsuchung der Erlaubniß zu dem fraglichen Geschäfte, sowie bei dem Betriebe desselben folgende Vorschriften zu beobachten:

a. die Erlaubniß ist bei Herzoglicher Regierung Abtheilung des Innern und der Polizei- oder den von derselben dazu beauftragten Unterbehörden unter Ueberreichung der nöthigen Legitimationen, aus denen die Gewerbsbefugnisse des Gesuchstellers in seinem Heimathlande ersehen werden können, einzuholen;

b. die Gewerbetreibenden müssen die ihnen von den Behörden ertheilten Gewerbe- oder Erlaubnißscheine stets in Urschrift bei sich führen;

c. dieselben dürfen nur wirkliche Proben oder Muster, nicht aber Waaren, welche ihrer Natur oder Quantität nach an sich verkäuflich sind, bei sich führen;

d. Waarenbestellungen dürfen nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen;

e. die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, bestellte oder aufgekaufte Waaren **frachtweise** an ihren Bestimmungsort befördern zu lassen.

5.

Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, insofern nicht nach der Bekanntmachung vom 20. December 1836

(Ges.-S. Bd. V., S. 181)

für die vereinsländischen Unterthanen etwas Anderes bestimmt ist, mit 5 bis 20 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß bestraft.

(cfr. Bekanntm. vom 14. März 1844.)

Bernburg, am 20. August 1855.

(LS)

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

Flamant.

774.

Bekanntmachung,

die anderweite Vereinbarung zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien wegen der Waaren-Ankäufe und Aufsuchung von Bestellungen durch Fabrikanten, Gewerbetreibende oder Handelsreisende betreffend,

vom 25. August 1855.

Mit dem Erlöschen des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 und der Additional-Convention vom 18. Februar 1852 am Ende des Jahres 1853

(Ges.-S. Bd. VII. S. 469 seq.
„ „ X. „ 385)

ist auch die im Verfolg des erstern nach der Bekanntmachung vom 29. April 1847 getroffene besondere Vereinbarung vom 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Handeltreibenden resp. deren Reisediener, welche umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen,

(Ges.-S. Bd. VIII., S. 259)

außer Kraft getreten.

Anstatt derselben ist unterm 2. Januar d. J. eine bereits vom 1. desselben Monats in Wirksamkeit getretene protokollarische Uebereinkunft geschlossen worden, wonach

1) vereinsländische Fabrikanten und Handeltreibende, sowie deren Reisende in Belgien, und

2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Unterthanen gleicher Art in den Zollvereinsstaaten —

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in Belgien höchstens 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge und in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge betragen darf, — umherziehend Ankäufe für ihr Gewerbe machen und mit oder ohne Muster, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie in ihrer Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer gezahlt oder zu dem Zweck die gehörige Meldung gemacht haben.

Abgesehen von diesen Vertragsbestimmungen kommen bei dem Geschäftsbetriebe der belgischen Fabrikanten und Handeltreibenden im hiesigen Lande die

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 74 vom 15. Septbr. 1855.]

im Allgemeinen für Ausländer geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung und wird deshalb insbesondere auf die Verordnung vom 20. August d. J. Bezug genommen.

Bernburg, am 25. August 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

Flamant.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 21.

775.

Gesetz,

einen Zusatz zu §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1850 wegen Creirung von Cassen-Anweisungen im Betrage von Dreimal Hundert Tausend Thalern betreffend.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zu §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1850, die Creirung von Cassen-Anweisungen im Betrage von Dreimal Hundert Tausend Thalern betreffend, folgenden Zusatz:

„Treten Umstände ein, welche eine theilweise oder gänzliche Einlösung der ausgegebenen Kassen-Anweisungen erheischen, so hat Unser Staats-Ministerium die Veräußerung der deponirten Werths-Papiere anzuordnen. Die mit dem Erlös für dieselben einzulösenden Cassen-Anweisungen sind bei der Staatsschulden-Tilgungscasse niederzulegen, und darf eine Wiederausgabe der eingelösten Cassen-Anweisungen erst nach erfolgter anderweiter Deposition von zinsentragenden Werths-Papieren Statt finden."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Ballenstedt am 30. September 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

Im Auftrage:
Hagemann.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 80 vom 6. Octbr. 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 22.

776.

Verordnung
über die Ernennung Ihrer Hoheit der Herzogin Friederike zu Anhalt zur Mitregentin,

vom 8. October 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, in Anbetracht Unserer geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigen Gesundheit zur Erleichterung in Wahrnehmung der Uns obliegenden Regenten-Pflichten beschlossen haben, Unsere vielgeliebte Gemahlin, die Herzogin Friederike, Hoheit und Liebden, zur Mitregentin Unseres Herzogthums anzunehmen und hierdurch zu ernennen.

In Gemäßheit und kraft dieser Unserer Ernennung wird Unsere vielgeliebte Gemahlin, die Herzogin, Hoheit und Liebden, die von Uns ergehenden Landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen gemeinsam mit Uns erlassen und vollziehen. Wir wollen jedoch und verordnen hiermit, daß, wenn durch Gesundheits-Rücksichten gebotene Behinderungen Uns die Mitunterzeichnung unthunlich machen würden, der alleinigen Unterschrift der Herzogin Mitregentin, Hoheit und Liebden, bei allen einer Landesherrlichen Vollziehung benöthigten Gesetzen, Verfügungen und anderweiten Ausfertigungen, die volle Gültigkeit und Bedeutung Unserer eigenen Unterzeichnung beigelegt werden soll.

Wir erwarten mit voller Zuversicht von Unsern getreuen Ständen, Unseren gesammten Behörden und Unterthanen und befehlen, daß dieselben Unserer vielgeliebten Gemahlin, Hoheit und Liebden, als nunmehriger Mitregentin,

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 81 vom 10. Octbr. 1855.]

Treue und Gehorsam nächst Uns Selbst zu erweisen, allezeit willig und bereit sein werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Ballenstedt, den 8. October 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 23.

777.

Höchster Erlaß
Ihrer Hoheit der Herzogin wegen Antritts der Mit-Regentschaft.

Durch die Höchste Verordnung vom 8. d. Mts. haben des Herzogs Hoheit und Liebden Uns in die Mitregentschaft des Herzogthums aufzunehmen geruhet. So betrübend Uns die Veranlassung dieses Schrittes ist, so haben Wir Uns der Ueberzeugung doch nicht verschließen können, daß derselbe zeitweilig zum Wohle Unseres vielgeliebten Gemahls Hoheit und Liebden und des Landes geboten ist. Wir haben daher nicht schwanken können, dem Willen des Herzogs Hoheit und Liebden gemäß und im Hinblick auf die Bestimmungen des Landes-Verfassungs-Gesetzes die Mit-Regentschaft des Herzogthums anzutreten. Wie Wir Uns der Schwere der Bürde, die Wir hiermit übernehmen, vollkommen bewußt sind, so getrösten Wir Uns, daß der König der Könige Uns mit Kraft und Weisheit ausrüsten und Unserem Wollen und Thun Seinen Segen verleihen werde.

Indem Wir Unseren getreuen Ständen, Unseren gesammten Behörden und Unterthanen Unseren gnädigsten Gruß entbieten, hegen Wir zu ihnen das Vertrauen, daß sie Uns allezeit treu, hold und gewärtig sein werden, und geloben hierdurch feierlich, daß Wir die Verfassung des Herzogthums fest und unverbrüchlich halten und Unsere Mit-Regierung in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen des Landes führen wollen.

So geschehen Ballenstedt, am 12. October 1855.

Friedrike, Herzogin Mitregentin zu Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 83 vom 17. Octbr. 1855.]

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 24.

778.

Verordnung

wegen der Advocaten-Gebühren in geringfügigen Civilrechts-Streitigkeiten, deren Gegenstand 20 Thlr. oder weniger beträgt,

vom 4. November 1855.

Von Gottes Gnaden, Wir
Alexander Carl,
regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir
Friedrike,
Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums in Betracht, daß die Verordnung vom 25. November 1808 wegen Zulassung der Advocaten in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten (Ges.-Samml. I., S. 197, Nr. 125) sich als die Rechtsverfolgung erschwerend erwiesen hat, wie folgt:

I.

Die Verordnung vom 25. November 1808 wegen Zulassung der Advocaten in geringfügigen Rechtssachen (Ges.-Samml. I., S. 197, Nr. 125) wird hierdurch aufgehoben.

II.

Die in §. II. des Justiz-Reglements vom 31. Julius 1770 (Ges.-Samml. I., S. 53, Nr. 53) enthaltene, bisher durch die Verordnung vom

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 92 vom 17. Novbr. 1855.]

25. November 1808 beschränkte Regel wird in ihrem ganzen Umfange mit der Maßgabe wieder hergestellt, daß auch die geringfügigen Civilrechtsstreitigkeiten unter 20 Thlr., insoweit die Annahme eines Advocaten in solchen Sachen durch gesetzliche Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, jede Partei in den in §. II. des Justiz-Reglements gedachten Fällen sich zunächst durch einen am Orte des zuständigen Gerichts ansässigen Advocaten, und, falls die Annahme eines solchen nicht ausführbar sein sollte, durch einen andern dort nicht ansässigen Advocaten, dessen Wohnsitz von dem Orte des zuständigen Gerichts am wenigsten entfernt ist, vertreten lassen kann.

III.

Jeder Partei, die unter den obigen Voraussetzungen durch einen Advocaten vertreten ist, sind die durch diese Vertretung erwachsenen Kosten an Gebühren und Auslagen von dem Gegentheile zu erstatten, wenn derselbe zur Tragung und Erstattung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

IV.

Die Gebühren der Advocaten sind in der ersten Instanz nach einem Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr., und in der Provocations-Instanz nach einem Pauschquantum von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu bemessen und von dem Richter innerhalb dieser Pauschsätze je nach der Beschaffenheit der Sache in jedem einzelnen Falle festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, am 4. November 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt. (LS) **Friedrike,** Herzogin zu Anhalt.

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 25.

779.

Verordnung
die Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betreffend,

vom 3. December 1855.

Von Gottes Gnaden, Wir
Alexander Carl,
regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir
Friedrike,
Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen in Gemäßheit des Art. III. des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend, mit Rücksicht auf die im Königreiche Preußen erlassene Verordnung vom 26. November dieses Jahres, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Eine Steuervergütung für die Ausfuhr von Branntwein wird bis auf Weiteres nicht gewährt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 98 vom 8. Decbr. 1855.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Schloß Hoym, am 3. December 1855.

Alexander Carl,
Herzog zu Anhalt.

(LS)

Friedrike,
Herzogin zu Anhalt.

v. Schaetzell.

Schnellpressendruck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 26.

780.

Verordnung
über die Zusammenberufung des Landtags.

Von Gottes Gnaden, Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministerii wie folgt:

§. 1.

Der Landtag wird auf den 28. Januar a. c. zusammenberufen.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Hoym, am 14. Januar 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 6 vom 19. Januar 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 27.

781.

Bekanntmachung

der vom Landtage ertheilten Genehmigung zur Verordnung vom 27. August 1855 wegen Verzollung des ausländischen Syrups.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags erlassene in der Gesetzsammlung Band XII. Seite 111 unter Nr. 772 verkündete

Verordnung vom 27. August 1855, die Verzollung des ausländischen Syrups betreffend,

jenem Vorbehalte gemäß dem Landtage vorgelegt und von dem Letzteren genehmigt worden ist, so wird solches zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bernburg, den 21. Februar 1856.

Herzogl. Anhalt. Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

Flamant.

782.

Bekanntmachung

der von dem Landtage ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1855, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857.

Nachdem der Landtag zu der unter dem Vorbehalt der Genehmigung desselben erlassenen und sub Nr. 770 in der Gesetzsammlung Band XII. Seite 107 verkündeten

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 19 vom 5. März 1856.]

Verordnung vom 21. Juli 1855, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857

seine Genehmigung ertheilt hat, so wird dies hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Bernburg, den 21. Februar 1856.

Herzogl. Anhalt. Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

Flamant

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 28.

783.

Bekanntmachung

der von dem Landtage ertheilten Genehmigung zu dem Gesetze: einen Zusatz zu §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1850 wegen Creirung von Cassenanweisungen im Betrage von Dreimal Hundert Tausend Thalern betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 30. September 1855 (Ges. S. Bd. XII. Nr. 21, S. 117) einen Zusatz zu §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1850 wegen Creirung von Cassen-Anweisungen im Betrage von Dreimal Hundert Tausend Thalern betreffend, mit folgender Fassung des Schlußsatzes:

„Die mit dem Erlös für dieselben einzulösenden Cassen-Anweisungen sind bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse niederzulegen und darf eine Wiederausgabe der eingelösten Cassen-Anweisungen erst nach erfolgter anderweiter Deposition von zinsentragenden Werthspapieren stattfinden, wobei jedoch eine vorübergehende Hinterlegung von baaren Geldern oder geldwerthen Effecten nicht ausgeschlossen ist,"

die nachträgliche verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags und bezüglich der zusätzlichen Bestimmung unterm 6. März d. J. die Höchste landesherrliche Sanction erhalten hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, am 8. März 1856.

Herzogl. Anhalt. Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

Flamant.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 21 vom 12. März 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 29.

784.

Gesetz

betreffend die Erläuterung des §. 5 des Gesetzes vom 24. November 1851, Zusätze zu dem Gesetze vom 13. Februar 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betreffend,

vom 3. März 1856.

Von Gottes Gnaden, Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, welche Bedeutung der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes vom 24. November 1851, Zusätze zu dem Gesetze vom 13. Februar 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betreffend,

Ges.-S. Bd. X., S. 180, Nr. 632.

welche lautet:

„und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind,"

beizumessen sei, so erläutern Wir diese gesetzliche Bestimmung dahin, daß Unser Appellationsgericht als Aufsichtsbehörde, um im Aufsichtswege Beschwerden abzuhelfen oder Richter und andere untergebene Beamte, sowie Rechtsanwälte zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, die Befugniß haben soll, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu Funfzig Thalern, welche letztere beziehentlich

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 22 vom 15. März 1856.]

durch Abzüge vom Gehalte sofort einzuziehen sind, gegen die gedachten Personen auszusprechen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 3. März 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 30.

785.

Zusatz-Vertrag

zu der zwischen Preußen und Großbritannien am 13. Mai 1846 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 14. Juni 1855 und

Bekanntmachung

des Herzogl. Staats-Ministeriums über die erfolgte Höchste Ratification dieses Zusatz-Vertrags,

vom 9. März 1856.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland einerseits, und Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen, Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatz-Vertrag abzuschließen und deshalb zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hinden, Pair des Vereinigten Königreichs,

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 24 vom 22. März 1856.]

Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Secretair Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Raths, und Präsident des Geheimen-Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

Und Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen Adler-Ordens Erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens Erster Klasse, Comthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen

will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem andern Staate einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre, nach dem Datum dieser Niederlegung, veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke, und die Aufführung musikalischer Compositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in England oder in Preußen zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatz-Vertrages, sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des andern Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem andern Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augenfallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatz-Vertrag soll so schnell als möglich, nach Auswechselung der Ratificationen, in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatz-Vertrag soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt, und die Ratificationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen, haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den vierzehnten Juni, im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Fünf und Fünfzig.

(L. S.) gez. **Clarendon.**
(L. S.) gez. **Stanley of Alderley.**
(L. S.) gez. **Bernstorff.**

Vorstehender Zusatz-Vertrag, wird hierdurch, nach der unterm 21. Juli 1855 erfolgten Höchsten Ratification und nach dem zu demselben sowohl als

auch zu dem Hauptvertrage vom 13. Mai 1846 selbst, der Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat, hierdurch auf Höchsten Befehl vom 6. d. Mts. zur Nachachtung publicirt.

Bernburg, am 9. März 1856.

Das Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

Flamant.

786.

Gesetz,

die Ergänzung der Strafbestimmungen zu den gesetzlichen Vorschriften wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Bieres und Tabacks betreffend,

vom 10. März 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen in Ergänzung der Strafbestimmungen zu den gesetzlichen Vorschriften wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Bieres und Tabacks auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, sowie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 28 des Regulativs vom 5. Februar 1824) soll an dem Schuldigen mit 10 bis 30 rtl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

§. 2.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 24 vom 22. März 1855.]

Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 rtl. ein.

§. 3.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuer-Verordnungen andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die dafür geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

§. 4.

Wer Branntweinbrennerei, Brauerei oder Tabacksbau betreibt, hat für sein Gesinde, seine Diener und Gewerbs-Gehülfen, sowie für die Mitglieder seiner Familie rücksichtlich der verwirkten Geldstrafen, Gefälle und Prozeßkosten mit seinem Vermögen zu haften.

§. 5.

Alles, was vorstehend verordnet ist, findet auch auf Essigbrauerei, insofern dabei Getreide verwendet wird, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 10. März 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 31.

787.

Gesetz,

über das Postwesen, vom 7. April 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwanges.

§. 1.

Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2.

Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transport-Anstalten anzulegen:

1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;

2) auf Landstraßen entweder:

a. zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erlegende Personengeld den Satz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Meile nicht übersteigt, oder

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 33 vom 23. April 1856.]

b. zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht ein hundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§. 30) mitzunehmen nicht verpflichtet sind.

Das Gewicht von mehr als ein hundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Packete von geringerem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete zum Gewichte von ein hundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammen gepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als ein hundert Pfund zu erreichen.

§. 3.

Die Unternehmer der im §. 2, No. 1 bezeichneten Transportanstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andern dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten, unentgeldlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2, No. 2 lit. a. bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeldlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4.

Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von 30 Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung Unserer Regierung Abtheilung des Innern und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5.

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1) alle versiegelte, zugenähete oder sonst verschlossene Briefe;

2) alle im hiesigen Lande periodisch erscheinenden cautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, auch Anzeigeblätter jeder Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sowie alle Blätter der vorbezeichneten Art, welche zwar im Auslande erscheinen, aber im Inlande gehalten werden.

Den Zeitungen und Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen;

3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;

4) alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, je-

doch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglements- mäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausge- schlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete von post- zwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige in- ländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6.

Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) vom Auslande, welche im In- lande bleiben oder durch das Anhalt-Bernburgische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden, jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5 Nro. 3. 4.) welche durch das Anhalt-Bernburgische Gebiet ohne Umladung transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur einem Absender ab- geschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

§. 8.

Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Post- regale und Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungs- orte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

§. 9.

Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staates, an fest- gesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu beför- dern, gehen auf die Eisenbahnen über, soweit es für den Betrieb derselben nö- thig ist. Dem Staate bleibt jedoch die Berechtigung vorbehalten, die Eisenbahnen unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen zur Beförderung von postmäßigen Sendungen zu benutzen:

1) Die Eisenbahngesellschaften sind verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) Sie übernehmen den unentgeldlichen Transport der Briefe, Gelder und aller dem Postzwange unterworfenen Güter;
3) Sie übernehmen ferner den unentgeldlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern;
4) Findet es die Postverwaltung nöthig, einer Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist dieselbe verpflichtet, dergleichen Reisende gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, welche dazu von der Postverwaltung für immer bestimmt werden soll, vorzugsweise vor andern Personen zu befördern;
5) Die Eisenbahngesellschaften sind verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeldlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentneldlichen Transport von Postsendungen bleiben die Concessionen der erstern maaßgebend.

Zweiter Abschnitt.
Von der Garantie.
§. 10.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

1) der Geldsendungen (§. 5, Nr. 3),
2) der Packete, mit oder ohne Werthsdeclaration,
3) der Briefe mit declarirtem Werthe, und
4) der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleich gestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder
c. auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer inländischen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 11.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ermittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

§. 12.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 13.

Ist bei Packeten die Declaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlornen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Für einen recommandirten Brief oder eine andere recommandirte Sendung, so wie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder

anderen Gegenstand (§. 10 Nr. 4) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeclaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 15.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maßgabe der §§. 12 und 13, und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten,

Ersatz.

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 16.

Eine weitere als die in den §§. 12, 13, 14 und 15 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 17.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Oberpost-Direction gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 18.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Oberpostdirection unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 19.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder anderen Transport-Gelegenheit zu bedienen.

Dritter Abschnitt.
Besondere Vorrechte der Posten.

§. 20.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen sowie die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Communications-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 21.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 22.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 23.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25.

Wenn die auf einer Poststation contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen, verpflichtet.

§. 26.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 27.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 28.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrière-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege executivisch einziehen zu lassen.

§. 31.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto's und der sonstigen Kosten zur Postarmenkasse.

Meldet sich der Absender oder Adressat später, so zahlt ihm die Postarmenkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen.

§. 32.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2, 4, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;
2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4) ermächtigt worden, abweicht;
3) wer außer den in den §§. 6 bis 8 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) befördert.

§. 33.

Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 32 Nr. 1 hergestellt, oder wird das ebendaselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2, Nr. 2, lit. a erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32 verwirkt.

§. 34.

Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 32 u. 33) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32 und 33 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 35.

Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6 bis 8 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) auf andere Weise als durch die Post verschickt;

2) wer bei Versendungen durch die in §. 2, Nr. 2, lit. b, nachgelassenen Transport-Anstalten, um das daselbst vorgeschriebene Packetgewicht von mehr als ein hundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete in ein Gebind zusammenpackt, oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt,

3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andern Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;

4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;

5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;

6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens, eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Conducteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 36.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 35) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöhet.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der

in dem §. 35 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 37.

Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

§. 38.

In den §. 35 unter Nr. 3 bis 6 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 39.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 32 unter Nr. 3 und §. 35 unter Nr. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 40.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 41.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt, oder durch Caution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 32 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 42.

Die in den §§. 32 bis 39 bestimmten Geldbußen fließen zur Postarmenkasse.

§. 43.

Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach §. 34 Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Postämtern und Postexpeditionen oder von den Bezirks-Aufsichts-Beamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Oberpost-Directionen entschieden. Diese können jedoch, so lange kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen, der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein.

Auf den eingelegten Recurs hat das General-Postamt zu entscheiden. Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen für andere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

§. 44.

Wer den Anstand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 45.

Wer, der Vorschrift des §. 23 zuwider, den Posten nicht ausweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Mit derselben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 28 belegt.

§. 46.

Wer es unternimmt, der Bestimmung des §. 22 zuwider eine Post oder einen Postillon zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelne Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht declarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 30.

Alle bisherigen allgemeinen und besondern Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Conventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 31.

Insofern zur Ausführung des Postgesetzes noch der Erlaß reglementarischer Bestimmungen oder die Ertheilung von Instructionen erforderlich ist, wird Unser Staats-Ministerium zu deren Erlasse hierdurch autorisirt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

788.

Verordnung

die Aenderung des §. 176 der Bauordnung vom 4. April 1828 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

Der §. 176 der Bauordnung vom 4. April 1828 (Ges.-Samml. Bd. III., S. 641) wird dahin abgeändert, daß statt der Strafe vierwöchentlicher Suspension von der Arbeit für jeden Contraventionsfall eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern zu verhängen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 33 vom 23. April 1856.]

789.

Gesetz
wegen der Geldsorten, in welchen die Rübenzucker- und Brandtweinsteuer zu entrichten ist.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,
verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Rübenzucker- und Brandtweinsteuer ist fortan entweder in Gold, nämlich Preuß. Friedrichsd'or und Friedrich-Wilhelmsd'or zum Preußischen Cassencourse, Louisdo'r und vollwichtigen Ducaten zum Tagescourse, oder in Preuß. Courant nach dem Münzfuße von 1764 und 1821 in Einthaler- bis Einsechstel-Thalerstücken, oder in Vereins-Courant nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 oder in Königlich Preußischen Staatscassenanweisungen zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

790.

Gesetz,
die Abänderung des §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1854 über die Leistungen für das Militair betreffend,
vom 7. April 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.
verordnen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Vorbehalt im achten Alinea des §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1854 über die Leistungen für das Militair (Ges.-S. Bd. XI., S. 303, Nr. 38), welcher lautet:

„Für die Stadt Bernburg bleibt jedoch bis zur erfolgten Casernirung des Militairs die jetzige Einquartirungs-Ordnung bestehen,"

tritt vom 1. Januar 1857 außer Kraft.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 33 vom 23. April 1856.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

791.

Gesetz

über die für das Finanzjahr vom 1. Januar 1856 bis dahin 1857 auszuschreibenden Steuern.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für das laufende Finanzjahr vom 1. Januar 1856 bis dahin 1857 wird nach dem unter Zustimmung des Landtags festgesetzten Finanzetat der Betrag der Staatseinnahme auf:

979,073 Thlr. 14 Sgr. und

der Betrag der Staatsausgaben auf

983,721 Thlr. 8 Sgr.

festgestellt.

§. 2.

Zu dem Ende werden außer den im Finanzetat Cap. VI. und VII. der Einnahme aufgeführten alten directen und indirecten Steuern **Zwölf Simpla** der Kriegssteuer mit:

65,728 Thlr. 18 Sgr.,

die Gerichtsquarte mit:

2563 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. und

eine Prinzessinquarte mit:

2412 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. erhoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 33 vom 23. April 1856.]

792.

Gesetz,

betreffend die Beschlagnahme des Diensteinkommens der Hof- und Staatsdiener rc.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

und Wir Friedrike, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Diensteinkommen Unserer Hof- und Staatsdiener, sowie der Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten und der Gemeindebeamten darf nur bis zum vierten Theile mit Arrest belegt werden und Gegenstand der Hülfsvollstreckung sein. Dienstaufwandsgelder dürfen überhaupt nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 2.

Der Artikel XI. des Arrest- und Concursedicts vom 13. Mai 1782 (Ges.-Samml. I., S. 117) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 7. April 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 33 vom 23. April 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 32.

793.

Bekanntmachung
wegen der erfolgten Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken in den Zollvereinsstaaten.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich wegen Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken dahin geeinigt haben, daß vom 1. Juni 1856 ab, bis auf Weiteres, in Stelle der bisher bewilligten Tara-Vergütung von drei Pfund vom Zentner Bruttogewicht, eine Tara-Vergütung von zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht zu gewähren ist, so wird solches, in Gemäßheit Höchsten Befehls vom heutigen Tage, hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Bernburg am 24. April 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Schaetzell.

Flamant.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 35 vom 30. April 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 33.

794.

Verordnung,
den Transport von Leichen betreffend,
vom 11. Mai 1856.

Mit Höchster Genehmigung vom 11. d. M. wird hierdurch wegen des Transports von Leichen nach und von auswärtigen Kirchspielen oder Orten Folgendes verordnet:

1.

Es darf keine Leiche innerhalb des hiesigen Landes nach anderen Kirchspielen oder Ortschaften, als in welchen der Tod erfolgt ist, oder vom Auslande in oder durch das Herzogthum transportirt werden, wenn die Begleitung dazu nicht durch einen, von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, oder einem der von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter vorschriftsmäßig ausgefertigten oder genehmigten, Leichenpaß legitimirt ist.

2.

Der Transport von Leichen darf nicht vor der gesetzlichen Beerdigungsfrist und in keinen anderen, als wohlverwahrten (ausgepichteten oder doppelten) Behältern oder Särgen, wie solche nach Befinden der Umstände und den etwaigen Vereinbarungen mit anderen Regierungen von den Behörden angeordnet werden, Statt finden.

3.

Diejenigen Personen, welche einen Leichentransport führen oder begleiten, sind verpflichtet, während des Transports den Leichenpaß und ihre sonstigen Legitimationen auf Verlangen den Polizei- und anderen Behörden, welche dabei ein Interesse haben, zur Einsicht vorzuzeigen und namentlich die Local-Polizeibehörden, deren Orte im hiesigen Lande berührt werden, von dem Transporte in Kenntniß zu setzen.

4.

Nach der Ankunft eines Leichentransportes an dem Bestimmungsorte im

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 41 vom 21. Mai 1856.]

hiesigen Lande ist davon durch den Führer sofort der Ortsbehörde unter Vorlegung des Leichenpasses Anzeige zu machen, und es ist vorher die Beerdigung der Leiche nicht zulässig.

5.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen und Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 rtl. belegt.

Bernburg, den 11. Mai 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Schaetzell.

Flamant.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 34.

795.

Bekanntmachung
des zwischen Preußen und Mexiko abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom $\frac{10.\ \text{Juli}}{31.\ \text{Decbr.}}$ 1855.

In Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage wird der nachstehende Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Mexiko vom $\frac{10.\ \text{Juli}}{31.\ \text{Decbr.}}$ 1855, welcher nach der Bestimmung des Art. 20 des zwischen Anhalt-Bernburg und Preußen bestehenden Staats-Vertrages vom 20. Decbr. 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Anhaltschen Herzogthümer an das Preußische Zollsystem betreffend, in seinen Folgen den hiesigen Unterthanen eben so, wie den Königl. Preußischen zu Statten kommt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, den 22. Mai 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

von Schaetzell.

H. Törpel.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexico andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts- Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 44 vom 31. Mai 1856.]

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder- und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der Generl-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des andern Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Merikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Meriko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Meriko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher,

anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichem was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu ver-

fügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dies allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Con-

sulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Local-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörde ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Desertreus sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen

und Kosten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach

einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Meriko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Meriko's mit der Krone Preußen vom 18ten Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4ten October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Meriko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert und fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.**
(L. S.)

(sig.) **Manuel Diez de Bonilla.**
(L. S.)

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 35.

796.

Verordnung
über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten in Herzoglichen Dienstangelegenheiten,
vom 11. Mai 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministerii, was folgt:

§. 1.

Das unterm 20. Juni 1834 erlassene Diäten-Reglement für die Landes-Collegien wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Bei Reisen in Angelegenheiten Unseres Dienstes sollen, soweit solche nicht nach den bestehenden Bestimmungen ohne besondere Entschädigung oder gegen ein ein für allemal fixirtes Pauschquantum verrichtet werden müssen, vom 1. Juli 1856 ab, folgende Tagegelder und Fuhrkosten bewilligt werden, und zwar:

A. an Tagegeldern:

I.	für Staats-Minister, Geheime-Cabinets-Räthe, Geheime-Regierungs-Räthe, Ministerial-Räthe, Präsidenten und Vorsitzende der Ober-Collegien für den Tag	3 rtl. 15 sgr.
II.	für Räthe der Ober-Collegien, Ober-Berg-Räthe, Regierungs-Forst-Räthe, Regierungs-Bau-Räthe, Regierungs-Medicinal-Räthe, Vorsitzende der Kreisgerichte und Pröbste für den Tag	3 rtl. — sgr.
III.	für Staats-Anwalte, Räthe der Unter-Gerichte, Land-Räthe, Assessoren der Ober-Collegien, Medicinal-Räthe, Pastoren und Schul-Directoren für den Tag	2 rtl. 15 sgr.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 47 vom 11. Juni 1856.]

IV.	für Assessoren der Unter-Gerichte, Professoren, Titular-Räthe und Titular-Assessoren, Capellane, Bau-Inspectoren, Seminar-Inspectoren, Hülfsprediger, Rectoren, den Inspector des Correctionshauses, für Kreis-Physiker, Oberförster, Berg- und Hüttenmeister für den Tag	2 rtl. — sgr.
V.	für Secretaire aller Behörden, Actuarien, Referendarien, Auscultatoren und Auditoren, für Recepturbeamte, Elbzoll-Einnehmer, Oberfactoren, Regierungs- und Berg-Revisoren, für Rendanten, Buchhalter, Kanzlei-Vorsteher, Registratoren, Kalkulatoren, Secretariats- Kalkulatur- und Registratur-Assistenten der Ober-Behörden, Kanzlisten der Ober-Behörden, Amts-Wundärzte, Kreis-Thierärzte, Schleusen-Inspectoren, Geschworene, Factoren, Schichtmeister und Markscheider für den Tag	1 rtl. 15 sgr.
VI.	für Förster, Copisten aller Behörden, Rechnungs- und Kanzlei-Assistenten der Unterbehörden, Hütten-Gehülfen, Bauschreiber, Magazin-Verwalter, Brückschreiber, Obersteiger, Chausseegelderheber für den Tag	1 rtl. — sgr.
VII.	für Forst-Aufseher, Platzmeister, Botenmeister, Steiger, Ober-Aufseher und Gefangen-Aufseher für den Tag . . .	— rtl. 20 sgr.
VIII.	für Kanzleidiener, Gerichtsdiener, Boten und Executoren aller Behörden, Waldwärter, Schleusenmeister, Brückwärter, Hausväter und Buhnenmeister für den Tag	— rtl. 15 sgr.

§. 3.

Für Beamte, welche im §. 2 nicht besonders aufgeführt sind, werden die Tagegelder nach denjenigen bemessen, welche die ihnen in Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten zu beziehen haben.

§. 4.

Insofern ein Beamter in höherer Stelle fungirt, hat derselbe auf den Tagegeldersatz der höheren Stelle Anspruch.

§. 5.

Beamte, welche fixirte Diäten und Reisekosten beziehen, oder dergleichen nach besonderen Verordnungen zu liquidiren berechtigt oder verpflichtet sind, haben auf die obigen Tagegeldersätze keinen Anspruch, es bewendet hinsichtlich dieser vielmehr bei den deshalb getroffenen besondern Bestimmungen.

§. 6.

Ebenso verbleibt es, was die Reisen in Parteisachen betrifft, in welchen Privatpersonen zur Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, bei den vorhandenen Gebühren- und Sporteltaxen und den sonstigen besondern Verordnungen, namentlich also auch bei dem Gesetze vom 15. Juli 1850, die Regulirung der Sporteltaxe für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Vertheidiger in Untersuchungssachen betreffend, und dem Abänderungs-Gesetze dazu vom 24. Februar 1851.

§. 7.

Die Tagegelder werden jedes Mal nur auf so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft dauert, wobei der Tag der Abreise sowohl, als auch der Tag der Rückkunft jedes Mal für einen vollen Tag mit einzurechnen ist.

Für Geschäftsreisen dagegen, welche keinen vollen Tag dauern und eine Uebernachtung außerhalb des Wohnorts nicht nöthig machen, darf nur die Hälfte der obigen Tagegeldersätze liquidirt werden.

§. 8.

Für die Dauer des Aufenthaltes an einem Orte, wo der Reisende contractmäßig oder aus andern Gründen freie Beköstigung, sowie freie Wohnung, Heitzung und Licht zu fordern berechtigt ist, fallen zwei Dritttheile der obigen Tagegeldersätze fort und dürfen solche nur für die Reisetaxe selbst voll liquidirt werden.

Wenn bei dergleichen Reisen dem Beamten blos freie Wohnung, Heitzung und Licht, nicht aber freie Beköstigung gewährt wird, so kommt von dem Tagegeldersatze der ersten sechs Classen der dritte Theil in Abzug.

§. 9.

Bei kostspieligem und längerem Aufenthalte in größeren Städten des Auslandes, wo die festgesetzten Tagegelder nicht ausreichen, bleibt es dem Beamten freigestellt, anstatt der Tagegelder die Erstattung der gehabten baaren Auslagen gegen Einreichung darüber sprechender Belege zu liquidiren, es sei denn, daß von Uns zu einer derartigen Geschäftsreise ausnahmsweise höhere Tagegelder ausdrücklich bewilligt worden wären.

Auch behalten Wir Uns vor, bei länger dauernden commissarischen Beschäftigungen z. B. bei Stellvertretungen, die Anwendbarkeit des §. 2 aufzuheben und dagegen die dem Beamten für den Aufenthalt außer seinem Wohnorte zu bewilligende Vergütigung nach Lage des Falles jedes Mal besonders zu bestimmen.

§. 10.

B. an Fuhrkosten

sollen dem Reisenden unabhängig von den ihm nach §. 2 zustehenden Tagegeldern die für seine, seines Gepäckes und, soweit er zur Mitnahme eines solchen befugt ist, auch seines Dieners Fortschaffung auf der Reise erwachsenden baaren Auslagen vollständig vergütet werden.

§. 11.

Bei Reisen, die auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können, haben demgemäß

1) die im §. 2 sub I. genannten Beamten Anspruch auf den Fahrpreis erster Wagenklasse,
2) die ebenda sub II. bis incl. V. Genannten auf den Fahrpreis zweiter Wagenklasse,

und

3) die übrigen Beamten niedrigeren Ranges auf den Fahrpreis dritter Wagenklasse

und Alle auf eine Erstattung der nebenher für ihr Gepäck etwa bezahlten Ueberfracht.

Zur Mitnahme eines männlichen Dieners sind nur die sub I. bezeichneten Beamten berechtigt, und erhalten für den Transport desselben, falls sie von dieser Befugniß wirklich Gebrauch machen, den Fahrpreis dritter Klasse vergütigt.

§. 12.

Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen, eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten ad Kl.	I. u. II.	auf 20 sgr.
" " " "	III.	" 15 "
" " " "	IV. u. V.	" 10 "
" " " "	VI.	" 7½ "
" " " "	VII.	" 5 "

festgesetzt wird.

Die Vergütigung für Zu- und Abgang kann für ein und dieselbe Reise auch mehr als ein Mal beansprucht werden, wenn der Reisende, um zu übernachten, die Eisenbahn verläßt, oder beim Wechsel der Bahn sein Gepäck zu dem nächsten Bahnhofe fortschaffen und dafür besonders bezahlen muß.

Stehen aber Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhange, daß, um von der einen auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effecten nicht erwachsen, so dürfen die vorstehenden Ansätze für Zu- und Abgang nicht für jede Eisenbahn besonders, sondern für alle dergestalt zusammenhängenden und im Zusammenhange benutzten Eisenbahnen nur einmal liquidirt werden.

§. 13.

Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, wohl aber auf Poststraßen zurückgelegt werden können, haben die im §. 2 sub I. genannten Beamten auf Extrapost-Vergütung, alle übrigen aber neben Erstattung der für ihr Gepäck etwa bezahlten Ueberfracht, auf Fahrpost-Vergütung Anspruch.

§. 14.

Hat wegen der Natur der Reise oder wegen anderer Gründe eine Benutzung der Post nicht stattfinden können, oder führt nach dem Bestimmungsort der Reise eine Postverbindung nicht, so sind die erweislichen Fuhr- und Nebenkosten gegen Beibringung der Belege zu vergüten. Dem Reisenden steht in diesem Falle auch frei, an Stelle einer Rückerstattung seiner Transport-Auslagen den Satz von

1 rtl. 15 sgr.,	wenn er zur Klasse	I., von
— " 15 "	" " " "	II. bis incl. VI., und von
— " 10 "	" " " "	VII. gehört,

für die Meile zu liquidiren.

§. 15.

Soweit Beamte als Inhaber von Eisenbahn-Freikarten oder von Post-Freipässen Transport-Auslagen nicht haben, sind sie zu deren Liquidirung auch nicht berechtigt, vielmehr bleibt nur ihr Anspruch auf die Vergütung der Nebenkosten bestehen.

§. 16.

Wenn der Reisende die im §. 14 bestimmten Meilengelder liquidirt, so wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger, als einer ganzen Meile, sind die Meilengelder nach einer vollen Meile zu berechnen. Dagegen werden für Geschäfte in einer Entfernung unter oder bis zu einer Viertelmeile vom Wohnorte den Commissarien Fuhrkosten gar nicht und Tagegelder nur alsdann bewilligt, wenn sie nachweisen, daß sie genöthigt gewesen sind, sich außerhalb ihres Wohnortes selbst zu verpflegen. Ob dieser Nachweis geführt ist, hat die betreffende vorgesetzte Behörde in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts und die Entfernung des Ortes zu beurtheilen.

§. 17.

Hat ein Beamter mehrere commissarische Aufträge an verschiedenen Orten nach einander auszuführen, so darf er bei Liquidation von Meilengeldern nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders in Ansatz bringen, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden.

§. 18.

Wenn mehrere Beamte bei ein und demselben commissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie in den Fällen, wo sie nach den §§. 13 und 14 zur Reise mit Extrapost oder eigens gemiethetem Fuhrwerk berechtigt sind, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen, soweit es die Umstände gestatten, und es hat alsdann der Haupt-Commissarius die gesammten Fuhrkosten allein zu liquidiren.

Jede Abweichung hiervon muß eintretenden Falls in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 19.

Wer Fouragegelder oder Natural-Fourage bezieht, darf Fuhrkosten nur in dem Falle liquidiren, wo er die Reise ihrer Natur nach mit den eigenen Pferden nicht machen kann.

§. 20.

Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder wenn sonst ihre Stelle von Anderen vertreten werden muß, so bleibt dem Staats-Ministerium nach Lage jedes einzelnen Falles die Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit dieselben entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen, oder ihnen die nöthigen Fuhr-

mittel gewähren, oder aber einen verhältnißmäßigen Abzug von ihrem Fixum sich gefallen lassen müssen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 11. Mai 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Grözing in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 36.

797.
Verordnung,
den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend,
vom 23. Junius 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen in Erwägung, daß die jetzt zur Anwendung kommenden Bestimmungen in Betreff des Hausirwesens den inländischen Gewerbetreibenden zum Nachtheil gereichen und der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Regelung bedarf, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Hausirhandel und überhaupt der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen ist, abgesehen von den in dieser Verordnung bestimmten Ausnahmen, künftig nur denjenigen Personen gestattet, welchen die Erlaubniß dazu durch einen von Unserer Regierung auszustellenden Gewerbeschein ertheilt worden ist.

§. 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feil halten, ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkaufe bringen, die nach den deshalb geltenden Vorschriften zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von Anderen als Orts-Einwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe umherführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 56 vom 12. Juli 1856.]

§. 3.

Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauerd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins.

Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 4.

Selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren, welche allgemein zu denjenigen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, kann jeder **Inländer** auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben) unter den wegen des Wochenmarkt-Verkehrs getroffenen Beschränkungen zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so ist die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich.

Ausländern kann die Vergünstigung des steuerfreien Verkaufs selbstgewonnener Producte und selbstverfertigter Waaren der obigen Art von der Regierung, namentlich bei vorhandener Reciprocität, ertheilt werden.

§. 5.

Diejenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe treiben und zu dem Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, bedürfen keines Gewerbescheines, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6.

Ebenso bedürfen diejenigen Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, als Glaser, Siebmacher, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Kupferschmiede, Zinngießer, Klempner ꝛc. dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins.

Unter der Umgegend ist in Betreff der zunftmäßig betriebenen Gewerbe der Innungsbezirk, in Betreff der nicht zunftmäßig betriebenen Gewerbe der Kreisamtsbezirk zu verstehen.

§. 7.

Inländischen Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten sind Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf unter den nachstehenden Bedingungen abgabenfrei zu ertheilen:

a. der Gewerbeschein darf lediglich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf solcher Waaren ertheilt werden, welche der Aufkäufer nicht mit sich umherführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt,

b. die Befreiung kommt nur denjenigen Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handelsgehilfen zu, die entweder

selbst oder deren Prinzipale die bestehende Gewerbsabgabe (Concessionsgeld) entrichten;

c. die Ertheilung solcher Gewerbescheine an die Handelsgehilfen erfolgt nur unter der Bedingung, daß diese ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen wollen und muß der Prinzipal selbst, unter Versicherung an Eidesstatt, daß der Gehilfe ausschließend in seinem Dienste stehet, die Ertheilung nachsuchen;

d. die Waarenbestellungen dürfen, abgesehen von Bestellungen auf Wein, nur bei Handelsleuten und resp. Gewerbetreibenden gesucht werden. (cfr. Bekanntmachung de 14. März 1844.)

§. 8.

Für die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die dem Zollvereine angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche Ankäufe für ihr Geschäft machen und Waarenbestellungen suchen, sind die Bestimmungen des Vertrages vom 20. December 1853 maßgebend und kommt die Bekanntmachung vom 14. März 1844 und die Verordnung vom 20. August 1855 zur Anwendung. (Ges. Samml. Bd. VII. S. 298, Bd. XI. S. 160 u. Bd. XII. S. 113.)

§. 9.

In Bezug auf öffentliche Vorstellungen von Marionettenspielern, Taschenspielern, Thierführern, Seiltänzern und sonstige Kunstproductionen verbleibt es bis auf Weiteres bei der jetzigen Einrichtung, wonach dergleichen Künstlern die Erlaubniß zu Vorstellungen von den Gemeinde-Vorständen gegen Entrichtung einer Abgabe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zum Besten der Orts-Armenkasse zu ertheilen ist, es soll indessen ohne Genehmigung der Regierung die Erlaubniß auf längere Zeit nicht als 3 Tage und für die Stadt Bernburg auf 8 Tage ertheilt werden dürfen und bleibt der Regierung vorbehalten, von der Entrichtung einer Abgabe in denjenigen Fällen zu befreien, wo ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen stattfindet. Die Erlaubniß zu Vorstellungen größerer Gesellschaften, wie Schauspieler, Kunstreiter &c., hat die Regierung zu ertheilen.

§. 10.

Steuerpflichtige Gewerbescheine zum Betriebe des Handels oder eines Gewerbes im Umherziehen sind in der Regel nur auszugeben, wo ein örtliches Bedürfniß dieses wünschenswerth erscheinen läßt, und stets nur solchen Personen zu ertheilen, welche durchaus unbescholten und zuverlässig sind, nicht an einer auffallenden und ekelhaften Krankheit leiden und ein Alter von mindestens 30 Jahren erreicht haben.

Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise jedoch beim Zutreffen der übrigen Bedingungen auch an jüngere Personen ein steuerpflichtiger Gewerbeschein ertheilt werden.

§. 11.

Für den Betrieb des Geschäftes selbst gelten folgende besondere Vorschriften:

1. der Inhaber eines Gewerbescheines muß solchen beim Umherziehen stets bei sich führen und sich an jedem Orte vor dem Beginn des Geschäfts bei der Ortspolizeibehörde persönlich melden und um die Bestimmung bitten, wie lange er an dem Orte sein Geschäft treiben kann;
2. der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers. Derselbe darf daher an keinen Anderen, selbst nicht an den Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister oder an Dienstboten und Gewerbsgehilfen abgetreten, verliehen oder überlassen werden.

   Auch darf kein Inhaber eines Gewerbescheins durch dergleichen im Gewerbescheine nicht genannte Personen das Gewerbe für seine Rechnung betreiben lassen.
3. Als Gehilfen oder Begleiter zum Transport der Waaren, zur Wartung des Gespannes, zum Treiben des Viehes oder zu anderen Gesindediensten dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche im Gewerbescheine ausdrücklich genannt und beschrieben sind. Es dürfen dergleichen Gehilfen oder Begleiter in keinem Falle an dem Gewerbe selbst Theil nehmen.
4. An Sonn- und Festtagen darf ein Gewerbe im Umherziehen überhaupt nicht betrieben werden.
5. Niemals darf eine Person, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths zu dem Zwecke eintreten, um die Waaren oder Dienstleistungen anzubieten.

§. 12.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder die durch den Gewerbeschein ertheilten Befugnisse überschreitet, namentlich mit anderen, als den durch den Gewerbeschein zugestandenen Artikeln Handel treibt, oder gegen die Bestimmungen §. 11 verstößt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 — 10 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu 50 Thlr. gesteigert werden kann, und bleibt es überdies vorbehalten, den ertheilten Gewerbeschein ohne Entschädigung sofort zurückzunehmen.

§. 13.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Patent vom 20. November 1737, das Höchste Verbot vom 21. December 1737, das Höchste Reskript vom 8. April 1751, die Circular-Verfügung vom 31. August 1773, die Circular-Verordnung vom 26. September 1777, das Verbot vom 7. Januar 1791, das Verbot vom 25. Januar 1792 (Gesetz-Samml. Band II. Seite 63, 66, 144, 318, 350, 496 und 513), die Verord-

nung vom 28. November 1816, die Höchste Resolution vom 29. Februar 1820, die Regierungs-Verfügung vom 7. März 1820, das Höchste Rescript vom 16. März 1820, die Bekanntmachung vom 12. April 1820, in Verbindung mit der Handelsgeldliste, das Circular-Rescript vom 19. Mai 1820, die Bekanntmachung vom 27. Juni 1833 (Gesetz-Samml. Band IV. Seite 40, 43—50, 51 und 470) sowie die Bekanntmachungen vom 7. October 1834, 3. Februar 1835 und 23. Juli 1835 und die erneuerte Verordnung vom 15. März 1836 und die Bekanntmachung vom 9. December 1837 (Ges.-S. Band V. Seite 22, 34, 54, 79 und 240), ferner das Circular-Rescript vom 11. April 1844 (Ges.-Samml. Band VII. Seite 304) und die Bekanntmachung vom 12. October 1848 (Gesetzsamml. Band VIII. Seite 430), auch die Bekanntmachung vom 13. Novembember 1853 (Nr. 100 des Regierungs- und Intelligenzblattes de 1853) werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 23. Junius 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

798.

Gesetz

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, vom 26. Junius 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 22. Januar 1852 (Ges.-S. Bd. X., S. 203, Nr. 641) werden die §§. 113, 120, 195, 196, 217, 218, 232, 233, 237, 238, 243, 251, 254, 255, 256, 272, 347, 349 und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

Der §. 193 des Strafgesetzbuches aber erhält die aus den nachstehenden §§. 192a. und 193 ersichtlichen Abänderungen.

§. 113.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 56 vom 12. Juli 1856.]

läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

§. 120.

In den Fällen der §§. 117—119 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde in ein Arbeitshaus gebracht werden. Die von der Landespolizeibehörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch das Kreis-Amt oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

§. 192a.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193.

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 195.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193) oder erhebliche (§. 192a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere, oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194

und 193 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34, 1 und 2) ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196.

Wär bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194 195) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 217.

In folgenden Fällen soll die Gefängniß-Strafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von den Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;
6) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind; so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218.

Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raums oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
4) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- und Verwahrungs-Mittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
5) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
6) wenn der Dieb oder einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
7) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
8) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 232.

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 37.

800.

Verordnung
über das Verfahren bei Vertheilung von geschlossenen Gütern und Wandelgrundstücken,
vom 30. Junius 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und Abzweigung einzelner Theile desselben ohne vorgängige Regulirung der Staatsabgaben entstehen, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Bevor ein Gut oder Grundstück getheilt, oder ein Stück von demselben losgetrennt werden kann, muß wegen Vertheilung der auf demselben haftenden Lasten und Abgaben Bestimmung getroffen werden.

§. 2.

Wenn daher Jemand ein Grundstück zu theilen beabsichtigt, so muß er sich zuvörderst mit einer besonderen Eingabe an das betreffende Kreis-Amt wenden, alle auf dem Gute resp. Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben aufführen, einen bestimmten in der Regel nach dem beigefügten Schema eingerichteten Theilungsplan, und wenn es nöthig erscheint, eine Zeichnung anfertigen und zugleich nachweisen, in welcher Weise die Interessen, sowohl des Staates als auch der übrigen Abgabeberechtigten sicher gestellt werden sollen.

§. 3.

Das Kreisamt hat bei einem solchen Theilungsantrage außer dem Antragsteller auch die übrigen Abgabenberechtigten, insbesondere die Vertreter der Kirche, Pfarre, Schule mit ihren Erklärungen zu hören.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 57 vom 16. Juli 1856.]

Wegen der Vertheilung der Staatsabgaben hat das Kreisamt sich mit der betreffenden Amtsreceptur in Verbindung zu setzen und im Uebrigen die Interessen des Staates von Amtswegen wahrzunehmen.

In Ansehung der Theilung von Grundstücken, welche bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der oben bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 4.

Natural- und Geldabgaben, sowie andere Leistungen sind auf die einzelnen Trennstücke entweder nach deren Ertragswerthe oder nach dem Flächenraume verhältnißmäßig zu repartiren.

Bei der Vertheilung der Abgaben und Lasten sind alle die Erhebung erschwerenden Bruchtheile zu vermeiden und zu dem Ende in der Regel alle ein halb und mehr betragende Brüche für voll zu rechnen, alle kleineren Brüche aber wegzulassen.

Eine Verminderung der gesammten, auf dem Grundstücke haftenden Abgaben kann aber bei der Dismembration nicht stattfinden.

§. 5.

Kann bei einer Vertheilung von Diensten, Leistungen ꝛc. nach den in §. 4 bestimmten Verhältnissen die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert werden, so müssen die Besitzer der Trennstücke jeder andern Vertheilungsart sich unterwerfen.

§. 6.

Ueber den nach den obigen Bestimmungen aufgestellten und erforderlichen Falls gehörig vervollständigten Theilungsplan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören.

In Ansehung derjenigen Betheiligten, welche sich binnen einer Frist von längstens 4 Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

§. 7.

Dieser Plan ist sodann Unserer Regierung, Abtheilung für Finanzen, mittelst gutachtlichen Berichts zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Die gerichtliche Bestätigung aller Verträge über Zertheilung von Grundstücken muß so lange ausgesetzt bleiben, bis der von Unserer Regierung genehmigte Abgabentheilungsplan vorgelegt worden ist.

Bei der erfolgenden Confirmation dieser Contracte sind dann in den letzteren zugleich die auf jedes einzelne Trennstück fallenden Abgaben nachzutragen.

§. 9.

Gegen die Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist der Recurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Die erste Entscheidung kann aber des eingelegten Recurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 10.

Bis zur erfolgten Genehmigung der Abgabentheilung, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen, welche dem ganzen Complexe oblagen, solidarisch verpflichtet.

§. 11.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in der die Abgabentheilung betreffenden Sache, sind mit Ausnahme der baaren Auslagen stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird in den, jetzt wegen Dismembration geschlossener Güter oder Theilung von Lehnsgrundstücken bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Zu der erstern gehört auch ferner die Genehmigung Unserer Regierung, Abtheilung des Innern, zu der letztern die Genehmigung Unseres Appellationsgerichts.

Soweit bei solchen Theilungen aber die Repartition der Abgaben zur Sprache kommt, sind die von Uns jetzt getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 30. Junius 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Plan

zur

Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten auf 2c.

1.	2.	
Name Stand und Wohnort des Besitzers.	Die Besitzung besteht in:	Darauf ruhen an
		a. an den Staat.

3.				
öffentlichen Abgaben und Lasten.				
b. an die Kirche.	c. an die Pfarre.	d. an die Schule.	e. an die Gemeinde.	f. an sonstige unter Aufsicht des Staats stehende Institute.

7.	8.				
Bei der Stammbesitzung ꝛc. verbleiben.	Dasselbe behält an öffentlichen Abgaben und				
	a. an den Staat.	b. an die Kirche.	c. an die Pfarre.	d. an die Schule.	e. an die Gemeinde.
					Vorstehender

	9.
Lasten.	
f. an sonstige unter Aufsicht des Staats stehende Institute.	Erklärung der Betheiligten.
	Wir genehmigen vorstehenden Abgaben- und Lasten-Regulirungsplan. (Ein besonderes Vollziehungsprotocoll ist darüber aufzunehmen.)
Abgaben- und Lasten-Regulirungs-	plan wird 2c.

801.

Verordnung
wegen Uebertragung der Aufsicht über das Landesarchiv auf das Staats-Ministerium.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Landesarchiv steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats-Ministeriums.

§. 2.

Die Bestimmung des Art. I. Nr. 18 der Verordnung vom 23. Januar 1851 (Ges.-S. Bd. X. S. 14) ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Siegel beidrucken lassen.

Hoym, am 3. Julius 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 57 vom 16. Juli 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 38.

802.

Bekanntmachung
der Uebereinkunft zwischen Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten.

Die nachstehende Uebereinkunft zwischen Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten wird hierdurch in Folge Höchsten Befehles vom heutigen Tage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landtag zu diesem Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Bernburg am 24. Julius 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Im Auftrage:
Hagemann.

H. Törpel.

Uebereinkunft
zwischen Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wegen gegenseiter Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten,
vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{19.\ \text{Juni}}$ 1856.

Zur Vereinbarung eines Vertrages über den gegenseitigen Papiergeld-Verkehr in den beiden Anhaltischen Herzogthümern haben

Se. Hoheit der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Dessau-Cöthen Höchstderen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen-Rath von Goßler

und

Höchstderen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen-Rath von Plötz

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 64 vom 9. August 1856.]

und Se. Hoheit der Herzog zu Anhalt-Bernburg und Ihre Hoheit die Herzogin Mit-Regentin zu Anhalt-Bernburg

Höchstderen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen-Rath von Schaetzell und

Höchstihren Ministerial-Rath Hagemann

zu Bevollmächtigten ernannt, von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt Höchster Ratification die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

§. 1.

Beide contrahirende Regierungen verpflichten sich gegenseitig:

1) die Annahme und Wieder-Ausgabe des von einer der contrahirenden Regierungen ausgegebenen Staats-Papiergeldes als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehr ihrer Länder unbehindert zu gestatten;

2) dieses Staats-Papiergeld weder für den allgemeinen Umlauf noch für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen unter denjenigen Nennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung bestimmt hat, von der das Papiergeld ausgegeben ist.

§. 2.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, den Gesammtbetrag der coursirenden Staatscassen-Anweisungen in Points von 1 und 5 rtl., und zwar; die Regierung des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen auf die Summe von 500,000 rtl. und die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg auf die Summe von 250,000 rtl. zu reduziren, und alle diese Beträge überschreitenden Anhaltischen Kassen-Anweisungen, speciell die zum Betrage von 500,000 rtl. in Points zu 1 und 5 rtl. coursirenden Anhalt-Cöthen'schen Eisenbahn-Kassen-Scheine, sowie die zum Betrage von 200,000 rtl. coursirenden Anhalt-Bernburger Eisenbahn-Kassen-Scheine in Points von 1 rtl. in kürzester Frist einzuziehen und darüber, daß solches geschehen sich gegenseitig bis zum 1. November d. J. rücksichtlich der Staatskassenscheine aber bis zum 1. April k. J. Nachweis zu führen.

§. 3.

Die Regierung des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen behält es sich vor, die Summe des in Points von 10 rtlr. und darüber auszugebenden Papiergeldes lediglich nach dem Bedürfniß zu bemessen, wogegen der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg freigestellt bleibt, Staatskassen-Anweisungen von gleichem Nennwerth bis zur Hälfte des Anhalt-Dessau-Cöthenscher Seits in Cours gesetzten Betrages zu verausgaben.

§. 4.

Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, bei zu großen Einzahlungen jenseitiger Staatskassen-Anweisungen den Austausch resp. die baare

Auszahlung des Werthbetrages jederzeit durch die beiderseitigen Staatskassen effektuiren zu lassen.

§. 5.

Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich ferner, alle fremden Staats-Kassen-Anweisungen und Bankscheine in Points von 1 bis 5 rtl. mit Ausschluß der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen in Anhalt zu verbieten, behalten sich jedoch vor, gemeinsam die Errichtung eines Vertrages mit dem Königreich Sachsen und den Thüringenschen Staaten über gegenseitige Zulassung des beziehentlichen Papiergeldes anzustreben.

§. 6.

Für den Fall der Einziehung und Außercourssetzung des von den contrahirenden Regierungen ausgegebenen Papiergeldes verpflichten sich die beiden Regierungen, eine solche Außercourssetzung nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestes 4 Wochen festgesetzt und mindestens 3 Monat vor ihrem Ablauf sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch der anderen contrahirenden Regierung Behufs der Verkündigung in ihrem Staate amtlich notifizirt worden ist.

§. 7.

Einer jeden der beiden contrahirenden Regierungen steht es frei, die gegenwärtige Uebereinkunft zu kündigen. Macht eine Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so tritt in Beziehung auf dieselbe die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des dritten Kalendermonats nach geschehener Kündigung außer Kraft.

§. 8.

Die beiderseitigen Regierungen gestatten, daß die zu bestellenden Commissarien durch Einsicht der gegenseitigen Rechnungs-Nachweise sich von dem jederzeitigen Standpunkt der Papiergeld-Emission Ueberzeugung verschaffen können.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unverzüglich zur Höchsten Ratification vorgelegt und die erfolgte Ratification durch Ministerial-Schreiben gegenseitig mitgetheilt werden.

So geschehen zu Dessau, den 30. Mai 1856.

G. A. v. Goßler. A. F. v. Plötz.

So geschehen zu Bernburg, am 19. Juni 1856.

M. v. Schaetzell. F. Hagemann.

803.

Gesetz

wegen Verminderung der in Points à 1 rtl. und 5 rtl. coursirenden Cassen-Anweisungen auf den Betrag von 250,000 rtl. und wegen Creirung von Cassen-Anweisungen im Betrage von 250,000 rtl. im 14 Thalerfuße in Points zu 25 rtl.,

vom 26. Junius 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des Art. 2 der mit der Herzogl. Anhalt-Dessau-Cöthenschen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{30. Mai 1856 resp.}}{\text{19. Junius 1856}}$ d. J. werden die sämmtlichen Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassen-Scheine, welche nach Unserer Verordnung vom 2. März 1846 zum Betrage von 200,000 rtl. in Cours gesetzt worden sind, bis zum 1. November d. J. eingezogen und in der Staatsschuldentilgungscasse Behufs deren Außer-Courssetzung und Einlösung Seitens der Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft, nach Ablauf der derselben gestellten Kündigungsfrist deponirt.

Desgleichen werden die nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und 5. Februar 1852 in Billets à rtl. und 5 rtl. creirten Cassenanweisungen im Betrage von 370,000 rtl. in so weit dieselben die ferner in Cours verbleibende Summe von 250,000 rtl. übersteigen, bis zum 1. April 1857 eingezogen außer Cours gesetzt und in der Staatsschuldentilgungscasse deponirt.

§. 2.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit dem Auslande werden zehn Tausend Stück Cassen-Anweisungen im 14 Thalerfuß in Points à 25 rtl. — angefertigt und in Umlauf gesetzt.

§. 3.

Alle Bestimmungen, welche wegen der nach dem Gesetz vom 18. März 1850 creirten Cassenanweisungen in demselben, so wie in dem Gesetze vom 30. September 1855 und in der Bekanntmachung Unseres Staats-Ministeriums vom 8. März d. J. erlassen worden, finden, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, auch auf diese neuen Cassen-Anweisungen Anwendung.

§. 4.

Von den neu auszugebenden Cassen-Anweisungen ist bei deren Erscheinen eine Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 64 vom 9. August 1856.]

§. 5.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 26. Junius 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 39.

804.

Verordnung,

das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel betreffend,

vom 14. August 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums in Betreff des Selbstdispensirens der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, wie folgt:

§. 1.

Einer jeden Medicinalperson, soweit sie nach dem Inhalte ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, soll nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Herzoglichen Staats-Ministeriums einholen.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der homöopathischen Mittel kann nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besondern Prüfung vor der dazu bestimmten Commission nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von aneinander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

§. 4.

Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen wie die Apotheken der Controle und zeitweisen Visitation der Medi-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 69 vom 27. August 1856.]

cinalpolizeibehörde. Bei der Visitation haben die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber auszuweisen:

a. daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Local besitzen;
b. daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c. daß die Arzneistoffe in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; wenn sie in dieser Form nicht zu erhalten sind, so ist dieses durch die schriftliche Erklärung des Apothekers oder Droguisten, von dem sie verlangt wurde, nachzuweisen;
d. daß die Arzneimittel, welche in der homöopathischen Pharmacopöe von Gruner Lpzg. Aufl. 2. 1854 verzeichnet sind, vorräthig gehalten werden müssen, jedoch mit Ausnahme folgender Arzneimittel:

Acidum molybdaenicum.
„ tartaricum.
Aconitum Lycoctonum.
Alcohol sulphuris.
Ammoniacum.
Ammonium phosphoricum.
Anagallis.
Angelica.
Argilla.
Aristolochia.
Armoracia.
Arum.
Atriplex.
Aurum sulphuratum.
Cadmium.
Calcaria arsenica.
„ jodata.
„ sulphurica.
Cancer.
Chenopodium.
Chinium phosphoricum.
Cinchoninum sulphuricum.
Cuprum arsenicosum.
„ carbonicum.
Elaterium.
Ferrum magneticum.
Formica.
Fragaria.
Guaco.
Helianthus.
Heliotropium.
Juncus pilosus.
Kali hydro-bromicum.
Kaolin.
Kermes.
Lithion carbonicum.
Majorana.
Manganum hyperoxydatum.
Melöe.
Mercurius acetatus.
„ bijodatus.
„ nitrosus.
„ phosphoricus.
„ praecipitatus albus.
„ „ ruber.
„ protojodatus.
Millepedes.
Molybdaenum.
Morphium purum.
„ muriaticum.
„ sulphuricum.
Natrum sulphuratum.
„ sulphuricum.
Nymphaea lutea.

Oenanthe.
Ononis.
Oreoselinum.
Phytolacca.
Pichurim.
Pimpinella.
Pinus sylvestris.
Plumbum carbonicum.
Podophyllum.
Ranunculus acris.
Raphanus.
Rosmarinus.
Sedum acre.
Solanum lycopersicum.
Strichninum sulphuricum.
Sumbul.
Tellur.
Tinctura acris sine kali.
Tussilago.
Ulmus.
Vinca.
Zincum hydrocyanicum.

e. daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5.

Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6.

Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt. Er muß dieselben mit dem Namen des Kranken, der Gebrauchsanweisung, dem Datum, dem Namen der Arznei und dem Grade der Verdünnung oder Verreibung versehen und dieses durch seine Namensunterschrift beglaubigen.

§. 7.

Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8.

Wer ohne die im §. 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9.

Eben diese Strafe (§. 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6 u. 7 schuldig macht.

§. 10.

Uebertretungen der §§. 4 u. 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 rtl. zu ahnden und können bei Wiederholung des Vergehens, nach vorhergegangener

zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12.

Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 14. August 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 40.

805.

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Statuten der unter der Firma „Zuckersiederei-Compagnie Bernburg" mit dem Domicil zu Bernburg errichteten Actien-Gesellschaft,

vom 14. August 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actiengesellschaft mit dem Domicil zu Bernburg zu dem Zwecke gebildet hat, die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben zu betreiben, dieser Gesellschaft mit der Firma „Zuckersiederei-Compagnie Bernburg" die Rechte einer juristischen Person verliehen und die unter dem 4. April d. J. gerichtlich verlautbarten Statuten bestätigt haben und zwar unter der Bedingung, daß Unsere Regierung befugt ist, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, der nicht nur den Vorstand und die Generalversammlung gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen, berechtigt ist, und daß bei zu findenden Ungehörigkeiten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Uns und Unsern Nachfolgern die Zurücknahme der Verleihung von Corporationsrechten vorbehalten bleibt.

Wir befehlen, daß diese Bestätigungs-Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 69 vom 27. August 1856.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, den 14. August 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

Im Auftrage:
Hagemann.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 41.

806.

Bekanntmachung

des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 26. Januar 1856.

Der nachstehende zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossene Vertrag, welcher nach Art. 20. des Staats-Vertrages vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Preußische Zollsystem betreffend, den hiesigen Unterthanen eben so wie den Königlich Preußischen zu Statten kommt, wird hierdurch, in Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bernburg am 21. August 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

H. Törpel.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 72 vom 6. Septbr. 1856.]

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Vom 26. Januar 1856.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836., 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., endlich vom 4. April 1853. bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,

2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,

3) Ausfuhrgegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu
I. sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zoll-Abfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der
II. Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher

Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren, gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1) die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt. III.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden. IV.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrole

dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4) ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugskommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den

gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Artikel 8. verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunalabgaben, und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865. mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L, S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Bremen andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhafen und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich

Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4. bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Konzessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handelsetablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Kolonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Kontraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Kontravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Kontravenienten in das an-

grenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Kontraventionsobjekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hilfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8. und 9. erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen kontrahirenden Theiles unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Kontraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staats einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabe-Gesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-

Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Kontraventionen und zur Ermittelung des Kontravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Kontraventionsangelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Kontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehaltlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theils ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsakte vom 10. September 1823. oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flußschifffahrts-Verkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß, auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Kontrol-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhafen, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zoll-

verein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Kommissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kontrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effekten, findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlußanlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikels 21. bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten an gerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längern Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuer-Behörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22. bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Kapitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maaßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Kolonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugskommissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Kontrolfahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1. bis 6. getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesung bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen acht und vierzig Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangs-Zolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von zehn Thalern für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nro. 1. und 3. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Direktivbehörde zu Hannover gestellt und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiziren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der oberen Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effekten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Kommission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahnbeamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kolloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1. Nro. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagiereffekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugskommission wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnung Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Kommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den kontrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll

als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3. verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrole zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Rechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontrolegebühr von nicht über Einen Groten für den Zentner sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{36}$ } Rthlr. für den Zentner
" nasse " $\frac{1}{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugskommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) — Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) — Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach

denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.);
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:
   a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden Maaßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche die Artikel 2. und 3. für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel.
5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833. bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zollkollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1. unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungs-Bezirk des Ober-Zollkollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs-, und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14.) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) — Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) — Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

IV.
Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Vom 26. Januar 1856.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolemaaßregeln nothwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,
b) das Bier und
c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein

und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontroleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft,

wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen, in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangsabgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

807.

Bekanntmachung

des zwischen Preußen und dem Zollvereine mit dem Königreiche beider Sicilien getroffenen Uebereinkommens wegen Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt.

In Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage wird das nachstehende zwischen Preußen und dem Zollvereine mit dem Königreiche beider Sicilien getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, den 31. August 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Im Auftrage:

Hagemann.

H. Törpel.

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's, und Meisenheims; als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers, (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens, (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz — Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen festzusetzen, was folgt:

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 72 vom 6. Septbr. 1856.]

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt bewilligte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schifffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Commandeurs Carafa de Traetto, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreiches beider Sicilien, ausgewechselt werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Declaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

(gez.) C. B. Canitz.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 42.

808.

Bestätigungs-Urkunde
in Betreff
der Statuten der „Klein-Kinderschule“ in der Bergstadt Bernburg.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir der in der Bergstadt Bernburg zur Aufnahme von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter Behufs der Beaufsichtigung, Erziehung und Belehrung unter dem Namen „Kleinkinderschule“ gestifteten Anstalt die Rechte einer juristischen Person verliehen und die unter dem 23. Juli 1856. errichteten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Bestätigungs-Urkunde unter Abdruck der Statuten durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym den 21. August 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

Im Auftrage:
Hagemann.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 73 vom 10. Septbr. 1856.]

Statut
der
Klein-Kinderschule in der Bergstadt Bernburg.

Nachdem in der Bergstadt Bernburg durch freiwillige Beiträge eine Bewahrungs- und Erziehungs-Anstalt für kleine Kinder gestiftet worden, so ist zur Ordnung der Verhältnisse und zur festeren Begründung der Anstalt für dieselbe folgendes Statut aufgestellt worden:

Artikel 1.

Die Anstalt führt den Namen:

„Klein-Kinderschule"

und hat zum Zweck, Knaben und Mädchen von zwei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter, denen im Hause der Eltern oder Pfleger eine gehörige Beaufsichtigung oder Erziehung nicht zu Theil werden kann, auf den Antrag der Letzteren am Tage über aufzunehmen, um sie vor den, der körperlichen Entwickelung nachtheiligen Einflüssen möglichst zu bewahren, sie zu beaufsichtigen, zu erziehen und ihrem Alter angemessen zu unterrichten.

Artikel 2.

Die Aufsicht, die Erziehung und der Unterricht wird einer Lehrerin von ernstem Character, guten Sitten und christlicher Gesinnung anvertrauet, welche zugleich die Gabe besitzt, die Kinder in liebevoller Weise zum Gehorsam, sowie zur Ordnung und Reinlichkeit anzuleiten, dieselben fröhlich zu unterhalten, angemessen zu beschäftigen und soweit es passend, bei ihren Spielen zu unterrichten.

Dieser Lehrerin wird bei vorhandenem Bedürfnisse eine Gehülfin zur Unterstützung beigegeben.

Artikel 3.

Die Anstalt ist im Sommer von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, im Winter von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr zur Aufnahme der Kinder geöffnet. Die Kinder müssen in die Anstalt gebracht und aus dieser abgeholt werden, sind auch Mittags der Beköstigung wegen abzuholen und zurückzubringen. Soviel es die Witterung und Jahreszeit erlaubt, sind die Kinder im Freien zu beschäftigen.

Artikel 4.

Ein aus fünf Personen bestehender Vorstand leitet und beaufsichtigt die Verwaltung und vertritt die Anstalt nach Außen.

Der Vorstand hat namentlich für Beschaffung der nöthigen Localitäten, für deren Einrichtung und Instanderhaltung Sorge zu tragen, die Lehrerin und dem Befinden nach eine Gehülfin zu engagiren, über die Annahme und den Ausschluß von Kindern zu bestimmen, die Dienstführung der Lehrerin und des

übrigen Personals zu beaufsichtigen, die Handhabung der Hausordnung zu überwachen, die Casse durch ein Mitglied führen zu lassen, jährlich dem Ausschusse Rechnung zu legen und diesem über die Verwaltung der Anstalt einen jährlichen Verwaltungsbericht zu erstatten, auch sonst die nöthige oder geforderte Auskunft zu geben. Nach Außen hat der Vorstand die Anstalt in allen Sachen, sei es, daß solche die Verwaltung oder das Vermögen betreffen, allein zu vertreten, namentlich hat er alle gerichtliche und außergerichtliche Contracte abzuschließen und nöthigenfalls Processe zu führen und zu deren Führung einen Anwalt zu bestellen.

Der Vorstand hat aus sich selbst einen Vorsitzenden und einen Cassenführer zu wählen und die übrigen Geschäfte zu vertheilen.

Derselbe beschließt nach Stimmenmehrheit, und können drei Vorstandsmitglieder die Anstalt nach Außen gültig vertreten.

Der Vorstand wird von dem Ausschusse der Wohlthäter gewählt und wird je nach drei Jahren eine Neuwahl vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder sind als solche von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, und bewirken sie ihre Legitimation lediglich von der Bestätigungs-Urkunde.

Artikel 5.

Die Wohlthäter der Anstalt, zu welchen alle diejenigen gehören, welche sich zu einer laufenden Unterstützung verpflichten und in das von dem Vorstande zu führende Verzeichniß der Wohlthäter eingetragen sind, haben einen Ausschuß von neun Personen zu wählen, welchem es obliegt, die Vorstandsmitglieder zu wählen, die Rechnung abzunehmen und Decharge zu ertheilen, in Betreff der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum, der Aufnahme von Schulden, der Annahme oder Entlassung der Lehrerin und event. deren Gehülfin die Genehmigung zu ertheilen und alle ihm vom Vorstande vorzulegenden Fragen zu entscheiden.

Die Ausschußmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt und haben dieselben unter sich einen Vorsitzenden zu wählen, welcher den Ausschuß nach Bedürfniß zusammenruft, die Verhandlungen leitet und dafür zu sorgen hat, daß die Beschlüsse in das zu führende Protokollbuch eingetragen werden.

Der Ausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, und ist zu einem gültigen Beschlusse die Zustimmung von fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Vorstand kann verlangen, von den Versammlungen des Ausschusses in Kenntniß gesetzt zu werden, um sich bei den Verhandlungen vertreten zu lassen.

Artikel 6.

Die Versammlung der Wohlthäter der Anstalt, welche der Vorsitzende des Ausschusses zu veranlassen hat, findet regelmäßig nur ein Mal im Jahre zu dem Behufe statt, um denselben den Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr zu eröffnen und beziehentlich an Stelle der ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses eine Neuwahl vornehmen zu lassen.

In dieser Versammlung, welche der Vorsitzende des Ausschusses leitet, wird von sämmtlichen Wohlthätern mit Einschluß der Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Beschluß gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder Beschluß des Ausschusses zusammenzuberufen.

Artikel 7.

Die Kosten der Unterhaltung der Anstalt werden aus den Einkünften des Anstaltsvermögens und durch freiwillige Beiträge der Wohlthäter, sowie sonstige Unterstützungen bestritten.

Artikel 8.

Die Aufsichtsbehörde für die Anstalt ist das Herzogl. Consistorium.

Als solcher steht diesem das Recht zu, die Vorsteher zu bestätigen, welchenfalls über die erfolgte Bestätigung eine Urkunde auszufertigen ist.

Es kann dasselbe von der ganzen Verwaltung fortdauernd Kenntniß nehmen und zu dem Behufe namentlich die Erstattung eines jährlichen Verwaltungsberichtes verlangen und einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle bestellen, welcher die Handhabung der Ordnung, die Erziehung und den Unterricht beaufsichtigt, den Vorstand und Ausschuß zusammenberufen kann und von den Verhandlungen, Büchern, Rechnungen und dem Zustande der Casse Einsicht zu nehmen befugt ist.

Bernburg am 23. Julius 1856.

Schlick, Pastor.
Dr. Würzler.
G. v. Kemnitz.
F. Naumann.
Hempel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 43.

809.
Verordnung,
einen Nachtrag zum Regulativ vom 25. Junius 1855, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums als Nachtrag zu dem Regulativ vom 25. Junius 1855 (Ges.-S. Bd. XII. S. 91) Folgendes:

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 8. September 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 76 vom 20. Septbr. 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 44.

810.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 3. December 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 3. December v. J. Ges.-S. Band XII. Seite 125, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. außer Kraft.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 9. October 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 84 vom 18. Octbr. 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Berichtigungen.

1) In der Verordnung vom 11. Mai 1856, die Tagegelder der Staatsbeamten in Herzogl. Dienstangelegenheiten betreffend, Seite 171 der Ges.-S. Jahrgang 1856 Nr. 35 ist im Alinea 1 des §. 8 „Reisetage" statt „Reisetare" zu lesen.

2) Im Gesetze vom 26. Junius 1856, die Verminderung der in Points à 1 Thlr. und 5 Thlr. coursirenden Cassen-Anweisungen auf den Betrag von 250,000 Thlr. und die Creirung von Cassen-Anweisungen im Betrage von 250,000 Thlr. im 14 Thalerfuße in Points zu 25 Thlr. betreffend, S. 204 der Ges.-S. Jahrgang 1856 Nr. 38 ist im Alinea 2 des §. 1 statt „in Billets à Thlr. und 5 Thlr." zu lesen

„in Billets à 1 Thlr. und 5 Thlr."

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 45.

811.

Gesetz
die Einführung eines neuen Gewichts betreffend,
vom 13. October 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt.

§. 1.

An die Stelle des durch das Gesetz vom 9. December 1850 (Ges.-S. Bd. IX. S. 489.) und durch die Verordnung vom 16. April 1851 (Ges.-S. Bd. X. S. 93) eingeführten Preußischen Gewichtes soll das Zollgewicht treten, dergestalt, daß das für den Zollverkehr eingeführte Pfund die Einheit des Landesgewichts ist. Dieses Pfund ist gleich einem Pfunde und 2,209158143 Loth des bisherigen Gewichts.

§. 2.

Hundert Pfund machen einen Centner, und vierzig Centner oder viertausend Pfund machen eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, das Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medicinalgewicht findet ferner nicht Statt.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 87 vom 29. Octbr. 1856.]

§. 5.

Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht Statt.

§. 6.

Das in den §§. 19 u. 20 der Anlage A. zu dem Gesetze vom 9. December 1850 vorgeschriebene Münzgewicht kommt auch ferner zur Anwendung.

§. 7.

Andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehre angewendet, noch von den Eichungs-Aemtern gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedroheten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem in §. 11 bestimmten Zeitpuncte mit einem gültigen Stempel versehen waren.

§. 8.

Auch bei dem Verkaufe des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung, und ist hiernach der Debitspreis für dasselbe unter angemessener Abrundung von dem Staats-Ministerium zu bestimmen.

§. 9.

Bei Ausführung der in der Verordnung vom 24. September 1854, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (G.-S. Bd. XI. S. 461) und in den Tarifen zur Erhebung von Communicationsabgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke kommt für die Ermittelung des Gewichts der Ladung resp. des Fuhrwerks das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner tritt, die Gewichtssätze selbst aber unverändert bleiben.

§. 10.

Die §§. 18, 21, 22, 23, 24 und 26 der Anlage A. des Gesetzes vom 9. December 1850 (Ges.-S. Bd. IX. S. 495 u. 496) werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Die Bestimmungen in den §§. 1 — 3 und 5 — 9 treten mit dem 1. Julius 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift in §. 4 in Kraft treten soll, wird durch Herzogliche Verordnung festgesetzt werden.

§. 12.

Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, (§. 7.) wenn dieselben bis zum 1. August 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von

anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen.

Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu cassiren.

§. 13.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 13. October 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 46.

812.

Gesetz,

die Abänderung der Feuersocietäts-Cassen-Ordnung betreffend,
vom 20. October 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der §. 4. des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Feuer-Societäts-Cassen-Ordnung, und das zweite Alinea des §. 5. desselben werden aufgehoben.

Es sollen künftig folgende Jahresbeiträge erhoben werden:

$\frac{5}{6}$ Thlr. von Tausend Thaler Versicherung in der I. Klasse,

$1\frac{1}{6}$ Thlr. von Tausend Thaler Versicherung in der II. Klasse,

$3\frac{1}{2}$ Thlr. von Tausend Thaler Versicherung in der III. Klasse,

unter Beschränkung dieser Klasse auf Gebäude mit weicher Bedachung.

§. 2.

Die in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 24. April 1854 bezeichneten besonders feuergefährlichen Anlagen, als Zuckerfabriken, Spinnereien, Branntweinbrennereien, Brauereien, Theater, Mühlen, Eisenhütten, Gießereien, Ziegelöfen, Pulvermühlen, Glashütten, Theeröfen ꝛc. bilden eine vierte Klasse, für welche die Beiträge durch freie Vereinbarung festgesetzt werden sollen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so ist den Besitzern die Versicherung sowohl des in Rede stehenden Etablissements, als ihrer übrigen in derselben Ortschaft belegenen Gebäude bei einer auswärtigen Anstalt nach näherer Bestimmung des dritten Alinea's des §. 3. des Gesetzes vom 24. April 1854 gestattet.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 89 vom 5. Novbr. 1856.]

Bis zum 1. Januar 1857 bleibt der jetzt bestehende Versicherungs-Vertrag bezüglich der Gebäude der IV. Klasse in Kraft; ist bis dahin eine Vereinbarung zwischen den Besitzern und der Landesfeuercasse nicht zu Stande gekommen, so sind dieselben als mit diesem Tage aus dem Versicherungs-Verbande ausgeschieden anzusehen.

§. 3.

Die Verwaltung der Landesfeuer-Casse hat mit Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums die sämmtlichen übernommenen und zu übernehmenden Versicherungen einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft gegen feste Prämien in Rückversicherung zu übergeben und ist befugt, zur Deckung der Kosten für die Rückversicherung die ordentlichen Beiträge zu verwenden.

Sind die in Folge des Rückversicherungsvertrages von der Landesfeuer-Versicherungs-Gesellschaft zu zahlenden festen Prämien geringer, als die im §. 1. festgesetzten Beiträge, so tritt eine verhältnißmäßige Ermäßigung der letzteren ein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym am 20. October 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

813.

Gesetz

über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 20. October 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrages, die Vergehen wider die Preußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus-, oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus-, oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der in §§. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Contravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Straf-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 89 vom 5. Novbr. 1856.]

gesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

Art. III.

Die Maaßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym am 20. October 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 47.

814.

Bekanntmachung

wegen Beschränkung der Steuer-Vergütung für ausgeführten Branntwein auf den in Brennereien des Herzogthums Anhalt-Bernburg gewonnenen Branntwein und wegen der, den Nachweis des Ursprungs bezweckenden Anordnung.

Vom 3. November 1856.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. November 1838, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, ist ein Anspruch auf Steuer-Vergütung nur demjenigen zugestanden, welcher inländischen Branntwein ausführt.

Bei der zu gewährenden Steuer-Vergütung wird unter inländischem Branntwein nur Branntwein verstanden, welcher in Brennereien des Herzogthums Anhalt-Bernburg gewonnen ist, und wird von jetzt ab nach dem Vorbehalte im §. 2 der genannten landesherrlichen Verordnung der Nachweis über den Ursprung des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins in der Art gefordert werden, daß derjenige, welcher Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausführen will, auf der im §. 3 der genannten landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen, der Steuerhebestelle seines Steuer-Bezirks zu übergebenden Anmeldung an Eides Statt die Versicherung abzugeben hat, daß der von ihm zur Ausfuhr gegen Steuer-Vergütung bestimmte angemeldete Branntwein nur aus Brennereien des Herzogthums Anhalt-Bernburg abstammt.

Es wird dies hierdurch, in Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder Miß-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 90 vom 8. Novbr. 1856.]

brauch der vorstehenden Anordnung die im §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 22. November 1838 vorgesehenen Folgen nach sich zieht.

Bernburg, am 3. November 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

H. Törpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 48.

815.
Verordnung
wegen Anwendung des Gesetzes vom 20. October 1856, auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichschen Zoll-Gesetze.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt &c. &c.,
und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt &c. &c.,

verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel III. des Gesetzes vom 20. October d. J. über die Bestrafung der Zoll-Vergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften, welche in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 20. October d. J. in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maaßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zollkartels mit Oesterreich (Gesetz-Sammlung Bd. XI. Seite 420) für die Dauer des Zollkartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichschen Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, den 6. November 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 94 vom 22. Novbr. 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 49.

816.

Gesetz,

eine Zusatzbestimmung zu §. 13 des Gesetzes vom 23. September 1849 über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen betreffend.

Vom 13. November 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 23. September 1849 über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen (G.-S. Bd. IX., S. 63) finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen die Kirche, die Geistlichkeit, die Schule oder eine milde Stiftung berechtigt ist.

§. 2.

Die Ablösung geschieht in solchen Fällen durch eine in Roggen zu bestimmende Rente, welche, wenn sich die Interessenten nicht zu einer Landabfindung oder anderweitig einigen, in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise abzuführen ist.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen erleiden auch auf die bereits anhängigen Ablösungs-Sachen Anwendung.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 96 vom 29. Novbr. 1856.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 13. November 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

817.

Gesetz

über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Vom 13. November 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Unsere, sowie die im Communal- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten, Letztere jedoch nur, wenn sie auf Lebenszeit angestellt, nach §. 2 des Gesetzes vom 10. März 1853 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Denuncianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden, gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagd-Contravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd-Contravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagd-Reviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 96 vom 29. Novbr. 1856.]

gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleichgeachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3.

Der Forst- oder Jagd-Beamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichenfalls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Regierung Abtheilung II., hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels oder von den Beamten, jenachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Ortes, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung des betreffenden Revier-Verwalters, welchem im Falle der Behinderung ein anderer Unserer Revier-Verwalter zu substituiren ist, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht hat hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Revier-Verwalter zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagd-Beamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich derselben der Kreis-Landrath zuzuziehen.

§. 6.

Nach beendigter Sacherörterung sind die Acten an die Staats-Anwaltschaft zu übersenden, welche die Verhandlungen Unserer Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung beschlossen ist.

§. 8.

Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten und Jagden, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 13. November 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 50.

818.

Gesetz,
das Deichwesen im Coswiger Lug betreffend.
Vom 17. November 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer im Coswiger Lug Behufs der Herstellung und fernern Unterhaltung eines Sommerdeiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einer Gesellschaft mit Corporationsrechten zu vereinigen, wird auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags Folgendes verordnet:

§. 1.

I. Umfang und Zweck der Deich-Gesellschaft.

Die Eigenthümer aller Grundstücke im Coswiger Lug, welche nach den in Ausführung zu bringenden Deichbauten innerhalb der Verwallung zu liegen kommen, werden zu einer Gesellschaft vereinigt.

Diese Gesellschaft bildet eine Corporation und hat der Vorstand derselben seinen Sitz in Coswig.

§. 2.

Der Staat wird jetzt auf seine Kosten am obern Theile des Lugs vom Hochlande ab einen vier Hundert Ruthen langen Flügeldeich zur Verhütung einer Stromspaltung anlegen und in Zukunft unterhalten.

Dagegen liegt es der Gesellschaft ob, das Coswiger Lug gegen das Sommerwasser durch einen tüchtigen festen Wall, welcher sich an diesen Flügeldeich anzuschließen und am Wallberge an das hohe Land auszulaufen hat, in den durch die Regierung festzustellenden Dimensionen und Richtungen, in einer Höhe der Dammkrone von zwölf Fuß sechs Zoll über dem Coswiger Pegel anzulegen und zu unterhalten.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 98 vom 6. Decbr. 1856.]

Lehrt in der Folge die Erfahrung, daß dieser Sommerdeich dem Zwecke nicht genügt, so kann die Regierung eine Erhöhung oder Erniedrigung vorschreiben.

§. 3.

Die Gesellschaft hat auch die nach dem Ermessen der Regierung nothwendigen Hauptgräben, Auslaßschleusen und sonst erforderlichen Anlagen zu machen.

Die Erhaltung der bereits vorhandenen Entwässerungsgräben und Brükken ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Die regelmäßige Räumung aller Hauptgräben wird unter die Controlle und Schau der Deich-Verwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichvorstandes von Privatpersonen weder aufgestauet noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jedes Gesellschafts-Mitglied das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen es sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung, welche es auf seine Kosten zu bewirken hat, muß aber an den von dem Deich-Vorstande vorzuschreibenden Puncten geschehen.

§. 4.

Ueber die von der Gesellschaft zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken 2c. und über die sonstigen Grundstücke derselben ist ein Lager-Buch vom Deich-Vorstande zu führen und von der Deich-Verwaltung festzustellen.

Aenderungen werden bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme nachgetragen.

§. 5.

II. Verpflichtung der Deichgenossen.

Die Arbeiten der Deich-Gesellschaft werden durch die Deich-Verwaltung für Geld aus der Deich-Casse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke haben die Deichgenossen nach dem Deich-Cataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deich-Cataster werden die Eigenthümer aller innerhalb der Verwallung liegenden Grundstücke und Gebäude aufgeführt.

§. 7.

Die Kriegssteuer, welche von den eingewallten Grundstücken zu entrichten ist, bildet den Maaßstab der Deich-Cassen-Beiträge.

§. 8.

Die Regierung, Abtheilung für Steuern, Domainen und Forsten hat nach dem Kriegssteuer-Cataster das Deich-Cataster festzustellen und auf Uebereinstimmung beider zu halten.

§. 9.

Der gewöhnliche jährliche Deich-Cassen-Beitrag zur Unterhaltung der Anlagen wird für jetzt auf sechs Simpla der Kriegssteuer festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Gesellschaftszwecke einen größern Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch von der ersten normalmäßigen Herstellung des Deiches; es können jedoch die hierzu erforderlichen Beiträge auf mehrere Jahre vertheilt und bis zum Eingange derselben Darlehne zur sofortigen Deckung der Kosten aufgenommen werden.

§. 10.

Wenn die gewöhnlichen Deich-Cassen-Beiträge Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 500 rtl. zu einem Reservefond gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden.

Der Reservefond darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft, sondern nur zu Neubauten von Deichstrecken, von Auslaßschleusen und zur Ausführung von Meliorationsanlagen verwendet werden.

§. 11.

Die gewöhnlichen Beiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß ergeben.

§. 12.

Die Deich-Genossen sind bei Vermeidung der administrativen Execution (Gesetz v. 29. Januar 1852. Ges. S. Bd. X. S. 330) gehalten, die gewöhnlichen Beiträge in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres unerinnert an den Rechnungsführer der Gesellschaft abzuführen.

Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deich-Vorstandes bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deich-Cassen-Beiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deich-Vorstande in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten der Fall ist, durch Execution erzwungen werden.

Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks vorbehältlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitz-Veränderungen kann sich der Deich-Vorstand auch an die im Deich-Cataster genannten Eigenthümer halten.

§. 14.

Anträge auf Berichtigung des Deich-Catasters sind bei der Regierung, Abtheilung für Steuern, Domainen und Forsten zu stellen.

§. 15.

Ueber Anträge auf Erlaß und Stundung von Deich-Cassen-Beiträgen entscheidet die Deich-Verwaltung. Ihre Entscheidung unterliegt aber der Abänderung Seitens der staatlichen Oberaufsichtsbehörde.

§. 16.

III. Sonstige Hilfsleistungen und Naturaldienste.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser so hoch gestiegen ist, daß die Krone des Sommerdeichs blos noch sechs Fuß freisteht, muß sowohl der Flügel-, als der Sommerdeich unausgesetzt bewacht werden.

Die erforderlichen Wächter können vom Deich-Vorstande gegen Tagelohn angenommen und aus der Deich-Casse bezahlt oder aus den Deichgenossen requirirt werden.

Im Falle dringender Gefahr können die männlichen Einwohner Coswigs und der benachbarten Gemeinden zur Bewachung und Schützung der Deiche durch das Kreisamt aufgeboten und angehalten werden. Dieselben müssen sich mit einem Spaten und Beile versehen.

Die Deichgenossen sind außerdem verbunden, nach Anweisung des Deich-Vorstandes die erforderlichen Fuhrwerke und reitenden Boten zur Schützung der Deiche zu stellen.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechzehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten werden.

Die zur Schützung der Deiche erforderlichen Materialien müssen im Falle der Noth von den Deichgenossen, bei welchen sie gefunden werden, gegen Ersatz des gewöhnlichen Werths abgetreten werden.

Der Deichvorstand hat bei Schützung der Deiche den Anforderungen des Herzoglichen Baubeamten Genüge zu leisten.

§. 17.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung den Anordnungen des Herzoglichen Baubeamten und der Deichbeamten Folge zu leisten.

Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Deichgenossen, Wächter oder Arbeiter, wird, insofern nach allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafe von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern event. durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

§. 18.

IV. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstücke.

Die Nutzung des Flügeldeichs steht dem Staate, die des Sommerdeichs der Gemeinde-Casse in Coswig zu.

§. 19.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a. Die Grundstücke vom innern Rande des Deichs dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben

oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom innern Fuße der Deiche nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c. innerhalb drei Fuß vom Borde der Hauptgräben dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

d. die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen einer vom Deich-Vorstande zu bestimmenden Frist auf eine Ruthe weit wegschaffen;

e. Binnen-Verwallungen, Quelldämme dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht angelegt oder verändert werden.

§. 20.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a. jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien zu dem Flügel- und Sommerdeiche, wenn geeignete dem Staate resp. der Gesellschaft gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen;

b. Anlagen, welche nach dem Ermessen der Regierung das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken, sind im Vorlande nicht zu dulden.

Ausnahmen von den in §§. 19 und 20 gegebenen Regeln können im Einzelnen Falle von der Regierung gestattet werden.

§. 21.

Wegen der Verpflichtung der Eigenthümer zur Abtretung des zu dem Flügel- und Sommerdeiche erforderlichen Grund und Bodens wird auf das Expropriationsgesetz vom 16. Juli 1840 (Ges.-S. Bd. VI., S. 302) Bezug genommen.

Es sind auch die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer verpflichtet, die zu den Deich-Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. aus ihren Grundstücken gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen und gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des angezogenen Expropriationsgesetzes über die Entschädigung, den Maaßstab derselben und das Verfahren.

§. 22.

Wird eine Pflanzung im Vorlande von der Regierung für nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung derselben entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Staate resp. der Gesellschaft gegen Entschädigung überlassen.

V. Aufsichts-Recht der Staatsbehörde.

§. 23.

Die Deichgesellschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und in höherer Instanz von dem Staats-Ministerium gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Insbesondere hat die Regierung darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse der Deich-Verwaltung und des Deich-Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und nicht eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls executivisch in Vollzug.

§. 24.

Der Regierung ist jährlich von dem Deich-Vorstande Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Conferenzprotocolle und ein Finalabschluß der Deich-Casse einzureichen.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deich-Casse sowohl, als auch der gesammten Verwaltung zu veranlassen, zur Deichschau und Versammlungen der Deich-Verwaltung Commissarien abzuordnen, Geschäftsanweisungen zu ertheilen und die erforderlichen Polizei-Verordnungen zum Schutze der Deiche, des Deichgebiets, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 25. Februar 1852 (G.-S. Bd. X., S. 357) zu erlassen.

§. 25.

Bei Wassersgefahr ist der Kreislandrath ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Commmissarius berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieweit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

VI. Deichbehörde.

§. 26.

Der Bürgermeister in Coswig, welcher in Behinderungsfällen durch einen Stadtrath vertreten wird, ist der Vorstand der Gesellschaft und die Spitze der Deich-Verwaltung, er handhabt die örtliche Deich-Polizei, auch über den Flügeldeich.

Derselbe hat folgende Geschäfte:

a. die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen,

b. die Beschlüsse der Deich-Verwaltung vorzubereiten und auszuführen.

Erachtet er die Beschlüsse der Deich-Verwaltung für gesetz-

widrig, oder dem Gemeindewohl nachtheilig, so hat er die Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen,

c. das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die etatsmäßigen oder auf besondern Beschlüssen der Deich-Verwaltung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Cassenwesen zu überwachen,

d. die Deichgesellschaft in Processen, sowie überhaupt nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, mit Privatpersonen und Behörden zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen, und die Ausfertigungen und Urkunden Namens der Deich-Verwaltung giltig zu unterschreiben; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 rtl. und mehr Vollmacht der Deich-Verwaltung, welche von wenigstens zwei Mitgliedern derselben zu vollziehen ist, beizubringen, Verträge und Vergleiche schließt er allein rechtsverbindlich ab,

e. die Acten der Gesellschaft aufzubewahren,

f. die Deich-Cassen-Beiträge nach dem Cataster auszuschreiben, und die Beitreibung derselben, und die Strafen von den Säumigen im Wege der administrativen Execution durch die Unterbeamten des Magistrats bewirken zu lassen,

g. die Deich- und Grabenschau mit abzuhalten und über den Befund Protocoll zu führen,

h. die Etats aufzustellen und mit der Deich-Verwaltung festzustellen,

i. die Strafen wegen deichpolizeilicher Uebertretungen mit der Competenz der Kreisämter nach den Gesetzen vorläufig festzusetzen,

k. in der Deich-Verwaltung den stimmberechtigten Vorsitz zu führen, die Verhandlungen derselben zu leiten und die Ordnung bei derselben zu handhaben.

Die Strafen fließen zur Deich-Casse.

§. 27.

Die Deich-Verwaltung hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Deich-Vorstande überwiesen sind. Die von der Deich-Verwaltung gefaßten Beschlüsse sind für die Gesellschaft verpflichtend.

Die Mitglieder der Deich-Verwaltung sind an keinerlei Instruction und Aufträge der Wähler gebunden.

Die Deich-Verwaltung controllirt die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Vermögens-Verwaltung.

Die Mitglieder derselben haben den Vorstand in den örtlichen Geschäften zu unterstützen und die Mitaufsicht über den Zustand der Deiche zu führen, der Deich- und Grabenschau beizuwohnen, und bemerkte Mängel, Uebertretungen und Beschwerden der Deichgenossen zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen,

die Controlle der Arbeiter bei vorkommenden Bauten der Gesellschaft zu übernehmen und Aufträge des Deich-Vorstandes auszuführen.

§. 28.

Die Deich-Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern:

a. dem Vorstande oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,

b. vier Repräsentanten.

§. 29.

Die Deich-Verwaltung versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Durch den Vorstand kann sie auch außerordentlich zusammenberufen werden.

Die außerordentliche Zusammenberufung muß geschehen, wenn zwei Mitglieder derselben darauf antragen.

§. 30.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von der Deich-Verwaltung ein für alle Mal festgestellt.

§. 31.

Beschlußfähig ist dieselbe, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sind.

Bei ungehorsamem Außenbleiben kann der Vorstand mit Ordnungsstrafen bis zu zwei Thalern gegen die Mitglieder vorschreiten.

§. 32.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 33.

Die Beschlüsse der Deich-Verwaltung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie sind vom Vorsitzenden und noch wenigstens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 34.

Die Deich-Verwaltung beschließt insbesondere:

a. über die zur Erfüllung der Gesellschafts-Zwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bau-Anschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deich-Cassen-Beiträge und etwaige Anleihen,

b. über Erlaß und Stundung der Deich-Cassen-Beiträge,

c. über Repartition der Naturalhilfsleistungen,

d. über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,

e. über die Benutzung des Gesellschafts-Vermögens insoweit dieselbe der Gesellschaft zusteht,

f. über den jährlichen Etat und die Decharge der Rechnungen,
g. über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen,
h. über Niederlegung des der Gesellschaft gehörigen Deiches.

§. 35.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
a. zu Beschlüssen über Contrahirung neuer Anleihen,
b. zu den Projecten über den Neubau des Deiches und den Bau von Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung des Deiches und über den Verschluß von Deichbrüchen,
c. zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes,
d. zur Herstellung, Veränderung oder Wegnahme sonstiger Schutzanlagen.

§. 36.

Einer der Repräsentanten hat die Rechnungs- und Cassenführung mit Genehmigung der Regierung und event. gegen eine von derselben festzusetzende Remuneration zu übernehmen.

§. 37.

Der Vorstand und die Repräsentanten haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten.

§. 38.

Die Secretariats-, Copisten-, Boten- und Executorgeschäfte haben die entsprechenden bei dem Magistrate zu Coswig angestellten Beamten zu besorgen.

§. 39.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte hat. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit. VII. Wahl der Repräsentanten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Deich-Verwaltung sein. Sind dergleichen zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen, und tritt für den jüngern ausfallenden der Nächste, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ein.

§. 40.

Die Repräsentanten werden nach Stimmenmehrheit von den Deichgenossen auf sechs Jahre gewählt.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und nicht mit seinen Deich-Cassen-Beträgen im Rückstande ist.

Die Kirchen, Pfarren, Schulen und andere juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, Verwalter oder einen andern stimmfähigen Deich-Genossen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich, so kann nur einer das Stimmrecht ausüben.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Kriegssteuer, welche von den eingedeichten Grundstücken entrichtet wird.

Wer zu zwölf Simpla bis zu 15 sgr. Kriegssteuer zahlt, hat Eine Stimme, wer über 15 sgr. bis zu 1 rtl. zahlt, zwei Simmen, wer über 1 rtl. bis zu $1\frac{1}{2}$ rtl. zahlt, drei Stimmen u. s. w.

Niemand kann jedoch für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

§. 41.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe des Magistrats von dem Deich-Vorstande aufgestellt, sodann vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale offen gelegt und zugleich der Termin zur Wahl im Regierungs- und Intelligenzblatte mit der Aufforderung, in demselben zu erscheinen, bekannt gemacht.

Die Wahl wird vom Deich-Vorstande geleitet und das Resultat von ihm bekannt gemacht.

§. 42.

Während der Frist zur Auslegung der Wählerliste können Reclamationen gegen die Liste bei dem Deich-Vorstande angebracht werden. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die Regierung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 17. November 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

819.

Gesetz

wegen Veränderung des Vereins-Zoll-Tarifs.

Vom 20. November 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt &c. &c.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt &c. &c.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vollzogenen und in Gemäßheit der auf Unsern Befehl unterm 4. November 1845 und 28. December 1848 erlassenen Bekanntmachungen (Ges.-S. Bd. VIII., S. 35 und 498) bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und zu den seit dessen Publikation ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24.: Bast;
zu Position 30.: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 1.);
2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 5. e. 3.);

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 98 vom 6. Decbr. 1856.]

3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g.);

4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g.);

5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Xr. (Pos. 5. m.);

6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Xr. (Pos. 7. b.);

7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:

   a. Weizen und anderen unter b. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Xr. (Pos. 9. a. 1.);

   b. Roggen, Gerste (auch gemalzter), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel $\frac{1}{2}$ Sgr. oder $1\frac{3}{4}$ Xr. (Pos. 9. a. 2.); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1. und 2. zu Position II. 9. a. des Tarifes;

8) von Gummifäden und zwar:

   a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr. (Pos. 21. a. Anmerkung);

   b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21. b.):

9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, so wie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr. (Pos. 25. q. α.);

10) von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen und geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr. (Pos. 25. q. β.);

11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Xr. (Pos. 30. b.)

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a.) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;

2) Hefe aller Art (Pos. 25 h.), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α.):
   a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
   c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
4) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.):
   a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2) In Pos. 20. „Kurze Waaren", desgleichen in der Bekanntmachung dazu vom 4. November 1845 (Ges. S. Bd. VIII. S. 104) nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden", in Wegfall.
3) Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."
4) In der Anmerkung 1. zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder $\frac{1}{8}$ Pfund Rosmarinöl."
5) Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."
6) In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten."
7) Der Pos. 38. e. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1., 2. und 3. fallen die unter 2. und 3. hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden

ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."

2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 20. November 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 51.

820.

Verordnung,

die anderweite Regelung des Salzversorgungsgeschäftes im Herzogthum betreffend.

Vom 1. December 1856.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen zur anderweiten Regelung des Salzversorgungs-Geschäftes in Unserem Herzogthum auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Januar 1853 — Gesetz-Sammlung Band XI., Seite 7, Nr. 675 — was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 ab wird das weiße Kochsalz allgemein nicht mehr zu 400 Pfd. die Tonne, sondern wie im Königreiche Preußen zu 405 Pfd. verkauft und mit 12 Thalern bezahlt.

Die öffentlichen Salzdebitstellen (Factoreien und Niederlagen) empfangen pro Tonne 5 Pfd. unentgeltliches Gutgewicht als Ersatz für Schwindung, also die Tonne zu 410 Pfd.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkte werden in den Städten Bernburg, Ballenstedt und Coswig Herzogliche Salz-Faktoreien und in den Ortschaften Osmarsleben, Plötzkau, Groß-Mühlingen, Hohenerxleben, Hecklingen, Reinstedt, Frose, Hundeluft, Cobbelsdorf, Düben und Lucko Salz-Niederlagen errichtet, und die Verwalter dieser öffentlichen Salzdebitsstellen mit einer besonderen Geschäfts-Anweisung versehen werden. Die drei Factoreien und die Niederlagen zu Groß-Mühlingen, Hohenerxleben und Hecklingen beziehen das Salz direct von der Königlich Preußischen Saline Staßfurt zu 416 Pfd. pro Tonne, die Letzteren jedoch nur nach vorab erfolgter Bezahlung

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 100 vom 13. Decbr. 1856.]

des vollen Factoreipreises von 12 rtl. pro Tonne Salz à 410 Pfd. und von 5 sgr. 4 pf. für 6 Pfd. Uebergewicht an die Factorei in Bernburg und auf besondere Salz-Anweise-Zettel dieser Factorei.

Die Niederlagen in Osmarsleben und Plötzkau beziehen das benöthigte Salz von der Factorei in Bernburg, die Niederlagen Reinstedt und Frose von der Factorei in Ballenstedt, die Niederlagen in Hundeluft, Cobbelsdorf, Düben und Lucko von der Factorei Coswig; alle gegen Bezahlung von 12 rtl. pro 410 Pfd. Salz in Säcken zu 205 und resp. $102\frac{1}{2}$ Pfd.

§. 3.

Aus den unter 2 genannten Salzdebitsstellen sollen alle Ortschaften Unseres Herzogthums mit weißem Salze versorgt werden.

Den Magisträten in den Städten und den Orts-Vorständen auf dem Lande wird durch das vorgesetzte Kreisamt eröffnet werden, aus welcher Factorei oder Niederlage jede Ortschaft ein für allemal ihren Salzbedarf zu entnehmen hat.

§. 4.

Die Factoreien verkaufen zu jeder Zeit, innerhalb der gesetzlichen Dienststunden Salz in Mengen bis zu $\frac{1}{4}$ Tonne = $101\frac{1}{4}$ Pfd. herab, die Tonne zu 12 rtl. Geringere Mengen müssen bei dem Gemeinde-Seller (§. 5) oder bei den Kaufleuten erkauft werden.

Bei den Niederlagen dagegen, deren Vorstehern zugleich das Sellereigeschäft im Orte anvertraut werden soll, sofern nicht aus besondern Gründen die Bestellung eines eigenen Gemeindesellers (§. 5) nachgelassen werden sollte, kann Salz zu jeder Zeit bis zu 3 Loth herab gegen die in dem angefügten Tarife festgesetzten Preise erkauft werden.

§. 5.

Der Ankauf, die Anfuhr und die Vertheilung, resp. der Verkauf des Salzes an die Ortseingesessenen bleibt in denjenigen Orten, in welchen sich weder eine Factorei noch eine Niederlage befindet, Sache der Gemeinden; wogegen denselben die im §. 8 aufgeführten Vortheile zugestanden werden. Es ist deshalb an diesen Orten entweder der Orts-Vorstand oder ein anderes dazu geeignetes und unbescholtenes Gemeinde-Mitglied zum Gemeindeseller zu bestellen.

§. 6.

Jede Gemeinde empfängt vor Anfang jeden Jahres von dem Kreisamte ein Salzbuch, in welchem auf der inneren Titelseite das Kreisamt bescheinigt, bis zu welchem äußersten Belange (18 Pfd. Salz pro Kopf der Bevölkerung gerechnet) die Gemeinde im Laufe des Jahres Salz zu beziehen berechtigt sei. Dies Buch wird der Factorei oder Niederlage, deren Debitssprengel die Gemeinde zugewiesen ist, bei jedem Salzankaufe, unter gleichzeitiger Entrichtung des Factoreipreises (12 rtl. pro 405 Pfd.) vorgelegt, und von der Salzverkaufsstelle wird darin jeder Verkauf von Salz an die Gemeinde, unter Angabe des Tages, des Abholers, der Menge und des empfangenen Factoreipreises amtlich ver-

merkt. Mit dem Buche und dem Gelde werden dem Factorei- oder Niederlage-Verwalter zugleich zwei Quittungen über erhaltene Remuneration und über erhaltene Fuhr-Vergütung (§. 8) übergeben und die Beträge beider Quittungen, sofern diese von dem Factorei- oder Niederlage-Verwalter richtig befunden worden sind, von diesem sofort vergütet.

Emballage zu dem Salze wird nicht verabfolgt, vielmehr hat jede Gemeinde resp. jeder Käufer solche zur Salzdebitsstelle mitzubringen.

§. 7.

Der Gemeindeseller vertheilt das gekaufte Salz nach Maaßgabe der zuvor empfangenen Anmeldungen oder Aufträge und behält, wenn kein Kaufmann im Orte Salz verkauft, einigen Vorrath zum Verkauf im Einzelnen.

Er muß sich bei der Vertheilung, resp. dem Verkaufe geeichter Waage und Gewichte, welche auf Gemeindekosten zu beschaffen sind, bedienen und darf keinen höheren Preis, wie 12 rtl. für 405 Pfd., und bei kleineren Mengen bis zu 3 Loth herab keine anderen Preise, als die in dem unter 4 gedachten Tarife festgestellten fordern. Verkauft ein Salzseller das Salz theurer oder nicht nach richtigem Gewichte, so wird er das erste Mal mit Bezahlung des 24fachen Betrages des Zuvielgenommenen bestraft; im Wiederholungsfalle wird ihm das Salzverkellen abgenommen und er noch außerdem als Betrüger bestraft.

Den Tarif muß der Salzseller auf Erfordern dem Käufer vorlegen.

An auswärtige, im Orte oder den nahe gelegenen einzelnen Etablissements nicht wohnhafte Personen darf der Gemeindeseller, sofern er nicht Niederlage-Vorsteher ist (§. 4), kein Salz verkaufen. Thut er es dennoch, so wird ihm der Salzverkauf nicht nur abgenommen, sondern er auch außerdem mit Zehn Thalern und, den Umständen nach, selbst mit einer größern Geldstrafe belegt, dem Käufer aber wird, wenn er damit betroffen wird, das Salz confiscirt.

Ueber den Verkauf an die Orts-Einwohner hat der Gemeindeseller ein Register zu führen und müssen die nach jeder Vertheilung oder jedem Verkaufe sofort darin zu bewirkenden Anschreibungen ergeben, wann, an wen und wie viel Salz er vertheilt oder verkauft habe. Dem Ober-Steuer-Controleur des Bezirks oder dessen etwanigem Stellvertreter, ingleichen dem Kreislandrathe ist er gehalten, das Register auf Erfordern vorzulegen. Eine anderweite Buch- und Rechnungslegung ist nicht erforderlich.

§. 8.

Zur Remuneration des Gemeindesellers erhält die Gemeinde $1\frac{2}{3}$ Procent der Einnahme vom verkauften Salze oder von jedem Thaler 6 Pfennige, also für jede Tonne verkauften Salzes 6 Silbergroschen.

Eine weitere Remuneration dem Gemeindeseller aus Gemeindemitteln zuzubilligen, bleibt den Gemeinden nach vorgängig einzuholender Genehmigung Unserer Regierung unbenommen; aus Staats-Mitteln wird eine solche jedoch in keinem Falle gewährt werden.

Für die Anfuhr des Salzes von der Factorei oder Niederlage bis zum Orte sollen, vorbehältlich späterer Berichtigung, für jede Tonne pro Meile 5 sgr. vergütet und geringere Entfernungen wie eine Meile, für eine volle Meile gerechnet werden.

Wie weit jede Ortschaft von der Salzdebitsstelle entfernt gelegen ist, bestimmt das Kreisamt und in höherer Instanz die Regierung.

Remuneration und Fuhr-Vergütung werden dem Gemeindeseller gegen besondere Quittungen gezahlt, sobald er oder ein von ihm Beauftragter unter Vorlegung des Gemeindesalzbuchs bei der Salzdebitsstelle Salz ankauft.

Chaussee- und Brückgelder werden für Fuhren, welche ausschließlich oder zum größern Theil Salz geladen haben, welches einem Gemeindeverbande zugeführt werden soll, im Lande nicht gezahlt. Zum Ausweise bei den Chaussee- und Brückgeldhebestellen, daß das Salz einem Gemeinde-Verbande gehöre, dient das Gemeinde-Salzbuch.

§. 9.

Will Jemand seinen Salzbedarf nicht von dem Gemeindeseller, sondern direct aus der Factorei oder Niederlage beziehen, so steht ihm dies frei. Er hat in dem Falle gleichfalls 12 rtl. für 405 Pfd. resp. 6 und 3 rtl. für 202½ und 101¼ Pfd. bei der Verkaufsstelle zu entrichten und kann in den Niederlagen auch geringere Mengen bis zu 3 Loth herab gegen den Factorei-Preis erkaufen.

Eine Vergütung für Mühwaltung (Remuneration) und Anfuhr werden ihm aber nicht gewährt; auch hat er, wenn das Salz auf einem Fuhrwerke verladen ist, von Letzterem beim Passiren von Chaussee- und Brückgeld-Empfangsstellen die Wege- und Brückgelder zu entrichten.

§. 10.

Den Kaufleuten in den Städten und auf dem Lande ist, auch wenn sie nicht zugleich Gemeindeseller sind, der Verkauf von Salz erlaubt. Sie können das benöthigte Salz von dem Gemeindeseller, oder von einer Salzdebitsstelle (§. 2.) beziehen und zahlen für 405 Pfd. 12 rtl. — Vergütung für Mühwaltung und Anfuhr (§. 8.) empfangen sie aber nur, wenn sie Gemeindeseller sind.

§. 11.

Die Veranlagung des Salzbedarfs für die einzelnen Ortschaften steht den Kreisämtern und in höherer Instanz Unserer Regierung, die Beaufsichtigung des Salzverkaufs dagegen den Ober-Steuer-Controleuren und in höherer Instanz dem gemeinsamen Zolldirector für die Herzoglich Anhaltischen Länder zu, welchem Letzteren auch die Leitung der Salzdebits-Verwaltung zugewiesen ist.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die Debitsverhältnisse des weißen Kochsalzes Anwendung, während es hinsichtlich des Bezuges von Vieh- und Ge-

werbesalz bei dem bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 16. Mai 1843 (Ges.-S. Bd. VII. S. 469, Nr. 319) vorgeschriebenen Verfahren bis auf Weiteres sein Bewenden behält.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 1. December 1856.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Salzpreis-Tarif

für den Verkauf des weißen Salzes zum Preise von 12 Thalern für die Tonne, zu 405 Pfund.

Geldbetrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geldbetrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geldbetrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geldbetrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.	
Rℓ.	Sgr	₰	℔	Lth.	Rℓ.	Sgr	₰	℔	Lth.	Rℓ.	Sgr	₰	℔	Lth.	Rℓ.	Sgr	₰	℔	Lth.
—	—	1	—	3	1	2	—	36	—	4	24	—	162	—	8	16	—	288	—
—	—	2	—	6	1	4	8	39	—	4	26	8	165	—	8	18	8	291	—
—	—	3	—	9	1	7	4	42	—	4	29	4	168	—	8	21	4	294	—
—	—	4	—	12	1	10	—	45	—	5	2	—	171	—	8	24	—	297	—
—	—	5	—	15	1	12	8	48	—	5	4	8	174	—	8	26	8	300	—
—	—	6	—	18	1	15	4	51	—	5	7	4	177	—	8	29	4	303	—
—	—	7	—	21	1	18	—	54	—	5	10	—	180	—	9	2	—	306	—
—	—	8	—	24	1	20	8	57	—	5	12	8	183	—	9	4	8	309	—
—	—	9	—	27	1	23	4	60	—	5	15	4	186	—	9	7	4	312	—
—	—	10	—	30	1	26	—	63	—	5	18	—	189	—	9	10	—	315	—
—	—	11	1	1	1	28	8	66	—	5	20	8	192	—	9	12	8	318	—
—	1	—	1	4	2	1	4	69	—	5	23	4	195	—	9	15	4	321	—
—	1	1	1	7	2	4	—	72	—	5	26	—	198	—	9	18	—	324	—
—	1	2	1	10	2	6	8	75	—	5	28	8	201	—	9	20	8	327	—
—	1	3	1	13	2	9	4	78	—	6	1	4	204	—	9	23	4	330	—
—	1	4	1	16	2	12	—	81	—	6	4	—	207	—	9	26	—	333	—
—	1	5	1	19	2	14	8	84	—	6	6	8	210	—	9	28	8	336	—
—	1	6	1	22	2	17	4	87	—	6	9	4	213	—	10	1	4	339	—
—	1	7	1	25	2	20	—	90	—	6	12	—	216	—	10	4	—	342	—
—	1	8	1	28	2	22	8	93	—	6	14	8	219	—	10	6	8	345	—
—	1	9	1	31	2	25	4	96	—	6	17	4	222	—	10	9	4	348	—
—	1	10	2	2	2	28	—	99	—	6	20	—	225	—	19	12	—	351	—
—	1	11	2	5	3	—	8	102	—	6	22	8	228	—	10	14	8	354	—
—	2	—	2	8	3	3	4	105	—	6	25	4	231	—	10	17	4	357	—
—	2	1	2	11	3	6	—	108	—	6	28	—	234	—	10	20	—	360	—
—	2	2	2	14	3	8	8	111	—	7	—	8	237	—	10	22	8	363	—
—	2	3	2	17	3	11	4	114	—	7	3	4	240	—	10	25	4	366	—
—	2	4	2	20	3	14	—	117	—	7	6	—	243	—	10	28	—	369	—
—	2	5	2	23	3	16	8	120	—	7	8	8	246	—	11	—	8	372	—
—	2	6	2	26	3	19	4	123	—	7	11	4	249	—	11	3	4	375	—
—	2	7	2	29	3	22	—	126	—	7	14	—	252	—	11	6	—	378	—
—	2	8	3	—	3	24	8	129	—	7	16	8	255	—	11	8	8	381	—
—	5	4	6	—	3	27	4	132	—	7	19	4	258	—	11	11	4	384	—
—	8	—	9	—	4	—	—	135	—	7	22	—	261	—	11	14	—	387	—
—	10	8	12	—	4	2	8	138	—	7	24	8	264	—	11	16	8	390	—
—	13	4	15	—	4	5	4	141	—	7	27	4	267	—	11	19	4	393	—
—	16	—	18	—	4	8	—	144	—	8	—	—	270	—	11	22	—	396	—
—	18	8	21	—	4	10	8	147	—	8	2	8	273	—	11	24	8	399	—
—	21	4	24	—	4	13	4	150	—	8	5	4	276	—	11	27	4	402	—
—	24	—	27	—	4	16	—	153	—	8	8	—	279	—	12	—	—	405	—
—	26	8	30	—	4	18	8	156	—	8	10	8	282	—					
—	29	4	33	—	4	21	4	159	—	8	13	4	285	—					

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 52.

821.
Bekanntmachung
des Herzogl. Staats-Ministeriums, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. August d. J. (Ges.-S. Bd. XII., S. 213, Nr. 41), betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Curhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse und den Art. 18 dieses Vertrages, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Bernburg, am 15. December 1856.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Schaetzell.

H. Törpel.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 103 vom 24. Decbr. 1856.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 53.

822.

Ministerial-Bekanntmachung,

die Beschreibung der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Cassenanweisungen à 25 Thlr. betreffend.

Vom 7. Januar 1857.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1856, Nr. 803, wegen Verminderung der in Points à 1 rtl. und 5 rtl. coursirenden Cassen-Anweisungen auf den Betrag von 250,000 rtl. und wegen Creirung von Cassenanweisungen im Betrage von 250,000 rtl. im 14 Thalerfuße in Points zu 25 rtl. wird über die Form und Kennzeichen dieser neu auszugebenden Cassenanweisungen von Fünf und zwanzig Thalern nachstehende Beschreibung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieselben sind, bei 4 Zoll Höhe und einer Länge von 6 Zoll, oben und unten glatt beschnitten, links und rechts dagegen mit rauhen Rändern versehen.

Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwandt und dasselbe mit natürlichen Wasserzeichen ausgeführt, die oben und unten in heller Schrift: Herzoglich Anh.-Bernburg. Kassen-Anweisung, links und rechts dagegen 25 Thlr. 25 erkennen lassen.

Die Schauseite einer solchen Cassenanweisung zu 25 rtl. ist in schwarzer Farbe, auf guillochirtem Grunde in brauner Farbe ausgeführt, der in der Mitte der Fläche eine verzierte 25 in einem netzförmigen Kreise enthält. Der schwarze Aufdruck zeigt oben: das Herzogl. Anhalt-Bernburgsche Landeswappen, zu beiden Seiten desselben die gleichen Werthzahlen 25 in verzierter Form, unter dem Wappen und den beiden Werthzahlen folgt nachstehender Text:

Herzogl. Anhalt-Bernburg. Kassen-Anweisung
Fünf und zwanzig Thaler Courant
im 14 Thalerfuße, vollgültig in allen Zahlungen.
Gesetz vom 26. Juni 1856.
Herzogliches Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- und Int.-Bl. Nr. 5 vom 14. Januar 1857.]

und endlich die Strafandrohung gegen Nachahmung und Verfälschung der Cassenanweisungen in zweifacher Wiederholung mit Diamantschrift.

Die Kehrseite dagegen zeigt in Schwarz, auf abgetöntem braunem Grunde links einen männlichen Kopf mit Handwerkszeug für Berg-, Hütten- und Maschinenbau, rechts einen aufgerichteten Bären, der mit seiner linken Tatze einen mit der Herzogskrone verzierten Stab, mit der rechten eine Bandrolle hält, deren anderes Ende um einen Hammerstiel geschlungen ist und die Bezeichnung: ausgefertigt, und den Namen des Ausfertigungsbeamten enthält. Rechts und über dem Bären befindet sich auf einem mit der Herzogskrone versehenen Schilde die verzierte Werthzahl 25; zwischen Kopf und der oben erwähnten Werthzahl in verzierter Schrift: Fünf und zwanzig Thaler Courant und darunter: Zur Sicherung der Inhaber dieser Kassen-Anweisungen ist der ausgegebene Betrag derselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg in zinsentragenden Werthspapieren niedergelegt; und endlich die Bezeichnung der Serien und die laufende Nummer der Cassenanweisung.

Bernburg, am 7. Januar 1857.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

von Schaetzell.

H. Törpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 54.

823.

Vertrag
zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hoheiten dem Herzoge und der Herzogin-Mitregentin zu Anhalt-Bernburg wegen Regulirung des Verhältnisses des Anhalt-Bernburgschen Militair-Contingents zur Königlich Preußischen Waffenmacht im Sinne früherer Beschlüsse des deutschen Bundes vom 10. December 1856, publicirt am 28. Januar 1857.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog zu Anhalt-Bernburg und Ihre Hoheit die Herzogin-Mitregentin eine vertragsmäßige Regulirung des Verhältnisses des Anhalt-Bernburgschen Militair-Contingents zur Königlich Preußischen Waffenmacht im Sinne früherer Beschlüsse des deutschen Bundes für angemessen erachtet haben, sind Behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens zu Bevollmächtigten ernannt worden und zwar

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst Ihr Oberst-Lieutenant und Chef der Armee-Abtheilung im Kriegs-Ministerium, von Clausewitz

und

Allerhöchst Ihr wirklicher Legations-Rath von Kehler,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg und Ihrer Hoheit der Herzogin-Mitregentin:

Höchst Ihr Ministerialrath Hagemann,

welche in Folge stattgehabter Verhandlung auf den Grund ihrer Vollmachten über die nachstehenden Artikel unter dem Vorbehalte der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratification sich geeinigt haben.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 9 vom 28. Januar 1857.]

Artikel I.

Das Militair-Contingent des Herzogthums Anhalt-Bernburg tritt unbeschadet seiner Eigenschaft als Bestandtheil des 7ten Bataillons der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres, nach Maaßgabe des hierbei zur Anwendung kommenden Inhaltes des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 und vorzüglich nach Maaßgabe der daselbst sub No. 13 litt. E. F. und G. von Bundeswegen an die bei jener Reserve-Division betheiligten Bundesglieder gerichteten Empfehlungen so lange in ein bleibendes näheres Verhältniß zu der Königlich Preußischen Armee, bis eine eintretende Heranziehung zum Bundesdienst die Wiederauflösung dieses Verhältnisses nothwendig macht.

Artikel II.

Demgemäß nimmt das Herzoglich Anhalt-Bernburgische Truppencontingent, welches in der Bundesmatricularmäßigen Stärke aus 555 Köpfen leichter Infanterie besteht, jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, an den Herbstübungen der in der Nachbarschaft des Herzogthums stationirten Königlich Preußischen Armee-Division (für jetzt der Siebenten) Theil, in der Regel während vierzehn Tagen.

Artikel III.

Außerdem kann dasselbe von dem betreffenden Divisions-Commandeur oder von einem andern von diesem hierzu abgeordneten Officier einmal im Jahre inspicirt werden.

Artikel IV.

Der Oberbefehl über das Herzoglich Anhalt-Bernburgische Truppen-Contingent wird von dem Augenblicke an, wo eine Zusammenziehung desselben mit den Königlich Preußischen Truppen stattfindet und so lange dieselbe dauert, von dem Oberbefehlshaber der betheiligten Preußischen Truppen Namens Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg und Ihrer Hoheit der Herzogin-Mitregentin ausgeübt.

Artikel V.

Die Kosten, welche durch die Ausführung der Festsetzungen in Artikel II. und III. entstehen, werden von der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getragen.

Artikel VI.

Die Dienst- und Uebungszeit bei den Herzoglichen Truppen ist so zu ordnen, daß zu den Preußischen Haupt-Uebungen im Herbste die Truppen vollzählig und nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens sechs Monate dienen.

Artikel VII.

Die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Truppen, bei welchen bereits die im Königreich Preußen in Bezug auf das Militairwesen bestehenden reglementarischen Vorschriften, Straf- und Disciplinar-Verordnungen, sowie die das Straf-

und Disciplinar-Verfahren betreffenden Gesetze, ferner die Gehalts- und Verpflegungs-Regulative vollständig eingeführt sind, nehmen auch alle in dieser Beziehung in Preußen künftig zu erlassenden Bestimmungen an, jedoch bleibt es wegen Ergänzung der Truppen, Feststellung der Dienstzeit und Befreiung von der Militairpflicht bei den Anhalt-Bernburgischen Gesetzen, welche aber, soweit dieß noch nicht der Fall ist, mit den Preußischen möglichst in Conformität gebracht werden sollen.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußischen Befehlshaber üben die Disciplinar-Strafgewalt über die Anhalt-Bernburgischen Truppen sowohl während des Zusammentritts derselben mit der Preußischen Armee, als auch für die Zeit, wo ein solcher Zusammentritt nicht Statt findet, nach Maaßgabe der Preußischen gesetzlichen Bestimmungen im Namen Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg und Ihrer Hoheit der Herzogin-Mitregentin aus; doch steht dem Befehlshaber der Anhalt-Bernburgischen Truppen, als Commandeur eines selbstständigen Bataillons, die Disciplinar-Strafgewalt eines Preußischen Regiments-Commandeurs zu.

Artikel IX.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Jurisdictions-Verhältnisse, jedoch erfolgt die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse ohne Ausnahme von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg und Ihrer Hoheit der Herzogin-Mitregentin.

Artikel X.

Junge Männer aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg, welche nach den in dieser Beziehung bestehenden Preußischen Bestimmungen, mit welchen die Höchste Verordnung vom 28. März 1850 über die Ableistung der Militairpflicht durch Eintritt als einjähriger Freiwilliger, sich im Einklange befindet, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen würden, können mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße in jedem Preußischen Infanterie-Regimente als Freiwillige ihrer Militairpflicht genügen.

Artikel XI.

Diejenigen dem genannten Herzogthume angehörigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfungen zum Portepéefähnrich und Officier bei den Preußischen Examinations-Commissionen ab und werden dabei nach Preußischen Grundsätzen behandelt. Behufs ihrer Vorbildung zum Officier-Examen ist ihnen der Besuch der betreffenden Divisionsschule unter den für die Preußischen Portepéefähnriche bestehenden Bedingungen gestattet.

Artikel XII.

Die Officiere haben unter denselben Bedingungen, wie Preußische Officiere, die Berechtigung, in angemessener Zahl die Allgemeine Kriegsschule zu besuchen, auch können sie in dem Turnus der Preußischen Regimenter zum Lehr-

bataillon unter Genehmigung der beiderseits contrahirenden Regierungen commandirt werden.

Artikel XIII.

Alle schriftlichen Verhandlungen über dienstliche Angelegenheiten, welche das in gegenwärtigem Vertrage festgesetzte nähere Verhältniß der beiderseitigen Truppen betreffen, finden direct zwischen dem Commando der in der Nachbarschaft des Herzogthums Anhalt-Bernburg stationirten Königlich Preußischen Armee-Division (jetzt der Siebenten) und dem Commando des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Militair-Contingents Statt. Das Herzoglich Anhalt-Bernburgische Staats-Ministerium tritt, so weit es sich um derartige Angelegenheiten handelt, in directe Verbindung mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium.

Artikel XIV.

Es steht den beiderseits contrahirenden Regierungen frei, die vorstehende Uebereinkunft nach dreimonatlicher Kündigung jederzeit aufzuheben, wie solche auch von selbst für die Zeit außer Anwendung tritt, während welcher das Herzoglich Anhalt-Bernburgische Truppencontingent im Bundesdienste Verwendung finden sollte.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationen spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. December 1856.

(gez.) von Clausewitz. von Kehler. Hagemann.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag, welcher von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 27. December 1856 und von Ihren Hoheiten dem Herzoge und der Herzogin-Mitregentin am 29. December 1856 ratificirt worden ist, wird hierdurch vorbehältlich der Zustimmung des Landtags zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, am 19. Januar 1857.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.
von Schaetzell.

H. Törpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 55.

824.

Bekanntmachung
des Herzogl. Staats-Ministeriums, betreffend die Einrichtung einer Salz-Niederlage in Bergfrieden.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. December 1856, die anderweite Regelung des Salz-Versorgungsgeschäftes im Herzogthum betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 2 jener Verordnung in Hundeluft zu errichtende Salzniederlage mit Höchster Genehmigung nach Bergfrieden verlegt und mit ihrem Salzbedarf auf die Factorei Coswig angewiesen worden ist.

Bernburg, am 26. Januar 1857.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.
von Schaetzell.

H. Törpel.

[Angezeigt u. publicirt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 10 vom 31. Januar 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 56.

825.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 6. November 1856 wegen Erweiterung des Schutzes gegen den Nachdruck.

In Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage wird der von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung in der achtundzwanzigsten Sitzung vom 6. November 1856 gefaßte Beschluß wegen Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 (Ges.-S. Bd. V. S. 294.) und vom 19. Juni 1845 (Ges.-S. Bd. VIII. S. 121,) welcher also lautet:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, am 5. Februar 1857.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

von Schaetzell.

H. Törpel.

[Angezeigt im Reg.- und Intell.-Bl. Nr. 13 vom 11. Februar 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 57.

826.

Verordnung

über die Anordnung neuer Wahlen von Wahlmännern und Landtags-Abgeordneten für die Periode vom 1. Januar 1857 bis 1. Januar 1860.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 63 der Verfassungs-Urkunde vom 28. Februar 1850 nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Mandat der nach der Verordnung vom 25. September 1853 gewählten Landtags-Abgeordneten ist erloschen.

§. 2.

Die erforderlichen neuen Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten für die nächste Landtags-Periode vom 1. Januar 1857 bis dahin 1860 werden hierdurch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 28. Februar 1850 angeordnet.

§. 3.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 12. Februar 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 15 vom 18. Februar 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 58.

827.

Verordnung
die Normirung des Schulgeldes für den in den Parochial- und Communalschulen ertheilten Unterricht betreffend,
vom 9. April 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und in Anbetracht, daß bei den besonders durch Zunahme der Bevölkerung gesteigerten Bedürfnissen des Schulwesens die Immunität der Schulgemeinden von Entrichtung jedes Schulgeldes und die unter anderen Zeitverhältnissen bemessenen alten Schulgeldsätze mit der Fürsorge für das gedeihliche Fortbestehen der Schulanstalten unverträglich geworden sind, was folgt:

§. 1.

Die an einzelnen Orten noch bestehenden Immunitäten von Entrichtung jedes Schulgeldes werden aufgehoben.

§. 2.

Vom 1. October d. J. an wird für jede Parochial- und Communalschulclasse das Schulgeld nach einem dem Bedürfnisse entsprechenden höheren Satze, welcher für jede einzelne Gemeinde besonders normirt werden soll, entrichtet.

§. 3.

Die Schulvorstände sind ermächtigt, nach den ihnen dieserhalb zu ertheilenden Instructionen, eine zeitweilige Ermäßigung des Schulgeldes im Betrage von einem bis zwei Dritttheilen des vollen Satzes für einzelne Pflichtige zu bewilligen.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 33 vom 22. April 1857.]

§. 4.

Auf die Privatpatronaten unterstellten Schulen und auf die durch besondere Stiftung errichteten und ausreichend versorgten Freischulen finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 5.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. April 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

Im Auftrage:
Hagemann.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 59.

828.

Verordnung
über die den Herzoglichen Staatsdienern bei Versetzungen zu gewährende Vergütigung für Umzugskosten,
vom 13. April 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anwendung des §. 20 des Staatsdienergesetzes vom 13. Februar 1851 — Ges.-S. Bd. X., S. 37 — und zur näheren Feststellung der den Staatsdienern im Fall einer Versetzung zu gewährenden Umzugskosten-Vergütigung auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Eine Vergütigung für Umzugskosten, auf welche überhaupt nur definitiv angestellte Beamte Anspruch haben, findet nicht statt,

a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt,
b. wenn mit der Versetzung eine Einkommens-Verbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden und
c. wenn der Beamte zur Strafe versetzt wird.

§. 2.

Die zu gewährende Vergütigung zerfällt in eine solche

I. für die allgemeinen Kosten des Umzugs
und in eine solche
II. für die Kosten des Transports der Effecten und der Familie des Beamten.

§. 3.

Die Vergütigung für die allgemeinen Kosten des Umzugs wird für alle Beamtenclassen gleichmäßig festgestellt auf:

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 35 vom 29. April 1857.]

> 8 % des mit der neuen Stelle verbundenen Diensteinkommens, wenn der versetzte Beamte verheirathet ist, oder aber Eltern oder Kinder im Hause hat

und auf

> 4 % des mit der neuen Stelle verbundenen Diensteinkommens, wenn der versetzte Beamte weder verheirathet ist, noch auch Eltern oder Kinder im Hause hat.

§. 4.

Die Vergütigung für den auf den Transport der Effecten und Familie zu verwendenden Kosten dagegen ist je nach dem mit der neuen Stelle verbundenen Rangverhältniß, wie solches durch die Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. Mai 1856 classenweise festgestellt ist, eine verschiedene und beträgt pro Meile,

	a. wenn der Beamte verheirathet ist oder Eltern oder Kinder bei sich hat:	b. wenn der Beamte weder verheirathet ist, noch Eltern oder Kinder bei sich hat:
für Classe I.	15 Rt	resp. 7 Rt 15 Sgr.
„ „ II.	12 „	„ 6 „ — „
„ „ III.	10 „	„ 5 „ — „
„ „ IV.	8 „	„ 4 „ — „
„ „ V.	6 „	„ 3 „ — „
„ „ VI.	5 „	„ 2 „ 15 „
„ „ VII.	3 „	„ 1 „ 15 „
„ „ VIII.	2 „	„ 1 „ — „

§. 5.

Bei der Berechnung der nach vorstehendem §. 4 zu gewährenden Vergütigung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, stets nach dem kürzesten Landwege zu Grunde zu legen und dabei jede über eine volle Meilenzahl überschießende Strecke von mehr als einer halben Meile für eine volle Meile und jede überschießende Strecke von weniger als einer halben Meile gar nicht zu rechnen.

Beträgt die Entfernung des neuen Wohnorts von dem alten dagegen überhaupt weniger als eine halbe Meile, so wird sie für eine volle Meile gerechnet.

§. 6.

Von der Summe der nach den §§. 3 und 4 im Ganzen zu beanspruchenden Kostenvergütigung wird jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen Verbesserung des Jahreseinkommens abgerechnet.

§. 7.

Außerdem haben die zu Umzugskostenvergütigung berechtigten Beamten für ihre Person auf die ihnen nach der Verordnung vom 11. Mai 1856 zustehenden

Fuhrkosten und Tagegelder für die Reisetage Anspruch, wobei stets das mit der neuen Stelle verbundene Rangverhältniß maaßgebend ist.

§. 8.

Bei unvorhergesehenen Versetzungen wird den nicht auf ihren eigenen Antrag versetzten Beamten überdieß der nachweislich zu zahlen gewesene Miethzins für die an dem zu verlassenden Wohnorte aufgegebene Wohnung ersetzt.

Es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß zwischen dem versetzten Beamten und dem Vermiether der zu verlassen gewesenen Wohnung kein Miethsvertrag auf längere als halbjährige Dauer verabredet gewesen ist, indem in keinem Fall mehr ersetzt wird, als derjenige Miethsbetrag, welchen der versetzte Beamte auf Grund eines Miethsvertrages von halbjähriger Dauer würde zu zahlen gehabt haben.

Ist die von einem versetzten Beamten liquidirte Miethe nicht blos für Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker ꝛc. entrichtet worden, so ist der Miethswerth des letzteren abzuschätzen und von dem zu liquidirenden Miethsbetrage in Absatz zu bringen. Die über die hiernach zu beanspruchende Miethsentschädigung aufzustellende Liquidation ist stets mit der Quittung des Vermiethers und, wo ein schriftlicher Miethscontract abgeschlossen war, auch mit diesem zu belegen.

§. 9.

Auf die Beamten der indirecten Steuerverwaltung findet diese Verordnung keine Anwendung, es verbleibt hinsichtlich dieser Beamten vielmehr bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten vom Tage der Publication ab in der Weise in Kraft, daß sie auf alle nach diesem Tage versetzt werdende Beamte Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 13. April 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

829.

Verordnung
über die Zusammenberufung des Landtags.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.
verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Landtag wird auf den 4. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr zusammenberufen.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Siegel beidrucken lassen.

Hoym, am 23. April 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt u. publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 35 vom 29. April 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 60.

830.

Bekanntmachung
des zwischen Preußen und anderen Staaten mit der orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, vom 8. Junius 1857.

Der nachstehende von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins mit der orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag, welcher nach Art. 20 des zwischen Preußen und Anhalt unterm 20. December 1853 geschlossenen Staats-Vertrages, die Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Preußische Zoll-System betreffend, in seinen Folgen den hiesigen Unterthanen ebenso, wie den Königlich Preußischen, zu Statten kommt, wird, nachdem derselbe unterm 3. April d. J. zu Montevideo ratificirt worden ist, in Folge Höchsten Befehls vom heutigen Tage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, am 8. Junius 1857.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Im Auftrage:
Hagemann.

Ungewickell.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Für-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 49 vom 17. Juni 1856.]

stenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich da-

selbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theils zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von

Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines anderen Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterhanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien, oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen

eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen, als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höhern Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch den Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mö-

gen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikels bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Na-

tion zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich. Joaquin Requena.

(L. S.) (L. S.)

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 61.

831.

Verordnung,
den Vorsitz des Plenums der Regierung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen zur Ergänzung der Verordnung vom 7. Januar 1849, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und die Neugestaltung der Behörden betreffend, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii wie folgt:

Den Vorsitz im Plenum der Regierung übertragen Wir Unserm Wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister von Schaetzell und in dessen Stellvertretung Unserem Ministerialrath Hagemann. Die Direction der Abtheilungs-Sitzungen der Regierung Abtheilung des Innern verbleibt Unserem Regierungsrath Zachariae.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 11. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 51 vom 24. Juni 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 62.

832.
Gesetz,
betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der Braumalzsteuer-Gesetzgebung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
vom 15. Junius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit und in Folge des mit der Krone Preußen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse abgeschlossenen Vertrags vom 20. December 1853 und in Ergänzung und theilweisen Abänderung der landesherrlichen Verordnung, die Verbesserung des Brauwesens betreffend, vom 2. Februar 1847 und der Bekanntmachung vom 29. Mai 1847, die Ausführung des vorgenannten Gesetzes betreffend, sowie unter Aufrechthaltung der landesherrlichen Verordnung wegen des vom Brau-Malzschroot zu erhebenden Steuersatzes vom 5. Juni 1854 und des Gesetzes vom 10. März 1856, die Ergänzung der Strafbestimmungen zu den gesetzlichen Vorschriften wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Biers und Tabacks betreffend, was folgt:

§. 1.

Reclamationen und Nachforderungen von Steuerbeträgen.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Braumalzsteuer findet ein Anspruch nur Statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

Ebenso kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungs-Verpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 2.

Fixationen.

Der Herzogliche Zoll-Director ist ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, möge blos zum Bedarf des eigenen Hausstandes oder auch zum Verkauf des Biers gebraut werden, sowohl für städtische als für Land-Braue-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 24. Juni 1857.]

reien auf einen bestimmtrn Zeitraum unter Festsetzung der erforderlichen Bedingungen zu bewilligen.

Diese Fixation der Braumalzsteuer erfolgt nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde. Die Befugniß fixirter Brauer, Bier an nicht zum eigenen Haushalt gehörige Personen abzulassen, bemißt sich nach dem bestehenden Fixations-Vertrage.

§. 3.

Anzeige der vorhandenen oder veränderten Betriebsräume oder Brauereigeräthe

Die vorgeschriebenen Nachweisungen über die Betriebsräume und Brauereigeräthe und die Anzeigen über die damit vorgenommenen Veränderungen sind fortan an die Steuerempfangsstelle einzureichen.

§. 4.

Verwendung und Aufbewahrung des Malzschrootes beim vereinigten Brauerei- und Brennereibetriebe.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden.

Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getraide ist zuläßig; die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen.

Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behufe gestattet werden; jedoch muß sowohl das hierzu, als das zur Brauerei zu verwendende Malzschroot besonders declarirt und aufbewahrt werden und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 5.

Brauanmeldungen und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages, drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der amtlichen Dienststunden erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zuläßig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

§. 6.

Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife zur Gefälle-Verkürzung begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Ober-Beamten oder einer der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich und sie darf nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörden an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 7.

Bestrafung des zweiten Defraudationsfalles.

Im Falle der Wiederholung einer Steuerdefraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe nicht allein auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben bestimmt, sondern dem Schuldigen, wenn er Brauer ist, auch außerdem untersagt, das Recht zu brauen in einem Zeitraum von 3

Monaten selbst auszuüben, oder durch einen andern für seine Rechnung ausüben zu lassen.

§. 8.

Im dritten und weiteren Falle der Defraudation nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung wird neben Festsetzung einer dem sechszehnfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße dem Schuldigen, wenn er ein Brauer ist, auferlegt, das Gewerbe des Brauens nie und zu keiner Zeit mehr, weder selbst auszuüben, noch durch einen anderen für seine Rechnung ausüben zu lassen.

Strafe fernerer Rückfälle.

§. 9.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze ein.

Unvermögenheit.

§. 10.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Brauereigeräthe oder der damit vorgenommenen Veränderungen tritt neben der Geldbuße von 25 bis 100 rtl., welche bei Wiederholungsfällen verdoppelt wird, Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

§. 11.

Die für unbefugte Nachmaischungen verwirkte Geldbuße von fünf Thalern wird im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Rückfallsstrafe bei unbefugten Nachmaischungen.

§. 12.

Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung und Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer- und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen und wird bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen bestraft. (§. 7 und 8).

Mißbrauch der Begünstigung für den Hausbedarf brauen zu dürfen.

§. 13.

Wer die im Fixations-Vertrage festgesetzten Bedingungen in der Absicht einer Gefällehinterziehung verletzt, hat, sofern der Vertrag selbst hierüber keine weitere Vereinbarung enthält, die Strafe der Defraudation verwirkt.

Verletzung des Fixations-Vertrages.

§. 14.

Alles Malzschroot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte als anderwärts bei dem Brauen über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

Mehrbefund von Malzschroot.

§. 15.

Inhaber von Brauereien dürfen bei 5 — 20 rtl. Strafe, welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 rtl. zu erhöhen ist, keine Braugeräthe und

Aushändigung von Braugeräthen ohne Bescheinigung.

andere Personen, wenn dieselben Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen oder Handel damit treiben, bei einer gleichen Geldbuße dieselben weder ganz noch theilweis, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnortes angezeigt und von dieser eine Bescheinigung über die Anzeige erhalten haben.

§. 16.

Vollziehung der zu substituirenden Gefängnißstrafe.

Die der Geldstrafe zu substituirende Gefängnißstrafe ist an dem eigentlichen Contravenienten oder Defraudanten erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete (Gesetz v. 10. März 1856 §. 4) zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 17.

Behandlung des Steuerbuchs.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerstelle ausgefertigten Steuerbuche werden, sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist (§. 19), mit 2 — 50 rtl. bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im zweiten Wiederholungsfalle zugleich der Verlust der Befugniß zum Betriebe der Brauerei ein. Auch derjenige, welcher sein Steuerbuch abhanden kommen läßt, solches nicht reinlich aufbewahrt oder nicht in der Brauerei bereit hält, um dasselbe jederzeit den Revisionsbeamten vorlegen zu können, wird schon deshalb mit 1 bis 5 rtl. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Uebertretung zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt ist.

§. 18.

Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Contravention verübt, so tritt die hierauf gesetzte Strafe in der Regel der Defraudationsstrafe hinzu.

§. 19.

Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere und Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 20.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller andern in vorstehender Verordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 rtl. geahndet werden.

§. 21.

Verfahren gegen die Uebertreter.

Bei der Untersuchung und Entscheidung der Malzsteuerdefraudationen und Contraventionen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1855 zur Anwendung.

§. 22.

Anwendung auf Essigbrauerei.

Alles, was vorstehend verordnet ist, findet auch auf Essigbrauerei, insofern dabei Getraide verwendet wird, Anwendung.

§. 23.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 15. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

833.

Gesetz,

über die Einführung der Preußischen Kriegsartikel vom 9. December 1852 für die hiesigen Truppen.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir Friedrike, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Kriegsartikel, welche nach §. 1 des Gesetzes über die Einführung des Preußischen Militairstraf-Gesetzbuchs und der Preußischen Kriegs-Artikel für die hiesigen Truppen vom 24. März 1850 eingeführt worden sind, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

An deren Stelle werden die in der Anlage wörtlich abgedruckten Kriegs-Artikel, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. December 1852 für die Königlich Preußische Armee eingeführt sind, auch für die hiesigen Truppen angenommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 15. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 27. Juni 1857.]

Kriegs-Artikel
für
das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel einer Revision unterwerfen lassen und hierauf für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegs-Artikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufs unwürdig und unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmlung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen

von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gensd'armen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Loßreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth un-

ter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instruktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten,

auch, nach Umständen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Kommandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruktion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt,

oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht ge-

mißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maßgabe

ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bonin.

834.

Gesetz,

eine Ergänzung der durch das Gesetz vom 14. März 1850 für die hiesigen Truppen angenommenen Königl. Preußischen Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,

und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Die in der Anlage abgedruckte Königliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1856, wodurch der §. 4 der durch das Gesetz vom 14. März 1850 (G. S. Bd. IX. S. 221 No. 553) für die hiesigen Truppen eingeführten Königlich Preußischen Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Julius 1843 ergänzt ist, wird auch für die hiesigen Truppen als Gesetz angenommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, den 15. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Allerhöchste Cabinetsordre

vom 13. November 1856 zur Ergänzung des §. 4 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich in Erwägung des §. 4 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, was folgt:

1. den Strafen, welche nach §. 4 der Verordnung vom 20. Juli 1843 von den Ehrengerichten erkannt werden können, tritt der gelinde Festungs-Arrest hinzu.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 27. Juni 1857.]

Die Dauer dieser Strafe ist mindestens 6 Wochen und höchstens 6 Monate.

2. Für die Entscheidung der Frage, ob ein auf gelinden Festungs-Arrest lautender Spruch in gültiger Weise erlangt ist, bleiben die in den §§. 45 und 46 der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften maaßgebend. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maaß des zu verhängenden Festungs-Arrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen und bei Berechnung der Stimmen nach den Vorschriften des Militairstrafgesetzbuchs, Theil II. §. 142 in der Art zu verfahren, daß die auf härtere Strafe als Festungs-Arrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind.

3. Der gelinde Festungs-Arrest wird nach den im §. 20 der Instruction wegen der Behandlung der Festungsstubengefangenen vom 6. März 1826 enthaltenen besondern Vorschriften vollstreckt.

Während der Dauer dieser Strafe erhält der Verurtheilte nur die Hälfte seines Gehalts.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

835.

Gesetz,

die Abänderung des §. 27 der durch das Gesetz vom 14. März 1850 für die hiesigen Truppen eingeführten Königl. Preuß. Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 betreffend,
vom 15. Juni 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die in der Anlage abgedruckte Königliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. März 1857, wodurch der §. 27 der durch das Gesetz vom 14. März 1850 (G.-S. Bd. IX. S. 240 No. 554) für die hiesigen Truppen eingeführten Königl. Preuß. Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 abgeändert worden ist, wird auch für die hiesigen Truppen als Gesetz angenommen.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 27. Juni 1857.]

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. — Hoym, den 15. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Allerhöchste Cabinetsordre

vom 5. März 1857, die Abänderung des §. 27 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 betreffend.

Durch die Nachtheile, welche aus der Vorschrift des §. 27 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 der Disciplin erwachsen sind, finde Ich Mich bewogen, den erwähnten Paragraphen aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten zu lassen.

§. 27. Wegen Dienstvergehen, welche gerichtlich hätten bestraft werden sollen, aber nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden sind, findet nach Ablauf von drei Monaten seit Abbüßung der Disciplinarstrafe eine nachträgliche gerichtliche Untersuchung nicht mehr statt, wenn diese Vergehen in den Militairstrafgesetzen entweder nur mit Arreststrafe oder alternativ mit Arrest- oder Festungsstrafe bedroht sind.

Bei allen übrigen Dienst-Vergehen dagegen, welche nur mit Festungstrafe oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie bei allen gemeinen Verbrechen und Vergehen, gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

Ich beauftrage Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 5. März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

830.

Gesetz,

die Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 15. October 1854 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt.

Der §. 5 des Gesetzes vom 15. October 1854, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen betreffend, G.-S. Bd. 11, S. 467, No. 740 wird dahin abgeändert:

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen, so ist damit eine Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes von Rechtswegen in der Weise verbunden, daß der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte, wenn er im Militairdienste verbleibt, mit dem Tage, an welchem die in dem Erkenntnisse bestimmte Zeit abläuft, ohne weitere besondere Bestimmungen in die erste Classe des Soldatenstandes zurücktritt, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört. Wenn dagegen der Bestrafte an dem genannten Tage sich im activen Dienste befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Classe des Soldatenstandes ohne weitere besondere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste. Wird aber der Bestrafte noch vor seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von Unserer Genehmigung abhängig, welche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. — Hoym, den 15. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

von Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Int.-Bl. Nr. 52 vom 27. Juni 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 63.

837.

Verordnung,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858.

Vom 9. Julius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen in Gemäßheit des Artikel III. des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend, auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten stattgehabten Verständigung und in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 4. April 1853, sowie der Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Während des Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1858 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom:

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 58 vom 18. Juli 1857.]

	Nach dem 30 Thaler Fuße. rtl.	sgr.	Nach dem 52½ Gulden Fuße. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1) Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	–	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Roh-Zucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	–	14	–	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Roh-Zucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner	5	–	8	45	
2) Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. h. solchem, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuer-Behörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner	2	–	3	30	11 in Fässern.
b. wenn derselbe unter die vorstehend litt. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	4	–	7	–	

§. 3.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. — Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 64.

838.

Verordnung
wegen der bei Ableistung des Civil-Staatsdiener-Eides in Anwendung zu bringenden Eidesformel.

Vom 9. Julius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,
verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 7 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes vom 13. Februar 1851 vorzunehmende eidliche Verpflichtung der Staatsdiener auf die Erfüllung aller ihrer künftigen amtlichen Obliegenheiten soll unter Anwendung der nachstehenden Eidesformel stattfinden:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zu . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Hoheit dem Herzoge und Ihrer Hoheit der Herzogin-Mit-Regentin, meiner gnädigsten Landesherrschaft, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch 2c.

§. 2.

Die Bekräftigungsformel hat zu lauten:

a. für Evangelische:
„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen."

b. für Katholische:
„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen."

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 58 vom 18. Juli 1857.]

§. 3.

Die richterlichen Beamten haben außerdem nachfolgenden Richtereid zu leisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Richtergeschäfte, so wie das geltende Recht und die Landesgesetze vorschreiben, überall unpartheiisch gegen Arme, wie gegen Reiche, prompt nach meinem besten Wissen und Verstande handhaben, insbesondere die Anhaltische Landes- und Proceß-Ordnung und alle gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen zur Richtschnur nehmen, beim Rechtsprechen weder Geschenke annehmen, noch mich durch Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Einschüchterung oder andere Nebenrücksichten beirren und von strenger Unpartheiligkeit abwendig machen lassen, vielmehr mich überall unablässig so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen, gewissenhaften Staatsdiener und Richter Pflicht und Ehre vorschreibt und wie ich es vor der Welt und vor dem ewigen Richter verantworten kann, so wahr mir Gott helfe durch ꝛc.

§. 4.

Bei Versetzungen von Staatsdienern, beziehentlich Richtern in ein neues Amt, bedarf es, insofern dieselben bereits eidlich verpflichtet worden sind, keiner nochmaligen Ableistung der vorgeschriebenen Diensteide, sondern es haben dieselben schriftlich oder zu Protocoll zu erklären, daß sie sich bei der Uebernahme des neuen Amtes durch den schon abgeleisteten Diensteid, beziehentlich Richtereid, für alle ihre neuen Amtsverhältnisse auch eidlich verpflichtet halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

839.

Gesetz
über die für das Finanz-Jahr vom 1. Januar 1857 bis dahin 1858 auszuschreibenden Steuern.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für das laufende Finanz-Jahr vom 1. Januar 1857 bis dahin 1858 wird nach dem unter Zustimmung des Landtags festgesetzten Finanz-Etat der Betrag der Staats-Einnahme auf:

= 1,051,593 Thlr. 4 Sgr. — Pf. =

und der Betrag der Staats-Ausgaben auf:

= 1,051,593 Thlr. 4 Sgr. — Pf. =

festgestellt.

§. 2.

Zu dem Ende werden außer den im Finanz-Etat Cap. VI. und VII. der Einnahme aufgeführten alten directen und indirecten Steuern neun Simpla Kriegssteuer mit 49,321 Thlr. 6 Sgr. erhoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 58 vom 18. Juli 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 65.

840.

Gesetz
über das Münzwesen.

Vom 9. Julius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen in Folge des zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betheiligten Staaten einerseits und der Kaiserlich Oesterreichischen und der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung andrerseits am 24. Januar d. J. abgeschlossenen und von Uns unterm 5. März d. J. ratificirten und hier beigefügten Münz-Vertrages, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 13. October 1856 (Ges.-S. Bd. XII., S. 253.)

„als Einheit des Landes-Gewichts festgestellt ist, soll an Stelle der seitherigen Münzmark von 233,855 Grammen der Ausmünzung ausschließlich zu Grunde gelegt und beim Wiegen der Münzen- und Münzmetalle ausschließlich zur Anwendung gebracht werden."

Das Pfund wird zu diesem Zwecke in „Tausendtheile" mit weiterer decimaler Abstufung getheilt. Der zehnte Theil des Tausendtheils erhält den Namen „Aß."

§. 2.

Der Thaler bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes. Außer dem Thaler werden, wie bisher, Einsechstel-Thalerstücke und können Doppelthaler ausgeprägt werden.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 60 vom 25. Juli 1857.]

§. 3.

In Anschluß an das Theil-Verhältniß des Thalers zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund (§. 1) feinen Silbers zu 30 Thalern, 15 Doppelthalern und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden, und demgemäß an die Stelle des bisherigen „Vierzehn-Thalerfußes" als gesetzlicher Münzfuß der „Dreißigthalerfuß" treten.

Der Dreißigthalerfuß auf der Grundlage des Pfundes (§. 1) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehnthalerfuße dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehnthalerfußes, und des künftigen Dreißigthalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichnung „Thalerwährung", welche an Stelle jeder andern Bezeichnung des Landes-Münzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

§. 4.

Der Thaler soll unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als eigenthümliche Silbermünze des Landes in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze als „Vereinsthaler" ausgeprägt werden.

Die nämliche Bestimmung findet auf die Prägung von Doppelthalern Anwendung. Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§. 5.

Das Mischungs-Verhältniß der Thaler und Doppelthaler wird auf neunhundert Tausend-Theile Silber und einhundert Tausend-Theile Kupfer, der Einsechsteltalerstücke auf fünfhundert und zwanzig Tausend-Theile Silber und vierhundert und achtzig Tausend-Theile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach 13½ Doppelthaler und 27 Thaler, ingleichen 93,6 Einsechsteltalerstücke je 1 Pfund (§. 1) wiegen.

§. 6.

Bei der Ausprägung dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt und Gewicht vollständig haben.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger

bei dem einzelnen Doppelthaler im Gewicht nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Thaler im Gewicht nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Einsechsteltalerstück im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausendtheile betragen.

§. 7.

Der Thaler soll auch ferner in dreißig Silbergroschen und der Silbergroschen in zwölf Pfennige getheilt und es sollen wie bisher

1) als Silberscheidemünzen:
Zwei- und ein halb- Silbergroschenstücke und Silbergroschenstücke,

2) als Kupfermünzen:
Vier- Drei- und Ein-Pfennigstücke

ausgeprägt werden.

Diese zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten Scheidemünzen sollen in größern Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden.

Zahlungen, welche mit Einsechsteltthalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Scheidemünze anzunehmen, dagegen darf die Annahme der letztern von den öffentlichen Cassen und Anstalten ebensowenig als im Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstheil Thaler beträgt, oder weniger als ein Einsechsteltthalerstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

§. 8.

In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränderung des Münzgewichts entsprechend, das Pfund (§. 1) feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ rtl. ausgebracht werden und es sollen demnach:

414 Zwei und ein halb Silbergroschenstücke,
1035 Silbergroschenstücke

je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Der Feingehalt der Zwei- und ein halb Silbergroschenstücke wird auf Dreihundert fünf und siebenzig Tausendtheile feinen Silbers, zu sechs hundert fünf und zwanzig Tausendtheilen Kupfer

der Silbergroschenstücke auf
Zweihundert und zwanzig Tausendtheile feinen Silbers zu siebenhundert und achtzig Tausendtheilen Kupfer

bestimmt.

Es werden demnach 155,25 Zwei und ein halb Silbergroschenstücke 227,70 Silbergroschenstücke je ein Pfund wiegen.

§. 9.

In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund (§. 1) Kupfer höchstens zu 112 rtl. ausgebracht werden.

Die nähern Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, sowie über das Gewichtsverhältniß der einzelnen Stücke derselben werden in einer von Uns zu erlassenden besondern Verordnung getroffen werden. Bis dahin sind, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung des Münzgewichts, 100 Pfund (§. 1) Kupfer zu 92,5926 Thaler auszubringen, und es sollen so-

89*

viel, als zusammengenommen Einen Silbergroschen ausmachen, 36 Tausendtheile des Pfundes (§. 1) wiegen.

§. 10.

Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Cassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehre, nach ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden:

1) die gemäß der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 (Ges.-S. Bd. VI., S. 50) sowie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Thaler,

2) die von den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gemäß den Artikeln 7 und 8 der erwähnten Münz-Convention als Vereinsmünzen bisher ausgeprägten Doppelthaler (Einsiebentheil Markstücke, oder drei und ein halb Guldenstücke,)

3) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppelthaler derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden.

Die Annahme der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemanden versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§. 11.

Es werden Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone“ und „halbe Krone“ in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes (§. 1) feinen Goldes

2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt werden.

Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden.

§. 12.

Das Mischungs-Verhältniß der Krone und der halben Krone wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach fünf und vierzig Kronen und neunzig halbe Kronen Ein Pfund (§. 1) wiegen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im §. 6 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einzelnen Stücke, sowohl der Krone als auch der halben Krone im Gewicht nicht mehr als zwei und einhalb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 13.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ eingetheilt; noch kleinere Theile

werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone angegeben.

§. 14.

Der Silberwerth der Goldmünzen (§. 11) wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet.

Auch ist den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werths-Verhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 15.

Goldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes (§. 1) mit der im §. 12 gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und einhalb Tausendtheilen haben (Passir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungstatt von den Staatscassen oder von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

§. 16.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handelscourswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen bei Unsern Cassen entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Cassen und Zahlungen angenommen werden soll.

Zugleich mit diesem Cassencourse hat das Staats-Ministerium den Werthsabzug zu bestimmen, welcher bei Unsern Cassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (§. 15) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Ummünzung einzutreten hat.

Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Cassencours abgeändert als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und halben Kronen statt der Silbermünzen bei Unsern Cassen durch eine von Unserm Staats-Ministerium zu erlassende Bekanntmachung zurückgenommen oder beschränkt werden.

§. 17.

Die in Gemäßheit des Münz-Vertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen und halben Kronen derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden, sollen den Kronen und halben Kronen inländischen Gepräges, sowohl bei Unseren Cassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr gleichgestellt sein, dergestalt, daß auch in letzterem, sofern nicht

ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei Unseren Cassen, sowie hinsichtlich des Werthsabzuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umprägungskosten einzutreten hat (§. 16) und hinsichtlich des Verbots der Wiederausgabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (§. 15), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf.

§. 18.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen mit Ausnahme der in den §§. 10 und 17 erwähnten im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. Auch soll dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf solcher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringern, als den durch die aufgeprägte Werthsbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlauf verstattet sind, im äußeren Werthe herabgesetzt oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu untersagen.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Münz-Vertrage vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§. 20.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Münz-Vertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der kön. bayerischen Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weißenbach, Comthur II. Classe des königl. sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des kön. Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den kön. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl:
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den kön. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl.
Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl.
Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den kais. österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;
Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel:
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling:
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den kön. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den kön. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;
Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel:
Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen:
den großherzogl. hessischen Oberbaurath Hector Rößler;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten

der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hundertheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thlr.-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$ fl-Fußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b. im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c. in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thalerwährung": die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,

„österreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes,

„süddeutscher Währung": die des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes bez. des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,

das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,

das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilsstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung, ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen

ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ fl. österreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollem Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45

Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei

Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf **nicht über** denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c. Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
   - aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maaßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
   - bb. den hiernach bestimmten Kassencurs;
   - cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;
   - dd. den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;
   - ee. die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen **alternativen** Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels

in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthssumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.
(L. S.) Franz Xaver v. Haindl.
(L. S.) Wilhelm Brüel.
(L. S.) Dr. Vollrath Vogelmann.
(L. S.) Hector Rößler.
(L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.
(L. S.) Karl Theodor Seydel.
(L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.
(L. S.) Adolph Müller.
(L. S.) Johann Rudolph Sigmund Fulda.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

841.

Gesetz

Abänderungen des Civil-Staatsdiener-Gesetzes, für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 13. Februar 1851 betreffend.

Vom 9. Julius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Das letzte Alinea des §. 9 des Civil-Staats-Diener-Gesetzes vom 13. Februar 1851 wird dahin geändert:

Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstücksnutzungen und sonstigen Naturalbezüge, insofern darüber eine Verständigung nicht stattfindet, durch die Taxe dreier Sachverständigen ermittelt, von denen die betreffende Verwaltungsbehörde einen, der betheiligte Staatsdiener den zweiten ernennt.

Beide Sachverständige einigen sich über einen Obmann; findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Loos.

Artikel 2.

Der §. 12 des Civil-Staats-Diener-Gesetzes wird hiermit aufgehoben. An dessen Stelle wird verordnet:

Abtretung der Dienstgrundstücke.

Die Dienstgrundstücke und die Dienstwohnung müssen von den auf eine andere Stelle versetzten und von den in Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzten Staatsdienern binnen der von der Staatsregierung festzusetzenden Frist geräumt werden. Die Erben eines im activen Staatsdienste verstorbenen Beamten haben dieselben nach Ablauf desjenigen Vierteljahrs abzutreten, in welchem der Tod des Beamten erfolgt ist (cfr. §. 40 der Civildiener-Wittwen- und Waisen-Cassen-Ordnung.)

Wenn die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eine frühere Räumung der Dienstwohnung erforderlich macht, so müssen die Inhaber dieselbe früher verlassen, haben aber Anspruch auf Entschädigung. Zwischen den abgehenden Staatsdienern, sowie zwischen den Erben verstorbener Staatsdiener und dem Dienstnachfolger auf der Stelle, findet über die Grundstücksnutzungen, sowie über die aufgewendeten Bestellungskosten und die nothwendigen Verwendungen in das Grundstück eine Auseinandersetzung nach den vom Staats-Ministerium hierüber zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen statt.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 60 vom 25. Juli 1857.]

Die von dem abgehenden Staatsdiener, sowie die von den Erben verstorbener Staatsdiener hiernach zu fordernde Entschädigung hat der Amtsnachfolger oder die Staatscasse zu leisten, jenachdem ein Nachfolger ernannt ist und die Dienstgrundstücke überwiesen erhalten hat oder nicht.

Artikel 3.

Der §. 15 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes wird dahin abgeändert:

Nebengeschäfte.

Keinem Staatsdiener ist gestattet, ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde neben seinen dienstlichen Obliegenheiten irgend ein Geschäft zu betreiben oder beizubehalten.

Artikel 4.

Urlaub.

Der §. 16 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes wird aufgehoben und an dessen Stelle verordnet:

Die Befugnisse der Behörden zu Urlaubsertheilungen werden durch die denselben ertheilten Instructionen und Geschäfts-Ordnungen geregelt.

Artikel 5.

Das 3. und 4. Alinea des §. 17 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes werden dahin abgeändert:

Außerdem können wider ihren Willen richterliche Beamte in den Fällen versetzt werden, wo gesetzlicher Anlaß zum Disciplinar-Verfahren (Art. 7.) gegen sie vorliegt, oder wenn durch die Schuld eines Richters, welche jedoch seine Dienstentlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Gerichts Beziehungen entstanden sind, die ein ferneres ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer andern Stelle nicht entgegenstehen werden.

Artikel 6.

Pflichten der Staatsdiener, Ordnungsstrafen, Zwangsmittel.

Die §§. 21, 22 und 23 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes werden hiermit aufgehoben.

An deren Stelle wird verordnet:

Jeder Staatsdiener ist verpflichtet, alle mit seinem Amte verbundenen Geschäfte gewissenhaft und fleißig zu besorgen, menschenfreundlich und verträglich sich zu benehmen, einen würdigen und ehrenhaften Lebenswandel zu führen, sowie über die vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten, letzteres auch, nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Gegen diejenigen Staatsdiener, welche Dienstwidrigkeiten, unwürdiges und ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen, oder welche die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte vernachlässigen, soll mit Verweis oder Geldstrafen und gegen nicht richterliche Unterbeamte mit Arreststrafe vorgeschritten werden.

Es soll dies namentlich stattfinden:

1) wegen Säumniß und anderer Ordnungswidrigkeiten,
2) wegen Verletzung der zur Erhaltung dienstlicher Ordnung gegebenen Vorschriften, wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden, sowie wegen widersetzlichen und achtungswidrigen Betragens der Untergebenen gegen die Vorgesetzten,
3) wegen ungeziemenden oder unsittlichen Betragens eines Staatsdieners, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, wie Trunksucht ꝛc.,
4) wegen herabwürdigender und willkührlicher Behandlung derjenigen, mit welchen der Staatsdiener in dienstliche Berührung kommt,
5) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und Spielsucht ꝛc.,
6) wegen Unverträglichkeit im Dienste,
7) wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt,
8) wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse und Verhandlungen,
9) wegen pflichtwidriger Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Die Odnungsstrafen sind in Wiederholungsfällen, beziehungsweise bei weiterer Zögerung zu verschärfen, hinsichtlich der Geldstrafen zu erhöhen und können die letzteren bis zu dem Betrage des zwölften Theils des Jahresgehaltes gesteigert werden, insofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Geldstrafen sind durch Kürzung der Besoldung einzuziehen. Dem Ermessen des Vorgesetzten ist es anheimgegeben, in einzelnen Fällen vorkommender Versäumniß das anbefohlene Geschäft gegen eine von ihm zu bemessende Entschädigung durch einen andern Beamten ausführen zu lassen. Diese Entschädigung ist an der Besoldung der Säumigen zu kürzen.

Das Verfahren ist durch das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 13. Februar 1851, (Ges.-S. Bd. X. S. 47 Nr. 609.), das Gesetz, Zusätze zu dem Gesetze vom 13. Februar 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelleo der in den Ruhestand vom 24. November 1851, (Ges.-S. Bd. X. S. 180 Nr. 632.), das Gesetz vom 3. März 1856, betreffend die die Erläuterung des §. 5 des Gesetzes vom 24. November 1851, Zusätze zu dem Gesetze vom 13. Februar 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betreffend, (Ges.-S. Bd. XII. S. 133, Nr. 774.) und durch das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen derjenigen Beamten, welche kein Richteramt bekleiden, und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 9. Julius 1857 geregelt.

Artikel 7.

Dienstentlassung und Versetzung auf eine geringere Stelle.

An Stelle des §. 30 des Civilstaatsdienergesetzes wird hiermit verordnet:

Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle findet statt:

1) wenn nach bereits mehrfach verhängten Ordnungsstrafen ein Beamter wiederum ein Dienstvergehen, das an sich nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohet ist, begeht, ihm dieses Vergehens halber, abgesehen von der wiederum zu verhängenden Ordnungsstrafe vom Staats-Ministerium die Androhung geworden ist, daß er im abermaligen Rückfalle mit Versetzung, auf eine geringere Stelle oder Dienstentlassung bestraft werden soll, und sich derselbe trotz jener mehrfach erlittenen Ordnungsstrafen und dieser ihm gemachten Androhung dennoch wieder eines an sich nur mit einer Ordnungsstrafe bedroheten Dienstvergehens schuldig macht. Um jene Androhung aussprechen zu können, sind vorkommenden Falls die ergangenen Akten dem Staats-Ministerium vorzulegen.

Die Prüfung darüber, ob jene Androhung eintreten solle, steht lediglich dem Staats-Ministerium zu.

2) wenn Staatsdiener die Pflichten der Treue gegen Uns und Unser Herzogliches Haus verletzen oder durch unehrerbietige Handlungen oder durch unehrerbietige Aeußerungen in Wort und Schrift die Uns und Unserem Herzoglichen Hause schuldige Achtung außer Augen setzen.

3) wenn ein Staatsdiener wegen aufreizender Aeußerungen gegen die Staats-Regierung, sowie wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen dieselbe oder wegen einer Handlung in gerichtliche Untersuchung gezogen und mindestens zu unbedingter Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, welche die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu treuer Dienst-Verwaltung nach Beschaffenheit der von ihm bekleideten Stelle aufhebt.

4) wenn ein Verwalter öffentlicher Einnahmen in Wechsel-Arrest verfällt, über sein Vermögen Concurs eröffnet worden oder seine Dienst-Caution aus einem Grunde weggefallen ist, welchen der Staat nicht zu vertreten hat, insofern er solche nicht anderweit beschaffen kann, vorbehältlich der anderweiten Verwendung im Staatsdienste, im Falle hierbei Unglück und nicht eigene Verschuldung des Staatsdieners vorliegt.

5) wenn überhaupt Staatsdiener länger als zwei Monate in Wechselarrest gehalten werden oder in gerichtlichen Concurs verfallen, sofern sie nicht nachweisen können, daß solches ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle eingetreten ist.

6) wenn der Staatsdiener, ohne an körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an einer unheilbaren Krankheit oder Schwäche zu leiden, zur Besorgung des von ihm bekleideten Dienstes untauglich befunden wird.

Derselbe kann je nach den Umstäden zu einer andern, seinen Fähigkeiten entsprechenden, im Gehalte und Range geringeren Stelle versetzt werden, hat jedoch das Recht, anstatt dessen gesetzliche Pensionirung zu verlangen.

7) wenn ein Staatsdiener eigenmachtig seinen Posten verläßt. (§. 9 — 12 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 9. Julius 1857.

Artikel 8.

Der §. 31 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 9.

Der §. 32 des Gesetzes wird dahin abgeändert:

Die Dienstentlassung als Strafe und zwar in den in §. 30 sub 1 — 4 vorerwähnten Fällen hat zur Folge, daß der Staatsdiener die Stelle und das Diensteinkommen, sowie den Anspruch auf Pension, nicht aber unbedingt die Befähigung auf Wiederanstellung verliert. Im Falle erweislich vorhandener Bedürftigkeit bleibt es Unserer Gnade vorbehalten, dem entlassenen Staatsdiener oder seiner Familie eine Unterstützung zu bewilligen. Folgen.

Bei Versetzung auf eine geringere Stelle hat der betreffende Staatsdiener keinen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, außer in dem in §. 30 unter 5 angegebenen Falle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

842.

Gesetz,

betreffend die Dienst-Vergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 9. Julius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 13. Februar 1851 fallen.

Ausgenommen sind die im §. 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 13. Februar 1851 genannten Personen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienst-Vergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienst-Vergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedroheten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinar-Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinar-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 60 vom 25. Juli 1857.]

Thatbestande, der Uebertretung des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienst-Vergehen, welche Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehältlich der Bestimmung des §. 56.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig, und hat außerdem die Kosten seiner Stellvertretung zu tragen.

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disciplinar-Verfahren statt.

§. 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12.

Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13.

Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14.

Die Disciplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen Unterbeamte:
Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamten-Classe werden im Allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Diener und die zu ähnlichen, sowie die blos zu mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer- Bau- Forst- Berg- Hütten- Post- Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Cathegorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.
2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich, es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Wider die Advocaten tritt an Stelle dieser Strafen:

1) Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren.
2) Ausstoßung aus dem Stande der Advocaten.

§. 17.

Welche der in den §§. 14—16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größern oder geringern Erbheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

§. 18.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disciplinar-Verfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter der Regierung Abth. I. oder Abth. II., sowie des Consistoriums stehen, einschließlich der Landräthe, ferner die Gemeindevorstände können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergebenen Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verhängen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Die Bestimmungen im zweiten und dritten Alinea des §. 1, sowie der §§. 2—5 des Gesetzes über die Befugniß des Bergamts und des Eisengießereiamts zur Verhängung von Disciplinarstrafen vom 5. Februar 1852 (Ges.-S. Bd. X., Seite 351, Nr. 649) verbleiben in Kraft.

Die Regierung Abth. I. und II. und das Consistorium sind ermächtigt, die ihnen untergebenen Beamten mit Geldbußen bis zu 30 Thalern zu belegen,

besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsitzenden der Regierung Abth. I. und Abth. II. und des Consistoriums in Ansehung der bei Letzteren angestellten unteren Beamten.

Das Ministerium hat die Befugniß, allen ihm unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlr. aufzuerlegen. Welche Beamte im Sinne dieses Paragraphen zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

In Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung wird auf die §§. 42 sequ. verwiesen.

§. 20.

Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die im §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im gewöhnlichen Instanzenzuge Statt.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden nähern Bestimmungen.

§. 23.

Von dem Ministerium wird die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsitzenden der betreffenden Oberbehörde ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministeriums einzuholen und insofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 24.

Die entscheidende Disciplinar-Behörde ist der Disciplinarhof, welcher aus Unserem Staats-Minister und sechs anderen von Uns ernannten Mitgliedern besteht.

Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 25.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspuncte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört, es werden die

Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen das Staats-Ministerium ernennt.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protocollführer zuzuziehen.

§. 26.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

§. 27.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staats-Anwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 28.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staats-Anwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 29.

Wenn der Disciplinarhof auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar oder mündlich vor dem Disciplinarhofe selbst oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 30.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechts-Anwalt vertreten lassen.

§. 31.

Bei der Entscheidung hat der Disciplinarhof ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die

Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 32.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 33.

Ein Rechtsmittel findet gegen das Erkenntniß des Disciplinarhofes nicht Statt.

§. 34.

Eine jede Entscheidung des Disciplinarhofes, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf unserer Bestätigung, wenn der Beamte von Uns ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.
Vorläufige Dienstenthebung.

§. 35.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht,
2) wenn im Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, welche von Uns ernannt oder bestätigt sind, eine noch nicht von Uns bestätigte Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 36.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird.

In dem §. 35 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zu der von Uns erfolgten Bestätigung des Erkenntnisses.

§. 37.

Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 38.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte des Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 39.

Der zu den Kosten (§. 38) nicht verwendete Theil des Diensteinkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Diensteinkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 40.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 41.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.
Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung.

§. 42.

Hinsichtlich der Beamten der Justiz-Verwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 43.

Das Staats-Ministerium kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen aller Art (§. 15, 19) verhängen, vorbehältlich der in den §§. 47—49 enthaltenen Einschränkungen.

§. 44.

Der Staats-Anwalt ist befugt, gegen alle Beamte der Staats-Anwaltschaft Warnungen und Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

§. 45.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Staats-Ministerium befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

1) der Präsident des Appellations-Gerichts in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen;
2) der Director eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts.
   Die Geldbuße darf die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigen.
3) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Commission in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten.
   Die Geldstrafe darf die Summe von 3 Thlr. nicht übersteigen.

§. 46.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 45 Nr. 1 an das Staats-Ministerium,
2) in den Fällen des §. 45 Nr. 2, 3 und 4 an den Präsidenten des Appellations-Gerichts und von dessen Verfügung an das Staats-Ministerium,
3) von den Verfügungen des Staats-Anwalts an das Staats-Ministerium.

§. 47.

Auf die Advocaten finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

Das Appellations-Gericht ist die Aufsichtsbehörde über die Advocaten.

Dasselbe ist befugt, auf Warnungen, Verweise und eine Geldbuße bis zu 300 Thlr. zu erkennen.

§. 48.

In der Befugniß der Gerichte,

in den bei ihnen schwebenden Rechts-Angelegenheiten die Advocaten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafe zu belegen

wird nichts geändert.

Die Gerichte können auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der zuständigen Disciplinarbehörde überlassen.

§. 49.

Wenn Dienstvergehen eines Advocaten in der Sitzung eines Gerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen.

Wenn Dienstvergehen eines Advocaten vor dem Einzelrichter vorfallen, so hat dieser darüber ein Protocoll aufzunehmen und dem competenten Kreisgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 50.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien rc.

Waren sie früher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disciplinar-Verfahren nicht verfügt werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 51.

Referendarien oder Auscultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem Staats-Ministerium nach Anhörung des Präsidenten des Appellations-Gerichts, beziehentlich des Vorsitzenden der betreffenden Regierung ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 52.

In Ansehung der Entlassung von Supernumerarien und den sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besondern Bestimmungen zur Anwendung.

§. 53.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinar-Verfahrens:

Sechster Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens sind.

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen mit Vergütigung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maaßgabe der Vorschriften in dem Civilstaatsdienergesetze vom 13. Februar 1851 und in dem Pensionsgesetze vom 13. December 1841.

   Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension nach Maaßgabe der Bestimmungen im Pensionsgesetze vom 13. December 1841.

§. 54.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

Siebenter Abschnitt. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 55.

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Februar 1851, betreffend die Dienstvergehen derjenigen Beamten, welche kein Richteramt bekleiden und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 9. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

843.

Verordnung

betreffend die Ernennung der Mitglieder des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen derjenigen Beamten, welche kein Richteramt bekleiden.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

ernennen hierdurch, zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen derjenigen Beamten, welche kein Richteramt bekleiden, und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 9. Julius 1857 auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, zu Mitgliedern des Disciplinarhofes:

1) den Wirklichen Geheimenrath und Staats-Minister von Schaetzell,
2) den Appellationsgerichts-Präsidenten von Albert,
3) den Anhaltischen Zoll-Director, Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan in Magdeburg,
4) den Ministerial-Rath Hagemann,
5) den Ober-Regierungs-Rath Zachariae,
6) den Regierungs-Rath Hempel,
7) den Ober-Staatsanwalt Daude.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 13. Julius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 60 vom 25. Juli 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 66.

844.
Verordnung,
den Branntweinhandel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen zur gleichmäßigen Regelung des Branntweinhandels und zur größeren Beschränkung desselben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Recht zum bloßen Branntweinhandel schließt die Befugniß zum Ausschank des Branntweins nicht in sich, sowie umgekehrt auch den Gast- und Schenkwirthen der Handel mit Branntwein (wie auch mit anderen Getränken) nur dann, wenn sie hierzu besonders privilegirt oder concessionirt sind, zustehet.

§. 2.

Ohne besondere Concession dürfen Branntweinbrenner nur ihr eigenes Fabrikat und auch dieses nur in Gebinden, die zum Materialhandel Berechtigten aber Branntwein nicht in Quantitäten unter Einem Quart verkaufen.

§. 3.

Conditoren und Zuckerbäcker dürfen nur feine Liqueurs in ihren Läden oder in ihren Buden auf Märkten ausschenken.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1858 in Kraft tritt, werden mit einer Polizeistrafe bis zu Zwanzig Thaler belegt.

Urkundlich haben wir diese Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 19. März 1854 aufgehoben werden, eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen. Hoym, am 24. August 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 84 vom 17. October 1857.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 67.

815.

Verordnung,
die Organisation einer kirchlichen Armenpflege betreffend,
vom 31. August 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,
haben Uns bewogen gefunden, eine kirchliche Armenpflege ins Leben zu rufen und verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministerii, was folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der kirchlichen Armenpflege wird neben den zur Verwaltung der bürgerlichen Armenpflege eingesetzten Behörden für jede Parochie des Landes ein Parochialverein gebildet.

§. 2.

Jeder Parochialverein besteht aus dem Pfarrgeistlichen, als Vorsteher, und aus einer entsprechenden Anzahl christlich gesinnter Gemeinde-Mitglieder, als Armenpfleger.

§. 3.

Die Bildung jedes Parochial-Vereins erfolgt durch den Geistlichen, welcher dabei an den bestehenden Kirchenvorstand anknüpfen kann und zugleich die Anzahl der Armenpfleger nach den Umständen und Bedürfnissen zu bemessen hat.

Die erwählten Armenpfleger sind nach ihrer Bestätigung durch Unser Consistorium der Gemeinde durch den Pastor in der Kirche vorzustellen und ihre Namen außerdem durch unser Consistorium zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4.

Den Parochial-Vereinen wird die Unterstützung der Armen, insoweit eine solche thunlich ist, und in Ergänzung der Seitens der bürgerlichen Armen-Verwaltung gewährten Mittel nothwendig erscheint, die Pflege der hülf- und

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 91 vom 11. November 1857.]

wartelosen Kranken, sowie die Hebung und Leitung der religiös und sittlich Gesunkenen überwiesen.

§. 5.

Während es den Geistlichen vorzugsweise obliegt, den Armen und Hülfsbedürftigen ihres Kirchspiels eine seelensorgerische Pflege und geistlichen Zuspruch angedeihen zu lassen, hat jeder Armenpfleger die specielle Fürsorge für eine gewisse Anzahl öffentlich unterstützter Personen und Familien zu übernehmen, deren Patronat ihm durch den Vorsteher übertragen worden ist.

§. 6.

Die Patrone müssen zu ihren Schutz- und Pflegebefohlenen in die nächste persönliche Beziehung treten, sich durch häufige Besuche in deren Häusern eine genaue Kenntniß von den persönlichen und häuslichen Verhältnissen derselben verschaffen und durch ein schonendes liebevolles Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse des inneren und äußeren Lebens das Vertrauen ihrer Pfleglinge zu erwerben suchen.

§. 7.

Nach Ermittelung des sittlich-religiösen Zustandes und der Bedürfnisse ihrer Pflegebefohlenen haben die Armenpfleger mit Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel die sittliche und materielle Hebung derselben anzustreben. Vorzüglich ist durch Anleitung, Ermahnung, Warnung und eigenes empfehlendes Beispiel auf einen thätigen, ordentlichen, sparsamen, nüchternen und gottesfürchtigen Lebenswandel des Einzelnen wie der ganzen Familie hinzuwirken und die christliche Erziehung der Kinder zu überwachen.

§. 8.

Ein hauptsächliches Augenmerk haben die Armenpfleger auf die richtige Verwendung der ihren Pflegebefohlenen gewährten bürgerlichen oder Privat-Unterstützungen zu richten.

Findet ein Armenpfleger, daß einer seiner Schützlinge die ihm verabreichten Unterstützungen entweder nicht bedarf, oder nicht auf die rechte Weise verwendet, so hat er demselben angemessene Vorstellungen darüber zu machen, und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, auf die Umwandlung oder gänzliche Entziehung der Unterstützung zu dringen.

Stellt sich dagegen heraus, daß die einem Armen Seitens der Armen-Verwaltung gewährten Unterstützungen nicht ausreichend sind, so hat der Patron geeigneten Orts auf eine entsprechende Erhöhung derselben anzutragen, und, wenn diesem Antrage wegen Beschränktheit der öffentlichen Mittel nicht gewillfahrtet werden kann, eine Ergänzung der öffentlichen Unterstützung aus der Parochial-Armenkasse oder durch Erweckung der Theilnahme für seinen Schützling bei Privat-Vereinen oder mildthätigen Gemeinde-Mitgliedern anzustreben.

§. 9.

Eine weitere Aufgabe der Armenpfleger besteht in der Aufsuchung und Unterstützung der mit der Gefahr gänzlicher Verarmung Bedroheten und der ver-

schämten Armen. Derartigen Personen ist die erforderliche Hülfe zur rechten Zeit und in der rechten Weise mit Vorsicht und möglichster Schonung zu gewähren, damit den Unterstützten das Gefühl ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit nicht genommen wird.

§. 10.

Den Gefallenen und Bestraften haben die Parochial-Vereine eine besondere Pflege angedeihen zu lassen.

Dieselben sind mit christlicher Liebe und Sanfmuth, aber auch mit Ernst und Festigkeit auf den Weg des Heils zurückzuführen.

§. 11.

Den Parochial-Vereinen, sowie den einzelnen Armenpflegern ist es jeder Zeit unbenommen, mit den Gemeindevorständen oder mit den zur Verwaltung des Armenwesens eingesetzten besonderen Behörden schriftlich oder mündlich in Verbindung zu treten, und haben beide Glieder der Armenpflege einander jede zur Förderung der gemeinsamen Aufgabe dienliche Unterstützung stets bereitwillig zu gewähren.

Außerdem sind aber die bürgerlichen Armenverwaltungen gehalten, von jeder Bewilligung oder Entziehung einer Armen-Unterstützung dem betreffenden Parochial-Vereine ungesäumte Mittheilung zu machen und die Almosen-Empfänger anzuweisen, daß sich dieselben bei dem Vorsteher des Vereins melden, um sich einen Armenpfleger als Patron bezeichnen zu lassen.

§. 12.

Alle Personen, welche öffentliche Armen-Unterstützungen beziehen, sind bei Verlust derselben verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Patronen jeder Zeit Rede zu stehen, und die verlangte Auskunft zu ertheilen, ihren Weisungen Folge zu leisten und sich überhaupt bescheiden und achtungsvoll gegen sie zu betragen.

§. 13.

Um die Parochial-Vereine in den Stand zu setzen, daß sie den Armen, namentlich den s. g. verschämten Armen und den mit der Gefahr gänzlicher Verarmung bedrohten Personen die unentbehrliche materielle Unterstützung gewähren können, ist für jede Parochie eine besondere Parochial-Armenkasse zu bilden.

In diese Casse fließen alle bisher der bürgerlichen Armen-Verwaltung überwiesenen kirchlichen Mittel und alle freiwilligen Liebesgaben, welche durch Einlegen bei gottesdienstlichen Sammlungen oder in ähnlicher Weise aus christlicher Barmherzigkeit oder Opferwilligkeit für die Armen dargebracht werden.

Solche Gaben, welche auf diesem Wege und in sonst üblicher Weise dem Geistlichen zur persönlichen Verabreichung anvertraut werden, hat derselbe, wie bisher geschehen ist, zu verwenden.

§. 14.

Verabreichungen aus der Parochial-Armenkasse können nur mit Zustimmung des Vorstehers erfolgen. Derselbe oder ein anderes von ihm dazu bestimmtes Mitglied der kirchlichen Armen-Verwaltung hat Rechnung über Einnahme

und Ausgabe der Parochial-Armenkasse zu führen und der kirchlichen Armen-Verwaltung jedes Mal am Schlusse des Jahres einen Nachweis über den Stand der Casse zu geben.

§. 13.

Die Jahres-Rechnungen sind dem Consistorium, welchem das Aufsichtsrecht über sämmtliche Parochial-Vereine und deren Wirksamkeit zusteht, in Abschrift einzureichen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym am 31. August 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 68.

846.
Bestätigungs-Urkunde
in Betreff der Statuten der Friederiken-Stiftung zu Ballenstedt.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,
thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir der Friederikenstiftung zu Ballenstedt die Rechte einer juristischen Person verliehen und die unter dem 9. October c. errichteten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Bestätigungs-Urkunde, unter Abdruck der Statuten, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 10. December 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Statuten der Friederiken-Stiftung.

§. 1.

Die von Ihrer Hoheit der Frau Herzogin-Mitregentin **Friederike** zu Anhalt gegründete „Friederikenstiftung" zu Ballenstedt hat den Zweck, verwaiste und sittlich verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts aufzunehmen und zu sittlichen und christlichen Menschen zu erziehn.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 103 vom 23. December 1857.]

§. 2.

Diesen Zweck sucht die Anstalt zu erreichen:

a. durch Unterricht, der sich jedoch nur auf christliche Lehre, Lesen, Schreiben, Rechnen und die nothwendigsten Realien erstreckt;
b. durch ein auf christlicher Grundlage ruhendes Familienleben;
c. durch Beschäftigung mit entsprechenden Handarbeiten;
d. durch Fürsorge für das Fortkommen und durch Ueberwachung der Kinder auch nach dem Austritte aus der Anstalt.

§. 3.

In der Anstalt werden nur Kinder weiblichen Geschlechts und zwar in der Regel nur vom 6. bis 12. Jahre aufgenommen. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach den Mitteln der Anstalt, darf aber die Zahl von 24 nicht überschreiten.

§. 4.

Anspruch auf Aufnahme in die Anstalt haben zunächst nur Kinder Anhalt-Bernburg'scher Eltern. Es können jedoch in einzelnen Fällen auch Kinder aufgenommen werden, die dem hiesigen Lande nicht angehören.

§. 5.

Für jedes aufzunehmende Kind wird in der Regel ein Kost- und Erziehungsgeld von 25 Thlr. jährlich gezahlt. Die Anstalt kann jedoch nach Maaßgabe ihrer Mittel hierländische Kinder auch ohne oder für ein geringeres Erziehungsgeld aufnehmen. Ausländische Kinder können dagegen nur gegen Entrichtung eines Kost- und Erziehungsgeldes von mindestens 40 Thlr. aufgenommen werden.

§. 6.

Es können in der Anstalt Freistellen durch Legate gestiftet werden und ist den Stiftern gestattet, über dieselben besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Das Vermögen der Anstalt besteht zur Zeit in dem derselben von Ihren Hoheiten gnädigst überwiesenen Rettungshause nebst einem Garten von 3 Morgen Größe und dem vollständigen Inventario des Hauses.

§. 8.

Die Erhaltung der Anstalt soll erreicht werden:

a. durch die vom Vereine theils durch feste jährliche Beiträge, theils durch außerordentliche Sammlungen aufzubringende Liebesgaben;
b. durch das Kostgeld, welches für die Kinder gezahlt wird;
c. durch den Verdienst der Kinder;
d. durch den Ertrag des Gartens.

§. 9.

Die innere Leitung und Verwaltung der Anstalt übernimmt eine Vorsteherin, welcher eine Gehülfin zur Seite steht und deren Befugnisse und Verpflichtungen sich durch den mit ihr abzuschließenden Vertrag regeln.

§. 10.

Die äußere Leitung und Ueberwachung der Anstalt führt ein Verwaltungsrath, der aus 16 Mitgliedern besteht und bei der ersten Gründung von Ihrer Hoheit der hohen Protectorin aus der Zahl der Mitglieder des Vereins ernannt wird, der sich später aber durch Selbstwahl aus den Mitgliedern ergänzt.

§. 11.

Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen Männer und Frauen, welche sich zur Entrichtung eines festen jährlichen Beitrags von mindestens funfzehn Silbergroschen verpflichten; Wohlthäter desselben alle diejenigen, welche demselben unbestimmte Beiträge an baarem Gelde, Naturalien, Kleidungsstücke und dergl. leisten.

§. 12.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt die Beschlußfassung über die organische Einrichtung der Anstalt, die etwaige Abänderung der Statuten, sowie endlich die Herbeischaffung von Mitteln zur Erhaltung der Anstalt. Ueber die Jahresrechnung, welche ihm zur Prüfung vorzulegen ist, hat er dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen.

§. 13.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alljährlich im Laufe der Monate Juni oder Juli einmal zu einer gemeinsamen Berathung. Seine Mitglieder haben übrigens das Recht sich jederzeit von dem Gange der Verwaltung der Anstalt Ueberzeugung zu verschaffen und etwaige Bedenken bei dem Vorstande zur Sprache zu bringen.

§. 14.

Aus dem Verwaltungsrathe bildet sich der Vorstand der Anstalt, dessen Mitglieder in der Stadt Ballenstedt oder in deren Nähe wohnen müssen.

§. 15.

Dieser Vorstand führt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, sowie die Correspondenz, entscheidet über die Anstellung der Vorsteherin und resp. der Gehülfinnen und Lehrer, über die Aufnahme der Kinder, und wacht endlich über die Haltung der Hausordnung, den Unterricht, sowie über die zweckmäßige Verwendung der Mittel. Ueber seine Wirksamkeit und deren Erfolge legt er dem Verwaltungsrath jährlich Rechenschaft ab und veröffentlicht hiernächst den zu dem Zweck erstatteten Verwaltungsbericht.

§. 16.

Der Vorstand besteht aus drei männlichen und zwei weiblichen Mitgliedern. Von den ersteren führt einer den Vorsitz, ein anderer das Rechnungs- und Cassenwesen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths, der auch von dem Vorsitzenden des Vorstandes präsidirt wird. — Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von Ihrer Hoheit der Frau Protectorin ernannt, beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich derselbe aus dem Verwaltungsrathe durch Wahl desselben.

§. 17.

Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende dies nothwendig findet und den Vorstand zusammenberuft.

§. 18.

Das dem Staate zustehende Oberaufsichts-Recht über die Anstalt wird im Allgemeinen durch die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, hinsichtlich des Unterrichts und der Annahme der Lehrer durch das Herzogliche Consistorium ausgeübt. Zu diesem Ende ist die Verwaltung der Anstalt verpflichtet, diesen Behörden jederzeit auf Verlangen die gewünschte Auskunft über die Einrichtung, die Verhältnisse und Erfolge der Anstalt zu ertheilen, insbesondere aber der Herzoglichen Regierung die Namen der Anstaltsvorsteher, sowie alle etwa beabsichtigten Abänderungen der Statuten anzuzeigen.

§. 19.

Die Anstalt ist zur Schloßkirche in Ballenstedt eingepfarrt.

§. 20.

Eine Erweiterung der Statuten bleibt bei eintretendem Bedürfnisse vorbehalten.

Ballenstedt, am 9. October 1857.

Der Vorstand des Friederiken-Vereins für das Ober-Herzogthum.

Fr. Hoffmann. F. Scholtz. Wiese. L. Franke. Stötzer.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 69.

847.

Reglementarische Bestimmungen über die wirthschaftliche Auseinandersetzung zwischen den Staatsdienern bei einem eintretenden Stellenwechsel rücksichtlich der Nutzungen von Dienstländereien, vom 11. December 1857.

Zur Ausführung des Art. 2, Absatzes 2 des Gesetzes vom 9. Juli d. J. Abänderungen des Civilstaatsdiener-Gesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 13. Februar 1851 betreffend, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen, nach welchen die Auseinandersetzung der Staatsdiener bei einem eintretenden Stellenwechsel rücksichtlich der Nutzungen von Dienstländereien zu bewirken ist.

§. 1.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen der etwanigen Vergütigung von Bestellungs- und Erndtekosten ist den Interessenten gestattet, sich ohne Dazwischenkunst der vorgesetzten Dienstbehörde privatim zu einigen.

§. 2.

In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokolle nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben und seinem dereinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch das gegenwärtige Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande kommt.

§. 3.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Commissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 1 vom 2. Januar 1858.]

§. 4.

a. Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und anziehenden Dienstinhaber, nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den ganzen Betrag der etwa schon eingebrachten Erndte dieses Wirthschaftsjahres, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Festsetzung der Erndte und der Bestellungs- und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b. Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	Die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten
Am 1. Juli	Nichts	sämmtlich	Alle	sämmtlich
„ 1. August	1/12	11/12	11/12	11/12
„ 1. September	2/12	10/12	10/12	10/12
„ 1. October	3/12	9/12	9/12	9/12
„ 1. November	4/12	8/12	8/12	8/12
„ 1. December	5/12	7/12	7/12	7/12
„ 1. Januar	6/12	6/12	6/12	6/12
„ 1. Februar	7/12	5/12	5/12	5/12
„ 1. März	8/12	4/12	4/12	4/12
„ 1. April	9/12	3/12	3/12	3/12
„ 1. Mai	10/12	2/12	2/12	2/12
„ 1. Juni	11/12	1/12	1/12	1/12

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon consumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach

dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c. Die Nutzungen aus frühern Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und ebenso erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1858 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres vom 1. Juli 1858 bis zum 30. Juni 1859 nach der vorstehenden Bestimmung sub b. dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres $\frac{4}{12}$ bezieht, und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten $\frac{8}{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Jahres $\frac{8}{12}$ erhält und die aufgewendeten Kosten zu $\frac{8}{12}$ an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d. Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maaßgabe der Zeit des Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat in 3 Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4. Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am ersten geschähe, und erfolgt die Uebergabe am 26. Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet und für voll gerechnet.

e. Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat, Pflugarten, Düngerfuhren u. s. w. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f. Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden Nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Maaßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Abrechnung gebracht. In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze für Düngung, die bei der Veranschlagung der Domainen des betreffenden Kreisbezirks zu Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im

letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Schverständigen zu vergüten.

§. 5.

Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländerei-Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in dem die Uebergabe erfolgt, von da ab von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach dem Zeitraume, in welchem er die Weide ausgeübt, resp. noch auszuüben hat.

§. 6.

Für Meliorationen der dem Dienstinhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem abziehenden Theile von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung für den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und dem Herzogl. Fiscus und der Anziehende leistet dem letzteren die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maaßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, daß der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, der noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a. für den unveredelten von 6 pf.,
b. für den schon veredelten von 5 sgr.

gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde eine größere Obstbaumplantage von mehr denn 50 Stück auf seine Kosten angelegt und davon noch keinen der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, die jedoch den Satz von 5 sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenden Stämme wachsen dem Herzogl. Inventarium zu.

§. 7.

Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet, alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume auch wenn sie vom Dienst-Inhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum des Herzogl. Fiscus. Ebenso wird bezüglich der Forstbeamten für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz, da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zah-

lung angewiesen wird, keine andere Vergütung, als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhrlohn geleistet, und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

§. 8.

Hat der Anziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eigenen Cultivirung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1) die Freijahre schon abgelaufen sind,
2) ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben, und in beiden Fällen:
   a. ob die Cultivirung vollendet oder
   b. noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Cultivirung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuß der freien Pachtzeit compensirt und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden wegen der Cultivirungskosten nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Cultivirung ganz oder theilweise noch zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Cultivirung abgeschätzt, und es bleibt der Bestimmung der vorgesetzten Dienstbehörde und der mit dem Anziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Cultivirung auf herrschaftliche Kosten gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung der Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlaßmasse kann zur nachträglichen Cultivirung auf eigene Kosten nicht mehr herangezogen werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig cultivirt, so tritt der Anziehende in den Genuß der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Cultivirung nach dem Verhältniß des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Cultivirungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 60 rtl. überschlagen und 6 Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst 4 Jahre verstrichen, so überkommt der Anziehende die noch laufenden 2 Freijahre, und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Cultivirung 20 rtl.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber auch die Cultivirung noch nicht vollendet, so ist die Vollendung der Cultivirung und der Genuß der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen, und nach Maaßgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniß der bereits verstrichenen Freijahre nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden, und die dem Einen oder dem Anderen vom andern Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§. 9.

Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr findet keine Auseinandersetzung statt, und es hängt

lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweis zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die eventuell zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein herrschaftliches Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei Pachtübergaben einer Domaine zu verfahren.

§. 10.

Wird mit dem Eintritt des neuen Beamten eine Reduction des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, mit der Maaßgabe, daß die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu andern Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Concurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiscus bewirkt wird.

§. 11.

Wird ein Beamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländerei-Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§. 1 bis 9 zwischen dem Abziehenden und dem Fiscus bewirkt.

§. 12.

Kann durch den Uebergabe-Commissarius zwischen dem anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder den Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Beamten auf der andern Seite eine Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die betreffende obere Dienstbehörde auf den Grund der commissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest, wogegen nur der Recurs an das Staats-Ministerium zulässig ist.

Bernburg, den 11. December 1857.

Das Staatsministerium.

Im Auftrage:

Hagemann.

H. Törpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 70.

848.

Verordnung,
über die Zusammenberufung des Landtags.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Landtag wird auf den 18. Januar a. c. Vormittags 10 Uhr zusammenberufen.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Hoym, am 11. Januar 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 4 vom 13. Januar 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 71.

849.

Verordnung,
das Verfahren über Gesuche um Genehmigung von Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend,
vom 25. Januar 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit in dem Verfahren, welches bei Gesuchen um Genehmigung von Mobiliar-Feuerversicherungen zu beobachten ist, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Gesuche um Genehmigung von Mobiliar-Feuerversicherungen sind bei den mit der Erledigung derselben beauftragten Behörden, also in den Städten bei den Polizei-Verwaltungen, und auf dem Lande bei den Kreisämtern in doppelten Exemplaren einzureichen. Wollen die Polizeiverwalter selbst ihr Mobiliar versichern, so ist das Gesuch an das Kreisamt zu richten.

§. 2.

Die Gesuche sind von den Agenten einzureichen.

§. 3.

Dem Gesuche muß ein Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände nebst Werthsangabe derselben, ebenfalls in doppelten Exemplaren, und, wenn die zu versichernden Gegenstände sich in gemietheten oder erpachteten Räumen befinden, die schriftliche Einwilligung des Eigenthümers derselben zu der Versicherung beigefügt sein.

§. 4.

Das Verzeichniß muß die Specification der Mobilien nach Zahl, Maaß oder Gewicht mit der Angabe des Werths enthalten. Nur bei Waarenlagern, großen Naturalvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 11 vom 6. Februar 1858.]

Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, bleibt es nachgelassen, den durchschnittlichen oder selbst den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production u. s. w. anzunehmen steht, als Versicherungssumme in das Verzeichniß aufzunehmen; die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher, welche zu jeder Zeit den städtischen Polizeiverwaltungen und den Kreisämtern zur Einsicht auf Erfordern vorgelegt werden müssen, über Ab- und Zugang zu führen.

§. 5.

Das Verzeichniß muß in beiden Exemplaren von dem Versicherten zum Zeichen seiner Kenntniß und Genehmigung unterschrieben sein.

§. 6.

Vor Ertheilung der Genehmigung haben die städtischen Polizeiverwaltungen durch einen Gemeindebeamten, die Kreisämter durch den Ortspolizeiverwalter oder ein Mitglied des Ortsvorstandes, oder wenn deren Anziehung wegen persönlichen Interesses oder aus andern Gründen nicht zulässig ist, durch eine andere qualificirte Person eine Revision der zu versichernden Gegenstände vornehmen zu lassen.

§. 7.

Die Revision geschieht nach Anleitung des eingereichten Verzeichnisses, muß an Ort und Stelle abgehalten werden, und hat eine Prüfung zum Zweck, ob die zu versichernden Gegenstände wirklich vorhanden und die für dieselben angegebenen Werthssummen angemessen sind.

§. 8.

An Gebühren für diese Revision sind von demjenigen, der versichern will, an den Revisor zu entrichten:

5 Sgr.	bei einer Versicherungssumme	bis	1000 rtl. incl.,
10 "	" " "	"	5000 " incl.,
20 "	" " "	über	5000 "

§. 9.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Kreisämter sind befugt, eine specielle Abschätzung der zur Versicherung angemeldeten und der schon versicherten Gegenstände, wenn denselben eine solche nothwendig erscheint, an Stelle oder nach einer Revision, so wie nach ertheilter Genehmigung einer Versicherung während der Dauer derselben durch Sachverständige anzuordnen.

§. 10.

Geschieht diese specielle Taxation vor der Genehmigung der Versicherung, so hat der Versichernde die in der Verordnung vom 31. December 1852 (Ges.-Samml. Bd. X. S. 444) festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Wird dieselbe nach der Genehmignng angeordnet, so ist der Versicherte nur dann zur Zahlung dieser Gebühren anzuhalten, wenn sich bei derselben eine Ueberversicherung herausstellt.

§. 11.

Zur Genehmigung von Prolongationen bestehender Versicherungen ist eine Revision nicht erforderlich, kann aber aus besondern Gründen angeordnet werden.

§. 12.

Die Genehmigung oder Verwerfung eines Versicherungsgesuches ist mit einem Exemplar des Gesuchs und des Verzeichnisses dem Agenten mitzutheilen.

§. 13.

An den den Agenten und den Versicherten obliegenden Verpflichtungen wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmung sub 2. der Verordnung vom 31. December 1852 (Ges.-Samml. Bd. X. S. 444) wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 25. Januar 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 72.

850.

Zusatz-Vertrag

zu dem zwischen den Regierungen von Preußen und Anhalt-Bernburg am 11. September 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage, die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte betreffend.

Nachdem durch den zwischen den Regierungen von Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Staatsvertrag vom 11. September 1850 die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden übertragen und dabei eine Anordnung hinsichtlich derjenigen Behörden getroffen worden ist, welchen die Entscheidung der in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen vorkommenden Streitigkeiten in erster und zweiter Instanz zustehen soll, gegenwärtig aber in Folge der veränderten Gesetzgebung im Herzogthum Anhalt-Bernburg sich das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, einen Gerichtshof auch für die Entscheidungen dritter Instanz in derartigen Angelegenheiten zu bestellen, sind zur Verabredung der hierüber erforderlichen Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

der Wirkliche Geheime Legations-Rath Hellwig,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Kette, sowie
der Geheime Justiz-Rath Dr. Friedberg,

und Herzoglich Anhalt-Bernburgscher Seits:

der Appellationsgerichts-Präsident von Albert

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratification folgenden Zusatz-Vertrag zu dem Staatsvertrage vom 11. September 1850 geschlossen:

Artikel 1.

Die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten in dritter Instanz soll,

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 16 vom 24. Februar 1858.]

soweit eine solche nach den Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Gesetzen überhaupt zulässig ist, durch das Königlich Preußische Ober-Tribunal zu Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Der Königlich Preußischen General-Commission zu Merseburg, auf welche die in dem Staats-Vertrage vom 11ten September 1850 der General-Commission zu Stendal beigelegten Befugnisse übergegangen sind, bleibt vorbehalten, im Einverständnisse mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Staats-Regierung eine Instruction an die betreffenden Special-Commissarien über die Feststellung des Streitobjectes nach Maaßgabe des Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Gesetzes vom 11ten Juni d. Js. zu erlassen.

Artikel 3.

Die Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in den an dasselbe aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg gelangenden Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staats-Vertrages vom 11ten September 1850.

Artikel 4.

In den aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg an das Königlich Preußische Ober-Tribunal zur Entscheidung gelangenden Sachen werden die in den Preußischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz gebracht.

Artikel 5.

Die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erfolgt mit dem 1sten November d. J., und soll derselbe so lange in Kraft bleiben, als der Staatsvertrag vom 11ten September 1850 in Wirksamkeit steht.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin den 21sten September 1857.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Ernst von Albert.

(L. S.) Gottlieb Wilhelm Kette.

(L. S.) Heinrich Friedberg.

Vorstehender Vertrag, welcher von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 3ten October 1857 und von Ihren Hoheiten dem Herzoge und der Herzogin-Mitregentin am 15ten October 1857 ratificirt worden ist und am 6ten

Februar 1858 die Zustimmung des Landtags erhalten hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg am 12ten Februar 1858.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.
v. Schaetzell.

Flamant.

831.

Gesetz,

betreffend den Instanzenzug in Hutungs- Separations- und Ablösungs-Sachen, vom 11. Junius 1857.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, bezüglich des Instanzenzuges in Hutungs- Separations- und Ablösungs-Sachen, was folgt:

§. 1.

Ist das Erkenntniß der Königlichen General-Commission in appellatorio durch die Entscheidung des Königlichen Revisions-Collegiums abgeändert worden, so soll innerhalb einer präclusivischen Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Revision an das Königliche Ober-Tribunal in Berlin zulässig sein, wenn der Gegenstand der Abänderung einen Werth von mindestens 500 rtl. hat, oder gar nicht nach Gelde zu bemessen ist und Rechtsverhältnisse betrifft, welche ohne die Gesetze, betreffend Hutungs- Separations- und Ablösungs-Sachen, Gegenstand eines Processes bei dem ordentlichen Richter hätten werden können.

Wegen Anmeldung des Rechtsmittels gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Appellation.

Ist das Rechtsmittel gewahrt, so hat die General-Commission in dieser Instanz einen einfachen Schriftwechsel so zu veranlassen, daß innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist der Revident seine Rechtfertigungsschrift, der Gegentheil aber seine Gegenschrift zu den Acten einreicht, jedoch wegen etwa angebrachter neuer Thatsachen und Beweismittel keine Instruction einzuleiten. Das Königliche Ober-Tribunal entscheidet hiernach in letzter Instanz, darf jedoch, hinsichtlich der Erörterung von Thatsachen und Zurückweisung in die früheren Instanzen, die ihm nach seiner Verfassung zustehenden Befugnisse geltend machen.

§. 2.

Auch die in der Revisions-Instanz zu erlassenden Erkenntnisse ergehen unter der durch §. 5. des Gesetzes vom 6. October 1850 festgesetzten Formel.

(Ges. S. Bd. 9. S. 464. No. 581.)

§. 3.

Bezüglich der Kostentragung sind die Bestimmungen nach Artikel 14 des Gesetzes vom 6. März 1853 maaßgebend.

(Ges. S. Bd. 11. S. 25. No. 681.)

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Dasselbe findet auch Anwendung auf alle bereits schwebenden und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 11. Junius 1857.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

832.

Instruction

über Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes Behufs Feststellung der Zulässigkeit des in dem Gesetze vom 11. Junius 1857 angeordneten Rechtsmittels der Revision,

vom 14. Januar 1858.

In dem Gesetze vom 11. Junius 1857 über den Instanzenzug in Hütungs-Separations- und Ablösungssachen ist bestimmt, daß das Rechtsmittel der Revision an das Königlich Preußische Ober-Tribunal zulässig sein soll, wenn der Gegenstand der Abänderung, welche das Erkenntniß erster Instanz in appellatorio erlitten hat, einen Werth von mindestens 500 rtl. erreicht oder gar nicht nach Gelde zu bemessen ist, wobei für beide Fälle vorausgesetzt wird, daß Rechtsverhältnisse in Frage stehen, welche ohne die Gesetze, betreffend Hütungs- Separations- und Ablösungssachen, Gegenstand eines Prozesses bei dem ordentlichen Richter hätten werden können, z. B. Theilnehmungsrechte und deren Umfang, rechtliche Qualität des Besitzes, Pertinenzeigenschaft bestimmter Realitäten rc.

Der Artikel 2. des Nachtrags vom 21. September 1857 zu dem Staatsvertrage vom 11. September 1850 behält den Erlaß einer Instruction über die Feststellung des Streitobjectes an die betreffenden Special-Commissarien vor.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 16 vom 24. Februar 1857.]

Eine solche wird im Einverständnisse mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung ertheilt, wie folgt:

1. Dem Commissarius, welcher mit der Leitung des Verfahrens beauftragt ist, liegt ob, während der Instruction des Appellatoriums, den Werth des Streitgegenstandes zur Feststellung zu bringen.
2. Wenn der Werth des Streitobjectes nicht klar vorliegt, so hat der Commissarius zunächst die Parteien darüber zu hören.

   Sind sie unter sich oder mit dem Commissarius nicht einig, so setzt die General-Commission eventuell nach den noch von ihr veranlaßten Ermittelungen den Werth per decretum fest, wobei es sein Bewenden behält, bis etwa der erkennende Richter abändernd verfügt.

   Liegt der Werth des Streitobjects dagegen so klar vor, daß es keiner Abschätzung bedarf, so bedarf es auch weder der Anhörung der Parteien, noch einer besondern Festsetzung.
3. Erfolgt in zweiter Instanz nur in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes eine abändernde Entscheidung, so prüft die General-Commission, ob es noch einer Werthabschätzung des dann streitig bleibenden Theiles, über welchen abweichend erkannt und ein Rechtsmittel eingelegt ist, bedarf oder ob sich der Werth aus der früher über das ganze Object angelegten Berechnung von selbst ergiebt. Ersteren Falls beauftragt sie den Commissarius mit der Schätzung und es wird dann wie oben ad 2. angeordnet, verfahren. Im letztern Falle giebt sie selbst dem erkennenden Richter den Werth an und überläßt diesem, eine etwa ihm noch nöthig erscheinende Werthabschätzung anzuordnen.
4. In allen Fällen, in welchen mehrere Kläger oder Verklagte als Litisconsorten zugelassen sind, ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen, welche in die höhere Instanz gelangen, zu beurtheilen, also auch der Werth danach zu berechnen.
5. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird theils durch den Kapitalwerth desselben, theils durch die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte, soweit solche gefordert werden, bestimmt.

   Letztere sind, wenn sie noch fortlaufen, bis zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Anrechnung zu bringen. Die Berechnung erfolgt durch die General-Commission, eventuell auf deren Anordnung durch den Commissarius.

   Ausgeschlossen bleiben aber die während des Prozesses an dem Gegenstande desselben entstandenen Schäden und Kosten, wenn sie nicht selbst Gegenstand des Prozesses sind. Ebenso wird der außerordentliche Werth nur in Anschlag gebracht, wenn er in dem Prozesse gefordert ist.

6. Die Berechnung wird in den im Herzogthum Anhalt-Bernburg gangbaren Münzsorten angelegt resp. auf solche reducirt.

7. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zehnfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalwerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalwerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen, welche nach No. 5. zu berechnen sind, werden jederzeit zusammengerechnet und treten dem Kapitalwerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

8. Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für das Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Ablösungs-Gesetze vom Commissarius zu veranschlagen, und nur, wenn es auf besondere technische Kenntnisse ankommt, können von demselben nach Anweisung der General-Commission Sachverständige zugezogen werden.

9. Grundgerechtigkeiten sind ebenfalls von dem Commissarius nach den Bestimmungen der in Hütungs- und Separations-Sachen geltenden Gesetze, jedoch ohne weitläuftige und kostspielige Ermittelungen abzuschätzen, in zweifelhaften Fällen aber zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, welche nicht nach Gelde abzuschätzen sind.

Sind mehrere verschiedene Rechte in Anspruch genommen, so sind die einzelnen Rechte besonders abzuschätzen.

10. Wenn der Commissarius den Gegenstand des Streites für einen solchen hält, dessen Werth sich nicht nach Gelde abmessen läßt, so hat er dies unter Anhörung der Parteien (No. 2.) näher zu motiviren und unsere etwaige Bestimmung zu erwarten.

11. Bei der Anhörung der Parteien nach No. 2. ist ihnen jedesmal vorzuhalten, daß die Feststellung des Werthes lediglich Behufs der Prüfung, ob das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, erfolgt und ihre Erklärung darüber nicht etwaigen sonstigen Ansprüchen und Rechten präjudicirlich ist.

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Vernehmung über den Werth nach No. 2. eine Erklärung abzugeben. Wird dieselbe beiderseits versäumt, oder verweigert, so erfolgt die Ermittelung von Amtswegen; die Verweigerung eines Theils hat zur Folge, daß die unverdächtig befundene Angabe des Gegentheils zu Grunde gelegt

wird, falls aber Bedenken gegen diese Angabe obwalten, eine nähere Ermittelung eintritt.

12. Beschwerden über Nichtzulassung des Rechtsmittels der Revision sind bei dem Königlichen Ober-Tribunal zu erledigen.

13. In den Berichten, womit die Acten zum Spruch in zweiter Instanz eingereicht werden, ist jedesmal anzugeben, ob und wo die Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes erfolgt, oder weshalb solche nicht nöthig gewesen ist.

Merseburg, den 14ten Januar 1858.

Königliche General-Commission.

(gez.) von Reibnitz.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 73.

853.

Gesetz,

die Pensionirung der Officiere und Militair-Beamten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der §. 2. des Gesetzes vom 16. December 1850, die Pensionirung der Militairpersonen betreffend, wird, insoweit er Bestimmungen über die Pensionssätze und Pensionsbeiträge bezüglich Unserer Officiere und Militair-Beamten enthält, hiermit aufgehoben.

§. 2.

An dessen Stelle treten für Unsere Officiere und Militair-Beamte die Bestimmungen, welche das Pensionsgesetz für das Militair-Personal und die Gensd'armerie vom 17. Julius 1843 über die Größe der Pensionen und die Berechnung der Dienstjahre enthält, wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 15. Februar 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 21 vom 13. März 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 74.

854.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: Reinstedter Zuckerfabrik mit dem Domizil zu Reinstedt errichteten Actien-Gesellschaft, vom 4. März 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Reinstedt zu dem Zwecke gebildet hat, die Zukkerfabrication aus Runkelrüben zu betreiben, dieser Gesellschaft mit der Firma:

Reinstedter Zuckerfabrik

die Rechte einer juristischen Person verliehen und die unter dem 21. December 1857 gerichtlich verlautbarten Statuten bestätigt haben und zwar unter der Bedingung, daß Unsere Regierung befugt ist, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, der nicht nur den Vorstand und die General-Versammlung gültig zusammen zuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen berechtigt ist, und daß bei zu findenden Ungehörigkeiten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Uns und Unsern Nachfolgern die Zurücknahme der Verleihung von Corporationsrechten vorbehalten bleibt.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 24 vom 24. März 1858.]

Wir befehlen, daß diese Bestätigungs-Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 4. März 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 75.

855.

Verordnung
zur Ergänzung der Vorschriften gegen die unerlaubte Ein- und Ausfuhr und gegen den unerlaubten Verkauf des Salzes,

vom 31. März 1858.

Zur Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 1. December 1856, die anderweite Regelung des Salzversorgungs-Geschäftes im Herzogthume betreffend (G. S. Bd. XII. S. 283.) wird im Anschluß an die Bestimmungen im §. 3. des Zollgesetzes und im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 30. Juli 1838 (G. S. Bd. V. S. 317 und 362) mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1.

Die Einfuhr von Salz oder von Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, nicht nur aus Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören, sondern auch aus Staaten des Zoll-Vereines, ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind allein die Zufuhren von Kochsalz zu den Herzoglichen Factoreien und zu den Niederlagen in Groß-Mühlingen, Hohenerxleben und Hecklingen, sofern solche unter den angeordneten Kontrolen stattfinden, und die Bezüge von Viehsalz, welche Landwirthen und Viehbesitzern unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1843 (G. S. Bd. VII. S. 269) enthaltenen Vorschriften aus den Königlich Preußischen Salinen zugehen.

[Angezeigt u. publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 29 vom 10. April 1858.]

2.

Auch die Ausfuhr von Salz nach dem Auslande und der Verkauf von Salz an Ausländer ist verboten.

3.

Wer es unternimmt, diesen Verboten zuwider Salz aus dem Auslande in das hiesige Land einzuführen, oder aus demselben nach dem Auslande auszuführen, hat die Konfiscation desselben und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe des konfiscirten Salzes und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll. Dieselbe Strafe soll auch denjenigen treffen, von welchem Salz an Ausländer verkauft worden ist.

4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Publikandum vom 27. Juli 1821 (Ges. S. Bd. IV. S. 447) werden hiermit aufgehoben.

Bernburg, am 31. März 1858.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Schaetzell.

Lörpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 76.

836.

Vorfluthgesetz
für das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
vom 12. April 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

1. Von der Räumungspflicht.

Dem Besitzer eines Grundstücks liegt, sofern er nicht vermöge eines besondern Rechtstitels davon befreit ist, die Verpflichtung ob, die darüber gehenden Gräben und Kanäle, sowie die zu Privatrecht besessenen Bäche und Flüsse gehörig zu räumen und stets so zu erhalten, daß das Wasser seinen ordentlichen Abfluß dadurch finden kann. Bei Grenzgräben ꝛc. liegt diese Verpflichtung den Besitzern der angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß der Uferlänge gemeinschaftlich ob.

§. 2.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, diejenigen Grundbesitzer oder sonst verpflichteten Personen, welche dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, dazu anzuhalten, nöthigenfalls die Räumung auf Kosten derselben ausführen zu lassen und die aufgewendeten Gelder im Wege der Execution von denselben einzuziehen.

Vermag der Besitzer eines Grundstücks seine Befreiung von der Räumungspflicht nicht sofort nachzuweisen, oder entsteht zwischen demselben und einem dritten Verpflichteten Streit über die Zeit, den Umfang ꝛc. der Räumungspflicht,

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 34 vom 27. April 1858.]

so hat die Polizeibehörde das Recht, den Grundbesitzer zur Vornahme der erforderlichen Räumung anzuhalten und bleibt dem letztern überlassen, seine Regreßansprüche gegen denjenigen, den er zur Räumung für verpflichtet hält, im Rechtswege zu verfolgen.

§. 3.

Zu Anlagen und Abänderungen in und an Gräben, Kanälen, Bächen und Flüssen, durch welche der ordentliche Wasserabfluß gehindert oder verändert wird, ist Niemand ohne die ausdrückliche Genehmigung Unserer Regierung Abtheilung des Innern berechtigt.

§. 4.

II. Von der Gestattung der Vorfluth.

Die Besitzer ländlicher Grundstücke sind verpflichtet, das von benachbarten höher gelegenen Grundstücken ablaufende Regen- und Thauwasser, welches ihren Grundstücken vermöge der natürlichen Lage und Bodenbeschaffenheit der Ländereien zufließt, aufzunehmen und den oberen Grundbesitzern die Vorfluth zu gestatten, insoweit sie nicht vermöge eines besondern Rechtstitels davon befreit sind. Dagegen ist es keinem Besitzer eines höher liegenden Grundstückes gestattet, einseitig Veränderungen mit demselben vorzunehmen, durch welche der natürliche Lauf des abfließenden Regen- und Thauwassers auf eine den unterhalb gelegenen Grundstücken nachtheilige Weise verändert wird.

§. 5.

Die Polizeibehörden sind befugt, diejenigen Grundbesitzer, welche diesen Bestimmungen entgegen Veränderungen mit ihren Grundstücken vornehmen, durch welche der natürliche Lauf des Regen- und Thauwassers zum Nachtheil dritter Grundbesitzer gestört oder verändert wird, vorläufig und unter Vorbehalt aller Rechte der Betheiligten zur Beseitigung der nachtheiligen Anlagen und zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserlaufs anzuhalten.

§. 6.

III. Von der Entwässerung ländlicher Grundstücke. 1) Zulässigkeit und Bedingungen der Entwässerung.

Bei Entwässerungen ländlicher Grundstücke mittelst offener Gräben oder unterirdischer Röhren (Drains) sind die Besitzer der benachbarten Grundstücke auf Antrag des ausführenden Grundbesitzers verbunden, die Entwässerungsanlagen durch ihre Grundstücke hindurchführen zu lassen, wenn es von Unserer Regierung, Abtheilung des Innern, für nothwendig oder mindestens die Ausführung der Entwässerung wesentlich erleichternd erkannt wird.

§. 7.

Dagegen sind diejenigen Grundbesitzer, welche die Entwässerungsanlage ausführen, verpflichtet, den Besitzern der fremden Grundstücke den Schaden, welcher denselben durch die Hindurchführung der Anlage und durch die Vorarbeiten zu derselben entsteht, voll zu ersetzen.

Sind die letztern jedoch wegen der tiefern Lage ihrer Grundstücke oder aus besonderen Rechtstiteln ohnehin zur Aufnahme des abzuleitenden Wassers verpflichtet, so gebührt denselben eine Entschädigung nur in so weit, als der Schaden nicht durch den Vortheil, der ihnen aus der neuen Anlage erwächst, aufgewogen wird.

§. 8.

Die nach §. 7. zu gewährende Entschädigung umfaßt: 2) Maßstab der Entschädigung.

a. den gemeinen Werth der Nutzung, welcher durch die Anlage entweder verloren geht oder verringert wird, und

b. eine billige Vergütung für die durch die neue Anlage etwa entstehenden Schwierigkeiten in der Bewirthschaftung des verpflichteten Grundstückes. Dieser Entschädigungsbetrag ad a und b ist nach einem billigen Durchschnitt für ein Jahr auszumitteln und nach dem 25fachen Betrage als Kapital zu berechnen; außerdem

c. eine entsprechende Vergütung desjenigen Schadens, welcher dem fremden Grundstückbesitzer durch die Vorarbeiten zur Entwässerungsanlage zugefügt wird.

Auf den Affectionswerth darf hingegen keine Rücksicht genommen werden. Dem Pächter des betroffenen Grundstücks steht nur ein Anspruch auf die ad c gedachte Vergütung und auf die Zinsen des Entschädigungskapitals ad a und b zu.

§. 9.

Die Entschädigung ist durch Zahlung des Kapitalwerths zu leisten.

§. 10.

Ein Recht auf Rückgewähr der gezahlten Entschädigung oder eines Theils derselben erwächst denjenigen, welche dieselbe gezahlt haben, selbst in dem Falle nicht, wenn sie die Entwässerungsanlage später wieder eingehen lassen, oder aufheben.

§. 11.

Das Verfahren zur Herstellung einer Entwässerungsanlage durch fremde Grundstücke kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Grundbesitzer eingeleitet werden. 3) Verfahren: a. Einleitung des Verfahrens.

Der Antrag ist bei dem betreffenden Kreisamte einzureichen und mit einer Zeichnung zu begleiten, aus welcher die Richtung, der Endpunkt derselben und die Grundstücke, welche durch dieselbe berührt werden, zu ersehen ist.

In dem Antrage müssen der Umfang der Anlage, die Grundstücks-Eigenthümer und die Art der Ausführung genau bezeichnet sein.

§. 12.

Das Kreisamt hat die bei der projectirten Anlage betheiligten oder durch dieselbe berührten Grundbesitzer über den Antrag zu hören und denselben mit dieser Erklärung der Regierung Abtheilung des Innern vorzulegen.

§. 13.

Die Regierung hat alsdann durch Vernehmung unparteiischer Sachverständiger und sonst auf geeignete Weise zu ermitteln, ob die Durchführung der Entwässerungsanlage durch fremde Grundstücke nothwendig ist, oder mindestens die Ausführung der Anlage wesentlich erleichtert, (§. 4.) und hierauf hat dieselbe darüber Entscheidung zu treffen, ob und in welcher Weise die Anlage zur Ausführung gebracht werden darf.

Gegen diese Entscheidung kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, sondern es ist nur ein Recurs an Unser Staats-Ministerium, als letzte Instanz, zulässig. Der Recurs ist bei Verlust des Rechts zur Beschwerdeführung binnen 10 Tagen vom Tage der Publication anzubringen.

§. 14.

b. Feststellung der Entschädigung.

Ist die Ausführung der Entwässerungsanlage hiernach für zulässig erkannt, so hat das betreffende Kreisamt das Entschädigungsverfahren einzuleiten. Die Entschädigung wird, wenn eine gütliche Einigung unter den Interessenten nicht zu Stande kommt, mit Ausschließung eines jeden gerichtlichen Verfahrens, durch drei sachkundige unparteiische Taxatoren ermittelt. Die Bestimmung der Taxatoren erfolgt in der Weise, daß jede der beiden betheiligten Parteien Einen und das Kreisamt den Dritten ernennt.

Wenn die Interessenten sich über die Wahl eines Taxators nicht vereinigen können, die Wahl verweigern oder im Termine ungehorsam ausbleiben, so steht dem Kreisamte die noch ausstehende Ernennung gleichfalls zu. Die Taxatoren sind von dem Kreisamte zu vereidigen und in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§. 7 u. 8.) gehörig zu instruiren.

§. 15.

Das Taxationsgeschäft ist an Ort und Stelle vorzunehmen, und sind die Interessenten, sowie dem Befinden nach auch die Ortsvorstands-Personen, zu denselben zuzuziehen.

Die Taxe wird durch das Ausbleiben einzelner oder aller Interessenten nicht ungültig.

§. 16.

Jeder der Taxatoren giebt sein Gutachten besonders ab, und aus dem sich ergebenden arithmetischen Durchschnitte der drei Schätzungssummen wird der Entschädigungsbetrag gefunden.

§. 17.

Gegen den Ausspruch der Taxatoren findet kein Rechtsmittel statt, sondern nur der Weg der Beschwerde an die Regierung Abtheilung des Innern. Dieselbe ist binnen 10 Tagen von Eröffnung der Taxe bei Verlust derselben anzubringen.

Erachtet die Regierung die erhobene Beschwerde für begründet, so hat dieselbe ein neues Taxationsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen einzuleiten. Bei der hierbei gefundenen Entschädigungssumme hat es sodann sein Bewenden.

§. 18.

c. Gewährung der festgestellten Entschädigung.

Der taxirte Entschädigungsbetrag muß innerhalb der von dem Kreisamte bestimmten Frist, jedenfalls vor Beendigung der Anlage gezahlt werden, diese Zahlung muß bei Vermeidung doppelter Zahlung an das Kreis-Amt geschehen; event. hat dasselbe diese Entschädigung executivisch einzuziehen.

§. 19.

Ist Entschädigung nicht voll zu erlangen, so kann das Kreis-Amt die Weiterführung der Anlage inhibiren und den vorigen Stand wieder herstellen lassen.

§. 20.

Zur Sicherung der Entschädigung, welche für die durch die Vorarbeiten zugefügten Nachtheile zu leisten ist, können die Empfangsberechtigten die Leistung einer Caution auf Höhe des Entschädigungsbetrages von dem Zahlungspflichtigen verlangen.

§. 21.

Beträgt die Kapitalentschädigung, welche der Beschädigte nach §. 8 erhält, nicht über 20 rtl., so soll ihm dieselbe zur freien Disposition überlassen werden. Beträgt die Entschädigung dagegen mehr als 20 rtl., so hat das Kreis-Amt dieselbe an das Gericht der belegenen Sache einzuzahlen, welches die Hypothekgläubiger darüber zu hören hat, ob dieselben eine Verwendung des Entschädigungskapitals zur Abzahlung auf ihre Hypothekforderungen verlangen.

§. 22.

4) Erhaltung der Entwässerungsanlage.

Die ausführenden Grundbesitzer haben die Pflicht, die Entwässerungs-Anlage in gutem Zustande zu erhalten, sichtbare Mängel in derselben abzustellen und die durch die Instanderhaltung und durch Abstellung der Mängel etwa entstehenden Beschädigungen der Grundstücke zu vergüten. Wenn an den auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen in der Folge sichtbare Mängel zum Nachtheil des Grundeigenthümers entstanden sind, so hat das Kreis-Amt auf Ansuchen des Eigenthümers den Besitzer der Anlage unter Feststellung einer angemessenen Frist zur Vornahme der erforderlichen Reparatur aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist der Grundeigenthümer berechtigt, die zur Abwehr von Schäden nöthigen Ausbesserungen auf Kosten des Pflichtigen selbst vorzunehmen und sollen diese Kosten, sowie der Betrag des etwa eingetretenen Schadens nach §. 14 festgestellt und executivisch durch das Kreis-Amt eingezogen werden.

§. 23.

5) Betheiligung Dritter an der Entwässerungsanlage.

Will ein Grundstücksbesitzer später an der Entwässerungs-Anstalt in der Weise Theil nehmen, daß er in die über sein Grundstück führenden Gräben oder Röhren Ableitungen, welche das auf seinem Grundstücke vorhandene Wasser abführen sollen, legen will, so ist er hierzu unter der Bedingung befugt, daß er in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch Zahlung der nach den vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten oder noch auszumittelnden Kostenquote und unter Uebernahme der entsprechenden Unterhaltungsverpflichtung in die Gemeinschaft eintritt.

Die Kosten der durch eine solche Benutzung resp. den Eintritt in die Gemeinschaft etwa nöthig werdenden Aenderungen in der bisherigen Anlage hat derselbe alleinzu tragen.

§. 24.

6) Schlußbestimmungen.

Die Verhandlungen über die Anlage dieser Entwässerungsanstalten sind kostenfrei. Nur die baaren Auslagen sind von dem Antragsteller, und wenn die Anlage zur Ausführung kommt, von denjenigen, welche Entschädigung zu zahlen haben, verhältnißmäßig zu ersetzen.

§. 5.

Die Aufhebung dieser Trennung der Weideplätze erfolgt sechs Wochen nach völlig erloschener Krankheit.

§. 6.

Sobald die Pocken unter den Schaafen einer Gemeinde ausgebrochen oder durch Impfung entstanden sind, ist jeder Verkauf oder Tausch selbst der anscheinend gesunden Schaafe bis zur Zeit, wo die Krankheit völlig aufgehört hat, verboten.

§. 7.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 4, 5 und 6 werden mit einer Strafe von fünf bis zu fünfzig Thalern belegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 22. April 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

Im Auftrage: Hagemann.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 77.

837.

Verordnung
zu einer Abänderung des landesherrlichen Edicts vom 20. April 1817, die Schaafpocken-Impfung betreffend,
vom 22. April 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,
verordnen zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit in den Sanitätsmaaßregeln beim Ausbruche der Schaafpocken auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des landesherrlichen Edicts vom 20. April 1817, die Schutzpocken-Impfung der Schaafe betreffend, werden aufgehoben.

§. 2.

Die Schaafbesitzer sind verpflichtet, den Ausbruch von Pocken oder die ausgeführte Pockenimpfung unter ihren Schaafen sofort der Ortspolizeiverwaltung anzuzeigen.

§. 3.

Die Ortspolizeiverwaltung muß von dieser Anzeige die angrenzenden Ortschaften und das Kreisamt sofort in Kenntniß setzen.

§. 4.

Die Schaafe der Ortschaft, unter denen die Pocken ausgebrochen oder geimpft, sowie die gesunden Schaafe der angrenzenden Ortschaften dürfen nur bis zu 200 Schritten von der Grenze weiden, so daß zwischen den beiderseitigen Schaafen ein weidefreier Raum von 400 Schritten hergestellt wird. Ueber diese Abgrenzungen hat das Kreis-Amt das Weitere anzuordnen.

[Angezeigt u. publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 35 vom 1. Mai 1858.]

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Siegel beidrucken lassen.

Hoym am 6. Mai 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

Im Auftrage: Hagemann.

Brodtaxe

für das Herzogthum Anhalt-Bernburg

vom 1. Juli 1838 an gültig.

Wenn 1 Wispel Roggen eingekauft wird für Rthl.	so rechnet ihn der Bäcker zum Verkauf für Rthl.	und muß aus einem Wispel Roggen 1920 Pfund Hausbackenbrod liefern. Hiernach kosten: 1 Pfund Sgr.	1 Pfund Pf.	2 Pfund Sgr.	2 Pfund Pf.	4 Pfund Sgr.	4 Pfund Pf.	6 Pfund Sgr.	6 Pfund Pf.
10	16	—	3	—	6	1	—	1	6
11	17	—	3⅙	—	6⅓	1	⅔	1	7
12	18	—	3⅓	—	6⅔	1	1⅓	1	8
13	19	—	3½	—	7	1	2	1	9
14	20	—	3⅚	—	7⅔	1	3⅓	1	11
15	21	—	4	—	8	1	4	2	—
16	22	—	4⅙	—	8⅓	1	4⅔	2	1
17	23	—	4⅓	—	8⅔	1	5⅓	2	2
18	24	—	4½	—	9	1	6	2	3
19	25	—	4⅔	—	9⅓	1	6⅔	2	4
20	26	—	4⅚	—	9⅔	1	7⅓	2	5
21	27	—	5	—	10	1	8	2	6
22	28	—	5⅓	—	10⅔	1	9⅓	2	8
23	29	—	5½	—	11	1	10	2	9
24	30	—	5⅔	—	11⅓	1	10⅔	2	10
25	31	—	5⅚	—	11⅔	1	11⅓	2	11
26	32	—	6	1	—	2	—	3	—
27	33	—	6⅙	1	⅓	2	⅔	3	1
28	34	—	6⅓	1	⅔	2	1⅓	3	2
29	35	—	6½	1	1	2	2	3	3
30	36	—	6⅚	1	1⅔	2	3⅓	3	5
31	37	—	7	1	2	2	4	3	6
32	38	—	7⅙	1	2⅓	2	4⅔	3	7
33	39	—	7⅓	1	2⅔	2	5⅓	3	8
34	40	—	7½	1	3	2	6	3	9
35	41	—	7⅔	1	3⅓	2	6⅔	3	10

Wenn 1 Wispel Roggen eingekauft wird für Rthl.	so rechnet ihn der Bäcker zum Verkauf für Rthl.	und muß aus einem Wispel Roggen 1920 Pfund Hausbackenbrod liefern. Hiernach kosten: 1 Pfund Sgr.	1 Pfund Pf.	2 Pfund Sgr.	2 Pfund Pf.	4 Pfund Sgr.	4 Pfund Pf.	6 Pfund Sgr.	6 Pfund Pf.
36	42	—	7⅚	1	3⅔	2	7⅓	3	11
37	43	—	8	1	4	2	8	4	—
38	44	—	8⅓	1	4⅔	2	9⅓	4	2
39	45	—	8½	1	5	2	10	4	3
40	46	—	8⅔	1	5⅓	2	10⅔	4	4
41	47	—	8⅚	1	5⅔	2	11⅓	4	5
42	48	—	9	1	6	3	—	4	6
43	49	—	9⅙	1	6⅓	3	⅔	4	7
44	50	—	9⅓	1	6⅔	3	1⅓	4	8
45	51	—	9½	1	7	3	2	4	9
46	52	—	9⅚	1	7⅔	3	3⅓	4	11
47	53	—	10	1	8	3	4	5	—
48	54	—	10⅙	1	8⅓	3	4⅔	5	1
49	55	—	10⅓	1	8⅔	3	5⅓	5	2
50	56	—	10½	1	9	3	6	5	3
51	57	—	10⅔	1	9⅓	3	6⅔	5	4
52	58	—	10⅚	1	9⅔	3	7⅓	5	5
53	59	—	11	1	10	3	8	5	6
54	60	—	11⅓	1	10⅔	3	9⅓	5	8
55	61	—	11½	1	11	3	10	5	9
56	62	—	11⅔	1	11⅓	3	10⅔	5	10
57	63	—	11⅚	1	11⅔	3	11⅓	5	11
58	64	1	—	2	—	4	—	6	—
59	65	1	⅙	2	⅓	4	⅔	6	1
60	66	1	⅓	2	⅔	4	1⅓	6	2
61	67	1	½	2	1	4	2	6	3

Ferner:

Wenn 1 Wispel Roggen eingekauft wird für Rtl.	so rechnet ihn der Bäcker zum Verkauf für Rtl.	und muß aus einem Wispel Roggen 1920 Pfund Hausbackenbrod liefern. Hiernach kosten:							
		1 Pfund		2 Pfund		4 Pfund		6 Pfund	
		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
62	68	1	$\frac{5}{6}$	2	$1\frac{2}{3}$	4	$3\frac{1}{3}$	6	5
63	69	1	1	2	2	4	4	6	6
64	70	1	$1\frac{1}{6}$	2	$2\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	6	7
65	71	1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	6	8
66	72	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	6	6	9
67	73	1	$1\frac{2}{3}$	2	$3\frac{1}{3}$	4	$6\frac{2}{3}$	6	10
68	74	1	$1\frac{5}{6}$	2	$3\frac{2}{3}$	4	$7\frac{1}{3}$	6	11
69	75	1	2	2	4	4	8	7	—
70	76	1	$2\frac{1}{3}$	2	$4\frac{2}{3}$	4	$9\frac{1}{3}$	7	2
71	77	1	$2\frac{1}{2}$	2	5	4	10	7	3
72	78	1	$2\frac{2}{3}$	2	$5\frac{1}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	7	4
73	79	1	$2\frac{5}{6}$	2	$5\frac{2}{3}$	4	$11\frac{1}{3}$	7	5
74	80	1	3	2	6	5	—	7	6
75	81	1	$3\frac{1}{6}$	2	$6\frac{1}{3}$	5	$\frac{2}{3}$	7	7
76	82	1	$3\frac{1}{3}$	2	$6\frac{2}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	7	8
77	83	1	$3\frac{1}{2}$	2	7	5	2	7	9
78	84	1	$3\frac{5}{6}$	2	$7\frac{2}{3}$	5	$3\frac{1}{3}$	7	11
79	85	1	4	2	8	5	4	8	—
80	86	1	$4\frac{1}{6}$	2	$8\frac{1}{3}$	5	$4\frac{2}{3}$	8	1
81	87	1	$4\frac{1}{3}$	2	$8\frac{2}{3}$	5	$5\frac{1}{3}$	8	2

Wenn 1 Wispel Roggen eingekauft wird für Rtl.	so rechnet ihn der Bäcker zum Verkauf für Rtl.	und muß aus einem Wispel Roggen 1920 Pfund Hausbackenbrod liefern. Hiernach kosten:							
		1 Pfund		2 Pfund		4 Pfund		6 Pfund	
		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
82	88	1	$4\frac{1}{2}$	2	9	5	6	8	3
83	89	1	$4\frac{2}{3}$	2	$9\frac{1}{3}$	5	$6\frac{2}{3}$	8	4
84	90	1	$4\frac{5}{6}$	2	$9\frac{2}{3}$	5	$7\frac{1}{3}$	8	5
85	91	1	5	2	10	5	8	8	6
86	92	1	$5\frac{1}{3}$	2	$10\frac{2}{3}$	5	$9\frac{1}{3}$	8	8
87	93	1	$5\frac{1}{2}$	2	11	5	10	8	9
88	94	1	$5\frac{2}{3}$	2	$11\frac{1}{3}$	5	$10\frac{2}{3}$	8	10
89	95	1	$5\frac{5}{6}$	2	$11\frac{2}{3}$	5	$11\frac{1}{3}$	8	11
90	96	1	6	3	—	6	—	9	—
91	97	1	$6\frac{1}{6}$	3	$\frac{1}{3}$	6	$\frac{2}{3}$	9	1
92	98	1	$6\frac{1}{3}$	3	$\frac{2}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	9	2
93	99	1	$6\frac{1}{2}$	3	1	6	2	9	3
94	100	1	$6\frac{5}{6}$	3	$1\frac{2}{3}$	6	$3\frac{1}{3}$	9	5
95	101	1	7	3	2	6	4	9	6
96	102	1	$7\frac{1}{6}$	3	$2\frac{1}{3}$	6	$4\frac{2}{3}$	9	7
97	103	1	$7\frac{1}{3}$	3	$2\frac{2}{3}$	6	$5\frac{1}{3}$	9	8
98	104	1	$7\frac{1}{2}$	3	3	6	6	9	9
99	105	1	$7\frac{2}{3}$	3	$3\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	9	10
100	106	1	$7\frac{5}{6}$	3	$3\frac{2}{3}$	6	$7\frac{1}{3}$	9	11

Bemerkung: Die bei dem 1, 2 und 4 pfündigen Brode sich ergebenden Bruchpfennige sind dem Bäcker voll zu zahlen.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 79.

859.

Gesetz

über die für das Finanzjahr vom 1. Januar 1858 bis dahin 1859 auszuschreibenden Steuern.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für das laufende Finanzjahr vom 1. Januar 1858 bis dahin 1859 wird nach dem unter Zustimmung des Landtags festgesetzten Finanz-Etat der Betrag der Staats-Einnahmen auf 1,105,500 Thlr. und der Betrag der Staats-Ausgaben auf 1,105,500 Thlr. festgestellt.

§. 2.

Zu dem Ende werden außer den im Finanzetat Cap. VI. und VII. der Einnahme aufgeführten alten directen und indirecten Steuern Sechs Simpla der Kriegssteuer mit 33616 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. erhoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 10. Mai 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

Im Auftrage: Hagemann.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 41 vom 22. Mai 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 80.

860.

Bekanntmachung

der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration vom 19. Mai 1858.

In den Häfen der unter dem Schutze Englands stehenden vereinigten Staaten der Jonischen Inseln unterliegen die Flaggen der nicht privilegirten Staaten hinsichtlich der Abgaben von Schiff und Ladung einer differentiellen Behandlung. Um nach dem Vorgange der von andern Staaten mit der Schutzmacht der Jonischen Inseln getroffenen Abreden auch für die Angehörigen und Schiffe der Zollvereinsstaaten in den Häfen der gedachten Inseln die Rechte der meistbegünstigten Nationen zu erlangen, ist zwischen den Regierungen von Preußen und Großbritannien unterm 11. November 1857 eine Uebereinkunft getroffen, welche nachdem derselben die darin vorbehaltene Genehmigung vom Jonischen Senate mittelst Beschlusses vom 6. Februar d. J. ertheilt und die Ausführung des getroffenen Abkommens in den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angeordnet worden ist, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bernburg, am 19. Mai 1858.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Im Auftrage:
Hagemann.

Törpel.

Erklärung

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 44 vom 3. Juni 1858.]

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 11. November 1857.

gez. Manteuffel. (L. S.)

gez. Bloomfield. (L. S.)

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 81.

861.
Gesetz,
die Einführung einer neuen Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen-Ordnung betreffend,
vom 24. Mai 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt rc. rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung der im §. 4 der Verordnung vom 10. October 1853 in Aussicht gestellten Revision der Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen-Ordnung, was folgt:

I. Abtheilung.

§. 1.

Von jetzt an wird nach den Bestimmungen der Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen-Ordnung vom 21. December 1829 und der Nachträge zu derselben die Mitgliedschaft zu der Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse ferner nicht erworben.

§. 2.

Alle Hof- Staats- Kirchen- und Schuldiener, welche von jetzt ab in Unseren wirklichen Diensten fest angestellt und mit Bestallung, Patent oder Vocation versehen worden, oder mit dem im §. 4 der Verordnung vom 10. October 1853 gemachten Vorbehalte neu angestellt worden sind, sind zur Theilnahme an der Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse berechtigt und zugleich verpflichtet, und es gelten hinsichtlich derselben die in den folgenden Paragraphen 3 bis 22 gegebenen Bestimmungen.

§. 3.

Von der Aufnahme in diese Kasse sind ausgeschlossen:

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 46 vom 9. Juni 1858.]

1. alle bei dem Militair Angestellte, die nicht zugleich eine Civilanstellung haben,
2. diejenigen, welche erst nach vollendetem 60sten Lebensjahre in Unsere Dienste treten.

§. 4.

Die Aufnahme erfolgt von dem Zeitpunkte ab, wo der Herzogliche Diener in eine nach §. 2 zur Theilnahme berechtigende und verpflichtende Dienststellung eintritt, gleichviel ob er verheirathet, Wittwer oder unverheirathet ist.

§. 5.

Ausscheiden darf kein Mitglied, so lange es Herzoglicher Diener ist. Tritt ein Theilnehmer freiwillig aus den hiesigen Dienstverhältnissen, so scheidet er aus dem Wittwenkassen-Verbande aus, wenn sein Verbleiben nicht ausdrücklich ausnahmsweise von Uns gestattet werden sollte. Im erstern Falle verliert er die gezahlten Jahresbeiträge zu Gunsten der Wittwenkasse, erhält aber das gezahlte Antrittsgeld zurück; im letztern Falle, beim Verbleiben bei der Wittwenkasse, treten, wenn er die Beiträge pünktlich entrichtet, die Wittwe, beziehungsweise die bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste schon geborenen legitimen Kinder, nach seinem Tode in die Wittwen- und Waisenrechte ebenso, als wenn er in Unseren Diensten verstorben wäre.

Bleibt er jedoch mit den Beiträgen zwei Termine im Rückstande, so wird er aus der Liste der Theilnehmer gestrichen und verliert alle seine Anrechte an die Kasse.

Versterben die Frau, welche er mit aus dem Dienste nahm, und deren Kinder vor ihm, so hört er sogleich auf, Mitglied der Wittwenkasse zu sein, und kann durch Leistung fernerer Beiträge seiner zweiten Frau, welche er nach der Dienstverlassung geehelicht hat, und deren oder gar unehelichen Kindern keine Pension erwerben. Es hat daher auch die hinterlassene Wittwe darzuthun, daß sie dieselbe ist, welche mit ihm die hiesigen Dienste verließ.

Sollte Jemand, der den hiesigen Dienst verlassen hat und aus dem Wittwenkassen-Verbande ausgeschieden ist, wieder in hiesige Dienste zurücktreten, so hat er alsdann die Beiträge für die ganze Zwischenzeit nachzuzahlen.

Der Diener, welcher zur Disposition gestellt oder pensionirt wird, ist bezüglich der Wittwenkassen-Verhältnisse fortdauernd als wirklicher Diener anzusehen; es darf jedoch die Wittwenpension eines pensionirten Dieners nach seiner Pensionirung in keinem Falle mehr erhöhet werden, auch haben, wenn Pensionaire heirathen oder sich wieder verheirathen, deren Wittwen und Kinder dieser Ehe keinen Anspruch auf Pension.

§. 6.

Ist ein Mitglied durch Urtheil und Recht seines Dienstes entsetzt worden, so scheidet es eben dadurch sogleich aus der Wittwenkasse aus und verliert alle Ansprüche auf die eingezahlten Beiträge.

Seiner unschuldigen Ehefrau soll es jedoch freistehen, sofern sie es vermag, die Beiträge fortzuzahlen, wodurch sie sich nach dem Tode des Mannes

ihr Recht auf Pension, gleich jeder andern berechtigten Wittwe eines Herzoglichen Dieners, erhält und erwirbt.

§. 7.

Die Höhe der Wittwenpension eines jeden neu eintretenden Mitgliedes richtet sich nach der Höhe des Diensteinkommens desselben.

Zu diesem Zwecke werden zehn Klassen gebildet:

1. die erste Klasse, Wittwenpension 500 rtl.,
Diensteinkommen von 2000 Thalern und darüber,
2. die zweite Klasse, Wittwenpension 400 rtl.,
Diensteinkommen von 1600 rtl. bis unter 2000 rtl.,
3. die dritte Klasse, Wittwenpension 350 rtl.,
Diensteinkommen von 1400 rtl. bis unter 1600 rtl.,
4. die vierte Klasse, Wittwenpension 300 rtl.,
Diensteinkommen von 1200 rtl. bis unter 1400 rtl.,
5. die fünfte Klasse, Wittwenpension 250 rtl.,
Diensteinkommen von 1000 rtl. bis unter 1200 rtl.,
6. die sechste Klasse, Wittwenpension 200 rtl.,
Diensteinkommen von 800 rtl. bis unter 1000 rtl.,
7. die siebente Klasse, Wittwenpension 150 rtl.,
Diensteinkommen von 500 rtl. bis unter 800 rtl.,
8. die achte Klasse, Wittwenpension 100 rtl.,
Diensteinkommen von 350 rtl. bis unter 500 rtl.,
9. die neunte Klasse, Wittwenpension 75 rtl.,
Diensteinkommen von 250 rtl. bis unter 350 rtl.,
10. die zehnte Klasse, Wittwenpension 50 rtl.,
Diensteinkommen unter 250 rtl.

Obgleich durch die Ueberweisung in eine dieser Klassen eine Rangordnung unter der Herzoglichen Dienerschaft in keiner Weise bezeichnet wird, so behalten Wir Uns doch vor, in solchen Fällen, wo das Diensteinkommen mit dem Range des aufzunehmenden Mitgliedes nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, zu bestimmen, in welche Klasse dasselbe aufgenommen werden soll.

§. 8.

Bei Feststellung des für die Höhe der Wittwenpension maßgebenden Betrages des Diensteinkommens sind die Bestimmungen des §. 14 des Pensionsgesetzes für die Hof- und Staatsdienerschaft vom 13. December 1841

(G.-S. Bd. VI. № 265 S. 448)

und der Bekanntmachung, die Berechnung der unbestimmten Diensteinkünfte bei der Bestimmung des Ruhegehaltes eines Hof- und Staatsdieners betreffend, vom 17. December 1842

(G.-S. Bd. VII. № 307. S. 249)

zur Anwendung zu bringen.

§. 9.

Erhöhet sich im Laufe der Dienstzeit das Diensteinkommen der neueingetretenen Mitglieder sowohl, als auch derjenigen Mitglieder, welche den neuen Bestimmungen sich unterworfen haben (cfr. §. 22.) durch Zulage oder Beförderung auf den Betrag einer höhern Klasse, so rückt das betreffende Mitglied in diese höhere Klasse ein, insofern es nicht schon das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, in welchem Falle eine Erhöhung der Wittwenpension niemals mehr stattfinden kann.

§. 10.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Antrittsgeld zu entrichten, welches nach dem Alter der aufgenommenen Mitglieder verschieden ist, und den dritten Theil der Wittwenpension bei einem Alter von 30 Jahren und darunter, die Hälfte der Wittwenpension bei einem Alter von 30 bis 40 Jahren, zwei Drittheile der Wittwenpension bei einem Alter von 40 bis 50 Jahren und die volle Wittwenpensionssumme bei einem Alter über 50 Jahre beträgt, auch innerhalb zwei Jahren von der erfolgten Aufnahme an in von dem Curatorium zu bestimmenden Raten zu bezahlen ist.

Dieses Antrittsgeld hat auch jedes Mitglied, welches in eine höhere Klasse vorrückt, beziehungsweise dessen Wittwenpension nach seiner Aufnahme erhöhet wird, von der Summe, um welche seine bisherige Wittwenpension sich erhöhet, in gleicher Weise zu entrichten, und ist für das anzunehmende Alter der Zeitpunkt maßgebend, von welchem ab die Erhöhung der Wittwenpension erfolgt.

§. 11.

Jedes Mitglied, mag es verheirathet, Wittwer oder unverheirathet sein, hat als jährlichen Beitrag zwölf vom Hundert seiner Wittwenpension in vierteljährlichen Raten postnumerando zu entrichten.

Diese Beiträge und die Antrittsgelder werden entweder von den Gehalten gekürzt, oder sind von den Mitgliedern bei dem Rendanten der Wittwenkasse einzuzahlen.

Im ersten Falle erfolgt die Einziehung durch Vermittlung der Rendanten der Kassen, aus welchen die Gehalte der betreffenden Mitglieder gezahlt werden. Im letzteren Falle müssen die Einzahlungen pünktlich geleistet werden, und hat jeder Zahlungspflichtige, welcher vier Wochen nach der Verfallzeit seine Beiträge nicht entrichtet hat, eine Ordnungsstrafe von 10 sgr. verwirkt, welche zur Kasse fließt. Die rückständigen Beiträge einschließlich der verfallenen Ordnungsstrafe werden vom Rendanten der Wittwenkasse nach Ablauf einer weitern vierwöchentlichen Frist unmittelbar aus der Kasse erhoben, aus welcher die Besoldung des Restanten gezahlt wird, und dem Letztern bei der nächsten Gehaltszahlung in Abrechnung gebracht.

Empfängt das betreffende Mitglied keinen baaren Gehalt, so werden die Rückstände und Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes über Anwendung des Gesetzes vom 29. Januar 1852, die executivische Beitreibung der Steuern und

andern öffentlichen Abgaben und Gefälle betreffend, auf die Beiträge zur Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse vom 23. Januar 1834 (Ges.-S. Bd. XI. № 710. S. 151.) eingezogen.

Das Curatorium der Wittwenkasse hat darüber Bestimmung zu treffen, von welchen Mitgliedern die Beiträge in ersterer oder letzterer Weise zu entrichten sind und unter welchen besonderen Formen die Einziehung beziehungsweise Einzahlung zu erfolgen hat.

§. 12.

Die jährlichen Beiträge werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder und deren Ehefrauen gleichmäßig entrichtet. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein:

1. wenn die Ehefrau 20 bis 25 Jahre jünger als der Mann ist, in welchem Falle vom Tage der Verheirathung an, beziehungsweise der Aufnahme in die Kasse, wenn dieselbe nach der Verheirathung erst erfolgt, ein jährlicher Beitrag von 18 vom Hundert zu entrichten ist;
2. wenn die Ehefrau über 25 Jahre jünger als der Mann ist, wo ein jährlicher Beitrag von 24 vom Hundert in gleicher Weise zu geben ist.

Es sind daher auch diejenigen Mitglieder, deren Ehefrauen 20 Jahre und darüber jünger sind, verpflichtet, hiervon dem Curatorium bei Verlust ihrer Rechte innerhalb 3 Monaten Anzeige zu machen und auf Erfordern die amtlichen Nachweise hierüber einzureichen.

§. 13.

Stirbt ein Mitglied der Wittwenkasse, so erhält die hinterlassene Wittwe zunächst den Anspruch auf den Genuß der Pension, mit welcher ihr Ehemann bei derselben aufgenommen war.

Wenn aber ein Diener keine Wittwe, sondern nur eheliche, unerzogene Kinder hinterläßt, oder dessen Wittwe späterhin stirbt, ehe die Kinder erzogen sind, so fällt die Pension auf diese.

Ein solcher Anfall der Wittwenpension auf die Waisen des verstorbenen Dieners findet auch in dem Falle statt, wenn deren Mutter sich wieder verheirathet hat und nachher stirbt, während sie sich noch in dem zum Genusse der Pension berechtigenden Alter befinden. Jede auf die Waisen fallende Pension wird von den Kindern Herzoglicher Diener, bei Knaben bis zum vollendeten 21sten, bei Mädchen bis zum vollendeten 18ten Jahre bezogen.

Ist aber nur eine unmündige Waise nachgelassen resp. in dem zum Bezuge der Pension berechtigenden Alter noch vorhanden, so erhält diese nur die Hälfte der Pensionssumme.

§. 14.

Sind neben der Wittwe pensionsfähige Kinder aus einer frühern Ehe des verstorbenen Dieners vorhanden, so erhalten die Wittwe die eine Hälfte und ihre Stiefkinder die andere Hälfte der Pension.

Der durch das Absterben eines Stiefkindes vacant werdende Pensionsantheil wächst den verbleibenden Stiefkindern zu. Die durch Absterben aller Stiefkinder vacant werdende Hälfte der Pension wächst der Pensionshälfte der Wittwe zu. Stirbt die Wittwe, so wird die Pension nach den im §. 13 aufgestellten Grundsätzen, ohne Unterschied zwischen den Kindern aus verschiedenen Ehen, nach Köpfen vertheilt.

Beim Absterben eines der Kinder wächst dessen Pensionstheil allen übrigen Kindern gleichmäßig zu.

§. 15.

Enkel und Adoptivkinder sind unter keiner Bedingung zum Genusse der Pension berechtigt, wohl aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder.

Geschiedene Ehefrauen und durch landesherrliches Rescript mit der vollen Legitimation begnadigte Kinder sind in der Regel ebenfalls nicht zum Genusse der Pension berechtigt; Wir behalten Uns jedoch vor, in besonderen Fällen, welche nach den Grundsätzen der Billigkeit eine Ausnahme hiervon als angemessen erscheinen lassen, denselben ein Recht zum Genusse der Pension zu verstatten.

Wenn Heirathen offenbar in der Absicht, einer Person eine Wittwenpension zuzuwenden, geschlossen werden z. B. wenn Jemand auf dem Sterbebette sich eine Frau antrauen läßt, so ist in einem solchen Falle der Wittwe keine Pension zu zahlen.

Diesem ist gleich zu achten, wenn ein Mitglied sich erst nach vollendetem 60sten Lebensjahre verheirathet, oder wieder verheirathet, in welchem Falle der Wittwe ein Recht auf die Pension ebenfalls nicht zusteht.

§. 16.

Die Pension, welche der Wittwe oder den Waisen eines verstorbenen Dieners zukommt, wird von dem Zeitpunkte an gezahlt, in welchem der Genuß von dem Dienste des verstorbenen Mannes oder Vaters aufhört.

Die Wittwe eines verstorbenen Dieners und die Vormünder der nachgelassenen Waisen desselben, welche nach diesem Gesetze Ansprüche auf eine aus der Wittwenkasse zu zahlende Pension haben, sind verpflichtet, diesen Anspruch sofort nach dem Tode ihres Mannes oder des Vaters ihrer Mündel bei dem Curatorium der Wittwenkasse anzumelden.

Unterlassen sie dies sechs Monate lang nach dem Aufhören des Dienstgenusses, so ist die aus der Wittwenkasse bei gehöriger Anmeldung zu erwartende Pension bis zum Zeitpunkte der wirklichen Anmeldung verfallen und erst von erfolgter Anmeldung an auszuzahlen.

Vormünder sind ihren Mündeln für den durch diese Vernachlässigung zu erleidenden Verlust vollständigen Schadensersatz zu leisten verbunden. Uebrigens haben dieselben ihrer Anmeldung ein Namensverzeichniß ihrer Mündel und eine pfarramtliche Bescheinung über das Alter und Geschlecht derselben beizufügen, welche von dem Geistlichen kosten- und stempelfrei auszufertigen ist.

§. 17.

Stirbt ein Mitglied keines natürlichen Todes, sondern im Felde im frem-

den Militairdienste, wird in einem Zweikampfe umgebracht, oder entleibt sich selbst, insofern nicht wahrscheinlich gemacht wird, daß es wegen Krankheit unzurechnungsfähig gewesen, so erhalten in allen diesen Fällen, wenn Wir nicht ausnahmsweise eine besondere Vergünstigung gestatten, die nachgelassene Wittwe und Kinder nur die Hälfte der ihnen gesetzlich zukommenden Pension.

Ist der Tod des Mannes aber gänzlich unverschuldet, wenn auch plötzlich und gewaltsam, so wird den Hinterlassenen die Pension voll und ungekürzt gereicht.

§. 18.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen werden denselben, insofern nicht andere Zahlungsfristen vom Curatorium bestimmt werden, monatlich gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt je nach dem Wohnorte der Empfänger entweder unmittelbar durch den Rendanten der Wittwenkasse oder durch Vermittelung der nächsten Rent- oder Steuerkasse.

Die nicht im Wohnorte des Rendanten sich aufhaltenden Wittwen und Waisen haben auf Verlangen bescheinigen zu lassen, daß sie noch am Leben sind.

§. 19.

Die Pension ist ausschließend zum Unterhalte des dazu Berechtigten bestimmt.

Eine Hülfsvollstreckung in dieselbe, ein Arrestschlag auf dieselbe, eine Zahlungsanweisung, Cession, sowie überhaupt ein Vertrag, wodurch der Berechtigte in dem Genusse derselben behindert oder in irgend einer Art beschränkt wird, findet nicht Statt und wird hiermit ausdrücklich für unwirksam und ungültig erklärt.

§. 20.

Der Genuß der Pension hört auf:

1. mit dem Monat, in welchem der Berechtigte stirbt. Inwiefern dann andere Berechtigte eintreten, ist oben (§§. 13 und 14) bestimmt worden;
2. wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, oder die pensionsberechtigten Waisen ein Alter von 21, beziehungsweise 18 Jahren (§. 13) erreicht haben, oder sich verheirathen;
3. wenn der Pensionsberechtigte ohne Unsere Erlaubniß in das Ausland zieht; geschieht es mit Unserer Erlaubniß, so muß sich derselbe einen Abzug von zehn vom Hundert der Pension zu Gunsten der Wittwenkasse gefallen lassen, insofern Wir ihn nicht ausdrücklich von diesem Abzuge entbinden;
4. wenn der Pensionsberechtigte ein Verbrechen oder Vergehen begeht, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zur Folge hat;
5. wenn derselbe wegen unsittlicher oder unzüchtiger Handlungen überhaupt bestraft wird.

Haben Wittwen, deren Pensionen nach Zahl 4 und 5 einzuziehen ist, Kinder, welche nach ihrem Tode zum Genusse der Pension berechtigt sein würden, so wird diesen die Hälfte der von ihrer Mutter verwirkten Pension auf die in §. 13 bestimmte Zeit ausgezahlt.

Nach dem Tode der Mutter treten sie jedoch in ihre vollen Rechte ein.

II. Abtheilung.

§. 21.

An den Rechten und Pflichten der jetzt vorhandenen Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen wird durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise etwas abgeändert, vielmehr finden auf dieselben die Bestimmungen der Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen-Ordnung vom 21. December 1829 (Gef. S. Bd. III. S. 672) und der Nachträge zu derselben:

vom	5. Juli	1830	(Gef. S. Bd. III. S. 697)
vom	24. August	1831	(Gef. S. Bd. III. S. 721)
vom	16. März	1836	(Gef. S. Bd. V. S. 79)
vom	1. December	1837	(Gef. S. Bd. V. S. 248)
vom	31. August	1840	(Gef. S. Bd. VI. S. 323)
vom	13. Februar	1841	(Gef. S. Bd. VI. S. 375)
vom	13. August	1845	(Gef. S. Bd. VIII. S. 28)
vom	13. December	1847	(Gef. S. Bd. VIII. S. 332)
vom	23. Januar	1854	(Gef. S. Bd. XI. S. 151)
vom	28. Februar	1854	(Gef. S. Bd. XI. S. 173)

auch fernerhin ihre Anwendung.

§. 22.

Es steht jedoch jedem der jetzt vorhandenen Mitglieder bis zum 1. October 1858 einschließlich frei, unter Aufgebung der Rechte und Pflichten, welche er und seine Angehörigen nach den im §. 21 angezogenen gesetzlichen Bestimmungen haben, sich den Grundsätzen anzuschließen und für die Zukunft auf sich anwenden zu lassen, welche in §§. 2 bis 20 des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellt worden sind. Wer von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies jedoch innerhalb der gestellten Frist schriftlich unter Beifügung seines Aufnahmescheines, und wenn er verheirathet ist, seines und seiner Frau Geburtsscheines bei dem Curatorium der Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse zu erklären.

Jede nach dem 1. October 1858 eingehende Erklärung ist unwirksam.

Eine Rückzahlung der bereits gezahlten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge kann jedoch nicht beansprucht werden.

§. 23.

Die Klasse, in welche der zu den neuen Grundsätzen übertretende Diener einzuzeichnen ist, wird jedoch nicht nach dem Diensteinkommen sondern nach derjenigen Summe bestimmt, mit welcher er zur Zeit seines Uebertritts bei der Wittwen- und Waisenkasse versichert ist.

§. 24.

Für den Uebertritt ist ein Antrittsgeld nicht zu zahlen, dagegen findet selbstverständlich die in §. 10 gegebene Vorschrift, wonach beim Aufrücken in eine höhere Klasse ein Antrittsgeld zu entrichten ist, Anwendung.

III. Abtheilung.

§. 25.

Die Bestimmung des §. 20 der Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen-Ordnung vom 21. December 1829, nach welcher bei einem sich ergebenden Deficit Beiträge der Mitglieder bis auf das Doppelte erhöht, und event. die Pensionen bis auf die Hälfte vermindert werden können und sollen, wird hiermit aufgehoben.

§. 26.

Der in den Paragraphen 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. October 1853 (Ges. S. Bd. XI. S. 116) gemachte Vorbehalt rücksichtlich der Regulirung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird außer Wirsamkeit gesetzt.

Dagegen sind die jetzigen Mitglieder verpflichtet, insoweit sie von dem ihnen in §. 22 zugestandenen Rechte der Anschließung an die neu aufgestellten Grundsätze keinen Gebrauch machen, von ihrem jetzigen und zukünftigen Diensteinkommen $3\frac{1}{2}$ pro Cent an ordinairen Beiträgen, sowie das gesetzliche Aufgeld zu entrichten.

§. 27.

An den Bestimmungen in §§. 5 und 6 der Verordnung vom 10. October 1853 wird nichts geändert.

IV. Abtheilung.

§. 28.

Die Verwaltung aller auf die Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse bezüglichen Geschäfte wird einer aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Commission übertragen, welche die Benennung

„Curatorium der Wittwenkasse"

führt, und deren Mitglieder Wir ernennen werden.

Bis zur erfolgten Bildung dieser Commission führt das jetzige Directorium der Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse die Verwaltung fort.

Das Curatorium der Wittwenkasse ist Unserm Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet, an welches alle Beschwerden über dessen Verfügungen zu richten sind.

§. 29.

Dem Curatorium wird ein von Uns zu ernennender Rendant als Kassenführer beigegeben, welcher zugleich die nöthigen Expeditionen zu besorgen und die Acten in Ordnung zu halten hat.

§. 30.

Das Curatorium hat insbesondere dafür zu sorgen, daß diese Verordnung und die sonst noch wegen Verwaltung der Wittwenkasse ergangenen und künftig ergehenden Verordnungen überall gehörig beachtet, daß die Einnahmen pünktlich eingezahlt, die Ausgaben ordnungsmäßig berichtigt, gehörige Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und der Wittwen und Waisen gehalten und alle Veränderungen in denselben sofort angemerkt und nachgetragen, daß ferner die Capitalien der Wittwenkasse möglichst vortheilhaft und in gleicher Art wie Mündelgelder gegen unterpfändliche Sicherheit oder bei der Schulden-Verwaltungskasse belegt werden. Auch hat das Curatorium den Mitgliedern der Wittwenkasse, welche neu aufgenommen oder deren Wittwenpensionen erhöhet werden, ein Zeugniß über die erfolgte Aufnahme, beziehungsweise über die stattgefundene Erhöhung der Wittwenpension auszustellen.

Die Geschäfte werden von dem Curatorium collegialisch erwogen, zu welchem Behufe sich dasselbe, so oft dies erforderlich, beziehungsweise vom Vorsitzenden bestimmt wird, versammelt. Für die zu fassenden Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Gleichheit der letzteren, die des Vorsitzenden.

Die beim Curatorium der Wittwenkasse einzureichenden Eingaben sind stempelfrei, und dessen Bescheidungen werden sportel- und stempelfrei ausgefertigt. Die Mitglieder des Curatoriums beziehen aus der Kasse keinen Gehalt; dagegen sind der mäßige Gehalt eines Boten, sowie die baaren Auslagen, namentlich für Schreib-Materialien, Druckkosten, Buchbinderlohn und andere erforderliche Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

§. 31.

Der Rendant ist dem Curatorium der Wittwenkasse als der ihm vorgesetzten Behörde untergeordnet. Er ist verpflichtet, die der Wittwenkasse zukommenden Einnahmen an Herzoglichen Beiträgen, Zinsen und ausstehenden Kapitalien, Beiträgen der Herzoglichen Dienerschaft u. s. w. zu erheben, darüber zu quittiren und dafür zu sorgen, daß solche pünktlich gezahlt werden, ferner die der Wittwenkasse obliegenden Ausgaben, insbesondere die Wittwenpensionen pünktlich und gegen genügende Quittung auszuzahlen, alle Einnahmen und Ausgaben gehörig in Rechnung zu bringen und die daraus zusammenzustellende, hinreichend belegte Jahresrechnung dem Curatorium der Wittwenkasse spätestens 8 Wochen nach dem Schlusse des Jahres einzureichen. Es liegt ihm ferner ob, die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und der Wittwen und Waisen zusammenzustellen und in Ordnung zu halten, die angezeigten und zur Kenntniß gekommenen Veränderungen denselben sofort nachzutragen, um solche dem Curatorium, so oft es verlangt wird, jedenfalls aber mit den Jahresrechnungen vorzulegen. Er hat endlich die ihm vom Curatorium übertragenen Ausfertigungen und Reinschriften zu besorgen, ingleichen alle bei dem Curatorium vorkommenden Eingaben und Verhandlungen gehörig in das Tagebuch einzutragen.

Für diese Bemühungen werden Wir dem Rendanten einen jährlichen Gehalt bewilligen, welcher aus der Wittwenkasse zu zahlen ist.

Derselbe ist aber auch der Wittwenkasse, wenn er nicht hinlänglich oder gar nicht ansässig ist, eine hinreichende Caution wegen der in seinen Händen befindlichen laufenden Kassenbestände zu leisten schuldig. Auch soll der Wittwenkasse an seinem Vermögen das nämliche Pfandrecht zustehen, welches den Mündeln an dem Vermögen ihrer Vormünder gesetzlich zugesichert ist.

§. 32.

Die von dem Rendanten abgelegte Jahres-Rechnung ist mit den Belegen zunächst von einem Rechnungsbeamten Herzoglicher Regierung zu prüfen, welcher von dieser Behörde auf Ersuchen des Curatoriums mit dieser Arbeit zu beauftragen ist. Sobald dies geschehen, hat das Curatorium selbst die Rechnung nochmals zu prüfen, und nachdem die dabei gemachten Bemerkungen von dem Rendanten erledigt worden sind, ist die Rechnung dem Herzoglichen Staats-Ministerium einzureichen. Haben sich weitere Erinnerungen nicht gefunden, so ist nach Rückkunft der Rechnung der Rendant zu entlasten und das Ergebniß der Rechnung öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Die übrigen Behörden des Landes sind verbunden, im Bereiche ihrer Geschäfte dem Curatorium der Wittwenkasse zur Erreichung des Zwecks dieser Anstalt auf Verlangen den nöthigen Beistand zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Ohne Aufforderung sind:

1. die Ortspfarrer von der Verheirathung und dem Tode der Wittwen und Waisen, welche Pensionen aus der Wittwenkasse beziehen und in ihrem Kirchsprengel wohnen;
2. die Gerichts-, beziehungsweise Ortspolizeibehörden von der erfolgten Bestrafung derjenigen, welche Pensionen aus der Wittwenkasse beziehen, die letzteren auch von dem Wegziehen derselben außer Landes

dem Curatorium binnen 4 Wochen Nachricht zu geben schuldig.

Diejenige Behörde, welche diese Obliegenheit versäumt, ist der Wittwenkasse wegen aller derselben hieraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Dagegen wird Unser Staats-Ministerium von allen erfolgten neuen Anstellungen, dem Alter der Angestellten und dem Betrage der von denselben zu beziehenden Diensteinkommen, sowie von allen Veränderungen, die auf die Beitragspflichtigkeit der Angestellten und überhaupt auf deren Verhältnisse zur Wittwenkasse Einfluß haben, mögen sie in Beförderung, Versetzung, Gehaltserhöhung, Dienstentlassung oder dem Tode der Angestellten bestehen, dem Curatorium Kenntniß geben.

V. Abtheilung.

§. 34.

Wir behalten Uns vor, die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen, wenn solches sich als nothwendig herausstellen sollte, wieder abzuändern, insoweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte berührt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 24. Mai 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) Friedrike, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 82.

862.

Uebereinkunft

zwischen Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wegen gemeinsamen Betriebes des Salzbergbaues,

vom 15. September 1857.

Zur Vereinbarung eines Vertrags über den gemeinsamen Betrieb des Salz-Bergbaues und der Salzbereitung in den beiden Anhaltischen Herzogthümern haben

Se. Hoheit der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Dessau-Cöthen
Höchstderen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen-Rath
von Plötz

und Se. Hoheit der Herzog zu Anhalt-Bernburg und Ihre Hoheit die Herzogin-Mitregentin zu Anhalt-Bernburg
Höchstderen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen-Rath
von Schaetzell
und Höchstderen Ministerial-Rath Hagemann

zu Bevollmächtigten ernannt, von welchen Bevollmächtigten die nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt Höchster Genehmigung abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die beiden Anhaltischen Staats-Regierungen vereinigen sich dahin, den Salz-Bergbau und die Salzbereitung in den Anhaltischen Herzogthümern ausschließlich auf gemeinsame Rechnuug zu betreiben, auch keine Concessionen auf Salz-Bergbau und Salinen an Privatpersonen zu ertheilen.

§. 2.

Der Bergbau wird da begonnen, wo nach den anzustellenden Bohr-Versuchen der Betrieb am vortheilhaftesten erscheint, und es ist hierbei gleichgültig, ob die Betriebsstellen ganz im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen oder ganz im Herzogthume Anhalt-Bernburg, oder vertheilt in beiden Herzogthümern liegen.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 50 vom 23. Juni 1858.]

§. 3.

Das zur Anlage des Gesammt-Bergwerks erforderliche Betriebs-Capital wird von den beiden Regierungen zu gleichen Theilen eingeschossen, wogegen ihnen auch ein gleiches Theilnehmungsrecht an dem Rein-Ertrage des Geschäfts zusteht.

§. 4.

Der Rein-Ertrag der Unternehmung bildet sich aus den Ueberschüssen der gemeinschaftlichen Bergwerks- und Salinen-Casse nach Anrechnung aller Förderungs-, Siede- und Generalkosten, sowie der Zinsen des Anlage-Capitals zu 4 pro Cent gerechnet, welche letzteren den beiden Regierungen von der gemeinsamen Berg- und Salinencasse vorweg zu zahlen sind.

§. 5.

Soweit das einzuschießende Betriebs-Capital und die dafür nachweislich bis zum Eintritt eines Rein-Ertrags aufgewandten Zinsen dem Herzoglich Bernburgischen Antheil zur Last fallen, erkennt Se. Hoheit der ältestregierende Herzog solche bei dem dereinstigen Anfall Bernburgs als Landesschuld an.

§. 6.

Die Verwaltung des Gesammt-Bergwerks leitet eine gemeinschaftliche Berg- und Salinen-Direction, welche unter der Controlle der beiderseitigen Herzoglichen Ministerien steht.

§. 7.

Die Anhalt-Dessau-Cöthensche Saline Leopoldshall wird so lange für ausschließliche Rechnung der gedachten Herzoglichen Regierung betrieben, als sie Salz aus der dazu gehörigen Salzquelle versiedet. Sobald es möglich wird, dieselbe ausschließlich zur Versiedung von Steinsalz zu verwenden, wird solche gegen Erstattung der nachweislich zu deren Anlage verwandten Selbstkosten von der gemeinschaftlichen Salinen-Verwaltung übernommen.

§. 8.

Der Dr. Hellmann zu Gotha, welchem von der Herzoglichen Regierung zu Bernburg eine Concession zur Erbohrung von Steinsalz für das Herzogthum Bernburg ertheilt worden, ist mit den hieraus erworbenen Ansprüchen durch Ersatz der auf Bohr-Versuche bereits gemachten Verwendungen aus der gemeinschaftlichen Berg- und Salinen-Casse abzufinden.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unverzüglich zur Höchsten Bestätigung vorgelegt und gegenseitig ausgetauscht werden.

So Geschehen Cöthen am 15. September 1857.

(L. S.) gez. Albert Friedrich von Plötz.
(L. S.) gez. Maximilian von Schaetzell.
(L. S.) gez. Friedrich Hagemann.

Vorstehende Uebereinkunft, welche von Sr. Hoheit dem ältestregierenden Herzoge am 23. September 1857 und von Ihren Hoheiten dem Herzoge und der Herzogin-Mitregentin am 22. October 1857 ratificirt worden ist, wird hierdurch in Folge Höchsten Befehles mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landtag zu diesem Staatsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Bernburg, am 6. Juni 1858.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.

Im Auftrage:

Hagemann.

H. Törpel.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 83.

863.

Bekanntmachung

des zwischen Preußen Namens der Zoll-Vereins-Staaten und Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 25. Juni 1857 und ratificirt am 31. März 1858.

In Gemäßheit Höchsten Befehles vom heutigen Tage wird nachstehender, zwischen Preußen Namens der Zoll-Vereins-Staaten und Persien unterm 25. Juni 1857 abgeschlossene am 31. März 1858 ratificirte Freundschafts- und Handels-Vertrag in der deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Bernburg am 21. Juni 1858.

Das Staatsministerium.

Im Auftrage:

Hagemann.

H. Törpel.

Im Namen

des Allbarmherzigen Gottes!

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburg'schen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburg'schen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürsten-

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 30. Juni 1858.]

thums Lippe und des Langräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den thüring'schen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurth;

und Se. Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen, gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse, des Fürstlich Hohenzollern'schen Haus-Ordens ꝛc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamantgürtels ꝛc.

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins und allen ihren Unterthanen, und dem persischen Reiche und allen persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder andere diplomatische Agenten, welche es einer jeden der Hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhandeln, sollen sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission eben so aufgenommen und behandelt werden, wie

in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselbtn Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der Hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso, wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der Hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der Hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der Hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staten der Hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zoll-Vereins, noch in Persien, irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Consuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Consuls, erörtert, und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten sollen die persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremden Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollverins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Falle des Ablebens einer ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte, noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Consuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen behalten die Hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die persischen Consuln sollen in den Zollvereins-Staaten an denjenigen Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Consuln der Hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der Hohen vertragenden Theile den Consuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Consuln der Hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der Hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der Hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den Hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Constantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in französischer und zwei in persischer Sprache, den fünfundzwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) gez. von Hatzfeld.

(L. S.) gez. Ferrohk Khan.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 84.

864.

Bekanntmachung,

die Anwendung des neuen Gewichtes bei dem Salzverkauf betreffend.

Zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 13. October 1856, die Einführung eines neuen Gewichtes betreffend, — Ges.-S. Bd. XII. S. 253 — wird hierdurch bezüglich der Anwendung des neuen Gewichtes bei dem Salzverkauf das Folgende bestimmt:

1) Vom 1. Juli d. J. ab wird das weiße Kochsalz allgemein nicht mehr zu 405 Pfund Prß. die Tonne, sondern zu 378 Pfd. 24 Loth neuen Gewichts verkauft und mit 12 Thalern bezahlt.
2) Demzufolge ist der der landesherrlichen Verordnung vom 1. December 1856 über die anderweite Regelung des Salzversorgungsgeschäftes im Herzogthume — Ges.-S. Bd. XII. S. 283 — angefügte Salzpreistarif umgerechnet worden und kommt an dessen Stelle vom gleichen Zeitpunkte ab der nachfolgende Tarif in Anwendung.
3) Ebenso wird nach deshalb im Königreich Preußen getroffener Bestimmung das Vieh- und Seifensiedersalz vom 1. Juli d. J. ab an den Königlich Preußischen Salinen nicht mehr zu 400 Pfd. Prß. die Tonne, sondern zu 378 Pfd. 24 Loth netto neuen Gewichts (gleich 405 Pf. Prß.) ohne Preis-Erhöhung abgegeben werden.

Bernburg, am 22. Juni 1858.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Schaetzell.

H. Törpel.

Tarif

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 30. Juni 1858.]

TARIF für den Verkauf des Salzes zum

Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.	
Rß	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sgr	₰	Pfd.	Loth.
—	—	—	—	—	—	4	—	4	6	—	8	—	8	12½	—	12	—	12	18½
—	—	1	—	2½	—	4	1	4	8½	—	8	1	8	15	—	12	1	12	21
—	—	2	—	5	—	4	2	4	11½	—	8	2	8	17½	—	12	2	12	24
—	—	3	—	7½	—	4	3	4	14	—	8	3	8	20	—	12	3	12	26½
—	—	4	—	10½	—	4	4	4	16½	—	8	4	8	23	—	12	4	12	29
—	—	5	—	13	—	4	5	4	19	—	8	5	8	25½	—	12	5	13	1½
—	—	6	—	15½	—	4	6	4	22	—	8	6	8	28	—	12	6	13	4½
—	—	7	—	18	—	4	7	4	24½	—	8	7	9	½	—	12	7	13	7
—	—	8	—	21	—	4	8	4	27	—	8	8	9	3½	—	12	8	13	9½
—	—	9	—	23½	—	4	9	4	29½	—	8	9	9	6	—	12	9	13	12
—	—	10	—	26	—	4	10	5	2½	—	8	10	9	8½	—	12	10	13	15
—	—	11	—	28½	—	4	11	5	5	—	8	11	9	11	—	12	11	13	17½
—	1	—	1	1½	—	5	—	5	7½	—	9	—	9	14	—	13	—	13	20
—	1	1	1	4	—	5	1	5	10	—	9	1	9	16½	—	13	1	13	22½
—	1	2	1	6½	—	5	2	5	13	—	9	2	9	19	—	13	2	13	25½
—	1	3	1	9	—	5	3	5	15½	—	9	3	9	21½	—	13	3	13	28
—	1	4	1	12	—	5	4	5	18	—	9	4	9	24½	—	13	4	14	½
—	1	5	1	14½	—	5	5	5	20½	—	9	5	9	27	—	13	5	14	3½
—	1	6	1	17	—	5	6	5	23½	—	9	6	9	29½	—	13	6	14	6
—	1	7	1	19½	—	5	7	5	26	—	9	7	10	2½	—	13	7	14	8½
—	1	8	1	22½	—	5	8	5	28½	—	9	8	10	5	—	13	8	14	11
—	1	9	1	25	—	5	9	6	1½	—	9	9	10	7½	—	13	9	14	14
—	1	10	1	27½	—	5	10	6	4	—	9	10	10	10	—	13	10	14	16½
—	1	11	2	½	—	5	11	6	6½	—	9	11	10	13	—	13	11	14	19
—	2	—	2	3	—	6	—	6	9	—	10	—	10	15½	—	14	—	14	21½
—	2	1	2	5½	—	6	1	6	12	—	10	1	10	18	—	14	1	14	24½
—	2	2	2	8	—	6	2	6	14½	—	10	2	10	20½	—	14	2	14	27
—	2	3	2	11	—	6	3	6	17	—	10	3	10	23½		14	3	14	29½
—	2	4	2	13½	—	6	4	6	19½	—	10	4	10	26	—	14	4	15	2
—	2	5	2	16	—	6	5	6	22½	—	10	5	10	28½	—	14	5	15	5
—	2	6	2	18½	—	6	6	6	25	—	10	6	11	1	—	14	6	15	7½
—	2	7	2	21½	—	6	7	6	27½	—	10	7	11	4	—	14	7	15	10
—	2	8	2	24	—	6	8	7	—	—	10	8	11	6½	—	14	8	15	12½
—	2	9	2	26½	—	6	9	7	3	—	10	9	11	9	—	14	9	15	15½
—	2	10	2	29	—	6	10	7	5½	—	10	10	11	11½	—	14	10	15	18
—	2	11	3	2	—	6	11	7	8	—	10	11	11	14½	—	14	11	15	20½
—	3	—	3	4½	—	7	—	7	10½	—	11	—	11	17	—	15	—	15	23½
—	3	1	3	7	—	7	1	7	13½	—	11	1	11	19½	—	15	1	15	26
—	3	2	3	9½	—	7	2	7	16	—	11	2	11	22	—	15	2	15	28½
—	3	3	3	12½	—	7	3	7	18½	—	11	3	11	25	—	15	3	16	1
—	3	4	3	15	—	7	4	7	21	—	11	4	11	27½	—	15	4	16	4
—	3	5	3	17½	—	7	5	7	24	—	11	5	12	—	—	15	5	16	6½
—	3	6	3	20	—	7	6	7	26½	—	11	6	12	3	—	15	6	16	9
—	3	7	3	23	—	7	7	7	29	—	11	7	12	5½	—	15	7	16	11½
—	3	8	3	25½	—	7	8	8	2	—	11	8	12	8	—	15	8	16	14½
—	3	9	3	28	—	7	9	8	4½	—	11	9	12	10½	—	15	9	16	17
—	3	10	4	1	—	7	10	8	7	—	11	10	12	13½	—	15	10	16	19½
—	3	11	4	3½	—	7	11	8	9½	—	11	11	12	16	—	15	11	16	22

Preise von 12 Thalern für die Tonne.

Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.	
Rℓ	Sgℓ	₰	Pfd.	Loth.	Rℓ	Sgℓ	₰	Pfd.	Loth.	Rℓ	Sgℓ	₰	Pfd.	Loth.	Rℓ	Sgℓ	₰	Pfd.	Loth.
—	**16**	—	**16**	**25**	—	**20**	—	**21**	**1**	—	**24**	—	**25**	**7½**	—	**28**	—	**29**	**13½**
—	16	1	16	27½	—	20	1	21	3½	—	24	1	25	10	—	28	1	29	16
—	16	2	17	—	—	20	2	21	6½	—	24	2	25	12½	—	28	2	29	19
—	16	3	17	2½	—	20	3	21	9	—	24	3	25	15	—	28	3	29	21½
—	16	4	17	5½	—	20	4	21	11½	—	24	4	25	18	—	28	4	29	24
—	16	5	17	8	—	20	5	21	14	—	24	5	25	20½	—	28	5	29	27
—	16	6	17	10½	—	20	6	21	17	—	24	6	25	23	—	28	6	29	29½
—	16	7	17	13	—	20	7	21	19½	—	24	7	25	26	—	28	7	30	2
—	16	8	17	16	—	20	8	21	22	—	24	8	25	28½	—	28	8	30	4½
—	16	9	17	18½	—	20	9	21	25	—	24	9	26	1	—	28	9	30	7½
—	16	10	17	21	—	20	10	21	27½	—	24	10	26	3½	—	28	10	30	10
—	16	11	17	24	—	20	11	22	—	—	24	11	26	6½	—	28	11	30	12½
—	**17**	—	**17**	**26½**	—	**21**	—	**22**	**2½**	—	**25**	—	**26**	**9**	—	**29**	—	**30**	**15**
—	17	1	17	29	—	21	1	22	5½	—	25	1	26	11½	—	29	1	30	18
—	17	2	18	1½	—	21	2	22	8	—	25	2	26	14	—	29	2	30	20½
—	17	3	18	4½	—	21	3	22	10½	—	25	3	26	17	—	29	3	30	23
—	17	4	18	7	—	21	4	22	13	—	25	4	26	19½	—	29	4	30	25½
—	17	5	18	9½	—	21	5	22	16	—	25	5	26	22	—	29	5	30	28½
—	17	6	18	12	—	21	6	22	18½	—	25	6	26	24½	—	29	6	31	1
—	17	7	18	15	—	21	7	22	21	—	25	7	26	27½	—	29	7	31	3½
—	17	8	18	17½	—	21	8	22	23½	—	25	8	27	—	—	29	8	31	6
—	17	9	18	20	—	21	9	22	26½	—	25	9	27	2½	—	29	9	31	9
—	17	10	18	22½	—	21	10	22	29	—	25	10	27	5	—	29	10	31	11½
—	17	11	13	25½	—	21	11	23	1½	—	25	11	27	8	—	29	11	31	14
—	**18**	—	**18**	**28**	—	**22**	—	**23**	**4**	—	**26**	—	**27**	**10½**	**1**	—	—	**31**	**17**
—	18	1	19	½	—	22	1	23	7	—	26	1	27	13	**2**	—	—	**63**	**4**
—	18	2	19	3	—	22	2	23	9½	—	26	2	27	15½	**3**	—	—	**94**	**21**
—	18	3	19	6	—	22	3	23	12	—	26	3	27	18½	**4**	—	—	**126**	**8**
—	18	4	19	8½	—	22	4	23	14½	—	26	4	27	21	**5**	—	—	**157**	**25**
—	18	5	19	11	—	22	5	23	17½	—	26	5	27	23½	**6**	—	—	**189**	**12**
—	18	6	19	13½	—	22	6	23	20	—	26	6	27	26½	**7**	—	—	**220**	**29**
—	18	7	19	16½	—	22	7	23	22½	—	26	7	27	29	**8**	—	—	**252**	**16**
—	18	8	19	19	—	22	8	23	25½	—	26	8	28	1½	**9**	—	—	**284**	**3**
—	18	9	19	21½	—	22	9	23	28	—	26	9	28	4	**10**	—	—	**315**	**20**
—	18	10	19	24½	—	22	10	24	½	—	26	10	28	7	**11**	—	—	**347**	**7**
—	18	11	19	27	—	22	11	24	3	—	26	11	28	9½	**12**	—	—	**378**	**24**
—	**19**	—	**19**	**29½**	—	**23**	—	**24**	**6**	—	**27**	—	**28**	**12**					
—	19	1	20	2	—	23	1	24	8½	—	27	1	28	14½					
—	19	2	20	5	—	23	2	24	11	—	27	2	28	17½					
—	19	3	20	7½	—	23	3	24	13½	—	27	3	28	20					
—	19	4	20	10	—	23	4	24	16½	—	27	4	28	22½					
—	19	5	20	12½	—	23	5	24	19	—	27	5	28	25					
—	19	6	20	15½	—	23	6	24	21½	—	27	6	28	28					
—	19	7	20	18	—	23	7	24	24	—	27	7	29	½					
—	19	8	20	20½	—	23	8	24	27	—	27	8	29	3					
—	19	9	20	23	—	23	9	24	29½	—	27	9	29	5½					
—	19	10	20	26	—	23	10	25	2	—	27	10	29	8½					
—	19	11	20	28½	—	23	11	25	4½	—	27	11	29	11					

TARIF für den Verkauf des Salzes zum

Geld-Betrag			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag			Dafür muß an Salz verabreicht werden.	
Rf	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rf	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rf	Sgr	₰	Pfd.	Loth.	Rf	Sgr	₰	Pfd.	Loth.
—	—	—	—	—	—	**4**	—	**4**	**6**	—	**8**	—	**8**	**12½**	—	**12**	—	**12**	**18½**
—	—	1	—	2½	—	4	1	4	8½	—	8	1	8	15	—	12	1	12	21
—	—	2	—	5	—	4	2	4	11½	—	8	2	8	17½	—	12	2	12	24
—	—	**3**	—	**7½**	—	4	3	4	14	—	8	3	8	20	—	12	3	12	26½
—	—	4	—	10½	—	4	4	4	16½	—	8	4	8	23	—	12	4	12	29
—	—	5	—	13	—	4	5	4	19	—	8	5	8	25½	—	12	5	13	1½
—	—	**6**	—	**15½**	—	4	6	4	22	—	8	6	8	28	—	12	6	13	4½
—	—	7	—	18	—	4	7	4	24½	—	8	7	9	½	—	12	7	13	7
—	—	8	—	21	—	4	8	4	27	—	8	8	9	3½	—	12	8	13	9½
—	—	**9**	—	**23½**	—	4	9	4	29½	—	8	9	9	6	—	12	9	13	12
—	—	10	—	26	—	4	10	5	2½	—	8	10	9	8½	—	12	10	13	15
—	—	11	—	28½	—	4	11	5	5	—	8	11	9	11	—	12	11	13	17½
—	**1**	—	**1**	**1½**	—	**5**	—	**5**	**7½**	—	**9**	—	**9**	**14**	—	**13**	—	**13**	**20**
—	1	1	1	4	—	5	1	5	10	—	9	1	9	16½	—	13	1	13	22½
—	1	2	1	6½	—	5	2	5	13	—	9	2	9	19	—	13	2	13	25½
—	**1**	**3**	**1**	**9**	—	5	3	5	15½	—	9	3	9	21½	—	13	3	13	28
—	1	4	1	12	—	5	4	5	18	—	9	4	9	24½	—	13	4	14	½
—	1	5	1	14½	—	5	5	5	20½	—	9	5	9	27	—	13	5	14	3½
—	**1**	**6**	**1**	**17**	—	5	6	5	23½	—	9	6	9	29½	—	13	6	14	6
—	1	7	1	19½	—	5	7	5	26	—	9	7	10	2½	—	13	7	14	8½
—	1	8	1	22½	—	5	8	5	28½	—	9	8	10	5	—	13	8	14	11
—	**1**	**9**	**1**	**25**	—	5	9	6	1½	—	9	9	10	7½	—	13	9	14	14
—	1	10	1	27½	—	5	10	6	4	—	9	10	10	10	—	13	10	14	16½
—	1	11	2	½	—	5	11	6	6½	—	9	11	10	13	—	13	11	14	19
—	**2**	—	**2**	**3**	—	**6**	—	**6**	**9**	—	**10**	—	**10**	**15½**	—	**14**	—	**14**	**21½**
—	2	1	2	5½	—	6	1	6	12	—	10	1	10	18	—	14	1	14	24½
—	2	2	2	8	—	6	2	6	14½	—	10	2	10	20½	—	14	2	14	27
—	2	3	2	11	—	6	3	6	17	—	10	3	10	23½	—	14	3	14	29½
—	2	4	2	13½	—	6	4	6	19½	—	10	4	10	26	—	14	4	15	2
—	2	5	2	16	—	6	5	6	22½	—	10	5	10	28½	—	14	5	15	5
—	**2**	**6**	**2**	**18½**	—	6	6	6	25	—	10	6	11	1	—	14	6	15	7½
—	2	7	2	21½	—	6	7	6	27½	—	10	7	11	4	—	14	7	15	10
—	2	8	2	24	—	6	8	7	—	—	10	8	11	6½	—	14	8	15	12½
—	2	9	2	26½	—	6	9	7	3	—	10	9	11	9	—	14	9	15	15½
—	2	10	2	29	—	6	10	7	5½	—	10	10	11	11½	—	14	10	15	18
—	2	11	3	2	—	6	11	7	8	—	10	11	11	14½	—	14	11	15	20½
—	**3**	—	**3**	**4½**	—	**7**	—	**7**	**10½**	—	**11**	—	**11**	**17**	—	**15**	—	**15**	**23½**
—	3	1	3	7	—	7	1	7	13½	—	11	1	11	19½	—	15	1	15	26
—	3	2	3	9½	—	7	2	7	16	—	11	2	11	22	—	15	2	15	28½
—	3	3	3	12½	—	7	3	7	18½	—	11	3	11	25	—	15	3	16	1
—	3	4	3	15	—	7	4	7	21	—	11	4	11	27½	—	15	4	16	4
—	3	5	3	17½	—	7	5	7	24	—	11	5	12		—	15	5	16	6½
—	3	6	3	20	—	**7**	**6**	**7**	**26½**	—	11	6	12	3	—	15	6	16	9
—	3	7	3	23	—	7	7	7	29	—	11	7	12	5½	—	15	7	16	11½
—	3	8	3	25½	—	7	8	8	2	—	11	8	12	8	—	15	8	16	14½
—	3	9	3	28	—	7	9	8	4½	—	11	9	12	10½	—	15	9	16	17
—	3	10	4	1	—	7	10	8	7	—	11	10	12	13½	—	15	10	16	19½
—	3	11	4	3½	—	7	11	8	9½	—	11	11	12	16	—	15	11	16	22

Preise von 12 Thalern für die Tonne.

Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.		Geld-Betrag.			Dafür muß an Salz verabreicht werden.	
Rß	Sg	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sg	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sg	₰	Pfd.	Loth.	Rß	Sg	₰	Pfd.	Loth.
—	16	—	16	25	—	20	—	21	1	—	24	—	25	7½	—	28	—	29	13½
—	16	1	16	27½	—	20	1	21	3½	—	24	1	25	10	—	28	1	29	16
—	16	2	17	—	—	20	2	21	6½	—	24	2	25	12½	—	28	2	29	19
—	16	3	17	2½	—	20	3	21	9	—	24	3	25	15	—	28	3	29	21½
—	16	4	17	5½	—	20	4	21	11½	—	24	4	25	18	—	28	4	29	24
—	16	5	17	8	—	20	5	21	14	—	24	5	25	20½	—	28	5	29	27
—	16	6	17	10½	—	20	6	21	17	—	24	6	25	23	—	28	6	29	29½
—	16	7	17	13	—	20	7	21	19½	—	24	7	25	26	—	28	7	30	2
—	16	8	17	16	—	20	8	21	22	—	24	8	25	28½	—	28	8	30	4½
—	16	9	17	18½	—	20	9	21	25	—	24	9	26	1	—	28	9	30	7½
—	16	10	17	21	—	20	10	21	27½	—	24	10	26	3½	—	28	10	30	10
—	16	11	17	24	—	20	11	22	—	—	24	11	26	6½	—	28	11	30	12½
—	17	—	17	26½	—	21	—	22	2½	—	25	—	26	9	—	29	—	30	15
—	17	1	17	29	—	21	1	22	5½	—	25	1	26	11½	—	29	1	30	18
—	17	2	18	1½	—	21	2	22	8	—	25	2	26	14	—	29	2	30	20½
—	17	3	18	4½	—	21	3	22	10½	—	25	3	26	17	—	29	3	30	23
—	17	4	18	7	—	21	4	22	13	—	25	4	26	19½	—	29	4	30	25½
—	17	5	18	9½	—	21	5	22	16	—	25	5	26	22	—	29	5	30	28½
—	17	6	18	12	—	21	6	22	18½	—	25	6	26	24½	—	29	6	31	1
—	17	7	18	15	—	21	7	22	21	—	25	7	26	27½	—	29	7	31	3½
—	17	8	18	17½	—	21	8	22	23½	—	25	8	27	—	—	29	8	31	6
—	17	9	18	20	—	21	9	22	26½	—	25	9	27	2½	—	29	9	31	9
—	17	10	18	22½	—	21	10	22	29	—	25	10	27	5	—	29	10	31	11½
—	17	11	13	25½	—	21	11	23	1½	—	25	11	27	8	—	29	11	31	14
—	18	—	18	28	—	22	—	23	4	—	26	—	27	10½	1	—	—	31	17
—	18	1	19	½	—	22	1	23	7	—	26	1	27	13	2	—	—	63	4
—	18	2	19	3	—	22	2	23	9½	—	26	2	27	15½	3	—	—	94	21
—	18	3	19	6	—	22	3	23	12	—	26	3	27	18½	4	—	—	126	8
—	18	4	19	8½	—	22	4	23	14½	—	26	4	27	21	5	—	—	157	25
—	18	5	19	11	—	22	5	23	17½	—	26	5	27	23½	6	—	—	189	12
—	18	6	19	13½	—	22	6	23	20	—	26	6	27	26½	7	—	—	220	29
—	18	7	19	16½	—	22	7	23	22½	—	26	7	27	29	8	—	—	252	16
—	18	8	19	19	—	22	8	23	25½	—	26	8	28	1½	9	—	—	284	3
—	18	9	19	21½	—	22	9	23	28	—	26	9	28	4	10	—	—	315	20
—	18	10	19	24½	—	22	10	24	½	—	26	10	28	7	11	—	—	347	7
—	18	11	19	27	—	22	11	24	3	—	26	11	28	9½	12	—	—	378	24
—	19	—	19	29½	—	23	—	24	6	—	27	—	28	12					
—	19	1	20	2	—	23	1	24	8½	—	27	1	28	14½					
—	19	2	20	5	—	23	2	24	11	—	27	2	28	17½					
—	19	3	20	7½	—	23	3	24	13½	—	27	3	28	20					
—	19	4	20	10	—	23	4	24	16½	—	27	4	28	22½					
—	19	5	20	12½	—	23	5	24	19	—	27	5	28	25					
—	19	6	20	15½	—	23	6	24	21½	—	27	6	28	28					
—	19	7	20	18	—	23	7	24	24	—	27	7	29	½					
—	19	8	20	20½	—	23	8	24	27	—	27	8	29	3					
—	19	9	20	23	—	23	9	24	29½	—	27	9	29	5½					
—	19	10	20	26	—	23	10	25	2	—	27	10	29	8½					
—	19	11	20	28½	—	23	11	25	4½	—	27	11	29	11					

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning
in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 85.

865.
Gesetz,
betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an, vom 21. Juni 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zoll-Vereine gehörenden Staaten am 16. Februar d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen haben, zur Ausführung derselben und des Art. 3 des Staats-Vertrages mit Preußen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 20. December 1853 auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Steuer vom inländischen Rübenzucker wird vom 1. September 1858 an, vorläufig bis zum 1. September 1859, mit sieben und einem halben Silbergroschen oder sechsundzwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zoll-Vereine gehörenden Staaten erfolgt.

§. 2.

Vom 1. September 1858 an ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von:

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 52 vom 30. Juni 1858.]

	Nach dem 30 Thaler Fuße. rtl.	sgr.	Nach dem 52½ Gulden Fuße. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1) Zucker:					
a. Brod- und Hut- Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in andern Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b. Roh-Zucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze; 10 in andern Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanaffers, Kranjans); 7 in andern Körben; 6 in Ballen.
c. Roh-Zucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup, vom Zentner . . .	3	—	5	15	11 in Fässern.

§. 3.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, den 21. Junius 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

Im Auftrage: Hagemann.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 86.

866.

Gesetz

wegen Aenderung des Einführungs-Gesetzes zu der Gemeinde- Stadt- und Dorf-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl,** regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike,** Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Gesetze und Verordnungen, welche rücksichtlich der Armenpflege für einzelne Orte erlassen und bis auf Weiteres nach §. 5 des Gesetzes vom 12ten April 1855, die Einführung der Gemeinde- Stadt- und Dorf-Ordnung betreffend, in Kraft belassen worden sind, gelten fortan nur insoweit, als sie den in den §§. 23 bis 27 incl. und in dem §. 34 der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 enthaltenen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 21. Junius 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike,** H. z. Anhalt.

Im Auftrage: Hagemann.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 54 vom 7. Juli 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№. 87.

867.

Gesetz,

die Erhebung der Braumalzsteuer nach dem durch das Gesetz vom 13. October 1856 eingeführten neuen Landesgewichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags mit Preußen vom 20. December 1853, die Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, auf Grund der in Preußen bereits erlassenen gleichen gesetzlichen Vorschrift, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Bei der Besteuerung des Braumalzschrootes kommt vom 1. Juli d. J. ab, der durch das Gesetz vom 13. October 1856 (Ges. Bd. XII. S. 253.) vorgeschriebene Zentner dergestalt zur Anwendung, daß der nach §. 1 der Verordnung vom 5. Juni 1854 (Ges. Bd. XI. S. 299.) bisher von dem Preußischen Zentner erhobene Steuerbetrag nunmehr von dem neu eingeführten Zentner zur Erhebung gelangt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Hoym, am 1. Julius 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 54 vom 7. Juli 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 88.

868.

Bekanntmachung,

des Herzoglichen Staatsministeriums, die Errichtung einer Ober-Steuer-Controle in der Stadt Güsten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird vom 1. November ab im Bezirke des Herzoglich Anhaltischen Hauptsteuer-Amtes zu Dessau eine neue Ober-Steuer-Controle in der Stadt Güsten errichtet, und dieser Ober-Steuer-Controle ein aus den Bezirken der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Steuer-Aemter zu Güsten und Sandersleben, sowie aus den steuerpflichtigen Gewerbsanstalten in den Herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Ortschaften Hecklingen, Gänsefurt, Hohenerxleben, Rathmannsdorf und Osmarsleben gebildeter Controlbezirk überwiesen, was unter Bezugnahme auf die Höchste Verordnung vom 8. Juni 1854 über die Ressort-Verhältnisse des Herzoglich Anhaltischen Zolldirectors und die Organisation dessen Verwaltungsbezirkes (Ges.-S. Bd. XI. Nr. 731 S. 335) im Höchsten Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bernburg, am 21. October 1858.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.

v. Schaetzell.

Flamant.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 86 vom 27. October 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 89.

869.

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Statuten der unter der Firma „Zuckersiederei-Compagnie Hecklingen und Neundorf" mit dem Domicil zu Hecklingen errichteten Actiengesellschaft,

vom 4. November 1858.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c.,
und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actiengesellschaft mit dem Domicil zu Hecklingen zu dem Zwecke gebildet hat, die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben zu betreiben, dieser Gesellschaft mit der Firma „Zuckersiederei-Compagnie Hecklingen und Neundorf" die Rechte einer juristischen Person verliehen und die unter dem 13. Januar und 30. Juni resp. 6. und 13. Juli d. J. gerichtlich verlautbarten Statuten bestätigt haben und zwar unter der Bedingung, daß Unsere Regierung befugt ist, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, der nicht nur den Vorstand und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen berechtigt ist, und daß, bei zu findenden Ungehörigkeiten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Uns und Unseren Nachfolgern die Zurücknahme der Verleihung von Corporationsrechten vorbehalten bleibt.

Wir befehlen, daß diese Bestätigungs-Urkunde durch die Gesetzsammlung und durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

[Angezeigt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 92 vom 17. November 1858.]

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Hoym am 4. November 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

Im Auftrage: Hagemann.

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

№ 90.

870.

Verordnung

wegen Zulassung der Rechts-Candidaten zur advocatorischen Praxis.

Von Gottes Gnaden Wir **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

und Wir **Friedrike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das vorletzte Alinea des Regulativs, die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend, vom 19. Juli 1838 (Ges.-Sammlg. Bd. V., S. 314), welches bestimmt:

> „Werden von (ihm dem Rechts-Candidaten) in dieser zweiten Prüfung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag gelegt, so ist er für qualificirt zur Anstellung im Staatsdienste anzusehen und ihm auf Ansuchen die Erlaubniß zur advocatorischen Praxis zu ertheilen."

wird dahin abgeändert:

> „Werden von ihm (dem Rechts-Candidaten) in dieser zweiten Prüfung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag gelegt, so ist er für qualificirt zur Anstellung im Staatsdienste oder zur Betreibung der advocatorischen Praxis anzusehen."

§. 2.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur advocatorischen Praxis in vorkommenden Fällen je nach dem Bedürfnisse zu ertheilen oder zu versagen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym am 16. December 1858.

A. Carl, H. z. Anhalt. (LS) **Friedrike**, H. z. Anhalt.

v. Schaetzell.

[Angezeigt und publicirt im Reg.- u. Intell.-Bl. Nr. 103 vom 24. December 1858.]

Druck der Hof- und Regierungs-Buchdruckerei von F. W. Gröning in Bernburg.